

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

---

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau  
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@hpslex.de

# Materialienband

8. FRANKFURTER Tageslehrgang  
Alles Neue für Bioprodukte

Donnerstag, 30. November 2006  
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

# Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung (EG) Nr. 1916/2005 der Kommission vom 24.11.2005, ABl. EG Nr. L 307 vom 25.11.2005 (**Synthetische Vitamine für Wiederkäuer**)
2. Beschluss Nr. 4/2005 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 19.12.2005, ABl. EG Nr. L 346 vom 29.12.2005 (**Ziegenhaltung in und Umstellungsprodukte aus der Schweiz**)
3. Verordnung (EG) Nr. 592/2006 der Kommission vom 12.04.2006, ABl. EG Nr. L 104 vom 13.04.2006 (**Aufhebung der Befristung für Haushaltskomposte**)
4. Verordnung (EG) Nr. 699/2006 der Kommission vom 05.05.2006, ABl. EG Nr. L 121 vom 06.05.2006 (**Aufstellungsgebot bei Vogelgrippe**)
5. Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission vom 24.05.2006, ABl. EG Nr. L 137 vom 25.05.2006 (**Verarbeitung tierischer Produkte/Anhang VI**)
6. Verordnung (EG) Nr. 956/2006 der Kommission vom 28.06.2006, ABl. EG Nr. L 175 vom 29.06.2006 (**Liste der Drittländer / Australien, Indien, Schweiz, Neuseeland**)
7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom 21.12.2005, KOM (2005) 671 endgültig (**Kommissionsentwurf für eine Totalrevision der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Finnish) Presidency Compromise Text** vom 25. October 2006 (2005/0278 (CNS) / 13584/06)
8. Non-Paper on Issues Concerning the GMOs, 12.09.2006, und redaktionelle Vorschläge für das **Verbot der Verwendung von GVO** vom 27. 09.2006 (2005/0278 (CNS) / 13240/06)
10. Comparative Analysis between **Control Provisions**, Commission Staff Working Paper, 06.09.2006 (12491/06)
11. Presidency Questionnaire, **Labelling** of Organic Products, 04.09.2006 (DS 536/06)
12. (Finnish) Presidency, Ingredients **Labelling < 70%**, 12.10.2006 (13830/06)
13. United Kingdom House of Commons, **Favorisierung landeseigener Ökoprodukte**, 02.05.2006
14. Compromise **Joint Proposal**, Austria and Finland, 28.06.2006 (10782/06)
15. Europäisches **Parlament**, Bericht und Legislative Entschließung, 19.07.2006 (A6-0253/2006)
16. **WTO**-Notifikation und Stellungnahme durch **VR China**, 27.02.2006, G/TBT/N/EEC/101
17. **Sonderbericht** Nr. 3/2005 des **Rechnungshofs** vom 11.11.2005, ABl. EG Nr. C 279 vom 11.11.2005 (Fehlverhalten der Kommission bei der Überwachung des Kontrollsystems)
18. **Standing Committee** on Organic Farming, Short Reports of Meetings Ökologisk Landsforening, Prolongation of Possibility to buy **Non-Organic Sows**, 04.04.2006
19. Parlamentarische Anfrage zur „**Entwertung** des Labels ‚Bio‘“, 03.03.2006, BT-Drs. 16/801
20. Ablehnender Beschluss des **Bundesrates**, 07.04.2006, Drs. 17/06
21. Ablehnende **BMELV**-Pressemitteilung Nr. 097, 22.05.2006
22. **Interfraktioneller Beschluß**, 28.06.2006, BT-Drs. 16/1972
23. BMELV (Referat 512), Non-Paper zur **Kontrollpflicht des Einzelhandels**
24. Einzelergebnisse für **konventionelle Zutaten**, VO (EWG) Nr. 207/93, 06.11.2006
25. BMELV-Pressemitteilung Nr. 113, 28.06.2006, **Jahresmeldungen** zum ökologischen Landbau
26. Kleine Anfrage und Antwort der BR, **Wachstum des Bio-Markts**, 14.09.2006, BT-Drs. 16/2579)
27. EU-Kommission, **Maßnahmen für die Koexistenz**, 09.03.2006, KOM(2006) 104 endgültig
28. Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, **Versicherbarkeit GVO-Kulturen**, 24.08.2006
29. Bayrischer VwGH, 19.12.2005, 19 N 04.1774, BVerwG, 3 BN 1.06, 13.06.2006 (**Staatsaufgabe**)
30. Bundesgerichtshof, 2 StR 174/05, 28.04.2006 (**Anklagesatz bei Ökobetrug**)
31. Verwaltungsgericht Köln, 18 K 9251/03, Urteil vom 12.05.2006 (**Arzneimittel**)
32. Oberlandesgericht Rostock, 7 U 117/06, 20.07.2006 (**Beweistiefe bei Clomazone-Abdrift**)

1

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/2005 DER KOMMISSION

vom 24. November 2005

## zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2005 die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer erlaubt.
- (2) Bei den Möglichkeiten zur Versorgung von Wiederkäuern mit den essenziellen Vitaminen A, D und E durch ihre Futtermittel wird es in der ökologischen Tierhaltung, be-

dingt durch Klima und verfügbare Futterquellen, weiterhin regionale Unterschiede geben. Daher sollte die Verwendung synthetischer Vitamine über das genannte Datum hinaus zugelassen werden.

- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2005

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1567/2005 (ABl. L 252 vom 28.9.2005, S. 1).

## ANHANG

Anhang II Teil D Nummer 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„1.2 Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) zugelassenen Vitamine:

- von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind,
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden,
- mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer.

(\*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.“

**2**

**BESCHLUSS Nr. 4/2005 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT**  
**vom 19. Dezember 2005**

**zur Änderung der Anlage 1 von Anhang 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

(2005/956/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Abkommen“ genannt) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Die Zielsetzung von Anhang 9 des Abkommens besteht darin, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zu fördern, die in der Gemeinschaft und in der Schweiz nach ökologischen Landbaumethoden erzeugt worden sind.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 von Anhang 9 des Abkommens prüft die Arbeitsgruppe die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien und arbeitet insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Überarbeitung der betreffenden Anlagen aus und legt sie dem Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft vor.
- (4) Anlage 1 von Anhang 9 des Abkommens betrifft die Vorschriften für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die in der Gemeinschaft und in der Schweiz nach ökologischen Landbaumethoden erzeugt worden sind.

- (5) Anlage 1 von Anhang 9 des Abkommens sollte angepasst werden, um der Entwicklung der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft und der Schweiz Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

**Artikel 1**

Anlage 1 von Anhang 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird durch den Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

**Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2005.

*Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft:*

*Der Delegationsleiter der  
Europäischen Gemeinschaft*  
Aldo LONGO

*Der Leiter der  
schweizerischen Delegation*  
Christian HÄBERLI

*Der Sekretär des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft*  
Remigi WINZAP

## ANHANG

## ANLAGE 1

**Geltende Gemeinschaftsvorschriften**

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 20)

Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10)

Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 (ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39)

Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10)

Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates (ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17).

**Geltende schweizerische Rechtsvorschriften**

Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), zuletzt geändert am 10. November 2004 (AS 2004 4891)

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft, zuletzt geändert am 10. November 2004 (AS 2004 4895).

**Von der Gleichwertigkeitsregelung ausgeschlossen sind**

Schweizerische Erzeugnisse, deren Bestandteile im Zuge der Umstellung auf den ökologischen Landbau gewonnen wurden.

Erzeugnisse aus der schweizerischen Ziegenhaltung, wenn die Tiere unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 39d der Verordnung 910.18 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel fallen.“

**3**

## VERORDNUNG (EG) Nr. 592/2006 DER KOMMISSION

vom 12. April 2006

## zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002 zur Änderung der Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die Übermittlung von Informationen über die Verwendung von Kupferverbindungen<sup>(2)</sup> wurde die Zulassung der Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen im ökologischen Landbau mit einer Reihe von Bedingungen um vier Jahre verlängert, wobei diese Bedingungen nach Ablauf der Frist vor dem Hintergrund möglicher neuer Gemeinschaftsvorschriften über Haushaltsabfälle gegebenenfalls geändert werden sollten.

- (2) Der Zeitraum von vier Jahren läuft am 31. März 2006 ab, und bisher wurden keine neuen Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Haushaltsabfällen festgelegt. Es ist daher angezeigt, die Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen im ökologischen Landbau weiterhin unter den derzeitigen Bedingungen zuzulassen, ohne diese jedoch zeitlich zu begrenzen.

- (3) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1916/2005 der Kommission (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

## ANHANG

In der Tabelle in Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 („Düngemittel und Bodenverbesserer“) wird unter dem Eintrag „Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle“ Folgendes gestrichen: „Nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2006“.

4

## VERORDNUNG (EG) Nr. 699/2006 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2006

## zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates hinsichtlich der Bedingungen für den Zugang von Geflügel zu Auslauf im Freien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus müssen die gehaltenen Tiere Zugang zu Auslauf- oder Weideflächen haben, wenn die Witterungsbedingungen dies erlauben.
- (2) Die geltenden Vorschriften für den ökologischen Landbau sehen für Säugetiere eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, wenn die Tiere auf der Grundlage von gemeinschaftsrechtlichen oder einzelstaatlichen Auflagen in Zusammenhang mit spezifischen Problemen der Tiergesundheit nicht im Freien gehalten werden dürfen. Für ökologisch gehaltenes Geflügel ist jedoch keine Ausnahme vorgesehen.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Furcht vor einer Ausbreitung der Aviären Influenza sind Vorsichtsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, die die Haltung von Geflügel im Stall vorschreiben können. In dem Bemühen um Kohärenz und Klarheit und zur Gewährleistung der Kontinuität in der ökologischen Geflügelhaltung muss den Erzeugern erlaubt werden, ihr Geflügel ohne Verlust des ökologischen Status in Ställen zu halten, wenn zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts Beschränkungen, einschließlich tierseuchenrechtlicher Beschränkungen, beschlossen werden, die dem Zugang von Geflügel zu Auslauf- oder Weideflächen entgegenstehen.
- (4) Die Beschränkung des Zugangs zu Auslaufflächen kann das Wohlergehen von Geflügel beeinträchtigen, das an ständigen Zugang zu Auslauf im Freien gewöhnt ist. Um die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen

zu verringern, müssen die Tiere ständig Zugang zu ausreichenden Mengen von Raufutter und geeignetem Material zum Scharren und Staubbaden haben, so dass jedes Tier nach seinen Bedürfnissen Raufutter aufnehmen, scharren und staubbaden kann.

- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Da in mehreren Mitgliedstaaten bereits Beschränkungen gelten, müssen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dringend getroffen werden. Diese Verordnung sollte deshalb am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

In Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird folgende Nummer 8.4.7 eingefügt:

„8.4.7 Ungeachtet der Nummern 8.4.2 und 8.4.5 kann Geflügel im Stall gehalten werden, wenn zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts Beschränkungen, einschließlich tierseuchenrechtlicher Beschränkungen, beschlossen werden, die den Zugang von Geflügel zu Auslaufflächen verhindern oder einschränken.

Wenn Geflügel im Stall gehalten wird, muss es ständig Zugang zu ausreichenden Mengen Raufutter und zu geeignetem Material haben, das den ethologischen Bedürfnissen des Geflügels entspricht.

Die Kommission prüft bis spätestens 15. Oktober 2006 die Anwendung dieses Absatzes insbesondere hinsichtlich der Tierschutzvorschriften.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2006 der Kommission (AbL. L 104 vom 13.4.2006, S. 13).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2006

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

---

5

## VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2006 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2006

zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden erschöpfende Verzeichnisse der Zutaten und Stoffe des Absatzes 3 Buchstaben c und d und des Absatzes 5a Buchstaben d und e in Anhang VI Teile A und B der genannten Verordnung aufgestellt. Es können Bedingungen für die Verwendung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.
- (2) In die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurden Regeln für die Erzeugung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen im ökologischen Landbau eingeführt; deshalb sind diese Verzeichnisse um die Stoffe zu erweitern, die bei der Verarbeitung von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen, die Zutaten tierischen Ursprungs enthalten, verwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 2006

Für die Kommission

Marianne FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

- (3) Außerdem muss festgelegt werden, welche Zusatzstoffe bei der Bereitung von anderen Obstweinen als Weinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(2)</sup> verwendet werden dürfen.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 669/2006 (ABl. L 121 vom 6.5.2006, S. 36).

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

## ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Der Text mit dem Titel „ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Teile A, B und C umfassen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs, mit Ausnahme von Weinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates (\*), bestehen.“

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als aus ökologischer Landwirtschaft stammend gekennzeichnet sind und die vor dem Geltungstermin der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission (\*\*) vorschriftsmäßig erzeugt wurden, können bis zur Ausschöpfung der Bestände vermarktet werden.

(\*) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

(\*\*) ABl. L 137 vom 25.5.2006, S. 9.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Lebensmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gelten die Vorschriften von Artikel 3 der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).“

Die Aufnahme von Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Teil A.1 wird vor dem 31. Dezember 2007 im Hinblick auf eine Begrenzung oder das Verbot der Verwendung dieser Zusatzstoffe erneut geprüft.

(\*) ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.“

2. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Teil A.1 erhält folgende Fassung:

„A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 153	Pflanzkohle		X	Geachter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Schottischer Cheddar Mimolette-Käse
E 170	Calciumcarbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden.

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 220 oder E 224	Schwefeldioxid  Kaliummetabisulfit	X  X	X  X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein), sowie Met: 50 mg (*)  Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: ∞ 100 mg (*)  (*) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub> (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben
E 250 oder E 252	Natriumnitrit  Kaliumnitrat		X  X	Fleischerzeugnisse (†)  E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg  E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg  E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg  E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	X	X	
E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Apfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (†)
E 301	Natriumascorbat		X	In Verbindung mit Nitrit oder Nitrat bei Fleischerzeugnissen (†)
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (†)
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330	Zitronensäure	X		
E 331	Natriumcitrat		X	
E 333	Calciumcitrat	X		
E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
E 341 (f)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (1)
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 410	Johannisbrotkernmehl	X	X	
E 412	Guarkernmehl	X	X	
E 414	Gummi arabicum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 422	Glycerin	X		Pflanzenextrakte
E 440 (f)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce di leche“ (*) und Sauerrahmbutter (1)  (*) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gestüfter, eingedickter Milch
E 501	Kaliumcarbonat	X		
E 503	Ammoniumcarbonat	X		
E 504	Magnesiumcarbonat	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Darf nur verwendet werden, wenn gegenüber der zuständigen Behörde zufrieden stellend nachgewiesen wurde, dass es keine technologische Alternative gibt, die in Bezug auf die Hygiene dieselbe Sicherheit bietet und/oder die Erhaltung der besonderen Merkmale des Erzeugnisses gestattet.

b) Teil A.4 erhält folgende Fassung:

„A.4. Zubereitungen aus Mikroorganismen:

Alle normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Zubereitungen aus Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Mikroorganismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).

(\*) ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.“

c) Es wird folgender Teil A.6. angefügt:

„A.6. Verwendung bestimmter Farben für Stempelaufdrucke

Bei der Verwendung von Farben für Stempelaufdrucke auf den Schalen von Eiern gilt Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).

(\*) ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.“

3. Teil B erhält folgende Fassung:

„TEIL B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE d UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE e DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie. 98/83/EG des Rates (*)
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
Zitronensäure	X		Ölherstellung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat ( <i>Brassica spp</i> )
Schwefelsäure	X		Zuckerherstellung
Isopropanol (Propanol-2-ol)	X		Bis 31.12.2006 beim Kristallisationsprozess in der Zuckerherstellung unter Einhaltung der Richtlinie 88/344/EWG
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Gerbsäure	X		Filterhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X		
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (*)
Kaolin	X	X	Propolis (*)
Kieselgur	X		
Perlit	X		
Haselnussschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawachs	X		Trennmittel

(\*) Die Einschränkung betrifft nur tierische Erzeugnisse.

Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen:

Alle normalerweise als Verarbeitungshilfsstoffe in der Lebensmittelherstellung verwendeten Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, ausgenommen genetisch veränderte Mikroorganismen oder von genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG\* abgeleitete Enzyme.

(\*) ABl. L 330 vom 3.12.1998, S. 32.

6

## VERORDNUNG (EG) Nr. 956/2006 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2006

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 hinsichtlich der Liste der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischem Landbau zur Vermarktung in der Gemeinschaft stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, (im Folgenden „die Liste“ genannt) ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(2)</sup> festgelegt.

(2) Bestimmte aus Indien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach einer in Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehenen Ausnahmeregelung in der Gemeinschaft vermarktet.

(3) Indien hat bei der Kommission die Aufnahme in die Liste beantragt und die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.

(4) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den indischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.

(5) Die Kommission hat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eine Vor-Ort-Prüfung der in Indien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

(6) Die Aufnahme von Costa Rica und Neuseeland in die Liste ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme dieser Länder in die Liste verlängert werden.

(7) Australien hat der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat; der Name einer anderen Kontrollstelle wurde berichtigt.

(8) Die Schweiz hat bei der Kommission beantragt, die Bedingungen für ihre Aufnahme in die Liste gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(3)</sup>, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission<sup>(4)</sup>, und insbesondere gemäß Anhang 9 dieses Abkommens über landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau, zu ändern.

(9) Die Schweiz hat die nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung der vorgelegten Informationen hat ergeben, dass die Anforderungen denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(10) Neuseeland hat der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

(11) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission (AbL. L 137 vom 25.5.2006, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 (AbL. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

<sup>(4)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2006

Für die Kommission  
Marianne FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird wie folgt geändert:

1. In dem Australien betreffenden Eintrag erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Kontrollstellen:

- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
- Bio-dynamic Research Institute (BDR)
- Organic Growers of Australia Inc. (OGA)
- Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)
- Australian Certified Organic Pty. Ltd.“

2. In dem Costa Rica betreffenden Eintrag erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2011.“

3. Nach dem Costa Rica betreffenden Eintrag wird Folgendes eingefügt:

„INDIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
  - b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Indien erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen:

- BVQI (India) Pvt. Ltd
- Ecocert SA (India Branch Office)
- IMO Control Private Limited
- Indian Organic Certification Agency (INDOCERT)
- International Resources for Fairer Trade
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd
- Natural Organic Certification Association
- OneCert Asia Agri Certification private Limited
- SGS India Pvt. Ltd.
- Skal International (India)
- Utaranchal State Organic Certification Agency (USOCA)

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie unter Nummer 3.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2009.“

4. Der die Schweiz betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Erzeugniskategorien:**

a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Kontrollstellen:**

— Institut für Marktökologie (IMO)

— bio.inspecta AG

— Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)

— Bio Test Agro (BTA).“

5. Der Neuseeland betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Kontrollstellen:**

— AgriQuality

— BIO-GRO New Zealand.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2011.“**

7



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.12.2005  
KOM(2005) 671 endgültig

2005/0278 (CNS)  
2005/0279 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung  
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen  
Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der  
landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

### POLITISCHE RAHMENSITUATION

#### Ökologische/biologische Erzeugung

1. Im Jahr 1991 schuf der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstmals einen Gemeinschaftsrahmen für den ökologischen Landbau bzw. die biologische Landwirtschaft\* und die ökologische/biologische Lebensmittelerzeugung. Mehr als ein Jahrzehnt später hat die Kommission angesichts der starken Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft damit begonnen, den bestehenden Rahmen anhand der gemachten Erfahrungen einer Überarbeitung zu unterziehen.
2. Die ökologische Erzeugung hat seit Erlass der Verordnung im Jahr 1991 ein eindrucksvolles Wachstum erlebt und der Anteil der ökologischen Landwirtschaft erhöht sich in den meisten Mitgliedstaaten weiter. Neuesten Statistiken zufolge sind 149 000 Betriebe als ökologisch wirtschaftend zertifiziert oder befinden sich in Umstellung auf die ökologische Erzeugung. Im Jahr 2003 machten diese Betriebe 1,4% aller landwirtschaftlichen Betriebe in den 25 Mitgliedstaaten aus. Die zertifizierten ökologisch bewirtschafteten und die in Umstellung befindlichen Flächen erstreckten sich 2003 auf 5,7 Mio. ha und stellten damit 3,6% der landwirtschaftlich genutzten Fläche dar.
3. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und den dem ökologischen Landbau und den Öko-Lebensmitteln gewidmeten Konferenzen, die 1999 in Österreich und 2001 in Dänemark abgehalten wurden, forderte der Rat im Jahr 2001 unter schwedischem Vorsitz die Kommission auf, einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel vorzulegen. Der Aktionsplan sollte mit einem strategischen Gesamtkonzept für den Beitrag der ökologischen Landwirtschaft zur Gemeinsamen Agrarpolitik die Grundlagen der weiteren Politik für den Ökosektor in den kommenden Jahren liefern.
4. Im Hinblick auf die Ausarbeitung des Aktionsplans wurden ausgedehnte Konsultationen, einschließlich Expertenpanels, einer Internet-Befragung der breiten Öffentlichkeit und zuletzt einer öffentlichen Anhörung im Januar 2004 durchgeführt.
5. Aus diesen Konsultationen ergaben sich für den Bereich der Rechtsetzung als wichtigste Schlussfolgerungen, dass es erforderlich ist, die Grundsätze und Ziele der ökologischen Landwirtschaft noch deutlicher zu formulieren, die Integrität des Kontrollsystems zu wahren, durch nationale und private Logos und Standards verursachte Störungen des Binnenmarktes zu beseitigen, die geltenden Standards zu ergänzen und zu verbessern sowie die Einfuhrvorschriften straffen.
6. Die Kommission verabschiedete ihre Mitteilung über den Aktionsplan im Juni 2004. Dieser Aktionsplan enthielt 21 Aktionen, durch die eine laufende Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft in der EU erleichtert werden soll. In seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2004 ersuchte der Rat die Kommission, die Umsetzung des Aktionsplans durch konkrete Maßnahmen im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz voranzubringen und hierzu im Jahr 2005 Vorschläge zu unterbreiten. Mehrere der Aktionen machen Änderungen an der

---

\* Österreichischer Ausdruck gemäß der Beitrittsakte von 1994.

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau notwendig.

7. Der jetzige Verordnungsvorschlag berücksichtigt die breit angelegte öffentliche Konsultation, die vor der Verabschiedung des Aktionsplans stattgefunden hat, und kommt den Wünschen des Rates in seinen Schlussfolgerungen nach. Rechnung getragen wird ferner den nachfolgenden Äußerungen und zahlreichen schriftlichen Eingaben der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen zu einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel: „Information und Konsultation über die Kernideen zur Reform der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates“. Diese Konsultation fand im Rahmen der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Beratungsgruppe für den ökologischen Landbau am 26. September bzw. 5. Oktober 2005 statt.

#### Forschung

8. Bei der Aufstellung der Ziele und Grundsätze im jetzigen Verordnungsvorschlag wurden die ersten Forschungsergebnisse des Projekts „Forschung zur Unterstützung der Überarbeitung der EU-Verordnung über die ökologische Landwirtschaft“<sup>1</sup> berücksichtigt. Wenn die Kommission dann auf einer späteren Stufe die Durchführungsbestimmungen ausarbeitet, wird sie die endgültigen Forschungsergebnisse der beiden Projekte „Forschung zur Unterstützung der Überarbeitung der EU-Verordnung“<sup>2</sup> und „Entwicklung von Kriterien und Verfahren zur Evaluierung des Europäischen Aktionsplans für die ökologische Landwirtschaft“<sup>2</sup> heranziehen.

#### Nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur

9. Des Weiteren verwirklicht der Verordnungsvorschlag eine der Maßnahmen, die in der aus dem Jahr 2002 stammenden Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur<sup>3</sup> aufgeführt sind, nämlich die „Harmonisierung der Regelungen für eine ökologische Aquakultur im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“.

#### Vereinfachung und bessere Rechtsetzung

10. Die Formulierung der Ziele und Grundsätze und ihre Zusammenführung mit den grundlegenden Erzeugungs-, Kennzeichnungs-, Kontroll- und Einfuhrvorschriften in einer einfacheren, klareren und transparenteren Verordnung des Rates stellt eine wesentliche Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens für die ökologische Erzeugung dar. Ganz erheblich verringern sich dadurch die Detailvorschriften in der Ratsverordnung und zugleich wird eine weitere Verringerung der Detailregelungen in den Durchführungsbestimmungen ermöglicht. Der Verordnungsvorschlag wird auch die gegenwärtige Praxis der „Rechtsetzung in Form von Ausnahmeregelungen“ durch einen transparenten, genau festgelegten Mechanismus ersetzen, mit dem die Anwendung von weniger strengen Vorschriften erlaubt werden kann (siehe unter Flexibilität).

<sup>1</sup> EEC/2092/91 (Organic) Revision SSPE-CT-2004-502397: Research to support revision of the EU Regulation on organic agriculture.

<sup>2</sup> ORGAP SSPE-CT-2005-006591: European Action Plan of Organic Food and Farming, Development of criteria and procedures for the evaluation of the EU Action Plan for Organic Agriculture.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur - KOM(2002) 511.

11. Mit den im jetzigen Verordnungsvorschlag formulierten Grundsätzen und Produktionsvorschriften werden die wesentlichen Anforderungen festgelegt, um die ökologische Erzeugung zu definieren und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen zu regeln. Zur Anwendung dieser Grundsätze werden allerdings noch Durchführungsbestimmungen und zur praktischen Verwaltung zahlreiche Entscheidungen erforderlich sein, wie z.B. über die Zulassung von Zutaten und Substanzen, die in ökologischen Erzeugnissen verwendet werden dürfen. Zudem hat die kürzliche Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die Erzeugung von Qualitätsprodukten, die u. a. den gesellschaftlichen Anliegen von Umwelt- und Tierschutz Rechnung tragen, in den Mittelpunkt ihres Interesses gerückt. Die Rechtsvorschriften über die ökologische Erzeugung haben somit einen wichtigen Stellenwert innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik, zumal sie in enger Beziehung mit den Entwicklungen auf den Agrarmärkten stehen. Um den Beschlussfassungsprozess zu erleichtern und den Qualitätsaspekt noch stärker in der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihren Verwaltungsmechanismen zu verankern, sollte daher der derzeitige Regelungsausschuss durch einen Verwaltungsausschuss ersetzt werden.
12. Schließlich noch werden die Kontrollvorschriften einfach gehalten, indem auf den gemeinsamen Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen<sup>4</sup> Bezug genommen wird. Im jetzigen Verordnungsvorschlag werden nur die spezifischen Vorschriften für die ökologische Erzeugung beibehalten. Dank Anwendung des risikobasierten Ansatzes der Verordnung über die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen wird sich der Verwaltungsaufwand für die Unternehmer vermindern. Zu erwarten ist von dem neuen Ansatz ferner eine gezieltere Ausrichtung der Kontrollen auf die Bereiche mit den größten Risiken. Außerdem wird dieser Ansatz den Unternehmern bei ihren risikobasierten internen Kontrollsystemen zugute kommen.
13. Unter den verschiedenen Vereinfachungsinitiativen der Kommission, zu denen der jetzige Verordnungsvorschlag somit beiträgt, wird zunächst im Fortlaufenden Vereinfachungsprogramm die erste Maßnahme hinsichtlich der Rechtsvorschriften für den Agrarsektor und die Lebensmittelindustrie verwirklicht, aufgeführt in der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft und eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds<sup>5</sup>. Der Verordnungsvorschlag wird des Weiteren als eine politikbezogene Maßnahme erwähnt in der Mitteilung der Kommission über die Vereinfachung und bessere Rechtsetzung in der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>6</sup>.

## VERORDNUNGSVORSCHLAG

### Gegenstand, Anwendungsbereich und Definitionen

14. Der Verordnungsvorschlag erstreckt sich ausdrücklich auf die ökologische Erzeugung und nicht allein auf die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen. Der Verordnungsvorschlag betrifft jedoch nicht die Zubereitung von Mahlzeiten in

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

<sup>5</sup> KOM(2005) 535. vom 25.10.2005.

<sup>6</sup> KOM(2005) 509. vom 19.10.2005.

Großküchen und den Verkauf an den Endverbraucher z.B. in Restaurants und Hotels, Krankenhäusern und Kantinen oder Bars und Cafés.

15. Bei den Erzeugnissen erstreckt sich der vorgeschlagene Anwendungsbereich auf die ökologische Erzeugung von nicht verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ungeachtet ihrer Endverwendung, also auf die Tierhaltung, unverarbeitete Agrarerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie lebende oder unverarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur. Die Einbeziehung von verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird insoweit vorgeschlagen, als sie für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, also insbesondere Futtermittel und verarbeitete Pflanzen-, Tier- und Aquakulturerzeugnisse. Der Verordnungsvorschlag umfasst somit die Ziele, Grundsätze und Produktionsvorschriften für alle Erzeugnisse, einschließlich ökologischen Weinen, Aquakulturerzeugnissen und verarbeiteten Lebensmitteln. Ferner können im Wege des Ausschussverfahrens Durchführungsbestimmungen für sämtliche Erzeugnisse erlassen werden. Letzteres gilt insbesondere für den Erlass von Durchführungsbestimmungen für die ökologische Weinerzeugung, da diese nach der derzeitigen Regelung ausgeschlossen ist. Einschlägige Produktionsvorschriften werden ebenfalls für die Aquakultur, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
16. Eine Ausweitung dieses Anwendungsbereichs ist gegenwärtig nicht vorgesehen. So wird darauf verzichtet, die Einbeziehung der Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildlebende Tiere vorzuschlagen. Da diese Erzeugnisse nicht durch landwirtschaftliche Erzeugungsmethoden gewonnen werden, stünde eine solche Einbeziehung nicht im Einklang mit den vorgeschlagenen Zielen und Grundsätzen. Der Anwendungsbereich wird auch nicht auf die nachfolgenden nicht unter Anhang I EG-Vertrag fallenden Erzeugnisse ausgedehnt, nämlich Mineralien, Wasser und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse des Nichtnahrungsmittelsektors wie Textilien, Kosmetika und andere industrielle Erzeugnisse.

#### Ziele und Grundsätze für die ökologische Erzeugung

17. Wie im Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel betont, bedarf es zur Stärkung der neuen Verordnung einer geeigneten Definition der Ziele und Grundsätze der ökologischen Erzeugung. In diesem Zusammenhang werden im Verordnungsvorschlag folgende Ziele für die ökologische Erzeugung formuliert:
  - Schutz der Verbraucherinteressen, Wahrung des Vertrauens der Verbraucher und Verhinderung einer irreführenden Kennzeichnung;
  - Entwicklung der ökologischen Erzeugung, wobei den regionalen Unterschieden in Klima, Erzeugungsbedingungen und Entwicklungsstand der ökologischen Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist;
  - Schutz von Umwelt, Artenvielfalt und natürlichen Ressourcen auf hohem Niveau;
  - Einhaltung hoher Tierschutzstandards unter umfassender Beachtung der tierart-spezifischen Bedürfnisse.
18. Die meisten der dahinter stehenden Grundsätze finden sich bereits in den derzeit in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthaltenen Durchführungsbestimmungen. Im Verordnungsvorschlag werden diese Grundsätze als im Einklang mit den Zielen stehende Artikel neu formuliert.

19. Über die Ziele und Grundsätze hinaus werden im Interesse einer leichteren Verständlichkeit in der vorgeschlagenen reformierten Verordnung die grundlegenden „Produktionsvorschriften“ festgelegt. Diese Produktionsvorschriften sollten die Parameter für die im Wege von Kommissionsverordnungen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen vorgeben.

#### Flexibilität

20. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Ökosektor entsprechend den jeweiligen Erzeugungs- und Marktentwicklungen sich in wirtschaftlich rentabler Weise entwickeln und erzeugen kann. Zu diesem Zweck bietet der Vorschlag die Möglichkeit, auf eine gewisse, genau geregelte Flexibilität zurückzugreifen. Aufgrund dieser Flexibilitätsbestimmungen kann den Mitgliedstaaten im Wege des Ausschussverfahrens gestattet werden, weniger strenge Produktionsvorschriften anzuwenden, damit besondere lokale Gegebenheiten bei Klima, Entwicklungsstand und Erzeugungsbedingungen Berücksichtigung finden. Im Grunde wird hierdurch die Vielzahl der derzeit genehmigten Ausnahmeregelungen in ein allgemeines, aber fest umrissenes System umgewandelt. Im Gegensatz zum bestehenden System werden dabei jedoch die Bedingungen und die Tragweite der zugestandenen Abweichungen und die Kompetenzverteilung zwischen den beteiligten Akteuren eindeutig festgelegt.

#### Kennzeichnung

21. Damit die Bezeichnung „ökologisch“ bzw. „biologisch“ weiterhin geschützt ist, sollten die derzeitigen Vorschriften über die Verwendung oder Bezugnahme für die Bezeichnung selbst sowie ihre Ableitungen, Diminutive und Übersetzungen beibehalten werden.
22. Das EU-Logo sollte auch künftig allen Erzeugnissen, einschließlich aller Einfuhrerzeugnisse, offen stehen, die die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Bei der Ausarbeitung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel führten die Diskussionen mit den Interessengruppen und den Mitgliedstaaten zu der Schlussfolgerung, dass das EU-Logo gegenwärtig nicht verbindlich vorgeschrieben werden sollte, da hierin eine übermäßige Einmischung der EU in die Gewerbefreiheit in anderen Bereichen gesehen werden könnte. Für den Fall, dass ein Erzeugnis kein EU-Logo trägt, wird allerdings vorgeschlagen, bei aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnissen auf dem Etikett die Angabe eines einfachen standardisierten Textfragments **EU-ÖKOLOGISCH** bzw. **EU-BIOLOGISCH** verbindlich zu machen. Damit soll allen Unternehmern der Erzeugungskette und dem Verbraucher wirksam signalisiert werden, dass das Erzeugnis dem einheitlichen EU-Standard entspricht.
23. Zur Wahrung des Vertrauens der Verbraucher sollte, wie nach der geltenden Verordnung, die Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und von aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen in der ökologischen Landwirtschaft auch weiterhin verboten sein. Wie im Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel angekündigt, enthält der Verordnungsvorschlag ein Verbot, die Bezeichnung „ökologisch“ bzw. „biologisch“ für als GVO-haltig gekennzeichnete Erzeugnisse zu benutzen. Ungeachtet dessen, verbieten die derzeitigen Vorschriften nicht die gleichzeitige Kennzeichnung als ökologisch und GVO-haltig, wenn die Erzeugnisse zufällig durch GVO kontaminiert

worden sind. Schließlich noch sollten die Kennzeichnungsschwellen für GVO bei der ökologischen und der konventionellen Erzeugung identisch sein, außer wenn in den Durchführungsbestimmungen spezifische Schwellen, z.B. eventuell für ökologisches Saatgut, vorgesehen sind.

24. Die derzeitige Anforderung, dass für die Kennzeichnung als „ökologisch“ bzw. „biologisch“ mindestens 95% der landwirtschaftlichen Erzeugniszutaten ökologisch erzeugt sein müssen, sollte beibehalten werden. Abgeschafft wird jedoch die Kategorie, bei der eine Bezugnahme auf die ökologische Erzeugungsmethode in der Zutatenliste erlaubt ist, wenn zwischen 70 und 95% der landwirtschaftlichen Zutaten ökologischen Ursprungs sind. Wegen der Entwicklung des Ökosektors in den letzten Jahren kann diese Erzeugniskategorie nunmehr als überflüssig betrachtet werden.

#### Kontrollen

25. Ab 1. Januar 2006 findet die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen Anwendung, die sich auch auf den ökologischen Landbau erstreckt. Deshalb müssen die spezifischen Kontrollanforderungen für den ökologischen Landbau an die Lebens- und Futtermittelkontroll-Verordnung angepasst werden. Im jetzigen Verordnungsvorschlag werden die Kontrollvorschriften für die ökologische Erzeugung so weit wie möglich anhand des mit der Lebens- und Futtermittelkontroll-Verordnung vorgegebenen Rahmens überarbeitet, um die gewünschten Reformen und Aktualisierungen vorzunehmen. Die ökosektorspezifischen Durchführungsbestimmungen für die Kontrollen werden wie bisher aufgrund der neuen Verordnung über die ökologische Erzeugung erlassen.
26. Wie in der Lebens- und Futtermittelkontroll-Verordnung vorgeschrieben, müssen die Mitgliedstaaten die gesamte unter die neue Verordnung fallende Erzeugung und Wirtschaftstätigkeit in ihre mehrjährigen nationalen Kontrollpläne einbeziehen und auch der erforderlichen gegenseitigen Unterstützung nachkommen. Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne müssen der Kommission vorgelegt werden, die Änderungen verlangen und die Pläne für ihre Gemeinschaftskontrollen zugrunde legen kann. Ferner bedürfen nach der Lebens- und Futtermittelkontroll-Verordnung private Kontrollstellen einer Akkreditierung. Der jetzige Verordnungsvorschlag enthält schließlich noch für die zuständigen Behörden und die Kontrollstellen die Verpflichtung, den EU-Standard für die ökologische Erzeugung entsprechend dem Grundsatz eines „einheitlichen ökologischen Erzeugungskonzepts“ zu fördern und nicht zu untergraben.
27. Zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs mit ökologischen Erzeugnissen in der gesamten Gemeinschaft werden die bestehenden Vorschriften beibehalten, denen zufolge die Mitgliedstaaten für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen haben. In diesem Zusammenhang haben die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelkontroll-Verordnung, dass die benannten privaten Kontrollstellen obligatorisch eine Akkreditierung benötigen sowie unparteiisch und frei von jeglichen Interessenkonflikten sein müssen, ganz besondere Bedeutung. Eines der Hauptanliegen der Reform des Rechtsrahmens für die ökologische Erzeugung besteht darin, auf dem Binnenmarkt die handelsbehindernde Wirkung einer mehrfachen Zertifizierung durch öffentliche und private Stellen zu verringern. Vorgeschlagene Instrumente zur Hebung der Unparteilichkeit und zur Minderung von Interessenkonflikten sind die Einbeziehung der privaten Kontrollstellen in das

amtliche Kontrollsystem, ein gesunder Wettbewerb zwischen den Kontrollstellen und die Anerkennung von vorangehenden Zertifizierungsentscheidungen aufgrund der Gleichwertigkeit von Standards.

28. Für alle Erzeugnisse, die den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass voller Zugang zu den nationalen Logos und Konformitätszeichen gewährt werden muss.
29. Die Ausstellung von Bescheinigungen, in denen aufgrund einer Kontrolle festgestellt wird, dass ein bestimmter Unternehmer oder eine spezifische Erzeugnispartie die Grundsätze und Vorschriften der ökologischen Landwirtschaft einhält, ist ein bewährtes Instrument im Handel mit ökologischen Erzeugnissen und bildet oftmals die Voraussetzung für den Zugang zu einem Konformitätszeichen. Die Zertifizierungspraxis der zuständigen Behörden oder der Kontrollstellen, denen die zuständige Behörde Kontrollaufgaben übertragen hat, sollte weder in direkter noch indirekter Weise beschränkende Auswirkungen auf den freien Warenverkehr mit ökologischen Erzeugnissen oder aber auf die Niederlassungsfreiheit und die freie Dienstleistungserbringung im Gebiet der Bescheinigungserteilung haben. Die Zertifizierungspraxis sollte in dieser Hinsicht strenger überwacht werden, insbesondere wenn es um die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen und die Erhebung von Gebühren geht. Eine solche Überwachung sollte unbeschadet der Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag ausgeübt werden. Für den Fall von privaten Logos und Konformitätszeichen enthält der Verordnungsvorschlag Vorschriften, die den Zugang hierzu für Erzeugnisse, die gleichwertige Standards erfüllen, erleichtern, wobei die Beweislast, dass solche gleichwertigen Standards nicht erfüllt sind, bei der Kontrollstelle liegt, dessen Logo ein Unternehmer benutzen möchte. Schließlich noch ist im Verordnungsvorschlag festgelegt, dass die zu entrichtenden Gebühren für Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sein müssen.
30. Die Förderung eines „einheitlichen Konzepts“ für das, was die ökologische Erzeugung ausmacht, wird ferner zu Anerkennung und Vertrauen des Verbrauchers beitragen, was seinerseits dem freien Warenverkehr mit ökologischen Erzeugnissen zugute kommen dürfte. Deshalb sollten allgemeine Behauptungen, denen zufolge ein bestimmtes Bündel von Standards eine „bessere, strengere oder höherwertige“ ökologische Erzeugung gewährleistet, verboten sein und weder direkt auf ökologischen Erzeugnissen angebracht noch durch Medienreklame bzw. Werbematerial verbreitet werden dürfen. Erlaubt sein werden hingegen wahre und nicht irreführende Aussagen über Tatsachen.
31. Ein hoher Harmonisierungsgrad wird den Spielraum für private Logos und Konformitätszeichen weiter reduzieren. Der Verordnungsvorschlag hält daher am ehrgeizigen Streben nach einem hohen Harmonisierungsgrad fest, wie es im Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel zum Ausdruck gebracht wurde. Erleichtert werden dürfte dies durch den bereits erörterten Flexibilitätsmechanismus und den Erlass von Durchführungsbestimmungen im Wege des Verfahrens des Verwaltungsausschusses (siehe auch unter Flexibilität).
32. Die durch das Kontrollsystem gebotenen Garantien stützen sich auf die Verifizierung durch Dokumentenprüfungen, Inspektionsbesuche in ökologisch wirtschaftenden Agrarbetrieben und Unternehmen, den Abgleich von Handelsströmen sowie Tests von Erzeugnissen zum Nachweis des Nichtvorhandenseins verbotener Substanzen. Kommerziell sind keine Tests verfügbar, um die den ökologischen Erzeugnissen innewohnenden Merkmale in eindeutiger und reproduzierbarer Weise zu überprüfen.

Beim Institut für Referenzmaterialien und -messungen in Geel der Generaldirektion Gemeinsame Forschungsstelle laufen gegenwärtig Forschungsarbeiten zur Entwicklung solcher Tests.

#### Einführen

33. Für den Handel mit Drittländern wird vorgeschlagen, den Zugang zum EU-Markt entweder auf der Grundlage der Konformität mit den EU-Vorschriften oder aufgrund von gleichwertigen Garantien zu gewähren, die durch die Drittlandsbehörden oder durch von der EU anerkannte Kontrollstellen mittels Zertifizierung gegeben werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhr wird sich auf den internationalen Standard (*Codex Alimentarius*) oder die Vorschriften der Gemeinschaftsverordnung stützen. Soweit erforderlich, können die Drittländer ihre eigenen Regelungen ergänzend heranziehen. Das derzeitige System mit einer Gemeinschaftsliste von anerkannten Drittländern wird beibehalten. Vorgesehen sind eine jährliche Berichterstattung sowie unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführte Besuche zur Nachkontrolle. Für Einzelerzeugnisse wird der Zugang zum EU-Markt entweder auf der Grundlage der Konformität mit den EU-Vorschriften und der Unterwerfung unter das EU-Kontrollsystem gewährt oder aber aufgrund von gleichwertigen Garantien in Form der Zertifizierung, die durch von der EU anerkannte Kontrollstellen erteilt wird.

#### Inkrafttreten und Anwendung der neuen Rechtsvorschriften

34. Der jetzige Verordnungsvorschlag umfasst nicht die gegenwärtig in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthaltenen Durchführungsbestimmungen. Für einen reibungslosen Übergang zu der neuen Verordnung muss deshalb vor deren Anwendungsbeginn ein hinreichend langer Zeitraum liegen. Dieser sollte dem Vorschlag zufolge bis zum 1. Januar 2009 dauern, um die Überarbeitung der geltenden Durchführungsbestimmungen und ihre Übertragung in eine neue Durchführungsverordnung zu ermöglichen.
35. Ein Teil der Einfuhrvorschriften der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 läuft zum 31. Dezember 2006 aus. Die neue Einfuhrregelung sollte daher bereits ab dem 1. Januar 2007 anwendbar sein. Allerdings lässt dies wenig Zeit für die Umsetzung der neuen Einfuhrregelung, insbesondere für die Anerkennung der Kontrollstellen, denen die Kontrollen in den Ländern übertragen werden, die nicht in die Gemeinschaftsliste der anerkannten Drittländer aufgenommen sind. Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel wird es als notwendig erachtet, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Einfuhrgenehmigungen für Einzelerzeugnisse zu verlängern, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrregelung erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein weiter Verordnungsvorschlag beigefügt, der auf eine entsprechende Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 abzielt.

#### Haushaltsauswirkungen

36. Der jetzige Verordnungsvorschlag hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>7</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ökologische/biologische Erzeugung bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelerzeugung, das vorbildliche umweltschonende Praktiken, die Wahrung der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Beachtung hoher Tierschutzstandards mit Erzeugungsmethoden kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Produkten, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Der ökologische Erzeugungssektor spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn er bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen Erzeugnissen und er leistet andererseits durch Bereitstellung öffentlicher Güter einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- (2) Der Anteil der ökologischen Erzeugung im Agrarsektor nimmt in den meisten Mitgliedstaaten stetig zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbraucherwünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische Erzeugung einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.

---

<sup>7</sup> ABl. C [...], S. [...].  
Österreichischer Ausdruck.

- (3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen Erzeugungssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch erzeugt gekennzeichnete Produkte zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen abzielen, unter denen sich der Ökosektor nach Maßgabe der jeweiligen Erzeugungs- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann
- (4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel<sup>8</sup> sieht eine Verbesserung und Verstärkung der EU-Standards sowie Einfuhr- und Kontrollvorschriften für ökologische Erzeugnisse vor. Ferner forderte der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 die Kommission auf, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für die ökologische Erzeugung im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung der Standards zu begünstigen, wobei nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung angestrebt werden sollte.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und grundlegenden Vorschriften für die ökologische Erzeugung genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, zum Vertrauen der Verbraucher und zu einer harmonisierten Sichtweise des ökologischen Erzeugungskonzepts beizutragen.
- (6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>9</sup> aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische Erzeugung festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und tierische Erzeugung, einschließlich der Vorschriften für die Betriebsumstellung, sowie auf die Erzeugung von verarbeiteten Lebensmitteln und von Futtermitteln erstreckt. Die Zuständigkeit für den Erlass von Durchführungsbestimmungen zu diesen allgemeinen Produktionsvorschriften sowie von gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die Aquakultur sollte der Kommission übertragen werden.
- (8) Die Entwicklung der ökologischen Erzeugung sollte insbesondere durch Förderung des Einsatzes neuer, für die ökologische Erzeugungsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.
- (9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Produkte, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen Erzeugungskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht willentlich in der ökologischen Landwirtschaft oder bei der Verarbeitung von ökologischen Erzeugnissen verwendet werden.

---

<sup>8</sup> KOM(2004) 415. vom 10.6.2004.

<sup>9</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1567/2005 (ABl. L 252 vom 28.9.2005, S. 1).

- (10) Die ökologische Landwirtschaft sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen wieder Nährstoffe zuzuführen oder um Energie zu gewinnen.
- (11) Der ökologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nahrung vorzugsweise über das Boden-Ökosystem beziehen und nicht aus in den Boden eingebrachten leicht löslichen Düngemitteln.
- (12) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Pflanzenarten und -sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Verwertung organischen Materials und einschlägige Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung vereinbar sind.
- (13) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zum Ziel einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.
- (14) Zur Vermeidung der Umweltverschmutzung, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen Tierhaltung grundsätzlich gesorgt sein für eine enge Beziehung zwischen tierischer Erzeugung und Boden, geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen Pflanzenerzeugnissen, die im ökologisch wirtschaftenden Betrieb selbst oder in benachbarten Ökobetrieben erzeugt wurden.
- (15) Da die ökologische Tierhaltung eine bodengebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere nach Möglichkeit Auslauf im Freien und auf Weideflächen haben.
- (16) Die ökologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards einhalten, die tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse sind zu beachten und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf die Krankheitsvorbeugung ausgerichtet sein. Besondere Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang der Art der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte zu gelten. Darüber hinaus sollten bei der Wahl der Tierrassen Zuchtlinien mit langsamem Wachstum bevorzugt und deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für Produktionsregeln der tierischen Erzeugung und der Aquakultur sollen wenigstens die Befolgung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz von Tieren für Landwirtschaftszwecke (TAP) und seine folgenden Empfehlungen gewährleisten.
- (17) In der ökologischen Tierhaltung sollte angestrebt werden, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten durch Einstellung ökologisch aufgezogener Tiere in den Bestand zu vervollständigen. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung der Tierhaltung im Ökosektor gewährleistet werden.

- (18) Bis zum Erlass von gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die Aquakultur sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dass nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards angewendet werden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind. Damit es nicht zu Störungen auf dem Binnenmarkt kommt, sollte den Mitgliedstaaten jedoch die gegenseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Erzeugungsstandards in diesem Bereich vorgeschrieben werden.
- (19) Ökologische Verarbeitungserzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die Vollwertigkeit und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des ökologischen Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.
- (20) Die kommerzielle Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Zutaten aus ökologischer Erzeugung hat in den letzten Jahren wesentlich zugenommen, so dass die Verwendung konventionell erzeugter Zutaten in ökologischen Verarbeitungserzeugnissen und Futtermitteln weiter eingeschränkt werden kann.
- (21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte hier die Anwendung weniger strenger Standards zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften genau festgelegten Bedingungen.
- (22) Die Wahrung des Vertrauens der Verbraucher in die ökologischen Erzeugnisse ist von großer Bedeutung. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische Erzeugung unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung weniger strenger Vorschriften als gerechtfertigt anzusehen ist.
- (23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache davor geschützt sein, dass sie für nicht ökologische Erzeugnisse benutzt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive erstrecken, sei es nun, dass diese Begriffe alleinstehend oder in Zusammensetzungen verwendet werden.
- (24) Ferner ist es notwendig, alle anderen Formen von irreführenden allgemeinen Behauptungen in der Etikettierung und Werbung zu unterbinden.
- (25) Im Sinne der Klarheit auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt sollte für alle aus der Gemeinschaft stammenden ökologischen Erzeugnisse ein einfacher einheitlicher Hinweis vorgeschrieben werden, zumindest wenn diese Erzeugnisse nicht das Gemeinschaftslogo für ökologische Erzeugnisse tragen. Aus Drittländern eingeführte ökologische Erzeugnisse sollten diesen Hinweis ebenfalls benutzen können, hierzu jedoch nicht verpflichtet sein.
- (26) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten ein harmonisiertes Konzept der ökologischen Erzeugung fördern, das von allen Beteiligten festgelegt, anerkannt und verteidigt wird. Deshalb ist es erforderlich, in der Etikettierung allgemeine Behauptungen, die auf eine bessere, strengere oder höherwertige ökologische Erzeugung verweisen, zu verhindern, weil solche Behauptungen Verwirrung stiften und den harmonisierten

Ansatz untergraben. Angaben, die auf spezifische Aspekte der Erzeugungsmethode Bezug nehmen, sollten jedoch erlaubt sein, sofern es sich um wahre Aussagen über Tatsachen handelt und die grundlegenden Etikettierungsanforderungen der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>10</sup> eingehalten werden.

- (27) Die willentliche Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) ist in der ökologischen Erzeugung verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein als GVO-haltig, GVO-bestehend oder aus GVO-hergestellt gekennzeichnetes Erzeugnis, gleichzeitig als ökologisches Erzeugnis zu kennzeichnen.
- (28) Damit die ökologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische Erzeugung vorschreibt, sollten alle Wirtschaftstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften fallen, auf allen Stufen der Produktionskette nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>11</sup> kontrolliert werden.
- (29) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf gewisse Arten von Einzelhandelsunternehmern anzuwenden. Daher sollte den Mitgliedstaaten zweckmäßigerweise erlaubt werden, solche Unternehmer von diesen Anforderungen zu befreien.
- (30) Die Ausstellung von Bescheinigungen, in denen aufgrund einer Kontrolle festgestellt wird, dass ein gegebener Unternehmer oder eine spezifische Erzeugnispartie die Grundsätze und Vorschriften der ökologischen Landwirtschaft einhält, ist ein bewährtes Instrument im Handel mit ökologischen Erzeugnissen und bildet oftmals die Voraussetzung für den Zugang zu einem Konformitätszeichen. Die Zertifizierungspraxis der zuständigen Behörden oder der Kontrollstellen, denen die zuständige Behörde Kontrollaufgaben übertragen hat, sollte weder in direkter noch indirekter Weise beschränkende Auswirkungen auf den freien Warenverkehr mit ökologischen Erzeugnissen haben. Deshalb sollte die Zertifizierungspraxis bestimmten Bedingungen unterworfen werden, indem insbesondere die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsentscheidungen bei gleichwertigen Standards und eine Begrenzung der erhobenen Gebühren verlangt wird, um Hemmnisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu vermeiden.
- (31) Ökologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt worden sind, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und Kontrollregelungen erzeugt wurden, die mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen konform oder aber diesen gleichwertig sind, d.h. denselben Zielen und

<sup>10</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/89/EG (AbI. L 308 vom 25.11.2003, S. 15).

<sup>11</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung in ABl. L 191 vom 25.5.2004, S. 1.

Grundsätzen genügen. Ferner sollten die aufgrund solcher gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse von einer durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollstelle des betreffenden Drittlands ausgestellten Bescheinigung begleitet sein.

- (32) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* heranziehen.
- (33) Es wird für angebracht gehalten, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Erzeugungsstandards und Kontrollregelungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt sind. Für Drittländer, die in diese Liste nicht aufgenommen sind, sollte die Kommission eine Liste der anerkannten Kontrollstellen aufstellen, denen die Kontrollen und die Zertifizierung in diesen Ländern übertragen sind.
- (34) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um über verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung der vorliegenden Verordnung und als Instrumente für Erzeuger, Handelsunternehmer und politische Entscheidungsträger zu verfügen. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (35) Die vorliegende Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der so festzulegen ist, dass die Kommission hinreichend Zeit zum Erlass der notwendigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung hat.
- (36) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sollten nach Maßgabe der Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>12</sup> erlassen werden. Da die Rechtsvorschriften über die ökologische Erzeugung, die in enger Beziehung mit den Entwicklungen auf den Agrarmärkten stehen, einen wichtigen Stellenwert innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik haben, ist es angezeigt, sie an die bestehenden Rechtsetzungsverfahren zur Verwaltung der Agrarpolitik anzupassen. Die der Kommission im Rahmen der vorliegenden Verordnung übertragenen Befugnisse sollten daher nach dem Verwaltungsausschussverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG ausgeübt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 1* Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung enthält Ziele, Grundsätze und Vorschriften für

---

<sup>12</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- a) die Erzeugung, das Inverkehrbringen, die Ein- und Ausfuhr und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse;
  - b) die Verwendung von Angaben zur ökologischen Erzeugung in der Kennzeichnung und Werbung.
2. Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft bzw. der Aquakultur, soweit sie zur Vermarktung als ökologische Erzeugnisse bestimmt sind:
- a) unverarbeitete pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie Tiere;
  - b) verarbeitete pflanzliche und tierische Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (im Folgenden „verarbeitete Lebensmittel“);
  - c) lebende oder unverarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur;
  - d) verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;
  - e) Futtermittel.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf Wildtiere.

3. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Wirtschaftsteilnehmer mit folgenden Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft:
- a) Primärerzeugung,
  - b) Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln,
  - c) Verpackung, Etikettierung und Werbung,
  - d) Lagerung, Beförderung und Vertrieb,
  - e) Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
  - f) Inverkehrbringen.

Die Verordnung findet jedoch nicht Anwendung auf Verpflegungsbetriebe, Betriebskantinen, Großküchen, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung.

## *Artikel 2* **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Erzeugung“: Anwendung ökologischer/biologischer Produktionsverfahren im landwirtschaftlichen Betrieb sowie bei der Weiterverarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung von Erzeugnissen nach den Zielen, Grundsätzen und Vorschriften dieser Verordnung;

---

Österreichischer Ausdruck.

- b) „ökologisches/biologisches Erzeugnis“: landwirtschaftliches Erzeugnis aus ökologischer/biologischer Erzeugung;
- c) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- d) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- e) „Aquakultur“: Haltung oder Zucht von Wasserlebewesen mittels Techniken, die deren Erzeugung über die natürlichen Bedingungen des Lebensumfelds hinaus steigern, wobei die Lebewesen während der Haltung bzw. Zucht bis zu und einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person bleiben;
- f) „Umstellung“: Übergang von nicht ökologischer/biologischer auf ökologische/biologische Erzeugung;
- g) „Aufbereitung“: Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Erzeugung;
- h) „Inverkehrbringen“: Definition gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup>;
- i) „Kennzeichnung“: Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz 2 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen;
- j) „zuständige Behörde“: Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung zuständig ist, oder jede andere Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, sowie gegebenenfalls die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- k) „Kontrollstelle“: unabhängige Stelle, der die zuständige Behörde bestimmte Kontrollaufgaben übertragen hat;
- l) „Zertifikat“: schriftliche Bestätigung einer zuständigen Behörde oder einer Kontrollstelle, dass ein Betrieb oder eine bestimmte Erzeugnispartie den Grundsätzen und Vorschriften für ökologische/biologische Erzeugung entspricht;
- m) „Konformitätskennzeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder Normvorschriften in Form eines Kennzeichens;
- n) „Zutaten“: Definition gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup>;

<sup>13</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

<sup>14</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

- o) „Pflanzenschutzmittel“: Definition gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>15</sup>;
- p) „genetisch veränderte Organismen (GVO)“: Definition gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>;
- q) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend und keine GVO enthaltend;
- r) „durch GVO hergestellt“: Lebensmittel- bzw. Futtermittel-Zusatzstoffe, Aromen, Vitamine, Enzyme, Verarbeitungshilfsstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG<sup>17</sup>, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer, die durch Verfütterung von Organismen erzeugt sind, welche ganz oder teilweise aus GVO bestehen;
- s) „Lebensmittel“: Definition gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- t) „Futtermittel“: Definition gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- u) „Futtermittelzusatzstoffe“: Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>;
- v) „gleichwertig“ (in Bezug auf verschiedene Verfahren oder Maßnahmen): gleichen Zielen und Grundsätzen entsprechend.

## TITEL II ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN ERZEUGUNG

### Artikel 3 Ziele

Die ökologische Erzeugung verfolgt folgende Ziele:

- a) Erzeugung einer breiten Vielfalt von Erzeugnissen in einem praxisbezogenen, wirtschaftlich tragfähigen Betriebssystem mit Produktionsverfahren, die
  - i) die negativen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering halten;
  - ii) die biologische Vielfalt in den landwirtschaftlichen Betrieben und ihrer Umgebung auf einem hohen Niveau erhalten und fördern;
  - iii) die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft schonen;
  - iv) einen hohen Tierschutzstandard und insbesondere eine artgerechte Tierhaltung gewährleisten;

<sup>15</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (AbI. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

<sup>18</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

- b) Herstellung von Lebensmitteln und anderen Agrarerzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch natürliche oder naturähnliche Verfahren und mit natürlichen Stoffen hergestellt wurden.

*Artikel 4*  
**Allgemeine Grundsätze**

Die folgenden Grundsätze gelten für die gesamte ökologische Erzeugung:

- a) Lebende Organismen und mechanische Produktionsverfahren werden dem Einsatz synthetischer Stoffe vorgezogen;
- b) natürliche Stoffe werden chemisch-synthetischen Stoffen vorgezogen, die nur eingesetzt werden dürfen, soweit natürliche Stoffe nicht erhältlich sind;
- c) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Produkte dürfen nicht verwendet werden, ausgenommen Tierarzneimittel;
- d) die Vorschriften zur ökologischen Erzeugung werden unter Wahrung des ökologischen Grundkonzepts den örtlichen Verhältnissen, Entwicklungsstadien und Tierhaltungspraktiken angepasst.

*Artikel 5*  
**Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung**

Neben den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 4 gelten für die ökologische Landwirtschaft folgende Grundsätze:

- a) Bei der Landbewirtschaftung wird die Bodensubstanz gepflegt und verbessert, die Bodenerosion verhindert und bekämpft und die Umwelt möglichst wenig belastet;
- b) in der Erzeugung wird hohe Qualität einer Maximierung der Produktion vorgezogen;
- c) soweit wie möglich werden erneuerbare Ressourcen und Produktionsmittel aus dem eigenen Betrieb verwendet;
- d) Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs werden als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und zur Energiegewinnung wiederverwertet;
- e) bei den Produktionsentscheidungen werden die örtlichen oder regionalen Umweltverhältnisse berücksichtigt;
- f) die Nährstoffe der Pflanzen werden hauptsächlich aus dem Ökosystem des Bodens bezogen;
- g) der Pflanzen- und Tiergesundheitsschutz beruht auf Prävention einschließlich Auswahl geeigneter Rassen und Sorten;
- h) Futtermittel für die Tierhaltung werden hauptsächlich im eigenen Betrieb oder zusammen mit anderen ökologischen Betrieben aus dem gleichen Gebiet erzeugt;

- i) beim Tierschutz wird der höchste Standard eingehalten;
- j) die tierische Erzeugung stammt von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen Betrieben gehalten wurden;
- k) bei den Tierrassen werden vorzugsweise langsam wachsende Linien unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Gesundheitsprobleme ausgewählt;
- l) als Futtermittel in der Tierhaltung werden hauptsächlich landwirtschaftliche Ausgangsstoffe aus ökologischem Landbau und natürliche nicht landwirtschaftliche Rohstoffe verwendet;
- m) durch die Haltungsweise der Tiere werden deren Immunsystem und natürliche Resistenz gegen Krankheiten gestärkt;
- n) in der Aquakultur werden nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer möglichst gering gehalten;
- o) in der Aquakultur werden Futtermittel aus nachhaltiger Fischerei oder hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von ökologischen Betrieben und aus natürlichen nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen verwendet;
- p) die Haltung polyploider Tiere ist ausgeschlossen.

#### *Artikel 6*

#### **Grundsätze für die Verarbeitung**

Neben den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 4 gelten für die Herstellung verarbeiteter ökologischer Lebensmittel und Futtermittel folgende Grundsätze:

- a) ökologische Lebensmittel und Futtermittel werden hauptsächlich aus ökologischen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen hergestellt, außer wenn diese nicht erhältlich sind;
- b) Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe werden möglichst wenig und nur bei wesentlichen technischen Erfordernissen verwendet;
- c) die Behandlung mit ionisierenden Strahlen ist ausgeschlossen.

## TITEL III PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

### KAPITEL 1 LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG

#### *Artikel 7*

#### **Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung**

1. Der gesamte Erwerbsteil des landwirtschaftlichen Betriebs ist nach den Vorschriften für die ökologische Erzeugung bzw. die Umstellung auf ökologische Erzeugung zu bewirtschaften.

Auf Basis besonderer Bestimmungen, die nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische Erzeugung wirtschaften.

Wenn nach Unterabsatz 2 ein Teil des Betriebs nicht ökologisch wirtschaftet, muss der Betriebsinhaber die für die ökologische Erzeugung genutzten Flächen, Tiere und Erzeugnisse vom übrigen Betriebsteil getrennt halten und über die Trennung Buch führen.

2. In der ökologischen Erzeugung dürfen GVO oder aus GVO hergestellte Produkte, soweit sie im Etikett oder anderen Begleitdokumenten ausgewiesen sind, nicht verwendet werden.

Beim Zukauf von Produkten für die Erzeugung ökologischer Lebensmittel oder Futtermittel muss der Betriebsinhaber vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die Produkte nicht durch GVO hergestellt wurden.

#### *Artikel 8*

#### **Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung**

1. Neben den allgemeinen Vorschriften in Artikel 7 gelten für die ökologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren erhalten oder erhöhen die organische Bodensubstanz, verbessern die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt der Böden und verhindern Bodenverdichtung und Erosion;
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens werden erhalten und gesteigert durch mehrjährige Fruchtfolge mit Gründüngung und Einsatz von Wirtschaftsdüngern und organischen Substanzen aus ökologischen Betrieben;
- c) zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung vereinbar sind und nach Artikel 11 zugelassen wurden;
- d) mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht eingesetzt werden;
- e) alle Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten;

- f) die Vorbeugung gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter stützt sich hauptsächlich auf geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge und Anbauverfahren;
  - g) bei einer Bedrohung der Kulturen dürfen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung vereinbar sind und nach Artikel 11 zugelassen wurden;
  - h) der Einsatz zugelassener synthetischer Stoffe unterliegt besonderen Bedingungen und Beschränkungen hinsichtlich der Zielpflanzen, der Ausbringung, der Dosierung, des Anwendungszeitraums und des Kontakts mit den Pflanzen;
  - i) nur ökologisch erzeugtes Saat- und Vermehrungsgut darf verwendet werden; die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsgut müssen mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
2. Das Sammeln essbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische Erzeugung, sofern
- a) diese Flächen während drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen als den nach Artikel 11 zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
  - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

#### *Artikel 9*

#### **Vorschriften für die tierische Erzeugung**

Neben den allgemeinen Vorschriften in Artikel 7 gelten für die ökologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Herkunft der Tiere:
  - i) Die Tiere müssen in ökologischen Betrieben geboren und aufgezogen werden;
  - ii) nicht ökologisch aufgezogene Tiere können zu Zuchtzwecken in den ökologischen Betrieb verbracht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt werden.
- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
  - i) Die Tierhalter müssen die für die Gesundheits- und Handlungsbedürfnisse der Tiere nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen;
  - ii) Haltungspraktiken einschließlich Besatzdichte und Unterbringung müssen den Entwicklungsbedingungen, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden;

- iii) die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland haben, solange die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben;
  - iv) der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung durch die Tiere bzw. die Ausbringung des Tierdunges möglichst gering gehalten werden;
  - v) ökologisch gehaltene Tiere müssen von anderen Tieren getrennt bzw. unterscheidbar sein;
  - vi) Anbindung und Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird;
  - vii) die Dauer des Transports zu den Schlachtbetrieben muss möglichst kurz gehalten werden;
  - viii) Verstümmelungen und Leiden der Tiere sind so weit wie möglich zu vermeiden;
  - ix) der Standort von Bienenstöcken muss Nektar- und Pollenquellen bieten, die im Wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen bestehen, und sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren können;
  - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen aus natürlichen Stoffen bestehen;
  - xi) die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Fortpflanzung:
- i) Die Fortpflanzung darf nicht durch Hormonbehandlung eingeleitet werden, außer bei der Behandlung von Fortpflanzungsstörungen;
  - ii) Klonen und Embryonentransfer sind untersagt;
  - iii) Leiden und Verstümmelung der Tiere sollen durch die Wahl geeigneter Rassen vermieden werden.
- d) Futtermittel:
- i) Die Tiere sind mit ökologischen Futtermitteln zu füttern, die den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken; die Futtermittel können teilweise aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen Landbau befinden;
  - ii) die Tiere müssen ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben;
  - iii) Futtermittelzusatzstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 11 zugelassen sind;
  - iv) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;

- v) junge Säugetiere werden mit natürlicher Milch, vorzugsweise Milch der Muttertiere gefüttert.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge beruht auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, tiergerechten Haltungsweisen, hochwertigen Futtermitteln, regelmäßigem Auslauf, angemessener Besatzdichte und Unterbringung in hygienischen Bedingungen;
  - ii) Ausbrüche von Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um Leiden der Tiere zu vermeiden; allopathische Mittel einschließlich Antibiotika dürfen nur verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist.

#### *Artikel 10*

### **Vorschriften für die Aquakultur**

1. Produktionsvorschriften für ökologische Aquakultur einschließlich Umstellung werden von der Kommission im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen.
2. Bis zum Erlass von Produktionsvorschriften nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Mitgliedstaaten oder behelfsweise von diesen zugelassene oder anerkannte private Standards, soweit sie den Zielen und Grundsätzen von Titel II entsprechen.

#### *Artikel 11*

### **Verwendung bestimmter Produkte und Stoffe in der ökologischen Landwirtschaft**

1. Spezifische Kriterien für die Zulassung folgender Produkte und Stoffe, die in der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden dürfen, werden von der Kommission im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt:
  - a) Pflanzenschutzmittel;
  - b) Düngemittel und Bodenverbesserer;
  - c) pflanzliche, tierische und mineralische Futtermittel;
  - d) Futtermittelzusatzstoffe;
  - e) Reinigungsmittel;
  - f) andere Stoffe.
2. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 über die Zulassung der in Absatz 1 genannten Produkte und Stoffe und legt die Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest.

*Artikel 12*  
**Umstellung**

Die folgenden Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, die auf ökologische Erzeugung umgestellt werden:

- a) Vor der ersten Anbausaison von ökologischen Kulturen dürfen Produkte, die zur Verwendung in der ökologischen Landwirtschaft nicht zugelassen sind, während eines nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegten Zeitraums nicht angewendet werden;
- b) die Tierhaltung des Betriebs kann nach einem Übergangszeitraum, der nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt wird, als ökologisch betrachtet werden;
- c) Milch und Milcherzeugnisse von bisher nicht ökologisch gehaltenen Milchtieren dürfen nach einem Zeitraum, der nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt wird, als ökologisch vermarktet werden;
- d) in Einzelbetrieben mit teilweiser ökologischer Erzeugung und teilweiser Umstellung auf ökologische Erzeugung sind die jeweiligen Flächen, Tiere und Erzeugnisse getrennt zu halten und ist über die Trennung Buch zu führen.

**KAPITEL 2**  
**ERZEUGUNG VON FUTTERMITTELN**

*Artikel 13*  
**Vorschriften für die Erzeugung von Futtermitteln**

1. Die Erzeugung ökologischer Futtermittel muss von der Erzeugung nicht ökologischer Futtermittel getrennt gehalten werden.
2. Ökologische Futterausgangsstoffe und/oder Futtermittelausgangsstoffe aus Erzeugung in Umstellung dürfen nicht zusammen mit Futtermittelausgangsstoffen aus nicht ökologischer Erzeugung zur Herstellung eines Futtermittels verwendet werden.
3. Die Verwendung von Hexan und anderen organischen Lösungsmitteln ist untersagt.
4. Bei der Herstellung ökologischer Futtermittel dürfen GVO oder aus GVO hergestellte Produkte nicht verwendet werden, soweit diese im Etikett oder anderen Begleitdokumenten ausgewiesen sind.

Beim Kauf von Ausgangs- oder Zusatzstoffen zur Herstellung von Futtermitteln für die ökologische Tierhaltung muss der Hersteller vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Produkte nicht durch GVO hergestellt wurden.

## **KAPITEL 3**

### **HERSTELLUNG VON VERARBEITETEN ERZEUGNISSEN**

#### *Artikel 14*

#### **Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel**

1. Für die Zusammensetzung ökologischer verarbeiteter Lebensmittel gelten folgende Kriterien:
  - a) mindestens 95 % Gewichtsanteile der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus ökologischer Erzeugung stammen;
  - b) Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind;
  - c) nicht ökologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind.
2. Extraktion, Verarbeitung und Lagerung ökologischer Lebensmittel müssen sorgfältig vorgenommen werden, damit die Eigenschaften der Zutaten erhalten bleiben. Substanzen und Verfahren, die diese Eigenschaften wiederherstellen oder das Resultat unsorgfältiger Verarbeitung korrigieren, dürfen nicht verwendet werden.
3. Bei der Herstellung verarbeiteter Lebensmittel dürfen GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden, soweit diese im Etikett oder anderen Begleitdokumenten ausgewiesen sind.

Beim Kauf von Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen zur Herstellung ökologischer Lebensmittel oder Futtermittel muss der Hersteller vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Produkte nicht durch GVO hergestellt wurden.

#### *Artikel 15*

#### **Verwendung bestimmter Produkte und Stoffe bei der Verarbeitung**

1. Spezifische Kriterien für die Zulassung von Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffen, die bei der Herstellung ökologischer verarbeiteter Lebensmittel verwendet werden dürfen, werden von der Kommission im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt.
2. Spezifische Kriterien für die Zulassung nicht ökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die bei der Herstellung ökologischer verarbeiteter Lebensmittel verwendet werden dürfen, wenn ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nicht erhältlich sind, werden von der Kommission im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt.
3. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 über die Zulassung der in Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Stoffe und legt gegebenenfalls die Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest.

## KAPITEL 4 FLEXIBILITÄT

### Artikel 16

#### Weniger restriktive Produktionsvorschriften

1. Ausnahmen von den in Kapitel 1 bis 3 festgelegten Produktionsvorschriften können von der Kommission im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II und der Bestimmungen von Absatz 2 nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 gewährt werden.
2. Ausnahmen nach Absatz 1 werden auf ein Mindestmaß beschränkt und nur gewährt, wenn sie
  - a) für die Wirtschaftlichkeit der auf ökologische Erzeugung umstellenden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich sind, insbesondere für Betriebe in Gebieten, wo sich die ökologische Erzeugung in einem frühen Entwicklungsstadium befindet;
  - b) für die Beibehaltung der ökologischen Erzeugung in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
  - c) zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsgut, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht aus ökologischer Erzeugung erhältlich sind;
  - d) zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht aus ökologischer Erzeugung erhältlich sind;
  - e) zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen Tierhaltung erforderlich sind;
  - f) zur Erhaltung der Herstellung traditioneller, mindestens seit einer Generation allgemein bekannter Lebensmittel erforderlich sind;
  - g) als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen Erzeugung in Katastrophenfällen erforderlich sind;
  - h) durch Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit im Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind.
3. Spezifische Bestimmungen zur Anwendung der Ausnahmen nach Absatz 1 können von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

## TITEL IV KENNZEICHNUNG

### *Artikel 17*

#### **Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische Erzeugung**

1. Die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, dürfen in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erzeugt und kontrolliert oder eingeführt wurden.
2. Die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, dürfen in der Gemeinschaft und in ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse, die nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung erzeugt und kontrolliert oder eingeführt wurden, nicht verwendet werden, außer wenn sie eindeutig nicht auf die landwirtschaftliche Erzeugung Bezug nehmen.
3. Die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, in deren Etikett ausgewiesen wird, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Artikels.
5. Die Liste der Bezeichnungen in Anhang I kann von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 angepasst werden.

### *Artikel 18*

#### **Verbindliche Angaben**

1. Werden Bezeichnungen nach Artikel 17 oder daraus abgeleiteter Bezeichnungen und Diminutive bei der Kennzeichnung von in der Gemeinschaft erzeugten Erzeugnissen verwendet, so müssen folgende Angaben ebenfalls im Etikett erscheinen:
  - a) die Codenummer der für die Kontrolle des betreffenden Unternehmens zuständigen Stelle nach Artikel 22 Absatz 7;
  - b) sofern das Logo nach Artikel 19 nicht verwendet wird, mindestens eine der in Anhang II aufgeführten Bezeichnungen in Großbuchstaben.
2. Die Angaben nach Absatz 1 müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und unauslöschbar auf dem Etikett angebracht sein.

Spezifische Kriterien zur Aufmachung und Größe der Angaben nach Absatz 1 können von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.
3. Die Liste der Bezeichnungen in Anhang II kann von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 angepasst werden.

4. Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen ist die Verwendung der Angaben nach Absatz 1 fakultativ.

#### *Artikel 19*

#### **Gemeinschaftslogo für ökologische Erzeugung**

Ein Gemeinschaftslogo, das bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für die nach dieser Verordnung erzeugten und kontrollierten oder eingeführten Erzeugnisse verwendet werden darf, wird von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt.

#### *Artikel 20*

#### **Aussagen in der Etikettierung und Werbung**

1. Allgemeine Aussagen, dass private oder nationale Standards für ökologische Erzeugung strenger, ökologischer oder höher sind als die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften oder als sonstige Standards für ökologische Erzeugung, dürfen in der Etikettierung und Werbung nicht verwendet werden.

Hinweise auf besondere Aspekte des Produktionsverfahrens eines bestimmten Erzeugnisses sind zulässig, sofern es sich um wahrheitsgemäße Tatsachenfeststellungen handelt, die mit den allgemeinen Etikettierungsvorschriften der Richtlinie 2001/13/EG vereinbar sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Artikels.
3. Die Kommission kann Maßnahmen zur Einhaltung dieses Artikels nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 21*

#### **Besondere Kennzeichnungsvorschriften**

Besondere Kennzeichnungsvorschriften für ökologische Futtermittel und Erzeugnisse aus Betrieben in Umstellung auf ökologische Erzeugung können von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

### **TITEL V KONTROLLE**

#### *Artikel 22* **Kontrollsystem**

1. Die Mitgliedstaaten führen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ein System zur Kontrolle der in Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Tätigkeiten ein.
2. Bei der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird die Art und Häufigkeit der Kontrollen auf Basis einer Risikoanalyse der Unregelmäßigkeiten

in jedem Tätigkeitsbereich nach Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

3. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Kontrolle im Rahmen des Kontrollsystems nach Absatz 1 zuständigen Behörden nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
4. Die zuständige Behörde kann nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bestimmte Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen.  
Die Kontrollstellen müssen den Anforderungen der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Kriterien für Produktzertifizierungsstellen) in der zuletzt im *Amisblatt der Europäischen Union*, Reihe C bekannt gemachten Fassung genügen.
5. Die zugelassenen Kontrollstellen gewähren der zuständigen Behörde Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.
6. Die zuständige Behörde darf folgende Aufgaben nicht den Kontrollstellen übertragen:
  - a) Überwachung und Prüfung anderer Kontrollstellen;
  - b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 16, soweit dies nicht von der Kommission nach Artikel 16 Absatz 3 geregelt wurde.
7. Die Mitgliedstaaten erteilen jeder mit der Durchführung von Kontrollen nach dieser Verordnung beauftragten Stelle eine Codenummer.
8. Die zugelassenen Kontrollstellen übermitteln der zuständigen Behörde jährlich spätestens zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten.

#### *Artikel 23*

#### **Teilnahme am Kontrollsystem**

1. Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 zum Zweck der Vermarktung erzeugt, aufbereitet, lagert, aus bzw. nach Drittländern einführt oder ausführt, oder diese Erzeugnisse vermarktet, ist verpflichtet
  - a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
  - b) seine Tätigkeit dem Kontrollsystem zu unterstellen.
2. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die die genannten Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels freistellen, sofern diese die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem

anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Unternehmen, das die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und einen angemessenen Beitrag zu den Kontrollausgaben leistet, in das Kontrollsystem aufgenommen wird.
4. Die zuständige Behörde führt eine aktualisierte Liste mit Namen und Anschriften der dem Kontrollsystem unterliegenden Unternehmen.

#### *Artikel 24* **Zertifizierung**

1. Die zuständige Behörde und die zugelassenen Kontrollstellen können den Unternehmen, die dem Kontrollsystem unterliegen, Zertifikate einschließlich des Rechts auf Verwendung ihres Konformitätszeichens für die Einhaltung der Vorschriften über ökologische Erzeugung erteilen.
2. Die zuständige Behörde darf die Erteilung eines Zertifikats bzw. die Verwendung ihres Konformitätszeichens für Erzeugnisse, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verweigern.
3. Eine Kontrollstelle darf die Erteilung eines Zertifikats bzw. die Verwendung ihres Konformitätszeichens für Erzeugnisse, die von einer anderen zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert sind, nicht verweigern, wenn die letztere Kontrollstelle die Konformität mit Vorschriften über ökologische Erzeugung, die denen der ersteren Kontrollstelle gleichwertig sind, geprüft und zertifiziert hat.

Eine Kontrollstelle, die die Erteilung eines Zertifikats oder die Verwendung ihres Konformitätszeichens ablehnt, muss nachweisen, dass die Vorschriften über ökologische Erzeugung, nach denen das betreffende Erzeugnis bereits zertifiziert wurde, ihren eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

Die Gebühren für die Erteilung des Zertifikats bzw. des Konformitätskennzeichens müssen angemessen sein.

#### *Artikel 25* **Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten**

1. Die zuständige Behörde muss
  - a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, dass die Bezeichnungen und das Logo nach Artikel 17, 18 und 19 für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung nicht verwendet werden;
  - b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweisen auf ökologische Erzeugung für eine von ihr festgelegte Dauer untersagen.

2. Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße hinsichtlich des ökologischen Status eines Erzeugnisses werden umgehend den betroffenen Kontrollstellen, zuständigen Behörden, Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt.

Die Mitteilungsebene ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form dieser Mitteilungen kann von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 näher geregelt werden.

#### *Artikel 26*

### **Informationsaustausch**

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden und Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

## **TITEL VI**

### **HANDEL MIT DRITTLÄNDERN**

#### *Artikel 27*

### **Einfuhren aus Drittländern**

1. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften nach Titel II, III und IV dieser Verordnung entsprechen.
2. Ein Unternehmen eines Drittlands, das seine als ökologisch gekennzeichneten Erzeugnisse nach Absatz 1 in der Gemeinschaft in Verkehr bringen will, muss seine Tätigkeit einer zuständigen Behörde oder Kontrollstelle nach Titel V, soweit diese Kontrollen in dem Drittland der Produktion der Erzeugnisse vornimmt, oder einer nach Absatz 5 anerkannten Kontrollstelle unterstellen.
3. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen ferner in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn
  - a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards, die den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die ökologische Erzeugung gleichwertig sind, oder nach international anerkannten Standards entsprechend den Leitlinien des *Codex Alimentarius* erzeugt wurde;
  - b) der Erzeuger einer Kontrollregelung unterstellt wurde, die dem Kontrollsystem der Gemeinschaft gleichwertig ist oder den Leitlinien des *Codex Alimentarius* entspricht;
  - c) das Unternehmen des Drittlands, das als ökologisch gekennzeichnete Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Absatzes in der Gemeinschaft in Verkehr bringen will, seine Tätigkeit einem nach Absatz 4 anerkannten

Kontrollsystem oder einer nach Absatz 5 anerkannten Kontrollstelle unterstellt hat;

- d) eine nach Absatz 4 anerkannte zuständige Behörde oder Kontrollstelle eines Drittlands oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle ein Zertifikat für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.
4. Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollregelungen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind oder den international anerkannten Standards der Leitlinien des *Codex Alimentarius* entsprechen, werden von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle nötigen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und Kontrollregelungen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

5. Bei eingeführten Erzeugnissen aus einem Drittland, das nicht nach Absatz 4 anerkannt ist, und deren Unternehmen seine Tätigkeit nicht einer zuständigen Behörde oder Kontrollstelle nach Titel V unterstellt hat, werden die Kontrollstellen, die in dem Drittland mit der Kontrolle und der Erteilung der Zertifikate nach Absatz 3 beauftragt sind, von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer öffentlichen oder privaten Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Ferner kann die Kommission Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.

## TITEL VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 28* Freier Warenverkehr

Die Mitgliedstaaten dürfen die Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Etikettierung oder der Kennzeichnung dieses Verfahrens nicht verbieten oder einschränken.

### *Artikel 29* Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die folgenden Informationen:

- a) Name und Anschrift der zuständigen Behörden;

- b) Liste der Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen.

#### *Artikel 30*

#### **Statistische Informationen**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung und die Folgemaßnahmen dieser Verordnung erforderlich sind. Diese statistischen Angaben sollen im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert werden.

#### *Artikel 31*

#### **Verwaltungsausschuss für ökologische Erzeugung**

1. Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für ökologische Erzeugung unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>19</sup> Anwendung.
3. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### *Artikel 32*

#### **Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen, insbesondere zu

- a) den Produktionsvorschriften nach Titel III, insbesondere hinsichtlich der von den landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Herstellern ökologischer Erzeugnisse zu erfüllenden spezifischen Anforderungen und Bedingungen;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften nach Titel IV;
- c) dem Kontrollsystem nach Titel V, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen und deren Zulassung;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 27, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Zertifikate nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d.

---

<sup>19</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 33*  
**Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 34*  
**Übergangsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu der vorliegenden Verordnung können nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

*Artikel 35*  
**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## ANHANG I

### Angaben nach Artikel 17 Absatz 1

- ES: ecológico,
- CS: ekologické,
- DA: økologisk,
- DE: ökologisch, biologisch,
- ET: mahe, ökoloogiline,
- EL: βιολογικό,
- EN: organic,
- FR: biologique,
- GA: orgánach,
- IT: biologico,
- LV: bioloģiskā,
- LT: ekologiškas,
- HU: ökológiai,
- MT: organiku,
- NL: biologisch,
- PL: ekologiczne,
- PT: biológico,
- SK: ekologické,
- SL: ekološki,
- FI: luonnonmukainen,
- SV: ekologisk.

## ANHANG II

### Angaben nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b

- UE-ECOLÓGICO,
- EU-EKOLOGICKÉ,
- EU-ØKOLOGISK,
- EU-ÖKOLOGISCH, EU-BIOLOGISCH,
- EL-MAHE,
- EL-ÖKOLOGILINE,
- EE-BIOLOGIKO,
- EU-ORGANIC,
- UE-BIOLOGIQUE,
- AE-ORGÁNACH,
- UE-BIOLOGICO,
- ES-BIOLOGISKĀ,
- ES-EKOLOGIŠKAS,
- EU-ÖKOLÓGIAI,
- EU-ORGANIKU,
- EU-BIOLOGISCH,
- UE-EKOLOGICZNE
- EU-EKOLOGICKE,
- EU-EKOLOSKI,
- EU-LUONNONMUKAINEN,
- EU-EKOLOGISK.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>20</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel<sup>21</sup> mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz voranzubringen, wird die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates<sup>22</sup> am [1. Januar 2009] aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. ..../2006 des Rates vom [...] über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen<sup>23</sup> ersetzt.
- (2) Nach der neuen Regelung der Verordnung (EG) Nr. ..../2006 für den Handel mit Drittländern dürfen ökologische Erzeugnisse, die in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Produktionsvorschriften und Kontrollregelungen erzeugt wurden, die mit dem Gemeinschaftsrecht konform oder diesem gleichwertig sind.
- (3) Dazu sollten Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollregelungen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind, anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Kontrollstellen in Drittländern, die nicht in das Verzeichnis aufgenommen wurden, sollten ebenfalls anerkannt und in ein Verzeichnis aufgenommen werden. Unternehmen in Drittländern, deren Erzeugung den Gemeinschaftsvorschriften direkt entspricht, sollten ihre Tätigkeit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden und Kontrollstellen unterstellen können.

---

<sup>20</sup> ABl. C [...], S. [...].

<sup>21</sup> KOM(2004) 415.

<sup>22</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch ...

<sup>23</sup> ABl. L [...] vom ....2006, S. ....].

- (4) Nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2006 unter bestimmten Voraussetzungen Einfuhrgenehmigungen für einzelne Erzeugnisse erteilen. Dieser Artikel ist dahin zu ändern, dass ab diesem Datum die derzeitige durch die neue Einfuhrregelung ersetzt wird.
- (5) Die neue Einfuhrregelung sollte daher ab 1. Januar 2007 anwendbar sein. Allerdings lässt dies wenig Zeit für deren Umsetzung, insbesondere für die Anerkennung der mit der Kontrolle beauftragten Kontrollstellen in Ländern, die nicht in die Gemeinschaftsliste anerkannter Drittländer aufgenommen sind. Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel sollte die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Einfuhrgenehmigungen für Einzelerzeugnisse verlängert werden, bis die für die Anwendung der neuen Einfuhrregelung erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 oder - bei gemäß Artikel 11 Absatz 3 und 6 eingeführten Erzeugnissen - gleichwertigen Maßnahmen unterzogen wurden;“.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11*

- (1) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Produktionsvorschriften dieser Verordnung entsprechen.
- (2) Ein Unternehmen eines Drittlands, das seine als ökologisch gekennzeichneten Erzeugnisse nach Absatz 1 in der Gemeinschaft in Verkehr bringen will, muss seine Tätigkeit einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 9, soweit diese Kontrollen in dem Drittland der Produktion der Erzeugnisse vornimmt, oder einer nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels anerkannten Kontrollstelle unterstellen.
- (3) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen ferner in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn
  - a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards, die den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die ökologische Erzeugung gleichwertig sind, oder nach international anerkannten Standards entsprechend den Leitlinien des *Codex Alimentarius* erzeugt wurde;

- b) der Erzeuger einer Kontrollregelung unterstellt wurde, die dem Kontrollsystem der Gemeinschaft gleichwertig ist oder den Leitlinien des *Codex Alimentarius* entspricht;
  - c) das Unternehmen des Drittlands, das als ökologisch gekennzeichnete Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Absatzes in der Gemeinschaft in Verkehr bringen will, seine Tätigkeit einem nach Absatz 4 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 5 anerkannten Kontrollstelle unterstellt hat;
  - d) eine nach Absatz 4 anerkannte zuständige Behörde oder Kontrollstelle eines Drittlands oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle ein Zertifikat für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.
- (4) Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollregelungen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind oder den international anerkannten Standards der Leitlinien des *Codex Alimentarius* entsprechen, werden von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle nötigen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und Kontrollregelungen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

- (5) Bei eingeführten Erzeugnissen aus einem Drittland, das nicht nach Absatz 4 anerkannt ist, und deren Unternehmen seine Tätigkeit nicht einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 9 unterstellt hat, werden die Kontrollstellen, die in dem Drittland mit der Kontrolle und der Erteilung der Zertifikate nach Absatz 2 bzw. 3 des vorliegenden Artikels beauftragt sind, von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer öffentlichen oder privaten Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.

- (6) Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten Kontrollstellen nach Absatz 5 können Einführer von der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaates die Genehmigung erhalten, aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 4 aufgenommen sind, in Verkehr zu bringen, sofern der Einführer nachweist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe a und b erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Genehmigung umgehend zurückgezogen.

Die zuständige Behörde des genehmigenden Mitgliedstaates oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle muss ein Zertifikat erteilt haben, wonach das betreffende Erzeugnis den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Genehmigungen mit, die er nach diesem Absatz erteilt hat, einschließlich Informationen über die betreffenden Produktionsstandards und Kontrollregelungen den Genehmigungen.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine nach diesem Absatz erteilte Genehmigung von dem Ausschuss nach Artikel 14 geprüft. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe a und b nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

- (7) Die Kommission kann nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen, insbesondere hinsichtlich
  - a) der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Absatz 4 und 5, einschließlich der Veröffentlichung von Verzeichnissen der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen;
  - b) der Bescheinigung nach Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6.“
3. Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
4. Anhang III Buchstabe C wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANNEX

Anhang III „Besondere Vorschriften“ Abschnitt C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 12 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:  
„- erster Empfänger: jede natürliche oder juristische Person, an die eine Sendung geliefert wird und die diese zur weiteren Aufbereitung und/oder Vermarktung entgegennimmt.“
2. Nummer 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Kontrollstelle oder -behörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher und die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d bzw. in Artikel 11 Absatz 6 vorgesehene Bescheinigung.“

8



COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION

Brussels, 25 October 2006

13584/06

---

Interinstitutional File:  
2005/0278 (CNS)

---

LIMITE

AGRILEG 163

**PRESIDENCY NOTE**

---

to : Special Committee on Agriculture

---

No. prev. doc. : 13545/06

No. Cion prop. : 5101/06

---

Subject : Proposals for Council Regulations

- on organic production and labelling of organic products
- amending Regulation (EC) no. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs

---

Delegations will find attached the Presidency compromise text on the proposal for a Council Regulation on organic production and labelling of organic products.

**TITLE I**  
**AIM, SCOPE AND DEFINITIONS**

*Article 1*  
*Aim and scope*

1. This Regulation provides the basis for the sustainable development of organic production while ensuring the effective functioning of the internal market, guaranteeing fair competition, ensuring consumer confidence and protecting consumer interests.

It establishes common objectives and principles to underpin the rules set out under this Regulation concerning:

- (a) all stages of production, preparation and distribution of organic products and their controls;
  - (b) the use of indications referring to organic production in labelling and advertising.
2. This Regulation shall apply to the following products originating from agriculture, including aquaculture, where such products are placed on the market or intended to be placed on the market:
    - (a) live or unprocessed agricultural products;
    - (b) processed agricultural products for use as food;
    - (c) feed.

The products of hunting and fishing of wild animals shall not be considered as organic production

In addition to subparagraph 1 it shall also apply to yeasts used as food or feed.

3. This Regulation shall apply to any operator involved in activities at any stage of production, preparation and distribution of products as set out in Article 1 (2).

*Article 2*  
**Definitions**

For the purposes of this Regulation, the following definitions shall apply:

- (a) "organic production" means the use of the production method in compliance with the rules established in this Regulation at all stages of production, preparation and distribution;
- (aa) "stages of production, preparation and distribution" means any stage from and including the primary production of an organic product up to and including its storage, transport, sale or supply to the final consumer, and where relevant labelling, advertising, import, export and subcontracting activities;
- (b) "organic" means coming from or related to organic production;
- (bb) "operator" means the natural or legal persons responsible for ensuring that the requirements of this Regulation are met within the organic business under their control;
- (c) "plant production" means production of agricultural crop products including harvesting of wild plant products for commercial purposes;
- (d) "livestock production" means the production of domestic or domesticated terrestrial animals (including insects);
- (e) the definition of "aquaculture" given in Regulation (EC) No. 1198/2006<sup>1</sup> shall apply.
- (f) "conversion" means the transition from non organic to organic farming within a given period of time, during which the provisions concerning the organic production have been applied;
- (g) "preparation" means the operations of preserving and/or processing of organic products (including slaughter and cutting for livestock products), and also packaging and/or alterations made to the labelling concerning the organic production method;
- (h) the definitions of "food", "feed" and "placing on the market" given in Regulation (EC) No. 178/2002 shall apply;

---

<sup>1</sup> OJ L 223, 15.8.2006, p.1.

- (i) "labelling" means any words, particulars, trade marks, brand name, pictorial matter or symbol relating to and placed on any packaging, document, notice, label, ring or collar accompanying or referring to a product;
- (j) "advertising" means any representation to the public, by any means other than a label, that is intended or is likely to influence and shape attitude, beliefs and behaviours in order to promote directly or indirectly the sale of organic products;
- (k) the definition of "competent authority" given in Regulation (EC) No. 882/2004 shall apply;
- (kk) "control authority" means a public administrative organization to which the competent authority has conferred its competence to carry out the controls;
- (kkk) "control body" means an independent private third party to which the competent authority has delegated control tasks;
- (m) "mark of conformity" means the assertion of conformity to a particular set of standards or other normative documents in the form of a mark;
- (n) "ingredients" has the meaning given by Article 6 (4) of Directive 2000/13/EC of the European Parliament and of the Council<sup>1</sup>;
- (o) "plant protection products" means products as defined in Article 2, point 1 of the Council Directive 91/414/EEC<sup>2</sup>;
- (p) "genetically modified organism GMO" means an organism as defined in Article 2 (2) of Directive 2001/18/EC and which falls within the scope of application of such Directive."
- (q) "produced from GMOs" means derived in whole or in part from GMOs but not containing or consisting of GMOs".
- (r) "produced by GMOs" means derived by using a GMO as the last living organism in the production process, but not containing or consisting of GMOs nor produced from GMOs".
- (s) "feed additives" means products as defined in Article 2 (a) of Regulation (EC) No. 1831/2003 of the European Parliament and of the Council<sup>3</sup>;
- (t) "equivalent" in describing different systems or measures, means that they are capable of meeting the same objectives and principles;

<sup>1</sup> OJ L 109, 6.5.2000, p. 29.

<sup>2</sup> OJ L 230, 19.8.1991, p. 1.

<sup>3</sup> OJ L 268, 18.10.2003, p. 29.

- (u) "processing aid" means any substance not consumed as a food ingredient by itself, intentionally used in the processing of raw materials, foods or their ingredients, to fulfil a certain technological purpose during treatment or processing and which may result in the unintentional but technically unavoidable presence of residues of the substance or its derivatives in the final product, provided that these residues do not present any health risk and do not have any technological effect on the finished product;
- (v) "ionising radiation" means radiation as defined in Article 1 of Directive 96/29/EURATOM;
- (w) "mass caterers" means restaurants, hospitals, canteens and other similar food business preparing organic products at the point of sale or delivery to the final consumer;
- (x) "primary production" means the production, rearing or growing of primary products including harvesting, milking and farmed animal production prior to slaughter. It also includes hunting and fishing and the harvesting of wild products;
- (y) "primary products" means products of primary production including products of soil, of stock farming, of hunting and fishing;
- (z) "unprocessed products" means foodstuffs and other products that have not undergone processing, and includes products that have been divided, parted, severed, sliced, boned, minced, skinned, ground, cut, cleaned, trimmed, husked, milled, chilled, frozen, deep-frozen or thawed;
- (zz) "processed food" means foodstuffs resulting from the processing of unprocessed products for use as food. The products may contain ingredients that are necessary for their manufacture or to give them specific characteristics.

## TITLE II OBJECTIVES AND PRINCIPLES FOR ORGANIC PRODUCTION

### *Article 3* Objectives

The organic production shall pursue the following objectives:

- (a) to establish a sustainable management system for agriculture that:
  - (i) respects nature's systems and cycles and sustains and enhances the health of soil, water, plants and animals and balance between them;
  - (ii) contributes to a high level of biological diversity;
  - (iii) makes responsible use of the natural resources, such as water, soil, organic matter and air;

- (iv) respects high animal welfare standards and in particular meets animals' species-specific behavioural needs;
- (b) to aim at producing products of high quality;
- (c) to aim at producing a wide variety of foods and other agricultural products that respond to consumers' demand for goods produced by use of processes that do not harm the environment, plant health or animal health and welfare.

*Article 4*  
**Overall principles**

Organic production shall be based on the following principles:

- (a) the appropriate design and management of biological processes based on ecological systems using system-internal natural resources by methods that:
  - (i) use living organisms and mechanical production methods;
  - (ii) practice land-related crop cultivation and livestock production or aquaculture which complies with the principle of sustainable exploitation of fisheries;
  - (iii) exclude the use of GMOs and products produced from or by GMOs with the exception of veterinary medicinal products;
  - (iv) are based on risk assessment, and use of precautionary and preventive measures, when appropriate;
- (b) restricting the use of external inputs. Where they are required or the appropriate management practices and methods referred to in paragraph (a) do not exist, they are limited to:
  - (i) inputs from organic production ;
  - (ii) natural or naturally-derived substances;
  - (iii) low solubility mineral fertilizers;
- (c) strictly limiting the use of chemically synthesised inputs to exceptional cases where:
  - (i) the appropriate management practices do not exist; and
  - (ii) where the external inputs referred to in paragraph (b) are not available on the market; or
  - (iii) the use of external inputs referred to in paragraph (b) contributes to unacceptable environmental impacts;
- (d) where necessary adapting, within the frame of this Regulation, the rules of organic production taking account of sanitary status, regional differences in climate and local conditions, stages of development and specific husbandry practices.

*Article 5*  
**Principles applicable to farming**

In addition to the overall principles set out in Article 4, organic farming shall be based on the following principles:

- (a) maintaining and enhancing soil life and natural soil fertility, preventing and combating soil erosion, and nourishing plants primarily through the soil ecosystem;
- (b) minimising the use of non-renewable resources and off-farm inputs;
- (c) recycling wastes and by-products of plant and animal origin as input in plant and livestock production;
- (d) taking account of the local or regional ecological balance when taking production decisions;
- (e) maintaining animal health by encouraging the natural immunological defence of the animal, as well as the selection of appropriate breeds and husbandry practices;
- (ee) maintaining plant health by preventative measures, such as the choice of appropriate species and varieties resistant to pests and diseases, appropriate crop rotations, mechanical and physical methods and the protection of natural enemies of pests;
- (f) practising site-adapted and land-related livestock production;
- (g) observing a high level of animal welfare respecting species-specific needs;
- (h) producing products of organic livestock production from animals that since birth or hatching and throughout their life have been raised on organic holdings;
- (i) choosing breeds having regard to the capacity of animals to adapt to local conditions, their vitality and their resistance to disease or health problems;
- (j) feeding livestock with organic feed composed of agricultural ingredients from organic farming and of natural non-agricultural substances;
- (k) applying animal husbandry practices, which enhance the immune system and strengthen the natural defence against diseases, in particular including regular exercise and access to outdoors and pastureland where appropriate;
- (l) excluding rearing artificially induced polyploid animals;
- (m) maintaining as regards aquaculture production, the biodiversity of natural aquatic ecosystems, over time the health of the aquatic environment and the quality of surrounding aquatic and terrestrial ecosystem;

- (n) feeding aquatic organisms with feed from sustainable exploitation of fisheries as defined in Article 3 of Regulation 2371/2002<sup>1</sup> or with organic feed composed of agricultural ingredients from organic farming and of natural non-agricultural substances.

*Article 6*

**Principles applicable to processing of organic food**

In addition to the overall principles set out in Article 4, the production of processed organic feed and food shall be based on the following principles:

- (a) producing organic food from organic agricultural ingredients, except where an ingredient is not available on the market in organic form;
- (b) restricting the use of food additives, non organic ingredients with mainly technological and sensory functions as well as micronutrients and processing aids to a minimum extent and only in case of essential technological need or for particular nutritional purposes;
- (c) excluding substances and processing methods that might be misleading regarding the true nature of the product;
- (d) processing food with care, preferably by use of biological, mechanical and physical methods.

*Article 6a*

**Principles applicable to processing of organic feed**

In addition to the overall principles set out in Article 4, the production or processed organic feed shall be based on the following principles:

- (a) producing organic feed from organic feed materials, except where a feed material is not available on the market in organic form;
- (b) restricting the use of feed additives and processing aids to a minimum extent and only in case of essential technological or zootechnical need or for particular nutritional purposes;
- (c) excluding substances and processing methods that might be misleading regarding the true nature of the product.

---

<sup>1</sup> OJ .....

### TITLE III PRODUCTION RULES

#### *Article 7a* **General Requirements**

Operators shall comply with the rules set out in this Title and those laid down in implementing rules mentioned in Article 32(a).

#### *Article 7aa* **Prohibition on the use of GMOs**

1. GMOs and products produced from or by GMOs shall not be used as food, feed, processing aids, plant protection products, fertilisers, soil conditioners, seeds, vegetative propagating material, micro-organisms and animals in organic production.
2. For the purpose of the prohibition referred to in paragraph 1 concerning GMOs or products produced from GMOs for food and feed, operators may rely on the labels accompanying a product or any other accompanying document, affixed or provided pursuant to Directive of the European Parliament and of the Council 2001/18/EC, Regulation of the European Parliament and the Council 1829/2003 or Regulation of the European Parliament and the Council 1830/2003. Operators may assume that no GMOs or products produced from GMOs have been used in the manufacture of purchased food and feed products when the latter are not labelled, or accompanied by a document, pursuant to those Regulations, unless they have obtained other information providing the labelling of the products in question not being in conformity with those Regulations.  
  
The provisions laid down in the first subparagraph shall not apply in the case where detailed rules as regards specific tolerance thresholds for the adventitious or technically unavoidable presence of GMOs in seeds used in organic production, have been adopted under paragraph (4).
3. For the purpose of the prohibition referred to in paragraph (1) concerning products not being food or feed, or products produced by GMOs, operators using such non organic products purchased from third parties shall require the vendor to confirm that the products supplied have not been produced from or by GMOs.

4. In accordance with the procedure referred to in Article 31 (2) the Commission shall decide on measures implementing the prohibition on the use of GMOs and products produced from or by GMOs. In particular, on the basis of scientific evidence or technical progress, the Commission may establish a specific tolerance threshold for adventitious or technically unavoidable presence of GMOs in seeds used in organic production.

*Article 7aaa*

**Prohibition on the use of ionising radiation<sup>7</sup>**

The use of ionising radiation for treatment of organic products or their ingredients is prohibited.

**CHAPTER 1  
FARM PRODUCTION**

*Article 7*

**General farm production rules**

The entire agricultural holding shall be managed in compliance with the requirements applicable to organic production.

However, in accordance with specific conditions to be laid down in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2), a holding may be split up into clearly separated units which are not all managed under organic production. As regards animals different species shall be involved. As regards plants different varieties that can be easily differentiated shall be involved.

Where, in accordance with the second subparagraph, not all units of a holding are used for organic production, the farmer shall keep the land, animals, and products used for, or produced by, the organic units separate from those used for, or produced by, the non-organic units and keep adequate records to show the separation.

*Article 8*  
**Plant production rules**

1. In addition to the general rules laid down in Article 7, the following rules shall apply to organic plant production.
  - (a) organic plant production shall use tillage and cultivation practices that maintain or increase soil organic matter, enhance soil stability and soil biodiversity, and prevent soil compaction and soil erosion;
  - (b) fertility and biological activity of the soil shall be maintained and increased by multi-annual crop rotation including legumes and other green manure crops, application of livestock manure or organic material from organic production;
  - (bb) the use of biodynamic preparations is allowed;
  - (c) in addition, fertilisers and soil conditioners may only be used if they have been authorised for use in organic production under Article 11;
  - (d) mineral nitrogen fertilisers shall not be used;
  - (e) all plant production techniques used shall prevent or minimise any contribution to contamination of the environment;
  - (f) prevention of damage caused by pests, diseases and weeds shall rely primarily on the protection by natural enemies, the choice of species and varieties, crop rotation, cultivation techniques and thermal processes;
  - (g) in the case of a threat to a crop, plant protection products may only be used if they have been authorised for use in organic production under Article 11;
  - (h) only organically produced seed and propagating material shall be used. To this end, the mother plant in the case of seeds and the parent plant in the case of vegetative propagating material shall have been produced in accordance with the rules laid down in this Regulation for at least one generation, or, in the case of perennial crops, two growing seasons.

2. The collection of wild plants and parts thereof, growing naturally in natural areas, forests and agricultural areas is considered an organic production method provided that:
  - (a) those areas have not, for a period of at least three years before the collection, received treatments with products other than those authorised for use in organic production under Article 11;
  - (b) the collection does not affect the stability of the natural habitat or the maintenance of the species in the collection area.
3. The measures necessary for the implementation of the production rules contained in this Article shall be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

*Article 8a*

**Production rules for seaweed**

1. The collection of edible seaweeds and parts thereof, growing naturally in the sea, is considered an organic production method provided that:
  - (a) the growing areas are of high ecological quality as defined by EU Water Legislation<sup>1</sup> and are not unsuitable from a health point of view. Pending more detailed rules to be introduced in implementing legislation wild edible seaweeds shall not be collected in areas which would not meet the criteria for Class A or Class B areas as defined in Annex II of Regulation 854/2004<sup>2</sup>;
  - (b) the collection does not affect the long term stability of the natural habitat or the maintenance of the species in the collection area.
2. The farming of seaweeds shall take place in coastal areas with environmental and health characteristics at least equivalent to those outlined in paragraph 1 in order to be considered organic and in addition:
  - (a) sustainable practices shall be used in all stages of production from collection of juvenile seaweed to harvesting;

<sup>1</sup> The Water Framework Directive 2000/60/EC ( OJ L 327, 22.10.2000, p1) will not be fully implemented until 2015, in the mean time relevant parts of the water legislation shall apply (including the Directive 79/923/EEC on the quality required of shellfish waters (OJ L 281, 10.11.1979, p47).

<sup>2</sup> OJ L 226, 25.06.2004, p 119.

- (b) to ensure that a wide gene-pool is maintained, collection of juvenile seaweed in the wild should take place on a regular basis to supplement indoor culture stock;
- (c) fertilisers shall not be used except in indoor facilities.

*Article 9*

**Livestock production rules**

1. In addition to the general farm production rules laid down in Article 7, the following rules shall apply to livestock production:
  - (a) with regard to the origin of the animals:
    - (i) organic livestock shall be born and raised on organic holdings;
    - (ii) for breeding purposes, non-organically raised animals may be brought onto a holding under specific conditions. Such animals and their products may be deemed organic after compliance with the conversion period referred to in Article 12 (1) (c);
    - (iii) animals existing on the holding at the beginning of the conversion period and their products may be deemed organic after compliance with the conversion period referred to in Article 12 (1) (c);
  - (b) with regard to husbandry practices and housing conditions:
    - (i) personnel keeping animals shall possess the necessary basic knowledge and skills as regards the health and the welfare needs of the animals;
    - (ii) husbandry practices, including stocking densities, and housing conditions shall ensure that developmental, physiological and ethological needs of animals are met;
    - (iii) the livestock shall have permanent access to outdoors, preferably pasture, whenever weather conditions and the state of the ground allow this unless restrictions and obligations related to the protection of human and animal health are imposed on the basis of Community legislation;

- (iv) the number of livestock shall be limited with a view to minimising overgrazing, poaching of soil, erosion, or pollution caused by animals or by the spreading of their manure;
  - (v) organic livestock shall be kept separate from other livestock. However, grazing of common land by organic animals and of organic land by non-organic animals is permitted under certain restrictive conditions;
  - (vi) tethering or isolation of livestock shall be prohibited, unless for individual animals for a limited period of time and justified for safety, welfare or veterinary reasons;
  - (vii) duration of transport of livestock shall be minimised;
  - (viii) any suffering, including mutilation, shall be kept to a minimum during the entire life of the animal, including at the time of slaughter;
  - (ix) apiaries shall be placed in areas which ensure nectar and pollen sources consisting essentially of organically produced crops or, as appropriate, of spontaneous vegetation or non-organically managed forests or crops that are only treated with low environmental impact methods. They shall keep enough distance from sources that may lead to contamination of beekeeping products or to poor health of the bees;
  - (x) hives and materials used in beekeeping shall be mainly made of natural materials;
  - (xi) the destruction of bees in the combs as a method associated with the harvesting of beekeeping products is prohibited;
- (c) with regard to breeding:
- (i) reproduction shall use natural methods. However, artificial insemination is allowed;
  - (ii) reproduction shall not be induced by treatment by hormones or similar substances, unless as a form of veterinary therapeutic treatment in case of an individual animal;
  - (iii) other forms of artificial reproduction, such as cloning and embryo transfer, shall not be used;
  - (iv) appropriate breeds shall be chosen. The choice of breeds shall also contribute to the prevention of any suffering and to avoiding the need for mutilation of animals;

(d) with regard to feed:

- (0) obtaining feed for livestock primarily from the holding where the animals are kept or other organic holdings in the same region;
- (i) livestock shall be fed with organic feed that meets the animal's nutritional requirements at the various stages of its development. A part of the ration may contain feed from holdings in conversion to organic farming;
- (ii) livestock with the exception of bees shall have permanent access to pasture or roughage;
- (iii) non organic feed materials from plant origin, feed materials from animal and mineral origin, feed additives, certain products used in animal nutrition and processing aids shall be used only if they have been authorized under Article 11;
- (iv) growth promoters and synthetic amino-acids shall not be used;
- (v) suckling mammals shall be fed with natural, preferably maternal, milk;

(e) with regard to disease prevention and veterinary treatment:

- (i) disease prevention shall be based on breed and strain selection, husbandry management practices, high quality feed and exercise, appropriate stocking density and adequate and appropriate housing maintained in hygienic conditions;
  - (ii) disease shall be treated immediately to avoid suffering to the animal; chemically synthesised allopathic veterinary medicinal products including antibiotics may be used where necessary and under strict conditions, when the use of phytotherapeutic, homeopathic and other products is inappropriate, in particular restrictions with respect to courses of treatment and withdrawal periods shall be defined;
  - (iii) vaccinations or any other treatments related to the protection of human and animal health imposed on the basis of Community legislation shall be allowed;
- (f) with regard to cleaning and disinfection, products for cleaning and disinfection in livestock buildings and installations, shall be used only if they have been authorized under Article 11.

2. With regard to animal welfare rules referred to in paragraph 1, Member States may apply stricter rules to the livestock produced within their territory, provided these rules are applicable also to non-organic production and provided that these rules are in compliance with Community law.
3. The measures and conditions necessary for the implementation of the production rules contained in this Article shall be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

*Article 10*

**Production rules for aquaculture animals**

1. In addition to the general farm production rules laid down in Article 7, the following rules shall apply to aquaculture animals production:
  - (a) with regard to the origin of the aquaculture animals:
    - (i) organic aquaculture shall be based on the rearing of young stock originating from organic broodstock and organic holdings;
    - (ii) when young stock from organic broodstock or holdings are not available, non-organically produced animals may be brought onto a holding under specific conditions;
  - (b) with regard to husbandry practices:
    - (i) personnel keeping animals shall possess the necessary basic knowledge and skills as regards the health and the welfare needs of the animals;
    - (ii) husbandry practices, including feeding, stocking densities and water quality, shall ensure that developmental, physiological and behavioral needs of animals are met;
    - (iii) husbandry practices shall minimise negative environmental impact from the holding, including the escape of farmed stock;
    - (iv) organic animals shall be kept separate from other aquaculture animals;
    - (v) transport shall ensure that the welfare of animals is maintained;
    - (vi) any suffering of the animals including the time of slaughtering shall be kept to a minimum;

- (c) with regard to breeding:
  - (i) artificial induction of polyploidy, artificial hybridisation, cloning and production of monosex strains, except by hand sorting, shall not be used;
  - (ii) the appropriate strains compatible with the objectives and principles of organic production shall be chosen;
  - (iii) species-specific conditions for broodstock management, breeding and juvenile production shall be established;
- (d) with regard to feed for fish and crustaceans:
  - (i) animals shall be fed with feed that meets the animal's nutritional requirements at the various stages of its development;
  - (ii) the plant fraction of feed shall originate from organic production and the feed fraction derived from aquatic animals shall originate from sustainable exploitation of fisheries;
  - (iii) in the case of non-organic feed materials from plants origin, feed materials from animal and mineral origin, feed additives, certain products used in animal nutrition and processing aids shall be used only if they have been authorised for use in organic production under Article 11;
  - (iv) growth promoters and synthetic amino-acids shall not be used;
- (dd) with regard to bivalve molluscs and other species which are not fed by man but feed on natural plankton:
  - (i) such filter-feeding animals shall receive all their nutritional requirements from nature except in the case of juveniles reared in hatcheries and nurseries;
  - (ii) they shall be grown in waters which meet the criteria for Class A or Class B areas as defined in Annex II of Regulation 854/2004<sup>1</sup>;
  - (iii) the growing areas shall be of high ecological quality as defined by EU Water Legislation<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> OJ L 226, 25.06.2004, p 119.

<sup>2</sup> The Water Framework Directive 2000/60/EC ( OJ L 327, 22.10.2000, p1) will not be fully implemented until 2015, in the mean time relevant parts of the water legislation shall apply (including the Directive 79/923/EEC on the quality required of shellfish waters (OJ L 281, 10.11.1979, p 47).

- (e) with regard to disease prevention and veterinary treatment:
- (i) disease prevention shall be based on keeping the animals in optimal conditions by appropriate siting, optimal design of the holdings, the application of good husbandry and management practices, including regular cleaning and disinfection of premises, high quality feed, appropriate stocking density, and breed and strain selection;
  - (ii) disease shall be treated immediately to avoid suffering to the animal; chemically synthesised allopathic veterinary medicinal products including antibiotics may be used where necessary and under strict conditions, when the use of phytotherapeutic, homeopathic and other products is inappropriate, in particular restrictions with respect to courses of treatment and withdrawal periods shall be defined;
  - (iii) the use of immunological veterinary medicines is allowed;
  - (iv) treatments related to the protection of human and animal health imposed on the basis of Community legislation shall be allowed;
- (f) with regard to cleaning and disinfection, products for cleaning and disinfection in ponds, cages, buildings and installations, shall be used only if they have been approved under Article 11.
2. With regard to animal welfare rules referred to in paragraph 1, Member States may apply stricter rules to animals produced within their territory, provided these rules are applicable also to non-organic production and provided that these rules are in compliance with Community law.
3. The measures and conditions necessary for the implementation of the production rules contained in this Article shall be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

*Article 11*

**Products and substances used in farming and criteria for their approval**

1. The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2) authorize for use in organic production and include in a restricted list the products and substances, which may be used in organic farming for the following purposes:
  - (a) plant protection products;
  - (b) fertilisers and soil conditioners;
  - (c) non-organic feed materials from plant origin, feed material from animal and mineral origin and certain substances used in animal nutrition;
  - (d) feed additives and processing aids;
  - (e) products for cleaning and disinfection of ponds, cages, buildings and installations for animal production;
  - (f) products for cleaning and disinfection of buildings and installations used for plant production, including storage on an agricultural holding.
  
2. The authorization of the products and substances referred to in paragraph 1 is subject to the objectives and principles laid down in Title II and the following general and specific criteria which shall be evaluated as a whole:
  - (a) their use is necessary for sustained production and essential for its intended use;
  - (b) all products and substances shall be of plant, animal, microbial or mineral origin except if products or substances from such sources are not available in sufficient quantities or qualities or if alternatives are not available;
  - (c) in the case of products referred to in paragraph (1) (a), the following shall apply:
    - (i) their use is essential for the control of a harmful organism or a particular disease for which other biological, physical or breeding alternatives or cultivation practices or other effective management practices are not available;
    - (ii) if products are not of plant, animal, microbial or mineral origin and are not identical to their natural form, they may be approved only if their conditions for use preclude any direct contact with the edible parts of the crop;
  - (d) in the case of products referred to in paragraph (1) (b), their use is essential for obtaining or maintaining the fertility of the soil or to fulfil specific nutrition requirements of crops, or specific soil-conditioning purposes;

- (e) in the case of products referred to in paragraph (1) (c) and 1 (d), the following shall apply:
- (i) they are necessary to maintain animal health, animal welfare and vitality and contribute to an appropriate diet fulfilling the physiological and behavioural needs of the species concerned or without having recourse to such substances, it is impossible to produce or preserve such feed;
  - (ii) feed of mineral origin, trace elements, vitamins or provitamins are of natural origin. In case these substances are unavailable, chemically well-defined analogic substances may be authorized for use in organic production;
3. (a) The Commission may, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), lay down conditions and limits as regards the agricultural products to which the products and substances referred to in paragraph 1 can be applied to, the application method, the dosage, the time limits for use and the contact with agricultural products and, if necessary, decide on withdrawal of these products and substances.
- (b) Where a Member State considers that a product or substance should be added to, or withdrawn from the list referred to in paragraph 1, or that the specifications of use mentioned in subparagraph (a) should be amended, the Member State shall ensure that a dossier giving the reasons for the inclusion, withdrawal or amendments is sent officially to the Commission and to the Member States.
- (c) Products and substances used before adoption of this Regulation for purposes corresponding to those laid down in subparagraph 1 of paragraph 1 of this Article, may continue to be used after said adoption. The Commission may in any case withdraw such products or substances in accordance with Article 31(2).
4. Member States may regulate, within their territory, the use of products and substances in organic farming other than those listed in paragraph (1) (a) to (f) for purposes different than those mentioned in paragraph (1) (a) to (f) in so far as it respects Community law.
5. The use of products and substances from categories different from those mentioned under paragraph 1 and 4 is allowed in organic farming.

*Article 12*  
**Conversion**

1. The following rules shall apply to a farm on which organic production is started:
  - (a) the conversion period shall start at the earliest when the operator has notified and subjected his holding to the control system in accordance with Article 23 (1);
  - (b) during the conversion period all rules established by this Regulation shall apply;
  - (c) conversion periods specific to the type of crop or animal production shall be defined;
  - (d) on a holding or unit partly under organic production and partly in conversion to organic production, the farmer shall keep the organically produced and in conversion products separate and animals separate or readily separable and keep adequate records to show the separation;
  - (e) in order to determine the conversion period referred to above, a period immediately preceding the date of start of the conversion period, may be taken into account, in so far as certain conditions concur;
  - (f) animals and animal products shall not be marketed with indications referred to in Articles 17 and 18 and used in labelling and advertising of products until the conversion period referred to in subparagraph (c) is completed.
  
2. The measures and conditions necessary for the implementation of the rules contained in this Article, and in particular the periods referred to in paragraph (1) (c to f) shall be defined in accordance with the procedure referred to in Article 31(2).

## CHAPTER 2

### PRODUCTION OF PROCESSED FEED

#### *Article 13*

#### **General rules on the production rules of processed feed**

1. Production of processed organic feed shall be kept separate in time or space from production of processed non organic feed.
2. Organic feed materials, or feed materials from production in conversion, shall not enter simultaneously with the same feed materials produced by non organic means into the composition of the organic feed product.
3. Any feed materials used or processed in organic production shall not have been processed with the aid of chemically synthesised solvents.
4. Substances and techniques that reconstitute properties that are lost in the processing and storage of organic feed, that correct the results of negligence in the processing or that otherwise may mislead regarding the true nature of these products shall not be used.
5. The measures and conditions necessary for the implementation of the production rules contained in this Article shall be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

## Chapter 3

### PRODUCTION OF PROCESSED FOOD

#### *Article 14*

#### **General rules on the production of processed food**

0. Preparation of processed organic food shall be kept separate in time or space from non-organic food.
1. The following conditions shall apply to the composition of organic processed food:
  - (a) the product shall be produced mainly from ingredients of agricultural origin;
  - (b) only additives, processing aids, flavourings, water, salt, preparations of micro-organisms and enzymes, minerals, trace elements, vitamins, as well as aminoacids and other micronutrients in foodstuffs for particular nutritional uses may be used in so far they have been authorized in accordance with Article 15;
  - (c) non-organic agricultural ingredients may be used only if they have been authorized in accordance with Article 15 or have been provisionally authorized by a Member State;

- (d) an organic ingredient shall not be present together with the same ingredient in non-organic form or from conversion;
  - (e) in order to determine whether a product is produced mainly from ingredients of agricultural origin as referred to in subparagraph (a), added water and salt shall not be taken into account;
2. Substances and techniques that reconstitute properties that are lost in the processing and storage of organic food, that correct the results of negligence in the processing of these products or that otherwise may mislead regarding the true nature of these products shall not be used.

The measures necessary for the implementation of the production rules contained in this Article, and in particular regarding processing methods, the conditions for the provisional authorization by Member States mentioned in paragraph 1 (c) and the conditions for the use of non-organic agricultural ingredients in the preparation of organic food by mass caterers, shall be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

#### *Article 14a*

#### **General rules on the production of organic yeast**

- 1. For the production of organic yeast only organically produced substrates shall be used.
- 2. Organic yeast shall not be present in organic food or feed together with non-organic yeast.
- 3. Detailed production rules may be laid down in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

#### *Article 15*

#### **Criteria for certain products and substances in processing**

- 1. The authorization of products and substances for use in organic production referred to in Article 14(1) (c) and (d) shall be subject to the objectives and principles laid down in Title II and the following criteria, which shall be evaluated as a whole:
  - (i) alternatives authorized in accordance with this chapter are not available;
  - (ii) without having recourse to them, it is impossible to produce or preserve the food or to fulfil given dietary requirements taken on the basis of the Community legislation.

In addition, the products and substances referred to in Article 14(1) (b) are found in nature and may have undergone mechanical, physical, biological, enzymatic or microbial processes, except if such products and substances from such sources are not available in sufficient quantities or qualities on the market.

2. The Commission shall, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), decide on authorization of the products and substances referred to in paragraph 1 and lay down particular conditions and limits for their use, and, if necessary, on withdrawal of products.

#### **CHAPTER 4 FLEXIBILITY**

##### *Article 16*

#### **Exceptional production rules**

1. The Commission may, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) and the conditions set out in paragraph 2 and subject to the objectives and principles laid down in Title II, provide for the granting of exceptions from the production rules laid down in Chapters 1 to 3.
2. Exceptions as referred to in paragraph 1 shall be kept to a minimum and where appropriate limited in time and may only be provided for in the following cases:
  - (a) where they are necessary in order to ensure that organic production can be initiated or maintained on holdings confronted with climatic, geographical or structural constraints;
  - (b) where it is necessary in order to ensure access to feed, seed and vegetative propagating material, live animals and other farm inputs, where such inputs are not available on the market in organic form;
  - (c) where it is necessary in order to ensure access to ingredients of agricultural origin, where such ingredients are not available on the market in organic form;
  - (d) where they are necessary in order to solve specific problems related to the management of organic livestock;
  - (e) where they are necessary in order to ensure production of well established food products in organic form;

- (f) where temporary measures are necessary in order to allow organic production to continue or recommence in the case of catastrophic circumstances;
  - (g) where it is necessary to use food additives and other substances as set out in Article 14 (1) (b) or feed additives and other substances as set out in Article 11 (1) (d) and such substances are not available on the market nor produced from or by GMOs;
  - (h) where the use of food additives and other substances as set out in Article 14(1)(b) or feed additives as set out in Article 11(1)(d) is required on the basis of Community law or national law.
3. The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) lay down specific conditions, or with the procedure referred to in Article 31 (1a) draw up guidelines for the competent authorities, for the application of exceptions provided for under paragraph 1.

#### TITLE IV LABELLING

##### *Article 17*

##### **Use of terms referring to organic production**

1. The terms listed in the Annex, their derivatives or diminutives, alone or combined, may be used throughout the Community and in any Community language for the labelling and advertising of a product or its ingredients which satisfy the requirements set out under this Regulation.

As regards processed food these terms may be used;

- (a) in the sales description provided that;
  - (i) the processed food complies with Article 14;
  - (ii) at least 95% by weight, of its ingredients of agricultural origin are organic;
- (b) in the list of ingredients and in the same visual field as the sales description provided that:
  - (i) the processed food complies with Article 14;
  - (ii) at least 70 % by weight, of its ingredients of agricultural origin are organic;
  - (iii) the term also appears in a separate statement set in the same visual field as the sales description and indicating the percentage of the organic ingredients. This statement shall not appear in a colour, size and style of lettering more prominent than the sales description of the product and be in the following form: "X % of the ingredients of agricultural origin are organic";

- (c) in the list of ingredients provided that:
  - (i) the processed food complies with Article 14.

Where the term appears in the list of ingredients it may only appear in relation to the organic ingredients and in the same colour, identical size and style of lettering as the other indications in the list of ingredients.

- 2. The terms referred to in paragraph 1 shall not be used anywhere in the Community and in any Community language for the labelling, advertising and commercial documents of a product which does not satisfy the requirements set out under this Regulation, unless they are not applied to agricultural products in food or feed or clearly have no connection with organic production.

Furthermore, any terms, including trademarks, or practices used in labelling or advertising liable to mislead the consumer or user by suggesting that a product or its ingredients satisfy the requirements set out under this Regulation shall not be used.

- 3. The terms referred to in paragraph 1 shall not be used for a product for which it has to be indicated in the labelling that it contains GMOs, consists of GMOs or is produced from GMOs according to Community provisions.
- 4. Member States shall take the measures necessary to ensure compliance with this Article.
- 5. The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) adapt the list of terms set out in the Annex.

#### *Article 18*

#### **Compulsory indications**

- 1. Where terms as referred to in Article 17(1) are used, the following indications shall also appear in the labelling:
  - (a) the code number referred to in Article 22(6) of the control authority or control body to which the operator who has carried out the most recent production or preparation operation is subject;
  - (b) the Community logo referred to in Article 19 as regards agricultural primary products, unprocessed products and processed food referred to in Article 17 (1) (a);

- (c) an indication of origin. This indication shall appear in a separate statement set in the same visual field as the Community logo referred to in Article 19 or in absence of that logo in the same visual field as the sales description. It shall indicate the place in which the primary production of all agricultural ingredients, as appropriate, has taken place. This statement shall not appear in a colour, size and style of lettering more prominent than the sales description of the product and be in the following form: "X GROWN", where X shall indicate one contiguous region, a country, 'EU', 'non-EU' or 'EU/non-EU'.

The use of the indication of origin as referred to in subparagraph (c) shall be optional for processed food as referred to in Article 17 (1) subparagraph (a), (b) and (c).

The use of the Community logo as referred to in Article 19 and the indication of origin as referred to in subparagraph (c) shall be optional for products imported from third countries. However, where the Community logo as referred to in Article 19 appears in the labelling, the indication of origin as referred to in subparagraph (c) shall appear in the labelling of primary and unprocessed products.

2. The indications referred to in paragraph 1 shall be marked in a conspicuous place in such a way as to be easily visible, clearly legible and indelible.

In addition, the Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) lay down specific criteria as regards the presentation, composition and size of the indications referred to in paragraph 1 (a) and (c).

#### *Article 19* **Community logo**

The Commission shall, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), define a Community logo which may be used in the labelling, presentation and advertising of products which satisfy the requirements set out under this Regulation. It shall in all cases only contain the following wording: "ORGANIC FARMING – CONTROLLED TO EC STANDARDS"; The Community logo shall not be used in the case of conversion products and processed food as referred to in Article 17 (1) (b) and (c).

#### *Article 20* **Use of claims**

1. General claims that a particular set of private organic standards is stricter, more organic or otherwise superior to the rules laid down in this Regulation, or to any other set of organic standards, may not be used on labels or in advertising.

However, indications referring to specific elements of the production method used for a certain product may be used in the labelling or advertising on condition that they are true statements of fact and otherwise in conformity with Community provisions.

2. Member States shall take the measures necessary to ensure compliance with the conditions set out in this Article.
3. The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) adopt measures in order to ensure compliance with this Article.

*Article 21*  
**Specific labelling requirements**

The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) establish specific labelling requirements applicable to:

- (a) organic feed;
- (b) conversion products of plant origin;
- (c) organic food prepared by mass caterers.

**TITLE V**  
**CONTROLS**

*Article 22*  
**Control system**

1. Member States shall set up a system of controls and designate one or more competent authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) No. 882/2004.
2. In the context of this Regulation the nature and frequency of the controls shall be determined on the basis of an analysis of the risk of breach of its provisions. In any case all operators, with the exception of wholesalers dealing only with pre-packed products and operators selling to the final consumer as described in Article 23 (2) (a) and (b) shall be subject to a verification of compliance at least once a year.
3. The competent authority may:
  - a) confer to one or more other control authorities its control competences;
  - b) delegate control tasks to one or more control bodies.

Control bodies shall be accredited to the European Standard EN 45011 or ISO Guide 65 'General requirements for bodies operating product certification systems' of the version as most recently notified by a publication in the *Official Journal of the European Union, C series* and be approved by the competent authorities.

4. Control bodies and control authorities shall give the competent authorities access to their offices and facilities and provide any information and assistance deemed necessary by the competent authorities for the fulfilment of their obligations according to this Article.
5. The competent authorities may not delegate or confer the following tasks to the control bodies:
  - (a) the supervision and audit of other control bodies;
  - (b) the competence to grant exceptions, as referred to in Article 16, unless this is provided for in the specific conditions laid down by the Commission in accordance with Article 16(3).
6. Member States shall attribute a code number to each control authority or control body performing control tasks as referred to in paragraph (3).
7. The control authorities and control bodies shall by 31 January each year at the latest transmit to the competent authorities a list of the operators which were subject to their controls on 31 December of the previous year, a summary report of the control activities carried out during the previous year shall be provided by 31 March each year.

#### *Article 23*

#### **Adherence to the control system**

1. Any operator, prior to placing any products on the market, shall:
  - (a) notify his activity to the competent authorities of the Member State where the activity is carried out;
  - (b) submit his undertaking to the control system.

Where an operator contracts out any of the activities to a third party, that operator shall nonetheless be subject to the requirements referred to in points (a) and (b), and the subcontracted activities shall be subject to the control system.

2. Member States may exempt from the application of this Article:
  - (a) wholesalers dealing only with pre-packaged products provided they do not import from a third country such products or;

- (b) operators who sell products directly to the final consumer or user provided they do not produce, prepare, store other than in connection with the point of sale or import such products from a third country.
3. Member States shall ensure that any operator who complies with the rules of this Regulation, and who pays a reasonable fee as a contribution to the control expenses, is entitled to be covered by the control system.
  4. The competent authorities shall keep an updated list containing the names and addresses of operators subject to the control system.

#### *Article 23a*

#### **Operator's licence**

1. The control authorities and the control bodies referred to in Article 22(3) shall provide a formal written operator's licence to any such operator who is subject to their controls and who in the sphere of his activities, meets the requirements laid down in this Regulation. The operator's licence shall at least permit the identification of the operator and the type or range of products as well as the period for which the statement is valid.
2. The model of the operator's licence referred to in paragraph 1 shall be drawn up in accordance with the procedure referred to in Article 31(2).

#### *Article 24*

#### **Marks of conformity**

1. Control authorities may not refuse to grant the right of use of their marks of conformity to any operator, who, in the sphere of his activities, meets the requirements laid down in this Regulation.
2. Approved control bodies may not refuse to grant the right of use of their marks of conformity to any operator, who in the sphere of his activities has been controlled by another control body, where the latter has assessed and certified conformity with private organic standards equivalent to those of the first control body.

3. Control bodies which refuse to grant the right of use of their mark of conformity, shall provide proof that the private organic standards under which the operator concerned has already been certified are not equivalent to its own standards.

Fees collected for the granting of the mark of conformity shall be reasonable.

#### *Article 25*

##### *Measures in case of infringements and irregularities*

1. Where a severe irregularity is found as regards compliance with the requirements laid down in this Regulation, the control authority or control body shall ensure that the terms, indications and the logo referring to the organic production method are not used on the entire lot or production run affected by this irregularity.

Where a manifest infringement or an infringement with prolonged effect is found, the control authority or control body shall prohibit the operator concerned from marketing products with terms, indications and the logo referring to the organic production method for a period to be agreed with the competent authority of the Member State.

2. Information on cases of irregularities or infringements affecting the organic status of a product shall be immediately communicated between the concerned control bodies, control authorities, competent authorities, Member States and, where appropriate, to the Commission.

The level of communication shall depend on the severity and the extent of the irregularity or infringement found.

The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) lay down specifications regarding the form and modalities of such communications.

#### *Article 26*

##### **Exchange of information**

Upon request duly justified by the necessity to guarantee that a product has been produced in accordance with this Regulation, the competent authorities and the control bodies shall exchange with other competent authorities and control bodies relevant information on the results of their controls. They may also exchange such information on their own initiative.

**TITLE VI**  
**TRADE WITH THIRD COUNTRIES**

*Article 27*

**Import of compliant products**

1. A product imported from a third country may be placed on the Community market labelled as organic provided that:
  - (a) the product complies with the provisions set out in Titles II, III and IV of this Regulation;
  - (b) the operator has been subject to control of a control body as referred to in Title V or a control authority or control body recognised in accordance with paragraph 2;
  - (c) on request of the importer or of the national authorities, the operators concerned shall provide a copy of a formal operator's licence as referred to in Article 23a, issued by the control body or control authority referred to in subparagraph (b).
  
2. The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) recognise the control bodies and control authorities competent to carry out controls and to issue the formal written statement of compliance referred to in paragraph 1 in that third country, and establish a list of these control bodies and control authorities.

The control bodies shall be accredited to the European Standard EN 45011 or ISO Guide 65 'General requirements for bodies operating product certification systems' of the version most recently notified by a publication in the *Official Journal of the European Union, C series*.

When examining requests for recognition, the Commission shall invite the control body or authority to supply all the necessary information. The Commission may also entrust experts with the task of examining on-the-spot the rules of production and the control activities carried out in the third country by the control body or authority concerned.

The Commission assisted by the Member States ensures appropriate supervision of recognised control bodies and control authorities.

*Article 27a*

**Import of products providing equivalent guarantees**

1. A product imported from a third country may also be placed on the Community market labelled as organic provided that:
  - (a) the product has been produced in accordance with production standards equivalent to those applied to organic production in the Community;
  - (b) the operators have been subject to control arrangements which are equivalent to those of the Community control system;

- (c) the operators on all stages of production, preparation and distribution in the third country have submitted their activities to a control system recognised in accordance with paragraph 2 or one or more control bodies recognised in accordance with paragraph 3;
  - (d) the product is covered by a certificate issued by the competent authorities or control bodies of a third country recognised in accordance with paragraph 2, or by a control body or control authority recognised in accordance with paragraph 3, which confirms that the product satisfies the conditions set out in this paragraph.
2. The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) recognise the third countries whose production standards and control systems are equivalent to those applied in the Community and establish a list of these countries. The assessment of equivalency should take into account *Codex Alimentarius* guidelines CAC/GL 32.

When examining requests for recognition, the Commission shall invite the third country to supply all the necessary information. The Commission may entrust experts with the task of examining on-the-spot the rules of production and the control arrangements of the third country concerned.

3. For products imported from a third country which is not recognised under paragraph 2 the Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) recognise the control bodies competent to carry out controls and issue certificates in that third country for the purpose of paragraph 1, and establish a list of these control bodies. The assessment of equivalency should take into account *Codex Alimentarius* guidelines CAC/GL 32.

The Commission shall examine any request for recognition lodged by a public or private control body in a third country.

When examining requests for recognition, the Commission shall invite the control body to supply all the necessary information. The Commission may also entrust experts with the task of examining on-the-spot the rules of production and the control activities carried out in the third country by the control body concerned.

The Commission assisted by the Member States ensures appropriate supervision of recognised control bodies and authorities.

**TITLE VII**  
**FINAL AND TRANSITIONAL RULES**

*Article 28*  
**Free movement of organic products**

Competent authorities, control authorities and control bodies may not, on grounds relating to the method of production, to the labelling or to the presentation of that method, prohibit or restrict the marketing of organic products controlled by another control authority or control body located in another Member State, in so far as those products meet the requirements of this Regulation. In particular, no additional controls or financial burdens in addition to those foreseen in Title V of this Regulation may be imposed.

*Article 29*  
**Transmission of information to the Commission**

Member States shall regularly transmit the following information to the Commission:

- (a) the names and addresses of the competent authorities and where appropriate their code numbers and their marks of conformity;
- (b) lists of control authorities and bodies and their code numbers and, where appropriate, their marks of conformity. The Commission shall publish regularly the list of control authorities and bodies.

*Article 30*  
**Statistical information**

Member States shall transmit to the Commission statistical information necessary for the implementation and follow-up of this Regulation. This statistical information shall be defined within the context of the Community Statistical Programme.

*Article 31*  
**Committee on organic production**

1. The Commission shall be assisted by a regulatory Committee on organic production.
2. Where reference is made to this paragraph, Articles 5 and 7 of Decision 1999/468/EC shall apply<sup>1</sup>.
3. The period provided for in Article 5(6) of Decision 1999/468/EC shall be set at three months.
4. The Committee shall adopt its rules of procedure.

*Article 32*  
**Implementing rules**

The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) and subject to the objectives and principles laid down in Title II adopt detailed rules for the application of this Regulation. They shall include in particular the following:

- (a) detailed rules as regards the production rules laid down in Title III, in particular as regards the specific requirements and conditions to be respected by operators;
- (b) detailed rules as regards the labelling rules laid down in Title IV;
- (c) detailed rules as regards the control system established under Title V, in particular as regards minimum control requirements, supervision and audit, the specific criteria for delegation of tasks to private control bodies and the criteria for approval and withdrawal of such bodies;
- (d) detailed rules as regards the rules on imports from third countries laid down in Title VI, in particular as regards the criteria and procedures to be followed with regard to the recognition under Article 27 of third countries and control bodies, including the publication of lists of recognised third countries and control bodies, and as regards the certificate referred to in Article 27(1), point (d);
- (e) detailed rules as regards the free movement of organic products laid down in Article 28 and the transmission of information to the Commission in Article 29 in Title VII.

---

<sup>1</sup> OJ L 184, 17.7.1999, p. 23.

*Article 33*  
**Repeal of Regulation (EEC) No 2092/91**

1. Regulation (EEC) No 2092/91 is hereby repealed from 1 January 2009.
2. References to the repealed Regulation (EEC) No 2092/91 shall be construed as references to this Regulation.

*Article 34*  
**Transitional measures**

Where necessary measures to facilitate the transition from the rules established by Regulation (EEC) No 2092/91 to this Regulation shall be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31(2).

*Article 35*  
**Entry into force and application**

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

Where the detailed production rules are not laid down for certain animal species, the rules provided for labelling in Article 17 and for the controls in Articles 22 shall apply. Pending the inclusion of detailed production rules, national rules or in the absence thereof private standards accepted or recognised by the Member States shall apply.

Pending the inclusion of detailed processing, labelling and control rules for products originating from mass caterers, where existing, national rules or in the absence thereof private standards accepted or recognised by the Member States shall apply.

It shall apply as from 1 January 2009.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels,

*For the Council*

*The President*

---

ANNEX I

Terms referred to in Article 17(1)

- ES: ecológico,
- CS: ekologické,
- DA: økologisk,
- DE: ökologisch, biologisch,
- ET: mahe, ökoloogiline,
- EL: βιολογικό,
- EN: organic,
- FR: biologique,
- GA: orgánach,
- IT: biologico,
- LV: bioloģiskā,
- LT: ekologiškas,
- HU: ökológiai,
- MT: organiku,
- NL: biologisch,
- PL: ekologiczne,
- PT: biológico,
- SK: ekologické,
- SL: ekološki,
- FI: luonnonmukainen,
- SV: ekologisk.

9



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. September 2006 (29.09)  
(OR. en)

13240/06

Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0278 (CNS)

LIMITE

AGRILEG 159

**VERMERK DES VORSITZES**

für den Sonderausschuss Landwirtschaft

Nr. Kommissionsvorschlag: 5101/06 AGRILEG 5

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates

- über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage redaktionelle Vorschläge des Vorsitzes zu dem Verbot der Verwendung von genetisch veränderten Organismen im ökologischen Landbau / in der biologischen Landwirtschaft.

**Verbot der Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) im ökologischen  
Landbau / in der biologischen Landwirtschaft**

Nachstehend sind alle Bestimmungen aufgeführt, in denen das Verbot von GVO im ökologischen  
Landbau / in der biologischen Landwirtschaft behandelt wird:

**Artikel 2 - Begriffsbestimmungen**

- "p) 'genetisch veränderter Organismus (GVO)': ein Organismus gemäß der Begriffsbestimmung  
nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG, der in den Anwendungsbereich eben  
dieser Richtlinie fällt;"
- "q) 'aus GVO hergestellt': ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO  
bestehend und keine GVO enthaltend;"
- "r) 'durch GVO hergestellt': unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im  
Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, keine GVO enthaltend  
und nicht aus GVO hergestellt;"

**Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iiiia**

"die Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden,  
ist ausgeschlossen;"

**Artikel 7aa - Verbot der Verwendung von GVO**

- "1. GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futter-  
mittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer,  
Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen  
Erzeugung verwendet werden.

2. Was das in Absatz 1 enthaltene Verbot von GVO und von aus GVO hergestellten Erzeugnissen in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln anbelangt, so dürfen sich die Wirtschaftsteilnehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates an dem Erzeugnis befestigt sind oder bereitgestellt werden. Die Wirtschaftsteilnehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese auf dem Etikett der betreffenden Erzeugnisse oder in einem Begleitpapier gemäß den genannten Rechtsvorschriften nicht ausgewiesen sind, es sei denn, den Wirtschaftsteilnehmern liegen Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses nicht mit den genannten Rechtsvorschriften im Einklang steht.
3. Was das Verbot gemäß Absatz 1 in Bezug auf andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse anbelangt, so muss sich der Wirtschaftsteilnehmer, der solche nichtökologischen Erzeugnisse von Dritten kauft und verwenden will, vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.
- [4. Die Kommission beschließt nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden. Im Besonderen kann die Kommission auf der Grundlage wissenschaftlicher Nachweise oder entsprechend dem technischen Fortschritt eine Geringfügigkeitsgrenze für die unvermeidbare GVO-Kontaminierung des im ökologischen Landbau verwendeten Saatguts festlegen.]"

#### Artikel 16 Absatz 2

- "i) Lebensmittelzusätze oder andere Stoffe nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als aus oder durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind."

#### Artikel 17

- "3. Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung tragen müssen, die besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind."

reference: Working Party on Foodstuff Quality (Organic Farming)  
Tuesday 12 September 2006-08-29  
Agenda point 2

## Issues concerning the GMOs in Presidency note 10782/06

Comments from MS delegations and further examination of doc 10782/06 have shown the need for making some more changes to the text and clarifications thereof. The following text provides proposals relating to GMOs in articles 2(r), 4(a)(iia), 7aa and 16 (i). \*

In Annex I information is provided on:

- Labelling of products obtained by fermentation,
- Data required for granting exceptions on the use of gm-products,

In Annex II information is provided on:

- Examples of certain products in overview tables.

### ***Proposal Article 2 (r)***

'produced by GMOs' means containing or consisting of metabolites of GMOs derived by using a GMO as the last living organism in the production process, but not containing or consisting GMOs nor produced from GMOs

#### *Justification*

The definition 'produced by GMOs' means containing or consisting of metabolites of GMOs' would require a clear definition of metabolites. As slightly different definitions exist in literature on this term, it's expedient to strive for a clearer definition. The practical implications on basing a definition on the last living organism instead of metabolites are more or less the same.

### ***Proposal Article 4 (a) (iia)***

Exclude the deliberate use of GMOs and products produced from or by GMOs;

#### *Justification*

Products produced from or by GMOs are included in order to cover all the categories of GMOs which are subject to the ban. The limits for the application of the ban are set out in article 7 aa. Adding "deliberate" makes Article 4 (a) (iia) consistent with Article 7aa.

*Proposal Article 7aa*

*Article 7aa*

**Prohibition on the use of GMOs**

1. GMOs and products produced from or ~~[by]~~ GMOs shall not be used as food, feed, processing aids, ~~[active substances in]~~ plant protection products, ~~(including plant strengthening products)~~, fertilisers, soil conditioners, seeds, vegetative propagating material, microorganisms and animals in organic production.
2. For the purpose of the prohibition referred to in paragraph 1 concerning GMOs or products produced from GMOs for food and feed, operators may rely on the labels accompanying a product or any other accompanying document, affixed or provided pursuant to Council Regulation 1829/2003 or Council Regulation 1830/2003. ~~They~~ Operators may assume that no GMOs or products produced from GMOs have been used in the manufacture of purchased food and feed products when the latter are not labelled, or accompanied by a document, pursuant to those Regulations, unless they have obtained other information providing the food and feed products in question not being in conformity with these Regulations.
3. For the purpose of the prohibition referred to in paragraph (1) concerning products not being food or feed, or products produced ~~[by]~~ GMOs, operators using such non organic products purchased from third parties shall require the vendor to confirm that the products supplied have not been produced from or ~~[by]~~ GMOs.
4. ~~In order to establish that the presence of GMOs and products produced from or [by] GMOs are adventitious or technically unavoidable, operators must be in a position to supply evidence to satisfy the competent authorities that they have taken appropriate steps to avoid the presence of such material.~~
5. The Commission shall, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), decide implementation measures according to scientific evidence or technical progress to apply the prohibition on the use of GMOs and GMOs derivatives with regard, in particular, to a *de minimis* threshold for unavoidable contamination which shall not be exceeded.

*Justification paragraph 2*

Such information could be, for example, a laboratory analysis verifying the non-conformity of a product with the Regulations 1829/2003 and 1830/2003.

*Justification paragraph 4*

The definition of whether the presence of GMOs is adventitious or technically unavoidable is in the scope of Regulation 1829/2003 and cannot be regulated in the Regulation on organic production. The implementing rules on organic production are the appropriate mechanism to impose requirements on the operators in order to safeguard that GMOs are not present in organically produced products.

***Proposal Article 16 (i)***

(i) where it is necessary to use food additives and other ingredients substances as set out in Article 14 (1) (b) ~~legally required in the foodstuffs in which they are incorporated or food and feed additives and other substances as set out in Article 11 (1) d and processing aids of non agricultural origin~~ and such substances are not available on the market not produced from or by GMOs'.

***Justification***

The reference to "technical necessity or legal requirements" is not workable in this context. Even if the use of a certain substance is legally required and such substance is available as non-GMO, the non-GMO alternative must be used. These aspects are taken into account when decisions are taken on inclusion of a certain product or substance on the positive lists on food and feed additives, processing aids etc. It is not justified to reconsider these aspects in this context. Therefore the availability of substances of non-GMOs would be the only criteria, when deciding on the exceptional use of GMOs.

## **ANNEX I**

### **Labelling of products obtained by fermentation**

Fermentation products obtained from fermentation of a source material by a genetically modified micro-organism, where the GMM is present in the final product have to be labelled according to the provisions laid down in Regulation 1829/2003.

According to the records of the Standing Committee on the Food Chain and Animal Health (SCFCAH) meeting on 24.9.2004, the status of food produced by fermentation using genetically modified micro-organisms not present in the final product (would) need to be clarified, at the latest in the context of the report to be presented by the Commission as foreseen in Article 48 of the Regulation.

The aforementioned report is expected to be presented to the Council later on during the Finnish Presidency. For the time being the current status of fermented products is valid. According to the records from the SCFCAH-meeting, food and feed (including food and feed ingredients such as additives, flavourings and vitamins) produced by fermentation using a genetically modified micro-organism (GMM), which is kept under contained conditions and is not present in the final product, are not included in the scope of Regulation (EC) 1829/2003. These food and feed have to be considered as having been produced with the GMM, rather than from the GMM.

As fermented products are partly covered by Regulation 1829/2003, this aspect must be taken into account when defining the category "produced by" in the legislation on organic production.

### **Data required for granting exceptions on the use of gm-products**

Safety evaluation and authorisation of feed and food produced by fermentation are covered by feed and food legislation.

According to the SCFCAH report (24.9.2004) safety evaluation and authorisation of feed produced by fermentation using a genetically modified micro-organism will continue to be covered by the provisions of Regulation (EC) No 1831/2003 and directive 82/471/EEC (feed additives and certain products used in animal nutrition).

Safety evaluation of food additives and enzymes produced by GMMs will be considered in the forthcoming legislative proposals for the amendment of the framework Directive 89/107/EEC on food additives and for enzymes.

In other words, the authorities have the information on the use of GMMs also in those cases, when this information is lacking on the label of fermented products.

## ANNEX II

### OVERVIEW TABLES WITH PRODUCT CATEGORIES THAT COULD BE INCLUDED OR EXCLUDED FROM USE IN ORGANIC FARMING (NOT EXHAUSTIVE)

#### Vegetable products

Number (reference to Regulation 2092/91)	Product type	Source material	Last living Organism	Labelling and traceability under Regulations 1829/2003 and 1830/2003	To be banned as <u>produced from</u> (see definition below <sup>1</sup> )	To be banned as <u>produced by</u> (see definition below <sup>2</sup> )
1 (Prohibited to use in OF, see Art. 5,(3),h.)	GMOs, or products derived from GMOs for food or feed use (e.g. soy beans as protein source for animal feed or human food)	GM soy	GM soy	Yes	Yes	No
2 (Prohibited to use in OF, see Art. 5,(3),h.)	Non-GM food or feed containing adventitious or technically unavoidable traces of GMOs or products derived from GMOs (e.g. non-GM soy beans, milled GM maize) of more than 0,9% or containing GMOs or products derived from GMOs of any amount, which is not adventitious or technically unavoidable.	GM soy or GM maize	GM soy or GM maize	Yes	Yes	No
3 (Annex II, part C, point 1.1)	Non-GM food or feed containing adventitious or technically unavoidable traces of GMOs or products derived from GMOs up to 0,9% (same examples as in 2)	GM soy or GM maize	GM soy or GM maize	No	No	No

## Animal products

Number (and reference to 2092/91)	Product type	Source material	Last living Organism	Labelling and traceability under Regulations 1829/2003 and 1830/2003	To be banned as <u>produced from</u> (see definition below <sup>1</sup> )	To be banned as <u>produced by</u> (see definition below <sup>2</sup> )
4  (Annex II, part A)	Manure	GM feed	Non-GM animal	No	No	No
5  (Annex II, part A)	Manure	Non-GM feed	GM animal	No	Yes	No
6  (Annex II, part A)	Manure	GM feed	GM animal	No	Yes	No
7  (Annex II, part C, point 2.1)	Milk	GM feed	Non-GM Cow	No	No	No
8  (Annex II, part C, point 2.1)	Milk	Non-GM feed	GM cow	Yes	Yes	No
9  (Annex II, part C, point 2.1)	Milk	GM feed	GM cow	Yes	Yes	No

**Fermentation products obtained from fermentation of a source material by a micro-organism and products based on micro-organisms**

Number (and reference to 2092/91)	Product type	Source material	Last living Organism	Labelling and traceability under Regulations 1829/2003 and 1830/2003	To be banned as <u>produced from</u> (see definition below <sup>1</sup> )	To be banned as <u>produced by</u> (see definition below <sup>2</sup> )
10  (Annex II, part D, point 1.2 – 1.3)	Feed additives: Vitamins and enzymes	GM substrate (e.g. sugar derived from GM sugar beet)	Non-GM Micro- organism	No	No	No
11  (Annex II, part D, point 1.2 – 1.3)	Feed additives: Vitamins and enzymes	Non-GM substrate	GM Micro- organism	Yes, if the GMM is present. In other cases a clarification will be provided in the report on Regulation 1829/2003.	(Yes)	Yes
12  (Annex II, part D, point 1.2 – 1.3)	Feed additives: Vitamins and enzymes	GM substrate	GM Micro- organism	Yes, if the GMM is present. In other cases a clarification will be provided in the report on Regulation 1829/2003.	(Yes)	Yes
13  (Annex II, part D, point 1.4)	Feed additives: Micro-organisms	GM substrate	Non-GM Micro- organism	No	No	No
14  (Annex II, part D, point	Feed additives; Micro-organisms	GM substrate	GM Micro- organism	Yes, because GMMs are present.	Yes	No

1.4)						
15 (Annex II, part D, point 1.4)	Feed additives; Micro-organisms	Non-GM substrate	GM Micro-organism	Yes, because GMMs are present.	Yes	No
16 (Annex VI section B)	Processing aids, including enzymes	GM substrate	GM Micro-organism	No	No	Yes
17 (Annex VI section B)	Processing aids, including enzymes	Non-GM substrate	GM Micro-organism	No	No	Yes
18 (Annex VI section B)	Processing aids, including enzymes	GM substrate	Non-GM Micro-organism	No	No	No
19 (Annex II, part E)	Citric acid as cleaning agent in beekeeping	GM substrate	GM Micro-organism	No	No	Yes
20 (Annex II, part E)	Citric acid as cleaning agent in beekeeping	Non-GM substrate	GM Micro-organism	No	No	Yes
21 (Annex II, part E)	Citric acid as cleaning agent in beekeeping	GM substrate	Non-GM Micro-organism	No	No	No
22 (Annex VI, part A.1)	Food additives (e.g. E300 ascorbic acid)	GM substrate	GM Micro-organism	Yes, if the GMM is present. In other cases a clarification will be provided in the report on Regulation	(Yes)	Yes

				1829/2003.		
23 (Annex VI, part A.1)	Food additives (e.g. E300 ascorbic acid)	Non-GM substrate	GM Micro- organism	No	No	Yes
24 (Annex VI, part A.1)	Food additives (e.g. E300 ascorbic acid)	GM substrate	Non-GM Micro- organism	No	No	No

## Other products

Number (and reference to 2092/91)	Product type	Source material	Last living Organism	Labelling and traceability under Regulations 1829/2003 and 1830/2003	To be banned as <u>produced from</u> (see definition below <sup>1</sup> )	To be banned as <u>produced by</u> (see definition below <sup>2</sup> )
25  (Annex II, part A)	Compost	GM plant material	GM plants or non-gm compost microbes	No	Yes (if plants are considered last living organisms)	No (if compost microbes are considered last living organisms)
26  (Annex II, part A) 11	Products and by-products of plant origin for fertilizers; non-food products, such as pesticides, additives, etc., produced from GM plants (e.g. lecithin for pesticide use)	GM plant material	GM plant	No	Yes	No
27  (Annex II, part A)	Composted or fermented household waste	GM plant material and animal waste	GM plants and animals or gm- compost microbes	No	Yes	Yes (if compost microbes are considered last living organisms)
28  (Annex II, part A)	Composted or fermented household waste	GM feed	Non-GM animals or non- gm compost microbes	No	No	No
29  (Annex II, part D, point 1.2)	Feed additive: Natural E-vitamin made on the basis of oil from GM-soy beans	GM soybeans	GM soy	Yes	Yes	No
30  (Annex VI, part A.1)	Food additive E222 Lecithin	GM soybeans	GM soy	Yes	Yes	No
31  (Annex II,	Lecithin as fungicide	GM soybeans	GM soy	No, provided that the products is only intended for	Yes	No

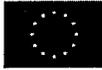
part B)				non-feed and non-food use		
32 (Annex II, part B.1)	Plant oil made on the basis of oil from GM-soy beans used as insecticide, acaricide and fungicide	Oil from GM soybeans	GM soy	No, provided that the products is only intended for non-feed and non-food use	Yes	No

### Definitions

<sup>1</sup> “produced from GMOs’ means derived in whole or in part from GMOs, but not containing or consisting of GMOs” (as in Presidency note 10782/06)

<sup>2</sup> “produced by GMOs’ means derived by using a GMO as the last living organism in the production process, but not containing or consisting GMOs nor produced from GMOs”

**10**



**COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 6 September 2006**

**12491/06**

**AGRILEG 140**

**COVER NOTE**

---

from: Secretary-General of the European Commission,  
signed by Mr Jordi AYET PUIGARNAU, Director

date of receipt: 4 September 2006

to: Mr Javier SOLANA, Secretary-General/High Representative

---

Subject: Commission Staff Working Document - Comparative analysis between the  
control provisions laid down in the proposal for a new Council Regulation on  
organic production (COM/2005/671) and the inspection system laid down in  
Council Regulation (EEC) No 2092/91

---

Delegations will find attached Commission document - SEC(2006) 1108.

---

Encl.: SEC(2006) 1108



COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

Brussels, 1. 9.2006  
SEC(2006) 1108

**COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT**

**Comparative analysis between the control provisions laid down in the proposal for a new Council Regulation on organic production (COM/2005/671) and the inspection system laid down in Council Regulation (EEC) No 2092/91**

{COM(2005) 671 final}

**EN**

**EN**

## COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT

### **Comparative analysis between the control provisions laid down in the proposal for a new Council Regulation on organic production (COM/2005/671) and the inspection system laid down in Council Regulation (EEC) No 2092/91**

The proposal for a new Regulation on organic production COM/2005/671 (referred to as 'the proposal' in this document) requires Member States to include controls on organic operators in line with Regulation (EC) No 882/2004 of the EP and of the Council on official food and feed controls (referred to as 'OFFC' in this document). In fact, the scope of OFFC covers controls on organic production.

The Commission is of the opinion that the OFFC represents an important reinforcement of the food/feed controls at EC level. The control methodology in OFFC is modern and includes risk-based action. OFFC requires Member States to integrate all controls on food and feed into control planning. Distribution of responsibilities as regards reporting and transparency at the different levels (Member States, competent authorities and Commission) are clearly laid down in the OFFC.

Notwithstanding the fact that organic production is solidly embedded in the OFFC framework, the Commission with its proposal does not intend to dismantle the current control system laid down in Council Regulation (EEC) No 2092/91. In fact, the current rules are tailor-made and have been developed based on experience in operating the organic regulation.

However, the Commission is of the opinion that in terms of structure, the current organic rules are compatible with OFFC. In this regard, the annex to this document explains how the current provisions on controls laid down in Articles 8 and 9 of Regulation are reflected in the proposal in connection with OFFC.

## ANNEX

1. According to **Article 9(1) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *Member States shall set up an inspection system.*

The proposal provides that Member States shall, in accordance with OFFC, set up a system of controls (cf. Article 22(1) of the proposal).

The term 'inspection' in the EN version of Regulation (EEC) No 2092/91 has been replaced by 'controls' in the proposal, in order to be in line with OFFC language. This change however should not represent a problem. Actually, the term 'control' has been used up until now in several language versions of Regulation (EEC) No 2092/91 (cf. amongst others DE, ES, FR, IT, PT, NL versions of Regulation (EEC) No 2092/91) without creating any confusion. Moreover, the term 'control' covers the term 'inspection'.

Member States will in any case continue being responsible for setting up a system which ensures the respect of the organic production rules.

2. According to **Article 9(1) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *the inspection system set by Member States shall be operated by one or more designated inspection authorities and/or by approved private bodies.*

The three possible cases occur in practice, i.e., there are Member States who have designated inspection authorities, Member States who have approved private (inspection) bodies and finally, in a few cases, Member States who have at the same time designated inspection authorities and have approved private (inspection) bodies.

The proposal however follows the approach of OFFC, i.e., the Member States shall designate the competent authority responsible for the organisation of the official controls (cf. Article 22(3) of the proposal). It has to be pointed out, that according to OFFC, 'competent authority' means not only the central authority of a Member State competent for the organisation of official controls, but also any other authority to which that competence has been conferred (cf. Article 2(4) of OFFC).

It has been questioned whether this change would imply the exclusion of private bodies from control tasks. This is certainly not the case. In fact, the proposal, also in accordance with OFFC, foresees that the competent authority may delegate certain control tasks to one or more 'control bodies' (cf. Article 22(4) of the proposal). (Article 2(5) of OFFC defines a 'control body' as an independent third party to which the competent authority has delegated certain control tasks).

It has been argued that the proposal would have for effect that some of the current 'inspection authorities' dependent on the competent authorities but not being part of them would be excluded from control tasks. Moreover, it has been argued that these 'inspection authorities' can, in certain cases, not be considered as 'control bodies' as they are not an independent third party as required by OFFC (cf. Article 2(5) of OFFC). The Commission in its proposal had no intention to exclude any of the current 'inspection authorities' from performing control tasks. In this regard, and for the sake of avoiding confusion, the Commission accepts that the text could provide more explicitly that the competent authority may confer powers on other public

authorities to carry out the task of performing controls. Accreditation of the latter authority would not be compulsory.

3. According to **Article 9(2) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *Member States shall adopt the measures necessary to ensure that an operator who complies with the provisions of the Regulation and pays his contribution to inspection expenses has access to the inspection system.*

The proposal reflects this provision in Article 23(3).

4. According to **Article 9(3) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *the inspection system shall comprise at least the application of the precautionary and inspection measures specified in Annex III.*

The proposal does not lay down detailed rules for any of its chapters, including controls. However, the intention is to maintain the current technical standards in the implementing rules to be laid down in the future. This applies also for the chapter on 'controls' with some exceptions resulting from the European Action Plan, e.g. to better develop the "risk-based approach", as also set out in OFFC Article 16, and "cross-inspections".

5. According to **Article 9(4) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *Member States shall designate an authority responsible for the approval and supervision of private bodies operating the inspection system.*

As mentioned above, the proposal provides that competent authorities delegate control tasks to control bodies, where the provisions laid down in OFFC are respected. Supervision of control bodies is also ensured under OFFC (cf. Article 5(3) of OFFC).

6. According to **Article 9(5) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *for the approval of a private inspection body, the following shall be taken into account:*

- (a) *the standard inspection procedure to be followed, containing a detailed description of the inspection measures and precautions which the body undertakes to impose on operators subject to its inspection;*
- (b) *the penalties which the body intends to apply where irregularities and/or infringements are found;*
- (c) *the availability of appropriate resources in the form of qualified staff, administrative and technical facilities, inspection experience and reliability;*
- (d) *the objectivity of the inspection body vis-à-vis the operators subject to its inspection.*

Furthermore, according to **Article 9(11) of the Regulation**, *private inspection bodies must satisfy the requirements laid down in the conditions of standard EN 45011.* Article 22(4) of the proposal also foresees the fulfilment of the requirements in standard EN 45011.

As regards the provisions under Article 9(5)(a), (c) and (d) of Regulation (EEC) No 2092/91, they are covered by the requirements of standard EN 45011. Moreover,

the provisions under Article 9(5)(c) and (d) are also required by OFFC (cf. Article 5(2) of OFFC).

As regards the 'penalties' foreseen under Article 9(5) (b) of Regulation (EEC) No 2092/91, it has to be pointed out that standard EN 45011 foresees the suspension or withdrawal (partially or total) of certification of compliance. However, according to OFFC, it is only up to the competent authority to take action in case of non-compliance (cf. Article 5(1) third subparagraph and Article 54 of OFFC), thus control bodies themselves are not entitled to impose sanctions.

The Commission accepts that the proposal should be amended in order to take into account the requirements set out in EN 45011.

7. According to **Article 9(6) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *after an inspection body has been approved, the competent authority shall:*
- (a) *ensure that the inspections carried out by the inspection body are objective;*
  - (b) *verify the effectiveness of its inspections;*
  - (c) *take cognizance of any irregularities and/or infringements found and penalties applied;*
  - (d) *withdraw approval of the inspection body where it fails to satisfy the requirements referred to in (a) and (b) or no longer fulfils the criteria indicated in paragraph 5 or fails to satisfy the requirements laid down in paragraphs 7, 8, 9 and 11.*

Objectivity and supervision are *conditio sine qua non* of standard EN 45011. Moreover, under OFFC, the competent authorities are also responsible for the supervision of the control bodies to whom control tasks have been delegated. Withdrawal of such delegations is also provided for in OFFC, where the control bodies fail to carry out their tasks properly (cf. Article 5(3) of OFFC). Finally, according to OFFC, control bodies shall communicate the results of the controls carried out to the competent authority on a regular basis and whenever the competent authority so requests. If the results of the controls indicate non-compliance, the control body shall immediately inform the competent authority (cf. Article 5(2)(e) of OFFC). In any case an efficient and effective coordination between the delegating competent authority and the control body has to be ensured (cf. Article 5(2)(f) of OFFC).

With regard to penalties, as mentioned above (cf. last paragraph of point 6) the Commission accepts that the proposal should be amended in order to take into account the requirements of standard EN 45011.

8. According to **Article 9(6a) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *Member States shall issue a code number to each inspection body or authority approved or designated.*

This provision is reflected in the proposal. In fact, Article 22(7) of the proposal states that Member States shall attribute a code number to each body competent to carry out controls.

9. According to **Article 9(7)(a) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *the inspection authority and the approved inspection bodies shall ensure that at least the inspection measures and precautions specified in Annex III are applied.*

As mentioned above (cf. point 4), implementing rules on controls shall be laid down later on in the future by comitology and there is no intention to deviate from the detailed provisions currently foreseen in Annex III.

10. According to **Article 9(7)(b) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *the inspection authority and the approved inspection bodies shall not disclose information and data they obtain in their inspection activity to persons other than the person responsible for the undertaking concerned and the competent public authorities.*

This provision on confidentiality is ensured not only by standard EN 45011 but also by OFFC (cf. Article 7(2) of OFFC).

However, **Article 9(7)(b) of Regulation (EEC) No 2092/91** also foresees that, *upon request duly justified by the necessity to guarantee that the products have been produced in accordance with the Regulation, they shall exchange with other inspection authorities or approved inspection bodies relevant information on the results of their inspection. They may also exchange the abovementioned information on their own initiative.*

This provision is reflected in Article 26 of the proposal.

11. According to **Article 9(8)(a) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *approved inspection bodies shall give the competent authority, for inspection purposes, access to their offices and facilities, together with any information and assistance deemed necessary by the competent authority for the fulfilment of its obligations pursuant to this Regulation.*

This provision is reflected in Article 22(5) of the proposal.

12. According to **Article 9(8)(b) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *approved inspection bodies shall send to the competent authority of the Member State by 31 January each year a list of operators subject to their inspection on 31 December of the previous year and present to the said authority a concise annual report.*

This provision is reflected in Article 22(8) of the proposal.

13. According to **Article 9(9) of Regulation (EEC) No 2092/91**, *the inspection authority and inspection bodies shall:*

- (a) *ensure that, where an irregularity is found regarding the implementation on organic labelling requirements, the indications referring to the organic production method are removed from the entire lot or production run affected by the irregularity concerned;*
- (b) *where a manifest infringement, or an infringement with prolonged effects is found, prohibit the operator concerned from marketing products with indications referring to the organic production method for a period to be agreed with the competent authority of the Member State.*

In this respect, the proposal corresponds to the provisions of OFFC which state that in case of identifying a non-compliance, the competent authority shall take action. (cf. Article 54(1) of OFFC). However, as mentioned above (cf. last paragraph of point 6) the Commission accepts that the proposal should be amended in order to take into account the requirements of standard EN 45011.

14. According to **Article 8(1) of Regulation (EEC) No 2092/91**, any operator [in the organic sector] shall notify his activity to the competent authority and shall submit his undertaking to the inspection system referred to in Article 9. Member States may exempt certain categories of operators. Subcontractors shall also notify and submit their undertaking to the inspection system.

This provision is reflected in the proposal, Article 23(1) (except for the content of the notifications, which was considered to be better placed in implementing rules). The same possibility for exemptions is reflected in Article 23(2). The provision on the subcontractors is not reflected in the proposal, as it was considered that they are already covered by "any operator" and the reference to subcontractors is therefore redundant.

15. According to **Article 8(2) of Regulation (EEC) No 2092/91**, Member States shall designate an authority or body for the reception of notifications and may ask for any additional information from the operators when needed for efficient supervision.

The provision on designation of the authority for notification is not reflected in the proposal as it was considered self-evident. The right to ask for more information is already covered by OFFC, Article 10(e).

16. According to **Article 8(3) of Regulation (EEC) No 2092/91**, competent authorities shall ensure that an updated list containing the names and addresses of the operators subject to the inspection system is made available to interested parties.

This provision is reflected in the proposal in a shorter version in Article 23(4), while Article 7 of the OFFC lays down more detailed rules on transparency and confidentiality.

**11**

**Presidency Questionnaire**

Proposal for a Council Regulation on organic production and labelling of organic products

---

Delegations will find attached a Presidency questionnaire concerning the composition and labelling of organic processed food.

---

## QUESTIONNAIRE

Member State \_\_\_\_\_

### **The composition and labelling of organic processed food**

This questionnaire is sent out in order to obtain a full picture of the positions of the Member States on the question of future rules on the composition and labelling of organic products. The answers are expected no later than 20.9.2006, preferably to Mr. Töllikkö at the Council Secretariat ([kari.tollikko@consilium.eu.int](mailto:kari.tollikko@consilium.eu.int)). Should any questions arise, please don't hesitate to contact:

Tero Tolonen, tel. +358 9 160 53405, e-mail: [tero.tolonen@mmm.fi](mailto:tero.tolonen@mmm.fi)  
Berit Korpilo, tel. + 358 9 160 52914, e-mail: [berit.korpilo@mmm.fi](mailto:berit.korpilo@mmm.fi)

#### **STEP 1. To determine whether a product is produced mainly from ingredients of agricultural origin**

The product shall be produced mainly from ingredients of agricultural origin (Article 14 (1) (a))

- shall added water be excluded when determining if a product is consisting mainly of ingredients of agricultural origin?
- shall added salt be excluded when determining if a product is consisting mainly of ingredients of agricultural origin?
- shall any other ingredients of non-agricultural origin be excluded?

## Added water<sup>1</sup>

**Question 1** Does MS agree on added water not being taken into account when determining if a product consists mainly of ingredients of agricultural origin?

YES

NO

## Added salt<sup>2</sup>

**Question 2** Does MS agree on added salt not being taken into account when determining if a product consists mainly of ingredients of agricultural origin?

YES

NO

## Other possible ingredients

**Question 3** Does MS want to exclude any other ingredients (f.ex. carbonates) of non-agricultural origin when determining whether a product consists mainly of ingredients of agricultural origin?

YES

NO

---

<sup>1</sup> According to the current practice, added water shall not be taken into account when calculating the percentage of ingredients of agricultural origin. This practice is based on guidelines for calculating the percentage of organically grown ingredients (Article 5 of Regulation (EEC No 2092/91), drawn up by the Standing Committee on Organic Farming (TV/4740/94EN rev. 5, 28.9.1995).

A product containing mainly of water + agricultural ingredient(s) from organic agriculture may be labelled as "organically produced" by making the reference to the organic production method in the sales description (beer, lemonade etc.)

<sup>2</sup> Salt is a non-agricultural ingredient and according to the guidelines on calculating the percentages of organically grown ingredients, salt is excluded from the calculation. However, "herbsalt" (salt with organic herbs) is not currently considered an organic product, because it doesn't consist essentially of one or more ingredients of plant or animal origin.

## STEP 2. To decide the concept for labelling a product

### A. - "over 95% products" (questions 4 and 5)

A reference to the organic production method may be used for the labelling and advertising of processed food when the following conditions apply:

- at least 95 % by weight of the agricultural ingredients are of organic origin.
- the conditions laid down in article 14 are met (ingredients of non-organic agricultural origin under Article 14 (1) (c) may be used only if they have been approved and appear on a list in the implementing rules. The same applies to additives, flavourings etc. mentioned under Article 14 (1) (b)).

**Question 4** Does MS agree that the reference to organic production may occur in the sales description and in the list of ingredients, only when at least 95 % by weight of the agricultural ingredients are of organic origin and the conditions laid down in Article 14 are met.

YES

NO

**Question 5** Does MS agree on limiting the use of non-organic agricultural ingredients to those approved under the procedure referred to under Article 31 (2) or provisionally authorised by MS.

YES

NO

### B. - "under 95% products" (questions 6 and 7)

The reference to the organic production method may only be used in the list of ingredients of processed food where:

- less than 95 % by weight of the ingredients of agricultural origin are organic
- the conditions laid down in article 14 are met (ingredients of non-organic agricultural origin may be used only if they have been approved under the procedure referred to under Article 31 (2) or provisionally authorised by MS. The same applies for additives, flavourings etc. mentioned under Article 14 (1) (b)).

**Question 6** Does MS agree on the possibility to use the reference to the organic production method only in the ingredient list without any lower limit?

YES

NO

**Question 7** Does MS see it necessary to set a lower limit (minimum) for the presence of organically produced ingredients, when the reference to organic production is allowed only in the list of ingredients?

YES

NO

If the answer is yes, please indicate the lower limit : \_\_\_\_\_

**Question 8** Does MS agree on limiting the use of non-organic agricultural ingredients to those approved under the procedure referred to under Article 31 (2) or provisionally authorised by MS?

YES

NO

**Question 9** Any other suggestions?

\_\_\_\_\_

## Some examples of products discussed in the working group

### *Salt with organic herbs - "herbsalt"*

Herbsalt could bear an indication referring to the organic production method, if added salt would not be taken into account, when considering if the product consists mainly of ingredients of agricultural origin.

If at least 95 % of the herbs (agricultural ingredients) are organically produced, herbsalt could be labelled as an organically produced product on the sales description. If less than 95 % of the agricultural ingredients are organically produced, the reference to the organic production method could only appear on the list of ingredients.

### *Lemonade and beer - products consisting mainly of water*

If added water is not taken into account when considering if a product may bear a reference to the organic production method, water containing some ingredient(s) from organic production may bear an indication referring to the organic production method. If at least 95 % by weight of the ingredients of agricultural origin are organic, the terms listed in Annex I may occur in the sales description.

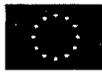
This concept would allow for labelling of e.g. beer and lemonade as organically produced.

### *Products containing wild aquatic organisms (wild fish)*

If aquatic organisms, not originating from aquaculture, are to be approved for use as non-organic agricultural products, wild fish could be an ingredient in products with reference to the organic production method according to the rules on labelling. If the labelling rules are not going to restrict the quantity of non-organic ingredients, canned fish containing i.e. 90 % wild fish and 10 % organic oil could be labelled so that the oil is referred to as organically produced in the ingredient list.

---

12



COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION

Brussels, 12 October 2006

13830/06

Interinstitutional File:  
2005/0278 (CNS)

LIMITE

AGRILEG 167

**NOTE**

---

from : the Presidency

---

to : Special Committee on Agriculture/Council

---

No. Cion prop. : 5101/06

---

Subject : Proposals for Council Regulations  
- on organic production and labelling of organic products  
- amending Regulation (EC) no. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs

---

1. In December 2005 the Commission adopted the above proposals on organic farming. These proposals were transmitted to the Council in January 2006 and since then the work in the Council has been intensive. A policy debate took place on the main issues of this file in May 2006.
2. The main issues on this dossier have also been scrutinised at the Special Committee on Agriculture which will enable the Presidency to prepare an overall compromise text in due course.<sup>1</sup>
3. The Presidency feels that in order to make progress, it is advisable to seek solutions on one of the main issues at the session of the Agriculture and Fisheries Council on 24-25 October 2006, on the basis of a questionnaire which is set out in point 5.

---

<sup>1</sup> Doc. 10782/06.

13830/06

DG B II

KT/sla

LIMITE EN <sup>1</sup>

4. Regarding **the labelling of the organic products**, the Presidency considers that the solution on labelling should contain the following elements:

- has to be WTO-compatible;
- promote the development of organic farming;
- ensure consumer confidence; and
- enable consumers to distinguish between imported and EU products.

Therefore, in a spirit of compromise, the Presidency suggests a three step approach for labelling by means of three alternatives, depending on the content of organic ingredients in the product:

- i) at least 95% "golden standard" (sales denomination, EU logo and ingredients labelling);
- ii) at least 70% "emphasised labelling" (percentage statement in same field as sales description and ingredients labelling);
- iii) below 70 % "ingredients labelling" only.

The Presidency also suggests to redesign **the EU logo**. In addition, the Presidency suggests that **an indication of origin** of the agricultural raw materials of the product shall appear in the labelling if the EU logo is used, except in the case of processed products.

As to **imports from third countries**, no mandatory logo nor mandatory indication of origin would be required. However, the indication of origin would be compulsory in the case the EU logo is used.

5. Questions:

1. The discussions have revealed that the EU logo should be reserved to the organic products in the "golden standard" category, thus indicating that the product has been produced according to the EU standard. The Presidency suggests that the EU logo should be accompanied by a mandatory indication of origin of the agricultural ingredients and that this indication of origin is optional for processed products.

**Can you accept a mandatory indication of origin or do you feel that it should be optional?**

2. The discussions have revealed that in the "golden standard" and "emphasised labelling" categories the same general rules should apply concerning the production of processed food.

**In the case of "ingredients labelling", should the general rules of production be the same as in the above-mentioned categories or should more flexibility be allowed?**

**13**

## Organic Products

Joan Ruddock: To ask the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs whether it is Government policy that consumers buying organic products should be enabled to select UK-sourced organic products when these are available. [65778]

Mr. Bradshaw: A key objective of the action plan to develop organic food and farming in England is for the UK produced share of the market for organic foods that can be grown here to increase to at least 70 per cent. similar to the level for conventional produce. Good progress is being made towards achieving this target.

2 May 2006 : Column 1318W

Joan Ruddock: To ask the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs what assessment she has made of the effect of a compulsory logo on all UK-sourced organic products sold in the UK on consumers who wish to buy products produced in the UK. [65779]

Mr. Bradshaw: No such assessment has been made.

Joan Ruddock: To ask the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs what assessment she has made of the effects of the current proposals from the European Commission to replace Council Regulation 2092/91 on Organic Production for the roles and responsibilities of member states in this issue. [65780]

Mr. Bradshaw: Our view is that the European Commission should be assisted by a Regulatory Committee rather than a Management Committee as proposed in COM (2005) 671.

Joan Ruddock: To ask the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs what her Department's policy is on revisions to Council Regulation 2092/91 on Organic Production in relation to organic farmers delivering positive environmental outcomes; and what representations she has received from (a) conservation organisations and (b) English Nature on achieving environmental outcomes in any revision of Council Regulation 2092/91 on Organic Production. [65782]

Mr. Bradshaw: We have proposed that it should be an objective of the proposed regulation that it contributes to environmental sustainability. We do not have records of representations from specific conservation organisations, but comments from organic bodies referred to this issue.

Joan Ruddock: To ask the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs what plans she has to consult with (a) the Organic Action Plan Group, (b)

small and medium-sized organic businesses and (c) other interested parties before proposals to (i) amend or (ii) replace Council Regulation 2092/91 are taken forward by the European Commission. [65783]

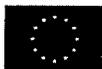
Mr. Bradshaw: The proposal is on the agenda for the meeting of the Action Plan Group on 27 April. The Advisory Committee on Organic Standards discussed the proposal at its meetings on 9 February and 30 March. Other stakeholders were consulted by letter in January and received reports on the negotiations on the proposal as they proceed.

Joan Ruddock: To ask the Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs what assessment her Department has made of the European Commission's proposal to replace Council Regulation 2092/91. [65784]

Mr. Bradshaw: Our initial assessment was set out in the Explanatory Memorandum submitted to the House on 19 January 2006.

20642

14



**COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 28 June 2006**

**10782/06**

---

**Interinstitutional File:  
2005/0278 (CNS)**

---

**LIMITE**

**AGRILEG 105**

**PRESIDENCY NOTE**

---

to : Special Committee on Agriculture

---

No. prev. doc. : 9415/06

---

No. Cion prop. : 5101/06

---

Subject : Proposals for Council Regulations  
- on organic production and labelling of organic products  
- amending Regulation (EC) no. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs

---

Delegations will find attached in the Annex the Presidency text, which has been jointly prepared by Austria and Finland, on the proposal for a Council Regulation on organic production and labelling of organic products.

**TITLE I**  
**AIM , SCOPE AND DEFINITIONS**

*Article 1*  
**Aim and scope**

1. This Regulation provides the basis for the sustainable development of organic production while ensuring the effective functioning of the internal market, guaranteeing fair competition, ensuring consumer confidence and protecting consumer interests, including avoiding misleading labelling and other forms of consumer information.

It establishes common objectives and principles to underpin the rules set out under this Regulation concerning:

- (a) all stages of production, preparation and distribution of organic products and their controls;
  - (b) the use of indications referring to organic production in labelling and advertising.
2. This Regulation shall apply to the following products originating from agriculture, including aquaculture, where such products are placed on the market or intended to be placed on the market:
    - (a) live or unprocessed agricultural products;
    - (b) processed agricultural products for use as food ;
    - (c) feed.

The products of hunting and fishing of wild animals shall not be considered as organic products.

In addition to subparagraph 1 it shall also apply to yeasts used as food or feed.

3. This Regulation shall apply to any operator involved in activities at any stage of production, preparation and distribution of products as set out in Article 1 (2).

*Article 2*  
**Definitions**

For the purposes of this Regulation, the following definitions shall apply:

- (a) 'organic production' means the use of the production method in compliance with the rules established in this Regulation at all stages of production, preparation and distribution;
- (aa) "stages of production, preparation and distribution" means any stage from and including the primary production of an organic product up to and including its storage, transport, sale or supply to the final consumer, and where relevant labelling, advertising, import, export and subcontracting activities;
- (b) 'organic' means coming from or related to organic production;
- (bb) "operator" means the natural or legal persons responsible for ensuring that the requirements of this Regulation are met within the organic business under their control;
- (c) 'plant production' means production of agricultural crop products including harvesting of wild plant products for commercial purposes;
- (d) 'livestock production' means the production of domestic or domesticated terrestrial animals (including insects);
- [(e) 'aquaculture' means the rearing or cultivation of aquatic organisms using techniques designed to increase the production beyond the natural capacity of the environment, where the organisms remain the property of a natural or legal person throughout the rearing or cultivation stage, up to and including harvesting;]
- (f) 'conversion' means the transition from non organic to organic farming;
- (g) 'preparation' means the operations of preserving and/or processing of organic products (including slaughter and cutting for livestock products), and also packaging and/or alterations made to the labelling concerning the organic production method;
- (h) the definitions of 'food', 'feed' and 'placing on the market' given in Regulation (EC) No 178/2002 shall apply;
- (i) 'labelling' means any words, particulars, trade marks, brand name, pictorial matter or symbol relating to and placed on any packaging, document, notice, label, ring or collar accompanying or referring to a product ;
- (j) "advertising" means any representation to the public, by any means other than a label, that is intended or is likely to influence and shape attitude, beliefs and behaviours in order to promote directly or indirectly the sale of organic products;
- (k) the definitions of 'competent authority' and 'control body' given in Regulation (EC) No 882/2004 shall apply;
- [(l) 'certificate' means a written confirmation issued by a competent authority or a control body that an operator or a specific lot of products is found to comply with the principles and rules applicable to organic production;]

- [(m) 'mark of conformity' means the assertion of conformity to a particular set of standards or other normative documents in the form of a mark;]
- (n) 'ingredients' has the meaning given by Article 6(4) of Directive 2000/13/EC of the European Parliament and of the Council<sup>1</sup>;
- (o) 'plant protection products' means products as defined in Article 2, point 1 of Council Directive 91/414/EEC<sup>2</sup>;
- (p) 'genetically modified organism (GMO)' means an organism as defined in Article 2 of Directive 2001/18/EC of the European Parliament and of the Council<sup>3</sup>;
- (q) 'produced from GMOs' means derived in whole or in part, from GMOs but not containing or consisting of GMOs<sup>4</sup>;
- (r) produced by GMOs' means containing or consisting of metabolites of GMOs;
- (s) 'feed additives' means products as defined in Article 2(a) of Regulation (EC) No 1831/2003 of the European Parliament and of the Council<sup>5</sup>;
- (t) 'equivalent' in describing different systems or measures, means that they are capable of meeting the same objectives and principles;
- (u) 'processing aid' means any substance not consumed as a food ingredient by itself, intentionally used in the processing of raw materials, foods or their ingredients, to fulfil a certain technological purpose during treatment or processing and which may result in the unintentional but technically unavoidable presence of residues of the substance or its derivatives in the final product, provided that these residues do not present any health risk and do not have any technological effect on the finished product;
- (v) "ionising radiation" means radiation as defined in Article 1 of Directive 96/29/EURATOM;
- (w) "mass caterers" means restaurants, hospitals, canteens and other similar food business preparing organic products at the point of sale or delivery to the final consumer.

---

<sup>1</sup> OJ L 109, 6.5.2000, p. 29.

<sup>2</sup> OJ L 230, 19.8.1991, p. 1.

<sup>3</sup> OJ L 106, 17.4.2001, p. 1.

<sup>4</sup> The meaning of this definition will be clarified in recital.

<sup>5</sup> OJ L 268, 18.10.2003, p. 29.

**TITLE II**  
**OBJECTIVES AND PRINCIPLES FOR ORGANIC PRODUCTION**

*Article 3*  
**Objectives**

The organic production shall pursue the following objectives:

- (a) to establish a sustainable management system for agriculture that:
  - (i) respects nature's systems and cycles and sustains and enhances the health of soil, water, plants and animals;
  - (ii) contributes to a high level of biological diversity;
  - (iii) makes responsible use of the natural resources, such as water, soil, organic matter and air;
  - (iv) respects high animal welfare standards and in particular meets animals' species-specific behavioural needs;
- (b) to aim at producing products of high quality instead of maximising production;
- (c) to aim at producing a wide variety of foods and other agricultural products that responds to consumers' demand for goods produced by use of processes and substances that do not harm the environment, plant health or animal health and welfare.

*Article 4*  
**Overall principles**

Organic production shall be based on the following principles:

- (a) the appropriate design and management of biological processes based on ecological systems using system-internal natural resources by methods that:
  - (i) use living organisms and mechanical production methods;
  - (ii) practice land-related crop cultivation and livestock production;
  - (iii) exclude the use of ionising radiation for treatment of organic products or their ingredients;
  - (iiia) exclude the use of GMOs;
  - (iv) are based on risk assessment, precautionary and preventive measures;

- (b) restricting the use of external inputs of any type. Where they are required they are limited to:
  - (i) inputs from other organic production systems;
  - (ii) natural or naturally-derived substances;
  - (iii) low solubility mineral fertilizers;
- (c) unless the use is justified for specific environmental reasons, strictly limiting the use of chemically synthesised inputs to the following exceptional cases where:
  - (i) appropriate systems management practices do not exist; <sup>29</sup>
  - (ii) biological or mechanical practices, or natural or naturally derived substances are not available on the market in organic form;
- (d) where necessary adapting, within the frame of this Regulation, the rules of organic production take account of sanitary status, regional differences in climate and to local conditions, stages of development and specific husbandry practices.

#### *Article 5*

#### **Principles applicable to farming**

In addition to the overall principles set out in Article 4, organic farming shall be based on the following principles:

- (a) maintaining and enhancing soil life and natural soil fertility, preventing and combating soil erosion, and nourishing plants primarily through the soil ecosystem;
- (b) minimising the use of non-renewable resources and off-farm inputs;
- (c) recycling wastes and by-products of plant and animal origin as input in plant and livestock production;
- (d) taking account of the local or regional ecological balance when taking production decisions;
- (e) maintaining animal and plant health by preventative techniques including selection of appropriate breeds and varieties;
- (f) obtaining feed for livestock primarily from the holding, where the animals are kept or other organic holdings in the same region;
- (g) observing a high level of animal welfare;

- (h) producing products of organic livestock production from animals that since birth or hatching and throughout their life have been raised on organic holdings;
- (i) choosing breeds having regard to the capacity of animals to adapt to local conditions, their vitality and their resistance to disease or health problems;
- (j) feeding livestock with organic feed composed of agricultural ingredients from organic farming and of natural non-agricultural substances;
- (k) applying animal husbandry practices, which enhance the immune system and strengthen the natural defence against diseases, in particular including regular exercise and access to outdoors;
- (l) excluding rearing artificially induced polyploid animals;
- (m) maintaining as regards aquaculture production the biodiversity of natural aquatic ecosystems, the health of the aquatic environment and the quality of surrounding aquatic and terrestrial ecosystem;
- (n) feeding aquatic organisms with feed from sustainable fisheries or with organic feed composed of agricultural ingredients from organic farming and of natural non-agricultural substances.

*Article 6*

**Principles applicable to processing**

In addition to the overall principles set out in Article 4, the production of processed organic feed and food shall be based on the following principles:

- (a) producing organic food and feed from organic agricultural ingredients, except where an organic ingredient is not available on the market in organic form;
- (b) restricting the use of additives, other non organic ingredients with mainly technological and sensory functions as well as micronutrients and processing aids to a minimum extent and only in case of essential technological need or for nutritional purposes;
- (c) excluding substances and processing methods that might mislead the consumer regarding the true nature of the product.

**TITLE III  
PRODUCTION RULES**

*Article 7a*  
**General Requirements**

Operators shall comply with the rules set out in this Title and those laid down in implementing rules mentioned in Article 32 (a).

*Article 7aa*

**Prohibition on the use of GMOs**

1. GMOs and products produced from or [by] GMOs shall not be used as food, feed, processing aids, [active substances in] plant protection products, (including plant strengthening products), fertilisers, soil conditioners, seeds, vegetative propagating material, microorganisms and animals in organic production.
2. For the purpose of the prohibition referred to in paragraph 1 concerning GMOs or products produced from GMOs for food and feed, operators may rely on the labels accompanying a product or any other accompanying document, affixed or provided pursuant to Council Regulation 1829/2003 or Council Regulation 1830/2003. They may assume that no GMOs or products produced from GMOs have been used in the manufacture of purchased food and feed products when the latter are not labelled, or accompanied by a document, pursuant to those Regulations.
3. For the purpose of the prohibition referred to in paragraph (1) concerning products not being food or feed, or products produced [by] GMOs, operators using such non organic products purchased from third parties shall require the vendor to confirm that the products supplied have not been produced from or [by] GMOs.
4. In order to establish that the presence of GMOs and products produced from or [by] GMOs are adventitious or technically unavoidable, operators must be in a position to supply evidence to satisfy the competent authorities that they have taken appropriate steps to avoid the presence of such material.

**CHAPTER 1  
FARM PRODUCTION**

*Article 7*  
**General farm production rules**

The entire agricultural holding shall be managed in compliance with the requirements applicable to organic production.

However, in accordance with specific conditions to be laid down in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), a holding may be split up into clearly separated units which are not all managed under organic production, as regards livestock different species should be involved, as regards plants different varieties or varieties that can be easily differentiated should be involved.

Where, in accordance with the second subparagraph, not all units of a farm are used for organic production, the farmer shall keep the land, animals, and products used for, or produced by, the organic units separate from those used for, or produced by, the non-organic units and keep adequate records to show the separation.

#### *Article 8*

### **Plant production rules**

1. In addition to the general rules laid down in Article 7, the following rules shall apply to organic plant production:
  - (a) organic plant production shall use tillage and cultivation practices that maintain or increase soil organic matter, enhance soil stability and soil biodiversity, and prevent soil compaction and soil erosion;
  - (b) fertility and biological activity of the soil shall be maintained and increased by multi-annual crop rotation including legumes and other green manure crops, application of livestock manure or organic material from organic production;
  - (c) in addition, only fertilisers and soil conditioners may be used if they have been approved under Article 11;
  - (d) mineral nitrogen fertilisers shall not be used;
  - (e) all plant production techniques used shall prevent or minimise any contribution to contamination of the environment;
  - (f) prevention of damage caused by pests, diseases and weeds shall rely primarily on the protection of natural enemies, the choice of species and varieties, crop rotation, cultivation techniques and thermal processes;
  - (g) in the case of a threat to a crop, plant protection products may only be used if they have been approved under Article 11;
  - (gg) for enhancing and maintaining plant health, plant strengthening products may only be used if they have been approved under Article 11;
  - (h) only organically produced seed and propagating material shall be used. To this end, the mother plant in the case of seeds and the parent plant in the case of vegetative propagating material shall have been produced in accordance with the rules laid down in this Regulation for at least one generation, or, in the case of perennial crops, two growing seasons.
2. The collection of edible plants and parts thereof, growing naturally in natural areas, forests and agricultural areas, is considered an organic production method provided that:

- (a) those areas have not, for a period of at least three years before the collection, received treatments with products other than those approved under Article 11;
- (b) the collection does not affect the stability of the natural habitat or the maintenance of the species in the collection area.

*Article 9*

**Livestock production rules**

- 1. In addition to the general farm production rules laid down in Article 7, the following rules shall apply to livestock production:
  - (a) with regard to the origin of the animals:
    - (i) organic livestock shall be born and raised on organic holdings;
    - (ii) for breeding purposes, non-organically raised animals may be brought onto a holding under specific conditions to be established in accordance with the procedure referred to in Article 31(2);
  - (b) with regard to husbandry practices and housing conditions:
    - [(i) personnel keeping animals shall possess the necessary knowledge and competence as regards the health and the welfare needs of the animals;]
    - (ii) husbandry practices, including stocking densities, and housing conditions shall ensure that developmental, physiological and ethological needs of animals are met;
    - (iii) the livestock shall have permanent access to outdoors, preferably pasture, whenever weather conditions and the state of the ground allow this;
    - (iv) the number of livestock shall be limited with a view to minimising overgrazing, poaching of soil, erosion, or pollution caused by animals or by the spreading of their manure;
    - (v) organic livestock shall be kept separate from other livestock. However, grazing of common land by organic animals and of organic land by non-organic animals is permitted under certain restrictive conditions;
    - (vi) tethering or isolation of livestock shall be prohibited, unless for individual animals for a limited period of time and justified for safety, welfare or veterinary reasons;
    - (vii) duration of transport of livestock shall be minimised;
    - (viii) any suffering, including mutilation, shall be kept to a minimum;

- (ix) apiaries shall be placed in areas which ensure nectar and pollen sources consisting essentially of organically produced crops or, as appropriate, of spontaneous vegetation or non-organically managed forests or crops that are only treated with low environmental impact methods. They shall keep enough distance from sources that may lead to contamination of beekeeping products or to poor health of the bees;
  - (x) hives and materials used in beekeeping shall be mainly made of natural materials;
  - (xi) the destruction of bees in the combs as a method associated with the harvesting of beekeeping products is prohibited;
- (c) with regard to breeding:
- (i) reproduction shall use natural methods. However, artificial insemination is allowed;
  - (ii) reproduction shall not be induced by hormone treatment, unless in order to treat reproduction disorders;
  - (iii) other forms of artificial reproduction, such as cloning and embryo transfer, shall not be used;
  - (iv) appropriate breeds shall be chosen. The choice of breeds shall also contribute to the prevention of any suffering and to avoiding the need for mutilation of animals;
- (d) with regard to feed:
- (i) livestock shall be fed with organic feed that meets the animal's nutritional requirements at the various stages of its development. A part of the ration may contain feed from holdings in conversion to organic farming;
  - (ii) livestock with the exception of bees shall have permanent access to pasture or roughage;
  - (iii) non organic feed materials from plant origin, feed materials from animal and mineral origin, feed additives, certain products used in animal nutrition and processing aids shall be used only if they have been approved under Article 11;
  - (iv) growth promoters and synthetic amino-acids shall not be used;
  - (v) suckling mammals shall be fed with natural, preferably maternal, milk;
- (e) with regard to disease prevention and veterinary treatment:
- (i) disease prevention shall be based on breed and strain selection, husbandry management practices, high quality feed and exercise, appropriate stocking density and adequate and appropriate housing maintained in hygienic conditions;

- (ii) disease outbreaks shall be treated immediately to avoid suffering to the animal; chemically synthesised allopathic veterinary medicinal products including antibiotics may be used where necessary, when the use of phytotherapeutic, homeopathic and other products is inappropriate;
  - (iii) courses of treatments with chemically synthesised allopathic veterinary medicinal products, with the exception of vaccinations, treatments for parasites and any compulsory eradication schemes established on basis of Community law shall be limited;
- (f) With regard to cleaning and disinfection, products for cleaning and disinfection in livestock buildings and installations, shall be used only if they have been approved under Article 11.
2. With regard to animal welfare rules referred to in letters (a) to (e) above, Member States may apply stricter rules to the livestock produced within their territory, provided these rules are applicable also to non-organic production and provided that these rules are in compliance with Community law.

*Article 10*

**Production rules for aquaculture animals**

1. In addition to the general farm production rules laid down in Article 7, the following rules shall apply to aquaculture animals production:
- (a) with regard to the origin of the aquaculture animals:
    - (i) organic aquaculture shall be based on the rearing of young stock originating from organic broodstock and organic holdings;
    - (ii) when young stock from organic broodstock or holdings are not available, non-organically produced animals may be brought onto a holding under specific conditions to be established in accordance with the procedure referred to in Article 31(2);
  - (b) with regard to husbandry practices:
    - (i) personnel keeping animals shall possess the necessary knowledge and competence as regards the health and the welfare needs of the animals;
    - (ii) husbandry practices, including feeding, stocking densities and water quality, shall ensure that developmental, physiological and ethological needs of animals are met;
    - (iii) husbandry practices shall minimise negative environmental impact from the holding, including the escape of farmed stock;
    - (iv) organic animals shall be kept separate from other aquaculture animals;
    - (v) transport shall insure that the welfare of animals is maintained;

- (vi) any suffering of the animals shall be kept to a minimum;
- (c) with regard to breeding:
- (i) cloning and production of monosex strains, except by hand selection, shall not be used;
  - (ii) the appropriate breeds compatible with the objectives and principles of organic production shall be chosen;
  - (iii) species-specific conditions for broodstock management, breeding and juvenile production shall be established in accordance with the procedure referred to in Article 31(2);
- (d) with regard to feed:
- (i) animals shall be fed with feed that meets the animal's nutritional requirements at the various stages of its development;
  - (ii) the plant fraction of feed shall originate from organic production;
  - (iii) non-organic feed materials from plant origin, feed materials from animal and mineral origin, feed additives, certain products used in animal nutrition and processing aids shall be used only if they have been approved under Article 11;
  - (iv) growth promoters and synthetic amino-acids shall not be used;
- (e) with regard to disease prevention and veterinary treatment:
- (i) disease prevention shall be based on keeping the animals in optimal conditions by appropriate siting, optimal design of the holdings, the application of good husbandry and management practices, high quality feed, appropriate stocking density, and breed and strain selection;
  - (ii) disease outbreaks should be dealt with according to a veterinary health plan. Where treatment is necessary, animals shall be treated immediately to avoid suffering to the animal; chemically synthesised allopathic veterinary medicinal products including antibiotics may be used where necessary, when the use of phytotherapeutic, homeopathic and other products is inappropriate;
  - (iii) the use of immunological veterinary medicines is allowed;
  - (iv) species-specific conditions for the use of chemically synthesised allopathic veterinary medicinal may be established in accordance with the procedure referred to in Article 31(2).

*Article 11*

**Use of certain products and substances in farming**

1. The following products and substances may be used in organic farming:
  - (a) plant protection products including plant strengthening products;
  - (b) fertilisers and soil conditioners;
  - (c) non-organic feed materials from plant origin, feed material from animal and mineral origin;
  - (d) feed additives; certain products used in animal nutrition and processing aids;
  - (e) products for cleaning and disinfection in livestock buildings and installations;
  - [(f) other substances.]
  
2. Their approval is subject to the objectives and principles laid down in Title II and the following general and specific criteria:
  - a) The following shall apply to all products and substances:
    - i) their use is necessary for sustained production and essential for its intended use;
    - ii) their use does not result in unacceptable effects on the environment or contribute to the contamination thereof and;
    - iii) they should be of plant, animal, microbial or mineral origin except if products or substances from such sources are not available in sufficient quantities or qualities or if approved alternatives are not available;
    - iv) their use has the lowest negative impact on human, animal or plant health.
  - b) In addition, the following shall apply to fertilisers and soil conditioners:
    - i) their use is essential for obtaining or maintaining the fertility of the soil or to fulfil specific nutrition requirements of crops, or specific soil-conditioning purposes.
  - c) The following shall apply to plant protection products:
    - i) their use is essential for the control of a harmful organism or a particular disease for which other biological, cultural, physical or breeding alternatives or other effective management practices are not available;
    - ii) if products are obtained by chemical processes and are not identical to their natural form, they may be approved only if their conditions for use preclude

any direct contact with the edible parts of the crop.

- d) In addition, the following shall apply to paragraphs (1) (c) and 1 (d):
- i) their use is necessary to maintain animal health, animal welfare and vitality and contribute to an appropriate diet fulfilling the physiological and behavioural needs of the species concerned or without having recourse to such substances, it is impossible to produce or preserve such feed;
  - ii) feed of mineral origin, trace elements, vitamins or provitamins can only be used if they are of natural origin. In case of shortage of these substances, or in exceptional circumstances, chemically well-defined analogic substances may be used;
  - iii) feed of animal origin, with the exception of milk and milk products, eggs, fish, other marine animals and products derived therefrom, shall not be used for food producing animals.
3. The Commission shall, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), decide on approval of the products and lay down particularly conditions and limits as regards the agricultural products that they can be applied to, the application method, the dosage, the time limits for use and the contact with agricultural products. The Commission shall also decide on withdrawal of products or amendments.

#### *Article 12* **Conversion**

1. The following rules shall apply to a farm on which organic production is commenced:
- (a) the conversion period starts when the operator has notified and subjected his organic business to the control system;
  - (b) during the conversion period all rules established by this Regulation shall apply;
  - (c) conversion periods specific to the type of crop or animal production shall be defined;
  - (d) animals existing on the holding may be deemed organic after a specific period;
  - (e) milk, milk products and honey from formerly non organic animals may be sold as organic after a specific period ;
  - [(f) on a single farm unit partly under organic and partly in conversion to organic production, the farmer shall keep the organically produced and in conversion products separate and keep adequate records to show the separation;]
  - (g) a previous period may be recognised retroactively as being part of the conversion period under certain conditions;

- (h) animals and products shall not be marketed with indications referred to in Articles 17 and 18 and used in labelling and advertising of products until the conversion period referred to in subparagraph (c) is completed.
2. The periods referred to in paragraph (1) (c to e) and the conditions in paragraph (1) shall be defined in accordance with the procedure referred to in Article 31(2).

## CHAPTER 2

### PRODUCTION OF PROCESSED FEED

#### *Article 13*

#### **General rules on the production rules of processed feed**

1. Production of processed organic feed shall be kept separate in time or space from production of processed non organic feed.
2. Organic feed materials, or feed materials from production in conversion, shall not enter simultaneously with the same feed materials produced by non organic means into the composition of the organic feed product.
3. Any feed materials used or processed in organic production shall not have been processed with the aid of chemically synthesised solvents.

## CHAPTER 3

### PRODUCTION OF PROCESSED FOOD

#### *Article 14*

#### **General rules on the production of processed food**

0. Production of processed organic food shall be kept separate in time or space from production of processed non organic food.
1. The following conditions shall apply to the composition of organic processed food:
  - (a) the product shall be produced mainly from ingredients of agricultural origin, water or certain types of salt;
  - (b) additives, processing aids, flavourings, preparations of micro-organisms, minerals, trace elements, vitamins, aminoacids and other micronutrients and salt shall be used only if they have been approved in accordance with article 15;
  - (c) non-organic agricultural ingredients shall be used only if they have been approved in accordance with article 15 or have been provisionally authorized by a Member State in accordance with the provisions approved under the procedure referred to in Article 31 (2);

However, non-organic agricultural ingredients may be used in the preparation of organic food by mass caterers according to the provisions laid down in accordance with the procedure referred to in Article 31 (2).

- (d) In a product as referred to in Article 1(2) paragraphs (a) and (b) an ingredient obtained according to the requirements set out in this Regulation shall not be present together with the same ingredient not obtained according to the requirements or originating from conversion.
2. Substances and techniques that reconstitute properties that are lost in the processing and storage of organic food or correct the results of negligence in the processing of these products shall not be used.

#### *Article 15*

#### **Use of certain products and substances in processing**

1. The following products and substances may be used in the production of organic processed food:
  - a) additives, processing aids, flavourings, preparations of micro-organisms, minerals, trace elements, vitamins, aminoacids and other micronutrients and salt;
  - b) agricultural ingredients which are not available in organic form.
2. Their approval is subject to the objectives and principles laid down in Title II and the following general and specific criteria:

The following shall apply to all products and substances:

- i) their use is necessary for the processing and essential for its intended use;
- ii) their use does not result in, or contribute to, harmful effects on the environment;
- iii) approved alternatives are not available.

3. In addition, the following shall apply to paragraph 1 (a):
  - i) they are used only if it has been shown that, without having recourse to them, it is impossible to produce or preserve the food;
  - ii) they are found in nature and may have undergone mechanical, physical, biological, enzymatic or microbial processes except if such products and substances from such sources are not available in sufficient quantities or qualities.
4. The Commission shall, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), decide on approval of the products and substances referred to in paragraph 1 and lay down in particular conditions and limits for their use. The Commission shall also decide on withdrawal of products or amendments.

#### **CHAPTER 4 FLEXIBILITY**

##### *Article 16*

#### **Exceptional production rules**

1. The Commission may, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) and the conditions set out in paragraph 2 and subject to the objectives and principles laid down in Title II, provide for the granting of exceptions from the production rules laid down in Chapters 1 to 3.
2. Exceptions as referred to in paragraph 1 shall be kept to a minimum and may only be provided for in the following cases:
  - (a) where they are necessary in order to enable farm units initiating organic production to become viable;
  - (b) where they are necessary in order to ensure that organic production can be maintained on holdings confronted with climatic, geographical or structural constraints;
  - (c) where it is necessary in order to ensure access to feed, seed and vegetative propagating material, live animals and other farm inputs, where such inputs are not available on the market in organic form;
  - (d) where it is necessary in order to ensure access to ingredients of agricultural origin, where such ingredients are not available on the market in organic form;
  - (e) where they are necessary in order to solve specific problems related to the management of organic livestock;
  - (f) where they are necessary in order to ensure production of well established food products in organic form;

- (g) where temporary measures are necessary in order to allow organic production to continue or recommence in the case of catastrophic circumstances;
  - (h) where restrictions and obligations related to the protection of human and animal health are imposed on the basis of Community legislation;
  - (i) where it is necessary to use additives and other ingredients as set out in Article 14 (1) (b) legally required in the foodstuffs in which they are incorporated or food and feed additives and processing aids of non agricultural origin and such substances are not available on the market not produced from or by GMOs'.
3. The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) lay down specific conditions, or with the procedure referred to in Article 31 (1a) draw up guidelines for the competent authorities, for the application of exceptions provided for under paragraph 1.

#### TITLE IV LABELLING

##### *Article 17*

#### **Use of terms referring to organic production**

1. The terms listed in Annex I, their derivatives or diminutives, alone or combined, may be used throughout the Community and in any Community language for the labelling and advertising of a product or its ingredients which satisfies the requirements set out under this Regulation.

Where these terms are used for processed food in compliance with Article 14 at least 95% by weight, of the ingredients of agricultural origin shall be organic.

However, these terms may also be used for processed food in compliance with Article 14 where less than 95% by weight of the ingredients of agricultural origin are organic provided that they are only used in the list of ingredients and only in relation to ingredients of agricultural origin obtained in accordance with this Regulation; this indication shall appear in the same colour and with an identical size and style of lettering as the other indications in the list of ingredients.

2. The terms referred to in paragraph 1 shall not be used anywhere in the Community and in any Community language for the labelling and advertising of a product which does not satisfy the requirements set out under this Regulation, unless they are not applied to agricultural products in food or feed or clearly have no connection with organic production.

Furthermore, any terms or practices used in labelling or advertising liable to mislead the consumer or user by suggesting that a product or its ingredients satisfy the requirements set out under this Regulation shall not be used.

3. The terms referred to in paragraph 1 shall not be used for a product for which it has to be indicated in the labelling that it contains GMOs, consists of GMOs or is produced from GMOs according to Community provisions.

4. In accordance with provisions laid down in Regulation (EEC) No. 40/1994:
  - (a) An application for registration of a trademark corresponding to one of the situations referred to in paragraph 2 shall be refused.
  - (b) Trademarks registered in breach of the first subparagraph shall be invalidated.
  - (c) The use of a trademark corresponding to one of the situations referred to in subparagraph 2 shall be refused.
5. Member States shall take the measures necessary to ensure compliance with this Article.
6. The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) adapt the list of terms set out in Annex I.

*Article 18*  
**Compulsory indications**

1. Where terms are used as referred to in Article 17(1), the following indications shall also appear in the labelling:
  - (a) the code number referred to in Article 22(7) of the authority or control body to which the operator who has carried out the most recent production or preparation operation is subject;
  - (b) [where the logo referred to in Article 19 is not used, at least one of the indications listed in Annex II in capital lettering]. They shall only be used as regards to products which are referred to in Article 17 (1) subparagraphs 1 and 2.
2. The indications referred to in paragraph 1 shall be marked in a conspicuous place in such a way as to be easily visible, clearly legible and indelible.

In addition, the Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) lay down specific criteria as regards the presentation, composition and size of the indications referred to in paragraph 1.
3. The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) adapt the list of indications set out in Annex II.
4. In the labelling of products imported from third countries, the code number or the name of the authority or the control body of the third country in accordance with Article 1 (a) shall appear. The use of the indications referred to in paragraph 1(b) shall be optional.

*Article 19*  
**Community logo**

The Commission shall, in accordance with the procedure referred to in Article 31(2), define a Community logo which may be used in the labelling, presentation and advertising of products which satisfy the requirements set out under this Regulation.

*Article 20*  
**Use of claims**

1. General claims that a particular set of private or national organic standards is stricter, more organic or otherwise superior to the rules laid down in this Regulation, or to any other set of organic standards, may not be used on labels or in advertising.

However, indications referring to specific elements of the production method used for a certain product may only be used in the labelling or advertising on condition that they are true statements of fact and otherwise in conformity with Community provisions.

2. Member States shall take the measures necessary to ensure compliance with the conditions set out in this Article.
3. The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) adopt measures in order to ensure compliance with this Article.

*Article 21*  
**Specific labelling requirements**

The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) establish specific labelling requirements applicable to:

- (a) organic feed;
- (b) conversion products of plant origin;
- (c) products originating from mass caterers.

**TITLE V  
CONTROLS**

*Article 22*  
**Control system<sup>1</sup>**

1. Member States shall set up a system of controls and designate the competent authority or authorities responsible for controls in respect of the obligations established by this Regulation in conformity with Regulation (EC) Nr. 882/2004.
2. In the context of this Regulation the nature and frequency of the controls shall be determined on the basis of an analysis of the risk of breach of its provisions. In any case all operators shall be subject to a verification of compliance at least once a year.
3. The competent authority may
  - a) confer to one or more other authorities its control competences;
  - b) delegate control tasks to one or more control bodies.

Control bodies operating as verification of compliance and certification of conformity bodies shall be accredited to the European Standard EN 45011 or ISO Guide 65 'General requirements for bodies operating product certification systems' of the version as most recently notified by a publication in the *Official Journal of the European Union, C series* and be approved by the competent authority or authorities.
4. Control bodies shall give the competent authority or authorities access to their offices and facilities and provide any information and assistance deemed necessary by the competent authority for the fulfilment of its obligations according to this Article.
5. The competent authority or authorities may not delegate the following tasks to the control bodies operating as certification bodies:
  - (a) the supervision and audit of other control bodies operating as certification bodies;
  - (b) the competence to grant exceptions, as referred to in Article 16, unless this is provided for in the specific conditions laid down by the Commission in accordance with Article 16(3).
6. Member States shall attribute a code number to each authority or control body operating as certification body.

---

<sup>1</sup> The Presidency will draft a new text following a document that the Commission undertook to prepare on the implementation of Regulation 882/2004 and the specific rules set out in Title V.

8. The authorities or control bodies shall by 31 January each year at the latest transmit to the competent authority a list of the operators which were subject to their controls on 31 December of the previous year., a summary report of the control activities carried out during the previous year shall be provided by 31 March each year.

#### *Article 23*

##### **Adherence to the control system**

1. Any operator prior to placing any products on the market, shall:
  - (a) notify his activity to a competent authority of the Member State where the activity is carried out;
  - (b) submit his undertaking to the control system.

Where an operator contracts out any of the activities to a third party, that operator shall nonetheless be subject to the requirements referred to in points (a) and (b), and the subcontracted activities shall be subject to the control system.

2. Member States may exempt from the application of this Article:
  - (a) wholesalers dealing only with prepackaged products provided they do not import from a third country such products or;
  - (b) operators who sell products directly to the final consumer or user provided they do not produce, prepare, store other than in connection with the point of sale or import such products from a third country.
3. Member States shall ensure that any operator who complies with the rules of this Regulation, is entitled to be covered by the control system.
4. Member States shall ensure that any operator who complies with the rules of this Regulation, and who pays a reasonable fee as a contribution to the control expenses, is entitled to be covered by the control system.
5. The competent authority shall keep an updated list containing the names and addresses of operators subject to the control system.

#### *Article 24<sup>1</sup>*

##### **Certification**

1. The competent authority and the approved control bodies may grant certificates, including the right to use their marks of conformity with organic standards, to operators which are subject to the control system.

---

<sup>1</sup> The Presidency undertook to draft a new text. The Commission, for its part, undertook to prepare a document explaining the rationale of this Article.

2. A competent authority may not refuse to grant certificates or the use of its mark of conformity for any product that meets the requirements laid down in this Regulation.

3. A control body may not refuse to grant certificates or the use of its mark of conformity for any product that has been certified by another approved control body, where the latter control body has assessed and certified conformity with organic standards equivalent to those of the first control body.

A control body which refuses to grant a certificate or the use of its mark of conformity, shall provide proof that the organic standards under which the product concerned has already been certified are not equivalent to its own standards.

Fees collected for the granting of the certificate or the mark of conformity shall be reasonable.

#### *Article 25*

#### **Measures in case of infringements and irregularities**

1. Where a severe irregularity is found as regards compliance with the requirements laid down in this Regulation, the authority or control body operating as certification body shall ensure that the terms, indications and the logo referring to the organic production method are not used on the entire lot or production run affected by this irregularity;

Where a manifest infringement or an infringement with prolonged effect is found, the authority or control body operating as certification body shall prohibit the operator concerned from marketing products with terms, indications and the logo referring to the organic production method for a period to be agreed with the competent authority of the Member State.

2. Information on cases of irregularities or infringements affecting the organic status of a product shall be immediately communicated between the concerned control bodies, competent authorities, Member States and, where appropriate, to the Commission.

The level of communication shall depend on the severity and the extent of the irregularity or infringement found.

The Commission may in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) lay down specifications regarding the form and modalities of such communications.

*Article 26*

**Exchange of information**

Upon request duly justified by the necessity to guarantee that a product has been produced in accordance with this Regulation, the competent authorities and the control bodies shall exchange with other competent authorities and control bodies relevant information on the results of their controls. They may also exchange such information on their own initiative.

**TITLE VI**  
**TRADE WITH THIRD COUNTRIES**

*Article 27*  
**Imports from third countries**

1. A product imported from a third country may be placed on the Community market labelled as organic provided that:
  - (a) the product has been produced in accordance with production standards equivalent to those applied to organic production in the Community;
  - (b) the operators have been subject to control arrangements which are equivalent to those of the Community control system;
  - (c) the operators on all stages of production, preparation and distribution in the third country have submitted their activities to a control system recognised in accordance with paragraph 2 or one or more control bodies recognised in accordance with paragraph 3;
  - (d) the product is covered by a certificate issued by the competent authorities or control bodies of a third country recognised in accordance with paragraph 2, or by a control body recognised in accordance with paragraph 4, which confirms that the product satisfies the conditions set out in this paragraph.
  
2. The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) recognise the third countries whose production standards and control systems are equivalent to those applied in the Community and establish a list of these countries. The assessment of equivalency should take into account *Codex Alimentarius* guidelines CAC/GL 32.

When examining requests for recognition, the Commission shall invite the third country to supply all the necessary information. The Commission may entrust experts with the task of examining on-the-spot the rules of production and the control arrangements of the third country concerned.

3. For products imported from a third country which is not recognised under paragraph 2 the Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) recognise the control bodies competent to carry out controls and issue certificates in that third country for the purpose of paragraph 1, and establish a list of these control bodies. The assessment of equivalency should take into account *Codex Alimentarius* guidelines CAC/GL 32.

The Commission shall examine any request for recognition lodged by a public or private control body in a third country.

When examining requests for recognition, the Commission shall invite the control body to supply all the necessary information. The Commission may also entrust experts with the task of examining on-the-spot the rules of production and the control activities carried out in the third country by the control body concerned.

The Commission assisted by Member States ensures appropriate supervision of recognised control bodies according to the control system as set out in Title V.

**TITLE VII  
FINAL AND TRANSITIONAL RULES**

*Article 28*  
**Free movement of organic products**

Member States may not, on grounds relating to the method of production, to labelling or to the presentation of that method, prohibit or restrict the marketing of organic products that meet the requirements of this Regulation.

*Article 29*  
**Transmission of information to the Commission**

Member States shall annually transmit the following information to the Commission:

- (a) the names and addresses of the competent authorities and where appropriate their code numbers and their marks of conformity;
- (b) lists of control bodies and their code numbers and, where appropriate, their marks of conformity.

*Article 30*  
**Statistical information**

Member States shall transmit to the Commission statistical information necessary for the implementation and follow-up of this Regulation. This statistical information shall be defined within the context of the Community Statistical Programme.

*Article 31*  
**Committees on organic production**

1. The Commission shall be assisted by an advisory and regulatory Committee on organic production.
  - 1a. Where reference is made to this paragraph, Articles 3 and 7 of Decision 1999/468/EC shall apply.
  2. Where reference is made to this paragraph, Articles 5 and 7 of Decision 1999/468/EC shall apply<sup>1</sup>.
  3. The period provided for in Article 4(3) of Decision 1999/468/EC shall be set at three months.
  4. The Committee shall adopt its rules of procedure.

---

<sup>1</sup> OJ L 184, 17.7.1999, p. 23.

*Article 32*  
**Implementing rules**

The Commission shall in accordance with the procedure referred to in Article 31(2) and subject to the objectives and principles laid down in Title II adopt detailed rules for the application of this Regulation. They shall include in particular the following:

- (a) detailed rules as regards the production rules laid down in Title III, in particular as regards the specific requirements and conditions to be respected by operators;
- (b) detailed rules as regards the labelling rules laid down in Title IV;
- (c) detailed rules as regards the control system established under Title V, in particular as regards minimum control requirements, supervision and audit, the specific criteria for delegation of tasks to private control bodies and the criteria for approval and withdrawal of such bodies;
- (d) detailed rules as regards the rules on imports from third countries laid down in Title VI, in particular as regards the criteria and procedures to be followed with regard to the recognition under Article 27 of third countries and control bodies, including the publication of lists of recognised third countries and control bodies, and as regards the certificate referred to in Article 27(1), point (d).

*Article 33*  
**Repeal of Regulation (EEC) No 2092/91**

- 1. Regulation (EEC) No 2092/91 is hereby repealed from 1 January 2009.
- 2. References to the repealed Regulation (EEC) No 2092/91 shall be construed as references to this Regulation.

*Article 34*  
**Transitional measures**

Measures to facilitate the transition from the rules established by Regulation (EEC) No 2092/91 to this Regulation may be adopted in accordance with the procedure referred to in Article 31(2).

*Article 35*  
**Entry into force and application**

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

Where the detailed production rules are not laid down for certain animal species and certain plant cultures, the rules provided for labelling in Article 17 and for the controls in Articles 22 shall apply. Pending the inclusion of detailed production rules, national rules or in the absence thereof private standards accepted or recognised by the Member States shall apply.

[Pending the inclusion of detailed processing, labelling and control rules for products originating from mass caterers, where existing, national rules or in the absence thereof private standards accepted or recognised by the Member States shall apply.]

It shall apply as from 1 January 2009.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels,

*For the Council*

*The President*

---

## Terms referred to in Article 17(1)

- ES: ecológico,
- CS: ekologické,
- DA: økologisk,
- DE: ökologisch, biologisch,
- ET: mahe, ökoloogiline,
- EL: βιολογικό,
- EN: organic,
- FR: biologique,
- GA: orgánach,
- IT: biologico,
- LV: bioloģiskā,
- LT: ekologiškas,
- HU: ökológiai,
- MT: organiku,
- NL: biologisch,
- PL: ekologiczne,
- PT: biológico,
- SK: ekologické,
- SL: ekološki,
- FI: luonnonmukainen,
- SV: ekologisk.

Indications referred to in Article 18(1)(b)

- UE-ECOLÓGICO,
- EU-EKOLOGICKÉ,
- EU-ØKOLOGISK,
- EU-ÖKOLOGISCH,
- EL-MAHE,
- EL-ÖKOLOGILINE,
- EE-BIOΛΟΓΙΚΟ,
- EU-ORGANIC,
- UE-BIOLOGIQUE,
- AE-ORGÁNACH,
- UE-BIOLOGICO,
- ES-BIOΛΟΓISKĀ,
- ES-EKOLOGIŠKAS,
- EU-ÖKOLÓGLAI,
- EU-ORGANIKU,
- EU-BIOLOGISCH,
- UE-EKOLOGICZNE
- EU-EKOLOGICKE,
- EU-EKOLOSKI,
- EU-LUONNONMUKAINEN,
- EU-EKOLOGISK.

15

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG  
A6-0253/2006

19.07.2006

\*

## BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel  
(KOM(2005)0671 – C6-0033/2006 – 2005/0279(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf

RR\625395DE.doc

PE 370.162v02-00

DE

DE

### **Erklärung der benutzten Zeichen**

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### **Änderungsanträge zu Legislativtexten**

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	17
VERFAHREN .....	19

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(2005)0671 – C6-0033/2006 – 2005/0279(CNS))

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0671)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0033/2006),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0253/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

1. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Produktionsvorschriften dieser Verordnung *entsprechen*.

1. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn sie *folgende Bedingungen erfüllen: Sie entsprechen* den Produktionsvorschriften dieser Verordnung, *das Herkunftsland ist für Importeure und Verbraucher klar erkennbar, und die Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen kann kontrolliert und überprüft werden. Die Wirtschaftsteilnehmer in Drittländern, die in irgendeinem Stadium an der Erzeugung, der Verarbeitung oder dem Vertrieb der betreffenden Erzeugnisse beteiligt sind, müssen ihre Tätigkeiten der zuständigen Behörde oder Kontrollstelle nach Artikel 9, sofern diese Behörde oder Kontrollstelle Kontrollen in Erzeugerländern außerhalb der EU durchführt, oder einer anerkannten Kontrollstelle nach Absatz 5 gemeldet haben.*

*Die Erzeugnisse sind mit einem gemäß Artikel 9 von der zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle erteilten Zertifikat ausgestattet. In dem Zertifikat wird bestätigt, dass die betreffenden Erzeugnisse die in diesem Absatz genannten Bedingungen erfüllen.*

*Begründung*

*Wird für diese Erzeugnisse keine Zertifizierung verlangt, muss diesen Erzeugnissen ein Dokument beiliegen, aus dem hervorgeht, dass sie allen Anforderungen dieser Verordnung genügen.*

## Änderungsantrag 2

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

**2. Ein Unternehmen eines Drittlands, das seine als ökologisch gekennzeichneten Erzeugnisse nach Absatz 1 in der Gemeinschaft in Verkehr bringen will, muss seine Tätigkeit einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 9, soweit diese Kontrollen in dem Drittland der Produktion der Erzeugnisse vornimmt, oder einer nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels anerkannten Kontrollstelle unterstellen.** entfällt

*Begründung*

*Der direkte Marktzugang für Einfuhrerzeugnisse ohne ein Zertifikat, das die betreffenden Erzeugnisse als ökologisch ausweist, bietet den Verbrauchern nicht dieselben Garantien wie die ökologischen Erzeugnisse mit EU-Ursprung.*

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

(a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards, die den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die ökologische Erzeugung gleichwertig sind, **oder nach international anerkannten Standards entsprechend den Leitlinien des Codex Alimentarius** erzeugt wurde;

(a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards, die den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die ökologische Erzeugung gleichwertig sind, erzeugt wurde;

*Begründung*

*Der Codex Alimentarius enthält allgemeine Leitlinien für die Herstellung ökologischer Erzeugnisse und sieht in keiner Weise die strengen Produktionsvorschriften der Verordnung 2092/91 vor, die die Hersteller ökologischer Erzeugnisse in der Gemeinschaft einhalten. Die Hersteller in der Gemeinschaft werden damit einem erheblichen zusätzlichen Nachteil im Produktionsprozess ausgesetzt sein.*

Änderungsantrag 4

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

(b) der Erzeuger einer Kontrollregelung

(b) der Erzeuger einer Kontrollregelung

unterstellt wurde, die dem Kontrollsystem der Gemeinschaft gleichwertig ist *oder den Leitlinien des Codex Alimentarius entspricht*;

unterstellt wurde, die dem Kontrollsystem der Gemeinschaft gleichwertig ist;

#### *Begründung*

*Der Codex Alimentarius enthält allgemeine Leitlinien für die Herstellung ökologischer Erzeugnisse und sieht in keiner Weise die strengen Produktionsvorschriften der Verordnung 2092/91 vor, die die Hersteller ökologischer Erzeugnisse in der Gemeinschaft einhalten. Die Hersteller in der Gemeinschaft werden damit einem erheblichen zusätzlichen Nachteil im Produktionsprozess ausgesetzt sein.*

#### Änderungsantrag 5

#### ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

d) eine nach Absatz 4 anerkannte *zuständige Behörde* oder *Kontrollstelle* eines Drittlands oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle ein Zertifikat für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

d) eine nach Absatz 4 anerkannte *Kontrollbehörde* oder *-stelle* eines Drittlands oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle ein Zertifikat für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

*Die Kommission präzisiert nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 die Merkmale des Kontrollzertifikats und legt vor dem Inkrafttreten der neuen Einfuhrregelung die Regeln für seine Verwendung fest. Das Zertifikat darf nur für die Einzelsendung, zu der es gehört und auf die es sich bezieht, erteilt werden.*

#### *Begründung*

*Das den Einfuhrerzeugnissen beigegefügte Zertifikat kann nicht dem Kontrollzertifikat nach der Verordnung (EWG) Nr. 1788/2001 ähnlich sein, da es ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Einfuhrgenehmigungen mehr geben wird. Deshalb muss das bestehende Zertifikat geändert werden. Regeln für seine Verwendung müssen vor dem Inkrafttreten der neuen Einfuhrregelung (im Prinzip am 1. Januar 2007) festgelegt werden.*

#### Änderungsantrag 6

#### ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*da) die Drittlands-Kontrollstellen, die gemäß Absatz 4 zugelassen oder gemäß Absatz 5 anerkannt sind, erfüllen die europäische Norm EN 45011 über die allgemeinen Kriterien für Produktzertifizierungsstellen (ISO 65) und werden vor dem 1. Januar 2009 in Übereinstimmung mit dieser Norm von einer Akkreditierungsstelle, die das multilaterale Anerkennungsabkommen unterzeichnet hat, akkreditiert.*

#### *Begründung*

*Die Kontrollstellen in Drittländern müssen die Norm EN 45011 erfüllen (oder in Übereinstimmung mit dieser Norm akkreditiert werden), damit sichergestellt wird, dass die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse einem Kontrollsystem unterworfen sind, das dem der EU gleichwertig ist. Ein angemessener Zeitraum sollte für die Akkreditierung eingeräumt werden.*

#### Änderungsantrag 7

#### ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollregelungen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind *oder den international anerkannten Standards der Leitlinien des Codex Alimentarius entsprechen*, werden von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen.

Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollregelungen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen. *Das veröffentlichte Verzeichnis muss regelmäßig überprüft werden, und die Angaben müssen durch regelmäßige, vor Ort vorgenommene Kontrollen der Produktionsanlagen, Standards und einschlägigen Dokumente verifiziert werden.*

#### *Begründung*

*Der Codex Alimentarius enthält allgemeine Leitlinien für die Herstellung ökologischer Erzeugnisse und sieht in keiner Weise die strengen Produktionsvorschriften der Verordnung 2092/91 vor, die die Hersteller ökologischer Erzeugnisse in der Gemeinschaft einhalten. Die Hersteller in der Gemeinschaft werden damit einem erheblichen zusätzlichen Nachteil im Produktionsprozess ausgesetzt sein.*

Änderungsantrag 8  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*Die Kommission legt bis zum 1.1.2009 einen Vorschlag für Maßnahmen der technischen Hilfe der EU bei der Einführung von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Kontrollsystemen für den ökologischen Landbau in Drittländern vor.*

*Begründung*

*Die Kommission sollte sich auf jeden Fall, ggf. über sachverständige Dritte, vor Ort rückversichern, dass gleichwertige Produktionsstandards befolgt werden.*

Änderungsantrag 9  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 b (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*Die Kommission unterrichtet die Drittländer über ihre Regelungen für die ökologische Erzeugung und über die Anforderungen der geltenden Kontrollverfahren.*

Änderungsantrag 10  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 c (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*Die in Unterabsatz 1 genannte Anerkennung von Drittländern durch die Kommission muss auf Gegenseitigkeit beruhen; Das betreffende Drittland muss den ökologischen Erzeugnissen der EU*

*ebenfalls Marktzugang gewähren.*

#### *Begründung*

*Die europäischen Wirtschaftsteilnehmer, die sehr strengen Standards unterliegen, könnten unlauterem Wettbewerb ausgesetzt sein. Werden internationale ökologische Normen für Einfuhrerzeugnisse akzeptiert, ist sicherzustellen, dass die europäischen Normen außerhalb der EU, insbesondere in den USA und in Japan, akzeptiert werden.*

#### Änderungsantrag 11 ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Bei eingeführten Erzeugnissen aus einem Drittland, das nicht nach Absatz 4 anerkannt ist, und deren Unternehmen seine Tätigkeit nicht einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 9 unterstellt hat, werden die Kontrollstellen, die in dem Drittland mit der Kontrolle und der Erteilung der Zertifikate nach Absatz 2 bzw. 3 des vorliegenden Artikels beauftragt sind, von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen.

Bei eingeführten Erzeugnissen aus einem Drittland, das nicht nach Absatz 4 anerkannt ist, und deren Unternehmen seine Tätigkeit nicht einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 9 unterstellt hat, werden die Kontrollstellen, die in dem Drittland mit der Kontrolle und der Erteilung der Zertifikate nach Absatz 2 bzw. 3 des vorliegenden Artikels beauftragt sind, von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes **von der Kommission erstelltes** Verzeichnis aufgenommen.

#### Änderungsantrag 12 ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 3 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.  
**Die Kommission geht Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten bei einer nach**

*diesem Verfahren anerkannten  
Kontrollstelle nach. Wenn eine  
Kontrollstelle nicht mehr die  
Bedingungen für eine Anerkennung nach  
dieser Verordnung erfüllt, wird sie von  
der Liste gestrichen.*

Änderungsantrag 13  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 3 a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*Bis zum 1. Januar 2009 erstellt die  
Kommission einen Bericht an das  
Europäische Parlament und den Rat über  
die spezifischen Risikoquellen der  
Drittlandsimporte, bei denen besondere  
Aufmerksamkeit und Kontrollen  
erforderlich sind, um Unregelmäßigkeiten  
zu verhindern. Die Kommission legt  
ferner einen Vorschlag für die  
Ausbildung und/oder Förderung lokaler  
Zertifizierer und Inspektoren in  
Drittländern vor.*

Änderungsantrag 14  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 3 b (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*Das Verzeichnis der  
Drittlandsunternehmen, die ökologische  
Erzeugnisse für die Ausfuhr in die EU  
herstellen, wird alljährlich überprüft, um  
zu bestätigen, dass die Unternehmen  
weiterhin die Vorschriften über die  
Herstellung ökologischer Erzeugnisse  
einhalten.*

*Begründung*

*Das Verzeichnis der Unternehmen, die ökologische Erzeugnisse herstellen, sollte alljährlich  
überprüft werden, damit die Gewähr besteht, dass sie weiterhin die Vorschriften einhalten  
und nicht zu konventionellen Herstellern geworden sind, die ihre einmalige Aufnahme in das*

*Verzeichnis der Hersteller ökologischer Erzeugnisse ausnutzen.*

Änderungsantrag 15  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 3 c (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

***Ab dem 1. Januar 2009 müssen alle Kontrollstellen für Importe aus Drittländern nach dem in diesem Absatz beschriebenen Verfahren anerkannt sein und den Spezifikationen der Norm EN 45011 oder des ISO-Leitfadens 65 entsprechen.***

*Begründung*

*Da für die Kontrollen von Importen aus Drittländern andere Kapazitäten erforderlich sind als für Inlandskontrollen, müssen in Zukunft auch die Kontrollstellen mit Hauptsitz in der EU einem gesonderten Anerkennungsverfahren unterliegen, wenn sie Importe aus Drittländern zertifizieren wollen. Es ist notwendig, auf die Übereinstimmung mit der Norm EN 45011 hinzuweisen (die die allgemeinen Anforderungen an die Stellen, die die Zertifizierung von Produkten vornehmen, hinsichtlich Kompetenz, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit festlegt).*

Änderungsantrag 16  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 3 d (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

***Die zuständigen nationalen Behörden sind in das Verfahren der Anerkennung von Drittlands-Kontrollstellen einbezogen und können stichprobenartige Kontrollen der Kontrollstellen vor Ort durchführen, um die vollständige Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.***

Änderungsantrag 17  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten Kontrollstellen nach Absatz 5 können Einführer von der **zuständigen Behörde** ihres Mitgliedstaates die Genehmigung erhalten, aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 4 aufgenommen sind, in Verkehr zu bringen, sofern der Einführer nachweist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe a und b erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Genehmigung umgehend zurückgezogen.

Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten Kontrollstellen nach Absatz 5 können Einführer von der **Kontrollbehörde oder -stelle** ihres Mitgliedstaates die Genehmigung erhalten, aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 4 aufgenommen sind, in Verkehr zu bringen, sofern der Einführer nachweist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe a und b erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Genehmigung umgehend zurückgezogen.

*Begründung*

*Die Kontrollstellen sind für die Durchführung der Kontrollen und Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten zuständig. Dies dürfte der Sinn und Zweck der Bestimmung sein. Grundlage dafür ist die Delegation von Amtsbefugnissen seitens der zuständigen Behörden.*

Änderungsantrag 18

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Die **zuständige Behörde** des genehmigenden Mitgliedstaates oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle muss ein Zertifikat erteilt haben, wonach das betreffende Erzeugnis den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Die **Kontrollbehörde oder -stelle** des genehmigenden Mitgliedstaates oder eine nach Absatz 5 anerkannte Kontrollstelle muss ein Zertifikat erteilt haben, wonach das betreffende Erzeugnis den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

*Begründung*

*Die Kontrollstellen sind für die Durchführung der Kontrollen und Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten zuständig. Dies dürfte der Sinn und Zweck der Bestimmung sein. Grundlage dafür ist die Delegation von Amtsbefugnissen seitens der zuständigen Behörden.*

Änderungsantrag 19  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 3 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Genehmigungen mit, die er nach diesem Absatz erteilt hat, einschließlich Informationen über die betreffenden Produktionsstandards und Kontrollregelungen der Genehmigungen.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Genehmigungen mit, die er nach diesem Absatz erteilt hat, einschließlich Informationen über die betreffenden Produktionsstandards, *Importmengen* und Kontrollregelungen der Genehmigungen. *Die Mitgliedstaaten betreiben eine öffentliche gemeinschaftliche EU-Import-Datenbank, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit koordiniert wird.*

Änderungsantrag 20  
ARTIKEL 1 NUMMER 3 A (neu)  
Anhang I Abschnitt A Nummer 2 Absatz 2 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

*3a. Anhang I Abschnitt A Nummer 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:*

*„2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II dürfen ausnahmsweise bis zu einer Menge von 30 kgN/ha nur dann ergänzend eingesetzt werden,*  
*— wenn der Nährstoffbedarf der standortangepassten Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;*  
*— soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang II handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen*

verwendet werden.“

*Begründung*

*In einigen Mitgliedstaaten ist der Einsatz von tierischen Exkrementen aus konventioneller Landwirtschaft bis zu 170 kgN/ha erlaubt. Die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus wird bei Düngungspraktiken mit konventionellen Abfallstoffen brüchig. Zudem wird der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerrt. Als Übergangslösung muss daher eine deutliche Reduzierung der erlaubten konventionellen Düngermenge eingeführt werden mit dem Ziel, ab dem Inkrafttreten der neuen Verordnung über den ökologischen Landbau ganz auf konventionelle organische Dünger zu verzichten.*

## BEGRÜNDUNG

Die Regelungen für den Import von Produkten des ökologischen Landbaus sind in der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 provisorisch angelegt. Die Kommission schlägt mit der Änderung dieser Verordnung in Verfahren 2005/0279 (CNS) eine mittelfristige Regelung vor, die sie auch langfristig in die von ihr vorgeschlagene neue Verordnung (2005/0278 (CNS)) für ökologische Produkte übernehmen will.

Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Verordnung sollen dazu beitragen, dass im Zeitraum bis zur Einführung einer neuen Verordnung nützliche Daten und Vorschläge für die Förderung der ökologischen Landwirtschaft in Drittländern und für die Sicherung der Standards bei Einführen gesammelt werden.

Die geltende Verordnung enthält eine Liste von sechs Drittländern, deren Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung des Anbaus, der Zertifizierung und der Vermarktung von ökologischen Produkten als der EU-Verordnung gleichwertig anerkannt wurde.

70% der Importe von ökologisch erzeugten Produkten werden jedoch weiterhin auf der Basis von so genannten "Einfuhrermächtigungen" gehandelt. Die Einfuhrermächtigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vergeben, die Verfahren sind teilweise unterschiedlich. Für Importeure ist das oft schwer durchschaubar, unterschiedliche Auslegungen der Bestimmungen für Inspektionen und Zertifizierung der einzelnen Mitgliedstaaten sind möglich.

Abstimmungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie eine gemeinsame Datenbank über Importmengen, Produzenten und Importeure sind noch ungenügend vorhanden. Die Einfuhrermächtigungen sind derzeit jeweils für ein Jahr und für eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts gültig. Die Einhaltung der Produktionsbestimmungen und -mengen wird von den Behörden ausschließlich auf der Grundlage von Dokumenten und nicht durch Stichproben vor Ort geprüft. Daher wird das Verfahren der Einfuhrermächtigungen zu Recht einerseits als zu bürokratisch, andererseits als ineffektiv kritisiert. Offensichtlich gab es in der Vergangenheit immer wieder Betrugsfälle, trotz einer relativ hohen Kontrolldichte bei importierten Waren.

### **Die Rolle der Europäischen Kommission und der nationalen Behörden**

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der geltenden Verordnung geht prinzipiell in die richtige Richtung. Die EU sollte die Verfahren für die Anerkennung von importierten ökologischen Produkten straffen, um europaweit Einheitlichkeit bei Inspektionen und der Zertifizierung herzustellen. Unklar bleibt allerdings, wie Betrug vorsorgend verhindert werden soll und wie die Kommission die enorme Aufgabe der Überwachung der Kontrollstellen bewältigen will. Angesichts der Kompetenzen, die in den nationalen Behörden seit 1991 entwickelt wurden, sollten diese Behörden in die Anerkennungs- und Prüfverfahren weiterhin einbezogen bleiben. Ihnen sollten Überwachungs- und beratende Funktionen zukommen. Eine gemeinschaftliche Datenbank über Importe, die die Namen der Importeure, der Produzenten, der Kontrollstellen sowie die Importmengen enthält, sollte anhand der bereits vorhandenen Datenbank der Kommission entwickelt werden. Ein Überblick über die

Importe kann hilfreich sein, um "Doppelzertifizierungen" und Importe von konventioneller Ware unter falschem Zertifikat zu erkennen und auszuschließen und um die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen.

#### **Risikoorientierte Inspektionsverfahren und klare Regeln**

Das existierende Kontrollsystem im ökologischen Landbau ist prozessorientiert. Das heißt auch, dass Kontrollverfahren für Importe aus Drittländern anderen Rahmenbedingungen unterliegen und teilweise anders ablaufen als die Verfahren für die Inlandsproduktion. Es muss aber unbedingt sichergestellt werden, dass ökologische Produkte, die mit dem EU-weit geltenden Bio-Kennzeichen auf den Markt gelangen, ohne Ausnahme nach den Prinzipien und Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hergestellt sind.

Bei Importen von ökologischen Produkten aus Drittländern müssen die zuständigen nationalen und europäischen Dienststellen berücksichtigen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Produktionsländern von denen der EU abweichen. In Drittländern arbeiten die Landwirte zum Teil in anderen Strukturen, Dokumentationspflichten sind in vielen Drittländern nicht so ausgeprägt wie in der EU. Unregelmäßigkeiten können fernab der Produktion an Verladestellen, Häfen und Zwischenlagerstätten auftreten. Auch stehen aufgrund steigender Nachfrage nach Bioprodukten die verschiedenen Zertifizierer in Drittländern unter einem gewissen Konkurrenzdruck, der besonders aufgrund der Entfernung zum Endverbraucher zu falsch verstandener Flexibilität bei den Kontrollen führen kann.

Daher ist eine Analyse der spezifischen Risikopunkte dringend notwendig, um die Kontrollen und Inspektionen effektiver zu gestalten. Die Kommission muss die Prüfung der akkreditierten Kontrolleure verbessern, indem Stichprobenkontrollen der Kontrolleure an den identifizierten unsicheren Punkten durchgeführt werden. Die Regeln für die Kontrolle von Drittlandsimporten müssen klarer gefasst werden, und die Anerkennung und Akkreditierung der Zertifizierer muss EU-einheitlich geregelt werden.

Genügend Flexibilität für die Anpassung an die spezifischen Verhältnisse in den Drittländern muss gewährleistet sein. Da die Zertifizierung und Inspektion von Importen aus Drittländern andere Schwierigkeiten birgt als die Zertifizierung der Produktion im Binnenmarkt, spricht sich der Berichterstatter dafür aus, dass sowohl die Kontrollstellen mit Hauptsitz in der EU als auch die mit Hauptsitz außerhalb der EU ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen müssen, wenn sie Drittlandsimporte zertifizieren wollen.

Die Importregelungen für Produkte des ökologischen Landbaus können eine Vorbildfunktion für den qualifizierten Marktzugang in die EU einnehmen: Bei ökologischen Produkten bietet die EU den Produzenten und Weiterverarbeitern aus Drittländern einen hochwertigen Markt zu guten Preisen, auf dem sie ihre Produkte unter Einhaltung klarer Bedingungen absetzen können.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel			
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2005)0671 – C6-0033/2006 – 2005/0279(CNS)			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	27.1.2006			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 2.2.2006			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.2.2006	INTA 2.2.2006	IMCO 2.2.2006	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	ENVI 30.1.2006	INTA 25.1.2006	IMCO 21.2.2006	
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	-			
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf 26.1.2006			
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)</b>	-			
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	/			
<b>Änderung der Mittelausstattung</b> Datum der Stellungnahme BUDG	- / -			
<b>Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums</b>	-			
<b>Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums</b>	-			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	20.2.2006	24.4.2006	20.6.2006	12.7.2006
<b>Datum der Annahme</b>	12.7.2006			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ : 28 - : - 0 : -			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marie-Hélène Aubert, Katerina Batzeli, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Joseph Daul, Albert Deß, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Bogdan Golik, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Esther Herranz García, Elisabeth Jeggle, Albert Jan Maat, Diamanto Manolakou, Mairead McGuinness, Neil Parish, Maria Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Marc Tarabella, Witold Tomczak, Janusz Wojciechowski.			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)</b>	Maria del Pilar Ayuso González, Christa Klaff, Astrid Lulling, Jan Mulder.			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	-			
<b>Datum der Einreichung</b>	19.7.2006			
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>	-			

**16**

**WORLD TRADE  
ORGANIZATION**

G/TBT/N/EEC/101  
27 February 2006

(06-0830)

Committee on Technical Barriers to Trade

Original: English

**NOTIFICATION**

The following notification is being circulated in accordance with Article 10.6.

1.	<b>Member to Agreement notifying:</b> EUROPEAN COMMUNITIES <b>If applicable, name of local government involved (Articles 3.2 and 7.2):</b>
2.	<b>Agency responsible:</b> European Commission <b>Name and address (including telephone and fax numbers, e-mail and web-site addresses, if available) of agency or authority designated to handle comments regarding the notification shall be indicated if different from above:</b>  European Commission EC-TBT Enquiry Point Fax: (+32) 2 299 80 43 E-mail: ec-tbt@cec.eu.int
3.	<b>Notified under Article 2.9.2 [ X ], 2.10.1 [ ], 5.6.2 [ X ], 5.7.1 [ ], other:</b>
4.	<b>Products covered (HS or CCCN where applicable, otherwise national tariff heading. ICS numbers may be provided in addition, where applicable):</b> Agricultural and aquaculture products intended to be marketed as organic in the EU.
5.	<b>Title, number of pages and language(s) of the notified document:</b> Proposal for a Council regulation on organic production and labelling of organic products (COM/2005/671 final).  Proposal for a Council regulation amending Regulation (EEC) No. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs (33 pages, in English).
6.	<b>Description of content:</b> The proposal for a Council regulation on organic production and labelling of organic products shall apply as of 1 January 2009 and replace Council Regulation (EEC) No. 2092/91. It defines the production and labelling rules of agricultural products and aquaculture, including: <ul style="list-style-type: none"><li>(a) unprocessed plant and livestock products and livestock;</li><li>(b) processed plant and livestock products which are intended for human consumption;</li><li>(c) live or unprocessed products of aquaculture;</li><li>(d) processed products of aquaculture which are intended for human consumption;</li><li>(e) feed.</li></ul> The proposal for a Council regulation amending Regulation (EEC) No. 2092/91 shall apply for a transitional period from 1 January 2007 until Regulation No. 2092/91 is repealed

./.

(probably as of 1 January 2009). Part of the import provisions of the current Regulation (EEC) No. 2092/91 run out on 31 December 2006. In order not to disrupt international trade, it is considered necessary to extend the possibility for member States to continue to grant import authorisations for individual products until the measures necessary for the functioning of the new import scheme have been put in place. Regulation (EEC) No. 2092/91 should therefore be amended accordingly.

**7. Objective and rationale, including the nature of urgent problems where applicable:**  
The proposals establish objectives, principles and rules concerning consumer and environmental protection and they will contribute to transparency and consumer confidence as well as a harmonised perception of the concept of organic production.

**8. Relevant documents:**

- Proposal for Council Regulation on organic production and labelling of organic products (COM/2005/671 final).
- Proposal for a Council regulation amending Regulation (EEC) No. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs (COM/2005/671 final).
- Council Regulation (EEC) No. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (OJ L 198, 22.7.1991, p. 1) as last amended by Regulation (EC) No. 1567/2005 (OJ L 252, 28.9.2005, p.1).

**9. Proposed date of adoption:** End June 2006

**Proposed date of entry into force:** One week after publication in the Official Journal of the EU.

**10. Final date for comments:** 60 days from circulation.

**11. Texts available from: National enquiry point [ ] or address, telephone and fax numbers, e-mail and web-site addresses, if available of the other body:**

European Commission  
EC-TBT Enquiry Point  
Fax: (+32) 2 299 80 43  
E-mail: [ec-tbt@cec.eu.int](mailto:ec-tbt@cec.eu.int)

**EC REPLY TO THE COMMENTS FROM CHINA ON NOTIFICATION G/TBT/N/EEC/101  
(PROPOSAL FOR A NEW REGULATION ON ORGANIC PRODUCTION)**

The European Communities (EC) would like to thank the Chinese authorities for their comments on this proposal for a new Regulation on organic production and would like to present the following clarifications.

**1. Imports from third countries:**

- The European Communities, acknowledges that the legal background of the third country has to be respected, especially as regards the legal qualification of control bodies acting in the third country;
- The EC envisages continuing its current policy of accepting imports on the basis of equivalent production rules and control arrangements. The latter rules and arrangements are quite similar in the EU-Regulation and in the Codex Alimentarius Guidelines on organic production. For that reason, the EC does not consider it necessary to distinguish between both sets of standards.

**2. GMOs in organic products:**

- According to EU-labelling rules, food /feed containing material which contains, consists of or is produced from GMOs in a proportion no higher than 0.9 per cent of the food/feed, do not have to be labelled as GMO, provided that this presence is adventitious or technically unavoidable. As regards organic production, the proposal for a new Regulation continues the current EU-policy in organic production of banning the use of GMOs, GMO derived products and products produced by GMOs. However, the proposal clarifies that products not labelled as GMO, (with potentially adventitious or technically unavoidable presence of GMO up to 0.9 %), may be used in organic production as long as the operator is not aware through any other accompanying document of the presence of GMOs. This means that the operator may rely on GM labels when assuring that no GMOs enter his production. Setting specific GMO thresholds for organic produce would be detrimental for producers at EC level. In fact, operators would be obliged to test each and every batch for the absence of GMOs. This would be unaffordable for organic producers and would put at risk the continuity of the sector in the EC.

**3. Terms listed in Annex I of the proposal:**

- Annex I of the proposal identifies acronyms in different languages. The EC takes note of the remark that this could create confusion to exporters. However, the terms which may be used are identified in the annex, together with their translation in different languages. Article 17 clearly establishes that these are the terms which have to be used if a product is to be placed on the market.

**4. Inclusion of cosmetics and textiles in the scope of the new Regulation:**

- The EC acknowledges that organic cosmetics and textiles are getting more and more important. Extending the scope to the latter products, however, would require an extension of the legal basis of the proposal, what was not considered to be desirable at this stage. Organic cosmetics and textiles at EC level should thus be governed by private standards for the time being.

**5. Notification of detailed rules to WTO Secretariat:**

- Following common practice and in line with our WTO obligations, the European Communities will notify to the WTO TBT Committee those rules on organic production which might have an impact at international level.

The European Communities hopes that the above information duly clarifies the points raised.

## Comments from China on notification G/TBT/N/EEC/101

Proposal for a Council regulation on organic production and labelling of organic products  
(COM/2005/671 final).

Proposal for a Council regulation amending Regulation (EEC) No. 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs

We appreciate the opportunity to submit comments from China on G/TBT/N/EEC/101. Our comments are as follows:

1. Article 27 in Title □ of the notified regulation states the recognition requirements for importing organic agriculture products and foodstuffs from third countries. We consider the certain legal background of third countries should be respected when EU publicize the list of institutions qualified for organic recognition in third countries, especially whether or not the recognition institution is legally qualified in that third country. Please take this matter into consideration.

Meanwhile, because of differences among the standards based on, we suggest third-country-list about organic products imports should annotate that the reference standard of specified country is equivalent to CAC standard, or EU regulation and standard system; and when a list of recognition institutions which are qualified to issue organic certificates is announced by EU □ we suggest such list should also be annotated whether the reference standards of those institutions are equivalent with those of CAC, or those of EU regulation, or those equal to EU regulation?

2. Although genetically modified component may be contained in products by accident during production, process proceeding, transportation, organic products are produced according to relevant regulation and standards on organic production. So, possibility of pollution in organic products caused by genetically modified component should be much less than that in common products. Accordingly, the requirement for organic products should be stricter than common products. We suggest the organic label should no longer be used when any genetically modified component is found in the products.

3. Article 17 in Title □ of the regulation states “ *The terms listed in Annex I, their derivatives or diminutives, alone or combined, may be used throughout the Community and in any Community language for the labelling and advertising of a product which is produced and controlled, or imported, in accordance with this Regulation* ”, but without defining the language type used in label and logo, confusion may be caused when third countries (exporters) making label and mark. We suggest the definite directions for this provision should be given.

4. Considering that cosmetic and textile as consumable in human life, touches human body directly, they would impose much effect on human health. The component sources and process proceedings of cosmetic and textile can completely meet the standards' requirements. We suggest certain regulation on organic cosmetic and-textile should be added into the notified new regulation.

5. Whenever the further detailed rules of the notified regulation will be made, we suggest that EU should notify them to other Members through the WTO Secretariat.

Comments in Chinese are in below:

17

## I

(Mitteilungen)

## RECHNUNGSHOF

## SONDERBERICHT Nr. 3/2005

zur Entwicklung des ländlichen Raums: Überprüfung der  
Agrarumweltausgaben, zusammen mit den Antworten der Kommission

(vorgelegt gemäß Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags)

(2005/C 279/01)

## INHALT

	Ziffer	Seite
GLOSSAR .....		3
ZUSAMMENFASSUNG .....	I-VI	4
EINLEITUNG .....	1-18	5
Agrarumweltpolitik .....	1-11	5
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz .....	12-18	7
RECHTSVORSCHRIFTEN .....	19-27	7
Agrarumweltnaßnahmen .....	19-22	7
Kontrolle der Agrarumweltnaßnahmen .....	23-27	8
PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUF DER EBENE DER KOMMISSION .....	28-54	8
Überprüfbarkeit der Agrarumweltnaßnahmen .....	28-35	8
Durchführung der Agrarumweltprogramme im Zeitraum 1993-1999 .....	29-31	8
Genehmigung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum durch die Kommission für den Zeitraum 2000-2006 .....	32-35	9
Überprüfung des Funktionierens der Kontrollsysteme .....	36-39	9
Kontrolle der ökologischen Landwirtschaft .....	40-54	9
Verordnungsrechtliches Kontrollsystem für die ökologische Landwirtschaft .....	41-44	10
Anwendung des Kontrollsystems für die ökologische Landwirtschaft .....	45-54	10
PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN .....	55-106	12
Überprüfbarkeit der Agrarumweltnaßnahmen in fünf Mitgliedstaaten .....	55	12
Verwaltungskontrollen .....	56-59	13
Kontrollen vor Ort .....	60-106	13
Besonderheit der Agrarumweltnaßnahmen .....	60-61	13
Kontrolle der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne .....	62-69	13
Kontrolle der Teilnaßnahmen .....	70-106	14

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....		
Gesamtschlussfolgerung .....	107-119	18
Auf der Ebene der Kommission .....	107	18
Auf der Ebene der Mitgliedstaaten .....	108-112	18
Empfehlungen .....	113-117	18
Empfehlungen .....	118-119	19
ANHANG: Beispiele für unklare Vertragsvorgaben im Agrarumweltprogramm für Côte d'Or .....		20
Antworten der Kommission .....		21

## GLOSSAR

<b>Agrarumweltmaßnahmen</b>	Die in Artikel 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums
<b>Begünstigter</b>	Empfänger einer EU-Zahlung
<b>EAGFL</b>	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
<b>ELR</b>	Entwicklung des ländlichen Raums
<b>EPLR</b>	Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (vor Genehmigung durch die Kommission), Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, (nach Genehmigung durch die Kommission)
<b>GAP</b>	Gemeinsame Agrarpolitik
<b>GLP</b>	Gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne
<b>InVeKoS</b>	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
<b>MEKA II</b>	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich; das größte Agrarumweltprogramm in Baden-Württemberg, Deutschland
<b>Verpflichtung</b>	Eine vom Begünstigten für den Anspruch auf Erhalt der Agrarumweltzahlung zu erfüllende Bedingung

## ZUSAMMENFASSUNG

I. Agrarumweltbeihilfen werden auf jährlicher Basis Landwirten gezahlt, die sich zu einer Wirtschaftsweise verpflichten, die über die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne hinausgeht und als umweltschonend angesehen wird. Mit einem geplanten EU-Kofinanzierungsvolumen in Höhe von 13 480 Millionen Euro für den Zeitraum 2000-2006 handelt es sich dabei um das umfangreichste Instrument zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziffern 6-7 und 19-22).

II. Anhand der Prüfung sollte beurteilt werden, ob die Kommission über angemessene Sicherheit dafür verfügt, dass die Bewirtschaftungsweisen und -techniken, für die Agrarumweltzahlungen geleistet werden, überprüfbar sind und ordnungsgemäß überprüft werden, und somit dass die Empfänger der Agrarumweltzahlungen ihre Verpflichtung zur umweltschonenden Landwirtschaft einhalten (Ziffern 12-18).

III. Die Prüfung ergab, dass die Kommission

- die Überprüfbarkeit der Maßnahmen vor Genehmigung der EPLR nur teilweise sicherstellte (Ziffern 32-35);
- das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollsysteme für den Agrarumweltbereich in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend überprüfte (Ziffern 36-39);
- im Falle der ökologischen Landwirtschaft ihren Aufgaben nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Die ökologische Landwirtschaft stellt eine wichtige Teilmaßnahme im Agrarumweltbereich dar (Ziffern 46-54).

Bei der ökologischen Landwirtschaft wurden insbesondere folgende Probleme festgestellt:

- Die jährlichen Durchführungsberichte, die Gewähr für die Objektivität und Wirksamkeit des Kontrollsystems liefern sollten, sind unvollständig und nicht zuverlässig. Selbst wenn sie vollständig und genau wären, würden die anzugebenden Informationen keine Gewähr für die Objektivität und Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen liefern (Ziffern 46-49).

- Die Kommission stellte bei Kontrollen in sieben Mitgliedstaaten zwischen 1998 und 2001 erhebliche Schwachstellen bei der Überwachung der Kontrollsysteme fest. Diese Feststellungen wurden jedoch nicht angemessen weiterverfolgt, und in den Mitgliedstaaten wurden keine zusätzlichen Kontrollen vorgenommen (Ziffern 50-54).

IV. In den Mitgliedstaaten ergab die Prüfung folgende Feststellungen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen und der Überprüfbarkeit einiger wesentlicher Teilmaßnahmen:

- Teilmaßnahmen werden außerhalb des Verpflichtungszeitraums oder zu einem nicht geeigneten Zeitpunkt kontrolliert (Ziffern 74-85).
- Bei gemeinsamen Teilmaßnahmen, etwa der Verringerung oder Begrenzung von Betriebsmitteln, basieren die Kontrollen weitgehend auf den Eigenerklärungen der Begünstigten, die sich schwer verifizieren lassen (Ziffern 89-96).
- Als Grundlage dienen nicht schlüssige visuelle Kontrollen (Ziffern 97-101).
- Genaue Anweisungen werden den Kontrolleuren, die sich vielfach auf ihre eigenen Kenntnisse oder Erfahrungen verlassen, um sich eine Meinung zu bilden, nicht immer an die Hand gegeben. Klare Grundvorgaben, an denen die Ergebnisse zu messen sind, gibt es nicht (Ziffern 100-106).

V. Der Hof gelangt aufgrund seiner Prüfung zu dem Schluss, dass die Überprüfung der Agrarumweltmaßnahmen besondere Probleme aufwirft und weitaus ressourcenintensiver ist als die Überprüfung von Maßnahmen der ersten Säule und auch als anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Eine solche Überprüfungstätigkeit liefert selten auch nur hinreichende Gewähr zu angemessenen Kosten (Ziffer 107).

VI. Die Kommission, der Rat und das Parlament sollten erwägen, wie sich im 2007 beginnenden neuen Programmplanungszeitraum der Grundsatz berücksichtigen lässt, dass keine Zahlungen der öffentlichen Hand erfolgen sollten, wenn eine Maßnahme nicht entsprechend überprüft werden kann (Ziffern 118-119).

## EINLEITUNG

## Agrarumweltpolitik

1. Beihilfen für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates eingeführt, die den Zeitraum 1993-1999 abdeckte<sup>(1)</sup>.

2. Im Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ wurde die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) als Priorität festgelegt<sup>(2)</sup>. Als Reaktion auf diesen Beschluss und ähnlich gelagerte Vorschläge in der Agenda 2000 gab die Kommission eine Erklärung ab, derzufolge ihr Programm für den Zeitraum 2000-2006 „verstärkte Umweltschutzmaßnahmen im Agrarbereich als obligatorische Elemente“ in Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) umfassen würde<sup>(3)</sup>. Agrarumweltmaßnahmen sind die einzigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die die Mitgliedstaaten in ihre EPLR aufnehmen müssen.

3. Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde auf eine „Aufstockung der Mittel und Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ als Mittel zur Erreichung der Umweltziele der Gemeinschaft verwiesen<sup>(4)</sup>. Damit wurde den Agrarumweltmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt.

4. Für den Zeitraum 2000-2006 wurden in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zusammengeführt<sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85).

<sup>(2)</sup> Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1).

<sup>(3)</sup> Als Anhang zum Beschluss Nr. 2179/98/EG, Seite 12.

<sup>(4)</sup> Artikel 3 Absatz 9, KOM(2001) 31 endg. vom 21. Januar 2001.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

5. Damit die Maßnahmen durchgeführt werden konnten, genehmigte die Kommission Entwicklungspläne für den ländlichen Raum, die dadurch den Status von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum erhielten. Diese Programme decken einen Zeitraum von sieben Jahren — vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006 — ab. Die Ausarbeitung oblag den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen. Insgesamt wurden 68 Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum genehmigt, die Agrarumweltmaßnahmen (sowie andere Maßnahmen) enthielten.

6. Agrarumweltmaßnahmen werden gemeinschaftsweit aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, kofinanziert, wobei der Kofinanzierungssatz in Ziel-1-Gebieten 75 % und in anderen Gebieten 50 % beträgt<sup>(6)</sup>. Im Jahr 2003 wurden diese Sätze in Ziel-1-Gebieten auf bis zu 85 % und auf bis zu 60 % in anderen Gebieten nach oben korrigiert. Die Beihilfesätze variieren je nach Teilmaßnahmen und Mitgliedstaaten, die durchschnittliche Agrarumweltpremie in der EU lag im Jahr 2001 aber bei 89 Euro/ha<sup>(7)</sup>.

7. Im Jahr 2004 meldeten die Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums EAGFL-Garantie-Ausgaben in Höhe von 4 749 Millionen Euro, wovon 1 739 Millionen Euro auf Agrarumweltmaßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 entfielen<sup>(8)</sup>. Für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 sind Ausgaben in Höhe von 13 480 Millionen Euro für die EU der 15 veranschlagt. Dies entspricht mehr als 27 % der Gesamtausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Agrarumweltmaßnahmen stellen somit das umfangreichste Instrument zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Ende 2004 waren von den insgesamt programmierten Mitteln 10 201 Millionen Euro ausgegeben worden.

8. Wie Abbildung zu entnehmen ist, entfielen die meisten der im Zeitraum 2000-2003 getätigten Ausgaben auf Österreich, Deutschland und Finnland. Die relativ hohen Ausgaben für Österreich und Finnland lassen sich zum Teil erklären mit der politischen Entscheidung dieser Mitgliedstaaten, erhebliche Mittel für die Agrarumweltmaßnahmen bereitzustellen und zum Teil damit, dass in größeren Mitgliedstaaten, wie Italien, Frankreich und Deutschland, die Programme des vorhergehenden Planungszeitraums noch nicht abgeschlossen waren.

<sup>(6)</sup> Als Ziel-1-Gebiete gelten Regionen mit Entwicklungsrückstand.

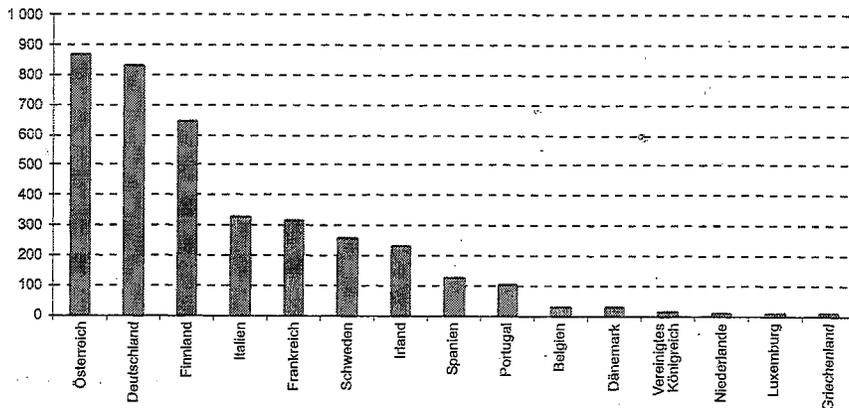
<sup>(7)</sup> Fact Sheet der Europäischen Kommission, Überblick über die Umsetzung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2000-2006.

<sup>(8)</sup> Weitere 193 Millionen Euro wurden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der alten Agrarumweltregelung (Verordnung (EWG) Nr. 2078/92) gemeldet. Die „alten“ Ausgaben (Verordnung (EWG) Nr. 2078/92) werden sich gegenüber den laufenden Ausgaben (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) in den kommenden Jahren verringern, da die 1999 eingegangenen Verpflichtungen auslaufen.

Abbildung

Ausgaben für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 nach Mitgliedstaaten, 2000-2003

(Millionen Euro)



Quelle: Europäische Kommission.

9. Die Zusammenhänge zwischen Landwirtschaft und Umwelt sind von großem öffentlichen und politischen Interesse, zumal mit der Reform der GAP die Einhaltung von Umweltstandards und -praktiken zur Auflage gemacht wurde, deren Nichtbeachtung zur Kürzung oder Streichung bzw. zu einer teilweisen oder völligen Wiedereinziehung der Direktzahlung führen könnte<sup>(1)</sup>.

10. Bei den Ausgaben für Agrarumweltmaßnahmen handelt es sich um Zahlungen an Landwirte als Gegenleistung für deren Verpflichtung, umweltschonende Bewirtschaftungsmethoden anzuwenden, die über die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne (GLP) hinausgehen müssen. Anders ausgedrückt kauft die Gemeinschaft bei den Landwirten Umweltleistungen ein (siehe Kasten 1).

## Kasten 1

Die Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig geht über die bloße Erzeugung von Lebensmitteln hinaus. Innerhalb der gesamten Produktionskette treten Prozesse auf, die die natürliche Umwelt beeinflussen können. So haben beispielsweise ein starker Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, falsche Be- oder Entwässerungsverfahren, ein hohes Mechanisierungsniveau oder eine ungeeignete Bodennutzung Umweltschädigungen zur Folge. Aber auch die Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeiten gefährdet wegen des Verlusts naturnaher Lebensräume sowie der dazu gehörenden Artenvielfalt und Landschaft das ökologische Erbe der EU.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 müssen die Mitgliedstaaten Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis (GLP) auf regionaler oder nationaler Ebene festlegen. Dabei sollte die GLP der Art von Landbau entsprechen, den ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region unter Einhaltung geltender gesetzlicher Umweltauflagen betreiben würde. Die GLP bildet die Grundanforderung für Landwirte, die Agrarumweltverpflichtungen erfüllen möchten.

Agrarumweltmaßnahmen sind mittlerweile das Hauptinstrument zur Erreichung von Umweltzielen in der GAP. Die wichtigsten Teilmaßnahmen sind: Umstellung auf ökologische Landwirtschaft, Verhinderung von Bodenerosion, Reduzierung von Betriebsmitteln und Erhaltung von Landschaftselementen.

Quelle: Europäische Kommission — Fact Sheet „Landwirtschaft und Umwelt“.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere Artikel 3-5 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

11. Der Sonderrecht Nr. 14/2000 des Hofes über die „Ökologisierung der GAP“ enthielt eine Übersicht über die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, die den Zeitraum 1993-1999 abdeckte, geschaffenen Agrarumweltmaßnahmen<sup>(1)</sup>. Die Hauptschlussfolgerung bezüglich der Überprüfbarkeit der Agrarumweltmaßnahmen in diesem Sonderbericht lautete, dass sich die Befolgung von Maßnahmen zur Reduzierung des Düngemittelansatzes nicht überprüfen lässt. „Obwohl dieses Problem auch den Prüfern der Kommission bekannt ist, werden die genannten Maßnahmen weiterhin von der Kommission bewilligt“ (Ziffer 77 des Berichts).

### Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

12. Ziel der Prüfung war es, zu beurteilen, ob die Kommission über angemessene Sicherheit dafür verfügt, dass die spezifischen Bewirtschaftungsmethoden und -verfahren, für die Agrarumweltzahlungen geleistet werden,

- überprüfbar sind,
- auch ordnungsgemäß überprüft werden.

13. Die Kommission benötigt diese Sicherheit, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Ausgaben rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, d. h. die Mitgliedstaaten die Regelung in einer Weise verwalten, die gewährleistet, dass die Empfänger von Ausgleichszahlungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen ihren Verpflichtungen hinsichtlich einer umweltverträglichen Wirtschaftsweise nachkommen.

14. Eine Beurteilung des ökologischen Nutzens der Agrarumweltmaßnahmen war nicht Gegenstand der Prüfung.

15. Prüfbesuche wurden der Kommission und fünf Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Luxemburg) zwischen März und September 2004 abgestattet<sup>(2)</sup>. Diese Mitgliedstaaten wurden auf der Grundlage der Ausgabenbeträge und der Repräsentativität ihrer Agrarumweltmaßnahmen ausgewählt.

16. Die Prüfung bei der Kommission umfasste eine eingehende Untersuchung der Frage, inwieweit die Kommission vor Genehmigung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum die Überprüfbarkeit der Agrarumweltmaßnahmen sicherstellte und inwieweit sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten überprüfte. Besonderes Augenmerk galt dem Kontrollsystem für die ökologische Landwirtschaft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 353 vom 8.12.2000.

<sup>(2)</sup> 1. EPLR für Österreich, ausgewählte Region: Burgenland; 2. EPLR für Frankreich, Contrats territoriaux d'exploitation (Gebietsbezogene Bewirtschaftungsverträge), ausgewähltes Departement: Côte d'Or; 3. Deutschland: EPLR für Baden-Württemberg; MEKA II; 4. Italien: EPLR für Venetio; 5. Luxemburg.

17. Anhand der Prüfbesuche in den Mitgliedstaaten sollte beurteilt werden, ob

- die kofinanzierten Agrarumweltmaßnahmen zuverlässig mess- und überprüfbar sind;
- die von den Mitgliedstaaten angewandten Kontrollverfahren ihnen selbst und der Kommission ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Agrarumweltverpflichtungen liefern.

18. Die Prüfer betrachteten insbesondere die in *Kasten 1* aufgeführten wichtigsten Teilmaßnahmen<sup>(3)</sup>. Die geprüften Projekte wurden auf der Grundlage der im Jahr 2003 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, geleisteten Zahlungen ausgewählt.

### RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Agrarumweltmaßnahmen<sup>(4)</sup>

19. Ziel der Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen ist es,

- eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;
- eine umweltfreundliche Extensivierung der Landwirtschaft und eine Weidewirtschaft geringer Intensität zu fördern;
- bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten;
- die Landschaft und historische Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten;
- die Umwelplanung in die landwirtschaftliche Praxis einzubeziehen.

20. Ein Ausgleichsbetrag wird Landwirten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre verpflichten, Agrarumweltmaßnahmen durchzuführen. Wie bereits erwähnt, müssen diese Verpflichtungen über die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne hinausgehen.

21. Der Ausgleichsbetrag wird auf der Grundlage der Einkommensverluste und der durch die Einhaltung der Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten sowie der Notwendigkeit, einen Anreiz zu bieten, berechnet.

<sup>(3)</sup> Es wurden auch andere Kategorien von Teilmaßnahmen untersucht, etwa Fruchtwechselwirtschaft, Extensivierung, Rassen; bei denen die Gefahr besteht, dass sie der Landwirtschaft verloren gehen; von genetischer Erosion bedrohte Pflanzensorten.

<sup>(4)</sup> Artikel 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

22. Die Verordnung legt außerdem fest, wie bei der Programmierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorzugehen ist<sup>(1)</sup>. Die Mitgliedstaaten stellen ihre Entwicklungspläne für den ländlichen Raum nach spezifischen Bedürfnissen und Strategien zusammen. Diese Pläne sollten auf der geografischen Ebene festgelegt werden, die als die geeignetste angesehen wird. Die Agrarumweltmaßnahmen können in Art und Gewicht in den Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum deshalb beträchtlich variieren.

#### Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen

23. Die Vorschriften für die Kontrolle der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Agrarumweltmaßnahmen, durch die Mitgliedstaaten geben vor, dass die Kontrollen der Erstanträge auf Inanspruchnahme einer Beihilferegulierung und der folgenden Zahlungsanträge so durchgeführt werden, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Beihilfevoraussetzungen erfüllt sind<sup>(2)</sup>. Dazu werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt.

24. Die Verwaltungskontrollen müssen erschöpfend sein, d. h., sie müssen für sämtliche Maßnahmen vor der Zahlung an die Begünstigten vorgenommen werden. In geeigneten Fällen sollten sie Gegenkontrollen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) umfassen.

25. Die Kontrollen vor Ort erstrecken sich jährlich auf mindestens 5 % der Begünstigten, wobei alle in den Programmplanungsdokumenten aufgeführten unterschiedlichen Arten von Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum erfasst werden<sup>(3)</sup>. Diese Kontrollen sind entsprechend einer Risikoanalyse für jede Maßnahme der ländlichen Entwicklung über das Jahr zu verteilen. Alle Verpflichtungen und Auflagen für den Begünstigten, die zur Zeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrolle.

26. Gemäß einer wichtigen Vorschrift mit ausschließlichem Bezug auf Agrarumweltmaßnahmen können Zahlungen nur dann von einer Begrenzung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln abhängig gemacht werden, wenn solche Begrenzungen technisch und ökonomisch messbar sind<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Titel III, Kapitel II.

<sup>(2)</sup> Artikel 67-69 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 153 vom 30.4.2004, S. 30). Diese Verordnung ersetzt — ohne substantielle Änderungen in diesem Bereich — die Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31) und (EG) Nr. 445/2002 vom 28. Februar 2002 (ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulierungen (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11). Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 wurde inzwischen aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ersetzt.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission, Artikel 18 Absatz 3.

27. Ein Landwirt, der für einen Teil seines landwirtschaftlichen Betriebs eine Agrarumweltverpflichtung eingeht, muss im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüfbare Standards für die GLP festlegen<sup>(5)</sup>.

#### PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUF DER EBENE DER KOMMISSION

##### Überprüfbarkeit der Agrarumweltmaßnahmen

28. Der Hof hat analysiert, ob die Kommission vor Genehmigung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum die Überprüfbarkeit der Agrarumweltmaßnahmen sicherstellte.

##### Durchführung der Agrarumweltprogramme im Zeitraum 1993-1999

29. Die Kommission hat zwei detaillierte Evaluierungen zur Durchführung der Agrarumweltprogramme im Zeitraum 1993-1999 vorgenommen<sup>(6)</sup>. Die zweite Evaluierung wurde 1998 durchgeführt, also gegen Ende des Programmplanungszeitraums, aber deutlich bevor viele der entsprechenden Verpflichtungen ausgelaufen waren. Das Europäische Parlament forderte eine Evaluierung vor Annahme der Vorschläge der Agenda 2000, mit der Agrarumweltmaßnahmen zu einem zentralen Element der GAP aufgewertet werden würden. Anhand der Evaluierung sollten fortbestehende Probleme und Schwachstellen festgestellt werden<sup>(7)</sup>.

30. Die Evaluierung machte deutlich, dass Probleme mitunter aus dem Wesen der Agrarumweltmaßnahmen resultierten und „die hohen Anforderungen an die Kontrollinstanzen, die sich aus den Agrarumweltverpflichtungen ergeben, nicht unterschätzt werden [sollten]“. Ferner wurde in der Evaluierung darauf hingewiesen, dass Teilmaßnahmen, bei denen der Landwirt sich verpflichtet, die Betriebsmittel um eine bestimmte Menge zu verringern oder aber eine bestimmte Düngermenge je Hektar nicht zu überschreiten, schwer überprüfbar waren, da sich anhand von Bodenanalysen die Einhaltung der Betriebsmittelbeschränkungen nicht zuverlässig feststellen ließ. In der Evaluierung wurde außerdem ausgeführt, dass Prüfungen der Unterlagen, d. h. die Erklärungen der Landwirte und die Kontrolle der Aufzeichnungen über Einkäufe als Grundlage heranzuziehen, für die Ermittlung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten nicht ausreichen. Außerdem waren bei einigen Maßnahmen, bei denen der Landwirt eine Reihe allgemeiner Verpflichtungen erfüllen muss, etwa die Pflege von Hecken, die eigentlichen Anforderungen zu unklar, als dass für die Begünstigten ersichtlich gewesen wäre, was von ihnen erwartet wurde.

<sup>(5)</sup> *Ibidem*, Artikel 20 und 35.

<sup>(6)</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates, KOM(97) 620 endg. vom 4.12.1997 sowie Arbeitsdokument VI/7655/98 der GD VI: Stand der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92: Evaluierung der Agrarumweltprogramme.

<sup>(7)</sup> Vom Europäischen Parlament angenommener Iversen-Bericht, Oktober 1998: siehe Seite 12 der Evaluierung.

31. In der Evaluierung wurden folgende Schlussfolgerungen gezogen: „Lässt sich eine Maßnahme nicht entsprechend überprüfen, sollten dafür auch keine Zahlungen der öffentlichen Hand erfolgen“ bzw. „die Begründung von Prämien muss jedoch auf ausreichend kontrollierbare Maßnahmen gestützt sein“. Diese Schlussfolgerungen fanden Eingang in die Rechtsvorschriften für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2000-2006, vor allem in die Verordnung (EG) Nr. 817/2004 (1).

#### **Genehmigung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum durch die Kommission für den Zeitraum 2000-2006**

32. In den Jahren 2000 und 2001 analysierte die Kommission die von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000-2006 vorgelegten EPLR. Die Sicherstellung einer effektiven und effizienten Überprüfung der vorgeschlagenen Agrarumweltmaßnahmen war aber nur begrenzt Gegenstand dieser Analysen.

33. Eine interne Risikobewertung aus dem Jahr 2004 bestätigte, dass wegen der Schwierigkeit, die Kontrollierbarkeit aller in den 68 EPLR dargelegten Teilmaßnahmen und Aktionen auf der bloßen Grundlage von Unterlagen zu beurteilen, EPLR ohne Überprüfung der Kontrollierbarkeit der Maßnahmen genehmigt worden waren. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass ihre künftige Rolle bei der Beurteilung der Kontrollierbarkeit überdacht werden muss.

34. Das in der Generaldirektion (GD) Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission für die Kontrolle der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständige Referat machte geltend, dass eine solche Analyse der Kontrollierbarkeit nicht vorgenommen worden war, weil sie im Rahmen der geteilten Verwaltung nach seinem Dafürhalten nicht erforderlich ist (2).

35. Im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollte die Kommission bei Genehmigung der EPLR die Überprüfbarkeit der Teilmaßnahmen evaluieren. Andernfalls hat die Kommission keine Gewähr dafür, dass die Mitgliedstaaten die Regelung ordnungsgemäß handhaben und sicherstellen können, dass Empfänger von Ausgleichszahlungen für Agrarumweltmaßnahmen ihre Betriebe gemäß den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften. Bei dieser Evaluierung würden zudem die Teilmaßnahmen mit hohem Kontrollrisiko ermittelt.

#### **Überprüfung des Funktionierens der Kontrollsysteme**

36. Der Hof untersuchte ferner, ob die Kommission das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollsysteme für den Zeitraum 2000-2006 (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) überprüft hat, insbesondere die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort.

(1) Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 bezieht sich ausschließlich auf Agrarumweltmaßnahmen.

(2) Bei der geteilten Mittelverwaltung werden Mitgliedstaaten Haushaltsvollzungsaufgaben übertragen. Die Kommission hat aber die oberste Verantwortung für den Haushaltsvollzug (Artikel 53 Absätze 3 und 5 der Haushaltsordnung).

37. Die Kommission hat zwischen September 2000 und Juni 2001 eine Reihe von Kontrollen in zwölf Mitgliedstaaten durchgeführt, um sicherzustellen, dass Systeme zur ordnungsgemäßen Abwicklung und Kontrolle der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2000-2006 eingerichtet waren („präventive“ Erhebungen). Die Kommission legte eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Kontrollen vor, was Änderungen ihrer Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Folge hatte (3).

38. Die Kontrollen erstreckten sich auf alle Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich der Agrarumweltmaßnahmen, wobei aber weder die Ausgaben noch das tatsächliche Funktionieren der Systeme untersucht wurden, weil entsprechende Ausgaben zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht getätigt worden waren.

39. Das für die ländliche Entwicklung zuständige Rechnungsabschlussreferat hat inzwischen eine gemeinschaftsweite Kontrolle der Zahlungen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „benachteiligte Gebiete“ vorgenommen. Die Systeme für die Agrarumweltmaßnahmen waren allerdings Anfang 2005 noch nicht überprüft, obwohl diese Maßnahmen den größten Anteil an den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums haben und als mit hohem Risiko behaftet angesehen werden (siehe Ziffer 30) (4).

#### **Kontrolle der ökologischen Landwirtschaft**

40. Was die Kontrollsysteme angeht, stellt die Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft, eine der wichtigsten Agrarumweltmaßnahmen, einen Sonderfall dar (5): Um in den Genuss einer Agrarumweltbeihilfe zu kommen, muss eine Reihe von Auflagen erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Auflagen wird in den meisten Mitgliedstaaten nicht von den für die Agrarumweltmaßnahmen zuständigen Kontrolleuren, sondern von spezialisierten Kontrollstellen (Dritten) geprüft.

(3) VI/10535/99 Rev. 7. Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

(4) Bei den „benachteiligten Gebieten“ handelt es sich um eine mit den Artikeln 13-20 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingeführte Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

(5) Den letzten verfügbaren Zahlen der Kommission zufolge wurden 338 Millionen Euro für Zahlungen gebunden, die 2003 im Rahmen der Kofinanzierung aus dem EAGFL-Garantie für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 zu leisten waren. Dies entsprach 16 % des EU-Beitrags zu den Agrarumweltmaßnahmen in jenem Jahr.

## Verordnungsrechtliches Kontrollsystem für die ökologische Landwirtschaft

41. Landwirte, die im Rahmen der Teilmaßnahme „ökologische Landwirtschaft“ eine Beihilfe erhalten, müssen die in einer eigenen Ratsverordnung (\*) festgelegten ausführlichen Vorschriften für ökologische Produktionsverfahren einhalten. Die ökologische Landwirtschaft unterscheidet sich durch zwei Merkmale von anderen Agrarumweltmaßnahmen. Erstens gelten gemeinschaftsweite Mindeststandards für die Kennzeichnung von Erzeugnissen als „ökologisch“, zweitens muss eine zugelassene Kontrollstelle jährlich bescheinigen, dass die einzelnen Erzeuger die Vorschriften und Normen einhalten.

42. Um Gewähr für die tatsächliche Einhaltung der ökologischen Produktionsverfahren durch den Begünstigten der Agrarumweltmaßnahme zu erlangen, stützen sich die Mitgliedstaaten auf das eigens für die ökologische Landwirtschaft eingerichtete Kontrollsystem. Diesem System zufolge muss jeder Betrieb, der ökologisch wirtschaftet und die Erzeugnisse dementsprechend vermarkten möchte, zumindest einmal jährlich kontrolliert werden, und zwar entweder von einer öffentlichen Kontrollbehörde oder — wovon weitaus stärker Gebrauch gemacht wird (in 12 von 15 Mitgliedstaaten) — einer zugelassenen privaten Kontrollstelle. Diese Stelle muss den Anforderungen von EN 45011 genügen, der internationalen Norm für Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben (?). Die Landwirte können wählen, welche Kontrollstelle diese Kontrollen durchführen soll.

43. Die Mitgliedstaaten sind zur Überwachung des Kontrollsystems verpflichtet (?). Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde zur Zulassung und Überwachung der privaten Kontrollstellen (die zuständige Behörde). Nach Zulassung einer Kontrollstelle muss die zuständige Behörde die Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen gewährleisten und die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen (\*).

44. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich (vor dem 1. Juli) die im Vorjahr zur Durchführung der Verordnung über die ökologische Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen mit. Sie legen (insbesondere) einen Bericht über die Überwachung der privaten Kontrollstellen vor (?). Die Kommission veröffentlichte im Juni 2004 einen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel, in dem es heißt: „Das derzeitige Kontrollsystem arbeitet in den meisten Fällen sehr wirksam.“ (6)

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1).

(?) Dem Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel ist zu entnehmen, dass die Verpflichtung zur Erfüllung der Vorgaben dieser internationalen Norm auf verschiedene Arten umgesetzt wurde. Gemäß Aktion 17 ist ein spezifisches Zulassungssystem für Kontrolleinrichtungen zu schaffen.

(?) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Artikel 9 Absatz 4.

(\*) *ibidem*, Artikel 9 Absatz 6.

(?) *ibidem*, Artikel 15.

(6) Abschnitt 5.6 des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen im Anhang zum Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel.

## Anwendung des Kontrollsystems für die ökologische Landwirtschaft

45. Da die meisten Mitgliedstaaten sich bei den Vor-Ort-Kontrollen von mindestens 5 % der Begünstigten der Agrarumweltmaßnahme „Umstellung auf ökologische Landwirtschaft“ auf das Kontrollsystem für die ökologische Landwirtschaft stützen, wollte der Hof feststellen, ob dieses System ordnungsgemäß funktioniert.

### Jährliche Durchführungsberichte

46. Die jährlichen Durchführungsberichte sollten Aufschluss über die Überwachungsmaßnahmen geben, deren zentrale Aspekte darin bestehen, die Objektivität der von der Kontrollstelle durchgeführten Kontrollen zu gewährleisten und die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu überprüfen.

47. Der Hof gelangte zu den folgenden Feststellungen:

- a) Nicht alle Mitgliedstaaten übermitteln diese Überwachungsberichte. So lagen beispielsweise keine Berichte aus Österreich vor. Bei Abschluss der Prüfung (November 2004) waren 15 der für den Zeitraum 2000-2003 von zwölf Mitgliedstaaten vorzulegenden 48 Berichte nicht übermittelt worden. Die fehlenden Berichte betreffend Österreich, Frankreich, Irland, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich sind inzwischen eingegangen (Einzelheiten hierzu sind der Tabelle zu entnehmen).
- b) Die Berichte bestehen aus einer Tabelle mit Angaben zur Zahl der von den verschiedenen privaten Kontrollstellen vorgenommenen Kontrollbesuche, der für Analysezwecke gezogenen Proben und der festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie der verhängten Sanktionen. Eine Schlussfolgerung zum Funktionieren des Systems enthalten die Berichte nicht. In den Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten betreffend die Erstellung dieser Berichte wird eine standardisierte Tabelle verlangt und ausgeführt, dass es zur Erfüllung der in Ziffer 46 angesprochenen Berichtsanforderungen genügt, diese Tabelle auszufüllen (?).
- c) Die Kommission macht von den Berichten begrenzt Gebrauch.
- d) Die Qualität ist nicht immer zufrieden stellend, die Berichte enthalten Fehler und Ungereimtheiten. In den Leitlinien der Kommission heißt es: „Da die der Kommission bislang vorgelegten Berichte völlig uneinheitlich sind, kann die Kommission nicht ohne Weiteres einen klaren Überblick über die Durchführung gewinnen.“ Diese Sachlage war auch zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes noch gegeben.
- e) Den zuständigen Behörden wurden außerdem keine klaren Leitlinien für die Durchführung der Überwachung der Kontrollsysteme an die Hand gegeben.

(?) Dokument 8856/V/97-Rev.3a.

Tabelle

Übermittlung der Überwachungsberichte 2000-2003, Stand bei Abschluss der Prüfung des Hofes:  
November 2004

	2000	2001	2002	2003
Österreich	x	x	x	x
Belgien	✓	✓	✓	✓
Dänemark	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Finnland	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Frankreich	✓	x	✓	x
Deutschland	✓	✓	✓	✓
Griechenland	x	x	✓	✓
Irland	✓	✓	x	x
Italien	✓	✓	✓	✓
Luxemburg	✓	✓	✓	✓
Niederlande	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Portugal	✓	✓	x	x
Spanien	n. z.	✓*	x	x
Schweden	✓	✓	✓*	✓
Vereinigtes Königreich	✓	✓	✓	x

✓ = Überwachungsbericht übermittelt  
 x = Überwachungsbericht nicht übermittelt  
 \* = teilweise übermittelt

n. z. = nicht zutreffend, da eine Überwachung im Falle der Kontrolle durch eine öffentliche Behörde nicht erforderlich ist

Anmerkung: Die fehlenden Berichte betreffend Österreich, Frankreich, Irland, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich lagen im Juni 2005 vor.

Quelle: Kommission.

48. Eine weitere Vorgabe besteht darin, dass die Mitgliedstaaten die Kommission „vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme (und) ihre Sanktionsregelung (...) [unterrichten]“ (1). Die Mitgliedstaaten übermitteln zwar die Liste der Kontrollstellen, nicht alle geben aber jährlich Einzelheiten über die Standardkontrollprogramme weiter.

49. Der Hof gelangt zu dem Schluss, dass selbst vollständige und genaue Berichte keine Gewähr für die Objektivität und Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen liefern würden.

#### Kontrollen der Kommission zwecks Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Systems

50. Die GD Gesundheit und Verbraucherschutz ist für die Lebensmittelsicherheit zuständig. In diesem Kontext statretten Bedienstete dieser GD angehörenden Lebensmittel- und Veterinärämtern zwischen 1998 und 2001 sieben Mitgliedstaaten Besuche ab (2). Anhand dieser Besuche sollte u. a. überprüft werden, ob die Überwachungs- und Kontrollsysteme für die ökologische Landwirtschaft ordnungsgemäß funktionierten.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Artikel 15.

(2) Frankreich, Deutschland, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Österreich, Italien und Spanien.

51. Der Hof stellte fest, dass innerhalb der Kommission hinsichtlich der Priorität der Kontrolle der ökologischen Landwirtschaft kein Konsens herrscht: Während die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung die Bedeutung dieser Besuche der GD Gesundheit und Verbraucherschutz betonte, gab die GD Gesundheit und Verbraucherschutz selbst die Priorität für die Kontrollen der ökologischen Landwirtschaft als niedrig an. Seit dem letzten Besuch im Jahr 2001 wurden keine Besuche oder Systembewertungen mehr vorgenommen. Die Kommission stellt folglich nicht sicher, dass die Schlüsselkontrolle, nämlich die Überwachung des Kontrollsystems, angemessen funktioniert.

#### Follow-up der Berichte der GD Gesundheit und Verbraucherschutz

52. Die GD Gesundheit und Verbraucherschutz entdeckte bei ihren sieben Besuchen in den Mitgliedstaaten erhebliche Schwachstellen in der Überwachung der Kontrollsysteme, die zu Empfehlungen sowohl an die Mitgliedstaaten als auch an die zuständigen Kommissionsdienststellen führten.

53. Die GD Gesundheit und Verbraucherschutz forderte die Mitgliedstaaten auf, einen Aktionsplan mit der aufgrund der vorgebrachten Bemerkungen geplanten Vorgangsweise zu übermitteln. Lediglich Österreich kam dieser Aufforderung nach. Die übrigen sechs Mitgliedstaaten legten Anmerkungen zu den ihnen übermittelten Berichtsentwürfen vor. Die GD Gesundheit und Verbraucherschutz schloss ihr Follow-up ab, indem sie die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersuchte, die nötigen Schritte zu veranlassen, um die offenen Fragen zu klären.

54. Der Hof überprüfte alle sieben Berichte der GD Gesundheit und Verbraucherschutz, die zugrunde liegenden Arbeiten sowie das entsprechende Follow-up durch die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, die für jeden der sieben von der GD Gesundheit und Verbraucherschutz besuchten Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung des Follow-ups erstellte, in der die Empfehlungen der GD Gesundheit und Verbraucherschutz und die danach eingetretenen Entwicklungen aufgelistet sind. Der Hof stellte fest, dass das Follow-up der erheblichen Schwachstellen, die die GD Gesundheit und Verbraucherschutz ermittelt hatte, unzureichend war (siehe Beispiele in Kasten 2). Der Hof gelangt zu dem Schluss, dass die Kommission eingeschränkte Gewähr für das ordnungsgemäße Funktionieren des Überwachungs- und Kontrollsystems in den Mitgliedstaaten besitzt.

#### Kasten 2

##### Ökologische Landwirtschaft: Bemerkungen aufgrund der Kontrollen der GD Gesundheit und Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten und deren Follow-up

**Österreich:** Die Generaldirektionen Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung betrachteten alle Probleme als gelöst, da in Österreichs Aktionsplan alle aufgeworfenen Fragen berücksichtigt wurden. Die Kommission hat aber keine Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass der Aktionsplan umgesetzt wurde und eine angemessene Lösung der im Bericht der GD Gesundheit und Verbraucherschutz angesprochenen Kritikpunkte darstellt:

- keine fachliche Bewertung der Arbeiten der Kontrollstellen durch die zuständige Behörde;
- keine Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten;
- keine Beauftragung der von den Kontrollleuten vor Ort durchgeführten Arbeiten;
- lediglich Besprechungen mit den Kontrollleuten;
- von Vertrauen geprägte Grundeinstellung der zuständigen Behörde in die Leistung der Kontrollstellen bei der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische Landwirtschaft durch die Erzeuger.

**Vereinigtes Königreich:** Die Kommission brachte kritische Anmerkungen vor zum notwendigen Ausbau der Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständige Behörde sowie zu den Jahresberichten der Kontrollstellen an die zuständigen Behörden. Dies sind die zwei wesentlichen Kritikpunkte im Bericht der GD Gesundheit und Verbraucherschutz. Die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung verfügte über keine Informationen zu den Reaktionen der Behörden des Vereinigten Königreichs auf diese Beanstandungen.

**Italien:** Die GD Gesundheit und Verbraucherschutz ermittelte schwerwiegende Unzulänglichkeiten bei der Überwachung des Kontrollsystems. Sie stellte beispielsweise fest, dass die Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen vor Ort sich im Planungsstadium befindet, der Schwerpunkt auf der Vollständigkeit der nötigen Unterlagen liegt, ohne genauer auf die Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten einzugehen, sowie dass die Überwachungstätigkeit häufig auf rein administrative Kontrollen beschränkt ist. Die Kommission hat diese Bemerkungen nicht weiterverfolgt.

**Spanien:** Einige wesentliche Bemerkungen aus dem Bericht der GD Gesundheit und Verbraucherschutz bleiben in der Zusammenfassung des Follow-ups der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unerwähnt:

- Fehlen eines Systems für die Bewertung, ob die Kontrollsysteme in den autonomen Gemeinschaften zur Zufriedenheit funktionieren;
- in Bezug auf die einzige zugelassene Kontrollstelle, ob sie überwacht wurde bzw. ob sie die verbindlichen internationalen Normen für Kontrollstellen erfüllt;
- die fehlende jährliche Überwachung aller Erzeuger;
- unterschiedliche Qualität der Kontrollberichte.

In einem den spanischen Behörden Ende 2001 übermittelten Schreiben wies die Kommission darauf hin, dass der Mitgliedstaat keinen Aktionsplan vorgelegt habe und dieser binnen Monatsfrist nachgereicht werden müsse, da diese Angelegenheit andernfalls an die zuständigen Kommissionsinstanzen zur Prüfung der zu veranlassenden Maßnahmen verwiesen werden müsse. Ein Aktionsplan war bis Anfang 2005 nicht übermittelt worden, und die Kommission hatte keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

#### PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN

##### Überprüfbarkeit der Agrarumweltmaßnahmen in fünf Mitgliedstaaten

55. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten deckte sowohl die Verwaltungskontrollen als auch die Kontrollen vor Ort ab, mit Schwerpunkt auf den Kontrollen vor Ort, da es sich hierbei um die maßgebliche Ebene für die Gewährleistung der Förderungswürdigkeit handelt. Der Hof wählte ein möglichst breites Spektrum an Teilmaßnahmen aus, und die Prüfer begleiteten die nationalen/regionalen Kontrolleure bei ihren Kontrollen, die auch die Überprüfung der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne umfassten.

## Verwaltungskontrollen

56. In den fünf vom Hof geprüften Mitgliedstaaten werden die Verwaltungskontrollen im Allgemeinen ordnungsgemäß durchgeführt. Die Gegenkontrollen im Rahmen des InVeKoS sind ein nützliches Hilfsmittel zur Sicherstellung der Richtigkeit der gemeldeten Flächenangaben und Tierbestandszahlen (1).

57. In Luxemburg muss nach Maßgabe der grundlegenden Agrarumweltmaßnahme die Agrarumweltverpflichtung für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb gelten (?). Diese Vorgabe erleichtert Verwaltungskontrollen, da die Beihilfe für sämtliche Flächen laut InVeKoS-Meldung gezahlt wird. Der Landwirt bestätigt die Erfüllung der Auflagen in der jährlichen Flächenmeldung, die Gegenkontrollen werden wie für die erste Säule vorgenommen.

58. In Frankreich, wie in anderen Ländern auch, muss der Begünstigte nicht den gesamten Betrieb in die Agrarumweltverpflichtung einbeziehen, die betroffenen Flächen können sich von Jahr zu Jahr ändern. Der Begünstigte muss die in einem bestimmten Jahr der Verpflichtung unterliegenden Parzellen in der InVeKoS-Flächenmeldung ausweisen. Dazu kann er aber nur zwischen zwei Kodes wählen, obgleich es über hundert mögliche Teilmaßnahmen gibt. Bei Parzellen, für die im Rahmen verschiedener Teilmaßnahmen eine Verpflichtung eingegangen werden könnte, lässt sich vielfach nicht mit Sicherheit feststellen, im Rahmen welcher Teilmaßnahme(n) die Verpflichtung für die Parzelle tatsächlich eingegangen wurde.

59. Diese Vorgehensweisen machen es unmöglich, anhand automatisierter Kontrollen die in der jährlichen Meldung enthaltenen Informationen und die vom Begünstigten unterzeichneten Verpflichtungen auf ihre Kohärenz zu vergleichen. Somit haben die Verwaltungskontrollen begrenzten Wert.

## Kontrollen vor Ort

### Besonderheit der Agrarumweltmaßnahmen

60. Gemäß den für die erste Säule der GAP geltenden Regeln dürfen in hohem Maße Fernerkundungsverfahren herangezogen werden für die Überprüfung, inwieweit ein Beihilfeantrag die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt, d. h. Kontrolle der Parzellenfläche (wie viel Land wird bewirtschaftet). Die Fernerkundung eignet sich in den meisten Fällen jedoch nicht für die Überprüfung der Einhaltung von Umweltverpflichtungen (welche Bewirtschaftungsmethoden werden angewandt), weshalb eine körperliche Kontrolle vor Ort vorgenommen werden muss. Dadurch werden Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen arbeits- und somit auch kostenintensiver als Kontrollen anderer Agrarbeihilfen.

61. Wegen des technischen Charakters vieler Agrarumweltmaßnahmen müssen die Kontrolleure über Fachwissen verfügen. Als Beispiel sei hier eine allen besuchten Mitgliedstaaten gemeinsame Teilmaßnahme genannt, nämlich die Begrenzung von Betriebsmitteln wie Dünger und Pestizide. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu beurteilen ist schwieriger, als einfach zu bestätigen, dass eine Parzelle mit einer bestimmten Kulturpflanze bebaut ist. Fachkenntnisse sind ebenso erforderlich, um die Einhaltung der GLP zu gewährleisten.

### Kontrolle der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne

62. Die Einhaltung bestimmter Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne im gesamten Betrieb des Begünstigten ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Agrarumweltzahlungen. Entsprechende Regeln wurden in die EPLR für den Zeitraum 2000-2006 aufgenommen. In den Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen überprüfbare Standards festgelegt sein, die die Einhaltung von allgemein verbindlichen Umweltauflagen umfassen (?).

63. Die vorgeschriebene Überprüfung der GLP stellt hohe Anforderungen an die Kontrolleure der Agrarumweltmaßnahmen, die in der Regel keine Experten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes oder der Düngung sind. Gemäß den diesbezüglichen Leitlinien der Kommission sollen die Mitgliedstaaten „auf Programmebene einen Katalog der wichtigsten Praktiken (...) erstellen, die vor Ort zu kontrollieren sind“ (?).

64. Die bundesweit für die 5 %-Vor-Ort-Kontrollen in Deutschland ausgewählten wichtigsten GLP-Verfahren stellen auf leicht überprüfbare Fragen ab. In einer Studie der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (?) heißt es, dass die Auswahl der in allen Bundesländern zu überprüfenden GLP-Indikatoren von der Qualifikation der Kontrolleure bestimmt wird. Da diese aber keine Experten für Pflanzenschutz oder Düngung sind, sondern die für die Direktzahlungen im Rahmen der ersten Säule zuständigen Kontrolleure, können diese Indikatoren lediglich Aspekte umfassen, die für einen Nichtfachmann einfach zu überprüfen sind. Der Kontrolleur muss diese Indikatoren zudem zu jeder Jahreszeit überprüfen können. Die geprüften GLP-Verfahren beziehen sich somit auf den Besitz bestimmter Unterlagen, etwa Ergebnisse von Bodenanalysen und Nährstoffaufzeichnungen, die die Einhaltung der GLP nur begrenzt belegen. Dies ist auch in Luxemburg der Fall.

65. Eine effiziente Methode für die Überprüfung der GLP wurde in Deutschland entwickelt, wo Fachbehörden bei 1 % der Landwirte spezifischere Aspekte der GLP zusätzlich überprüfen. Etwaige Verstöße gegen die GLP werden der Zahlstelle mitgeteilt, gegebenenfalls werden Sanktionen verhängt und die Agrarumweltzahlungen gekürzt.

(?) Artikel 20 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004.

(?) Punkt 4.14 der Leitlinien der Kommission.

(?) Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig: Gute landwirtschaftliche Praxis — Definitionen, Umsetzung und Erfahrungen. Braunschweig, September 2003, Seiten 28 und 55 in Bezug auf Deutschland.

(1) Der Hof erstellt zurzeit einen getrennten Bericht mit einer ausführlichen Analyse über die Umsetzung des InVeKoS.

(2) „Prime à l'entretien de l'espace naturel et du paysage (PEENP)“ (Prämie für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft).

66. Die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft weist in ihrem Bericht darauf hin, dass bei den von den Fachbehörden vorgenommenen Kontrollen zur Auswahl der zu besuchenden landwirtschaftlichen Betriebe eine umweltorientierte Risikobewertung zugrunde gelegt wird, die sich auf die Wahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung der Auflagen stützt <sup>(1)</sup>. Bei diesen spezifischen Kontrollen werden mehr Verstöße aufgedeckt als im Rahmen der nach Kriterien wie dem Zahlungsumfang ausgewählten 5 %-Kontrollen, auch bewirken sie eher eine Verhaltensänderung.

67. Die französischen Behörden haben auf nationaler Ebene Anweisungen erlassen, wie im Rahmen der 5 %-Kontrollen die Einhaltung der sieben im nationalen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums enthaltenen GLP-Kriterien zu überprüfen ist. Diese Anweisungen wurden von der Kommission genehmigt. Tatsächlich stellen aber weder diese sieben Kriterien noch die diesbezüglichen Kontrollen hohe Anforderungen.

68. Als Beispiel sei hier der Einsatz von Düngemitteln genannt: Der Kontrolleur überprüft, ob der Düngemiteleintrag dokumentiert ist — allerdings nur dann, wenn der landwirtschaftliche Betrieb in einem nitratgefährdeten Gebiet liegt oder gemäß einer der Agrarumweltmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen sind. Die Kontrolleure sind ausdrücklich angewiesen, Rechnungen oder sonstige Dokumente nicht zu überprüfen. Ein weiteres Beispiel sind die Kontrollen der Stickstoffdünger: Für die Kontrolleure gelten für diese GLP die gleichen Anweisungen wie oben bis auf eine Ergänzung, derzufolge auf der Grundlage der Aufzeichnungen so weit wie möglich zu überprüfen ist, dass diese Dünger nicht in den Gefährdungszeiten (d. h. bei gefrorenem oder wassergesättigtem Boden usw.) ausgebracht wurden.

69. Den Bemerkungen des Hofes lässt sich entnehmen, dass die Kontrollen in der Praxis wegen der vielfach ungenauen Definition der GLP auf einige wenig anspruchsvolle, aber einfach überprüfbare Kriterien beschränkt sind. Folglich lässt sich schwer beurteilen, inwieweit die Agrarumweltmaßnahmen über die GLP hinausgehen. Der Hof wiederholt die in seinem Sonderbericht zur Förderung der benachteiligten Gebiete vorgebrachten Bemerkungen und Empfehlungen zur GLP, insbesondere jene mit dem Hinweis, dass die Befolgung der GLP nicht zufrieden stellend überprüft werden kann <sup>(2)</sup>. Der Hof führte in dem genannten Bericht aus, dass die Kommission dafür sorgen sollte, dass die Mitgliedstaaten eine klare und leicht überprüfbare Definition der GLP vorlegen, und, falls dies nicht möglich ist, die Kommission ein System zur Förderung vorschlagen sollte, das sich auf ein besser überprüfbares Konzept als das der GLP stützt.

<sup>(1)</sup> Seite 39 der Hauptstudie.

<sup>(2)</sup> Sonderbericht Nr. 4/2003 zur ländlichen Entwicklung: Förderung der benachteiligten Gebiete (ABL C 151 vom 27.6.2003).

## Kontrolle der Teilmaßnahmen

### Auswahl der Vor-Ort-Kontrollen

70. In Frankreich entspricht der Vorgang alles in allem den bestehenden Vorschriften <sup>(3)</sup>. Allerdings wurde kein agrarumwelttechnisches Kriterium in die Risikoanalysen einbezogen. In den diesbezüglichen Leitlinien der Kommission ist vorgegeben, dass maßnahmenspezifische Risikokriterien berücksichtigt werden sollten <sup>(4)</sup>. Außerdem sind die Kontrollen vor Ort entsprechend einer Risikoanalyse für jede Maßnahme der ländlichen Entwicklung über das Jahr zu verteilen <sup>(5)</sup>.

71. In Italien werden die Kontrollergebnisse der Vorjahre nicht für die Risikoanalyse herangezogen, und sie blieben auch bei der Bestimmung der Stichprobe für das Folgejahr unberücksichtigt <sup>(6)</sup>.

72. In Luxemburg basiert die Risikoanalyse bzw. das gesamte Stichprobenverfahren auf den Direktbeihilfen der ersten Säule, weil die Agrarumweltmaßnahmen integraler Bestandteil des gleichen Verwaltungssystems sind, sodass für die Agrarumweltmaßnahmen keine eigene Risikoanalyse vorgenommen wird.

73. In Österreich erfolgt die Stichprobenauswahl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001. Außerdem werden unter Einhaltung der 5 %-Quote getrennt Stichproben für die Teilmaßnahme „Herbst-/Winterbegrünung“ ausgewählt, da der Verpflichtungszeitraum für diese Teilmaßnahme außerhalb des Hauptkontrollzeitraums liegt. Die Stichproben werden von einer von den Vor-Ort-Kontrolleuren unabhängigen Stelle gezogen.

### Zeitpunkt der Kontrollen

74. Gemäß den Leitlinien der Kommission muss der optimale Zeitraum für die Kontrollen vor Ort innerhalb des Jahres so festgelegt werden, dass er die Kontrolle der für die betreffende Maßnahme repräsentativsten Verpflichtungen und Auflagen ermöglicht, und die Kontrollen vor Ort müssen innerhalb dieses Zeitraums vorgenommen werden <sup>(7)</sup>. Dies steht im Einklang mit Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 (siehe Ziffer 25).

<sup>(3)</sup> insbesondere Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001.

<sup>(4)</sup> Punkt 4.3 der Leitlinien der Kommission.

<sup>(5)</sup> Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004.

<sup>(6)</sup> Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001.

<sup>(7)</sup> Punkt 4.4 der Leitlinien der Kommission, VI/10535/99 Rev. 7.

75. In Luxemburg wird zwischen Juni und August vor Ort kontrolliert, d. h. in etwa zur Erntezeit der Kulturpflanzen, sowie bis September im Falle von Futterflächen. Dieser Zeitraum eignet sich für die Vor-Ort-Kontrolle von Kulturpflanzen und Futterflächen, jedoch nicht zwangsläufig für Agrarumweltmaßnahmen oder die GLP, bei denen bestimmte Auflagen außerhalb dieses Zeitraums eingehalten und überprüft werden müssen<sup>(1)</sup>. Die optimalen Zeiträume für die Kontrolle der verschiedenen Arten von Agrarumweltverpflichtungen wurden nicht ermittelt.

76. In Österreich werden die Kontrollen im Allgemeinen zur geeigneten Zeit durchgeführt; die Teilmaßnahme „Erosionsschutz im Weinbau“ mit einem Verpflichtungszeitraum von 1. November bis 30. April wird allerdings zwischen dem 15. Mai und Ende September kontrolliert. Die Maßnahme „Erosionsschutz“ wird folglich außerhalb des Verpflichtungszeitraums kontrolliert. Die österreichischen Behörden haben diesen Sachverhalt anerkannt und sich zur Vervollständigung der Verfahren verpflichtet.

77. In Baden-Württemberg gelten für die vor Ort zu kontrollierende Stichprobe des Agrarumweltprogramms und anderer flächenbezogener Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vier Kontrollzeiträume von Mai bis Mitte Dezember, um die Kontrolle aller Verpflichtungen der Teilmaßnahmen sicherstellen zu können. Die Kontrollen werden entsprechend einer Risikoanalyse für die Agrarumweltmaßnahmen ordnungsgemäß über das ganze Jahr verteilt. Zwar werden jährlich mindestens 5 % der Begünstigten kontrolliert, doch wegen der Art der Agrarumweltmaßnahmen und aufgrund der Tatsache, dass bei jedem zur Stichprobe gehörenden Begünstigten nur einmal im Kontrolljahr ein Kontrollbesuch stattfindet, können viele Teilmaßnahmen und Verpflichtungen nicht umfassend kontrolliert werden.

78. Alle elf Fälle, die der Hof im Juni 2004 (Hauptkontrollzeitraum, in dem mindestens die Hälfte der Kontrollen durchgeführt werden sollte) in Deutschland prüfte, umfassten Teilmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs nicht kontrolliert werden konnten.

79. Außerdem umfasst dieses Agrarumweltprogramm Teilmaßnahmen, die mit mehr als einer Auflage verbunden sind, und diese Auflagen können nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des Jahres kontrolliert werden. So gilt beispielsweise für die weit verbreitete Teilmaßnahme „Herbst-/Winterbegrünung für Ackerflächen“, dass a) die Begrünungsaussaat vor Mitte September vorgenommen werden muss und b) der Aufwuchs bis Ende November/Februar auf der Fläche zu verbleiben hat. In solchen Fällen wird der Antrag höchstens einmal überprüft, d. h. eine der beiden Auflagen wird nicht kontrolliert.

(1) Im Anhang zur großherzoglichen Verordnung vom 11. Februar 2002 zur guten landwirtschaftlichen Praxis, Absatz 4 — Ausbringung von Dünger auf gefrorenem oder wassergesättigtem Boden, Absatz 5 — Ausbringung von Dünger in der Nähe von Wasserläufen, Absätze 6 und 7.1 — Verzicht auf den Einsatz von Dünger zu bestimmten Zeiten im Winter. In Bezug auf die Kernmaßnahme im Agrarumweltbereich, die Prämie für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft, machen die Verpflichtung, bei Ausbringung organischer Dünger auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht und bis zum 15. November eine andere Frucht oder eine Zwischenfrucht anzupflanzen, und das Verbot, zwischen 15. November und 15. Januar nach der Ernte auf Parzellen, die mit Mais bebaut waren, Mist auszubringen, ebenfalls Kontrollen zu anderen Zeiten im Jahr erforderlich.

80. Wenn eine Teilmaßnahme mit mehr als einer Auflage verbunden ist, kann die Maßnahme nicht immer vollständig kontrolliert werden. Dies ist auch bei der Teilmaßnahme „Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm“ der Fall: Die Erweiterung des Drillreihenabstandes kann während des Hauptkontrollzeitraums überprüft werden, doch eine Kontrolle der zweiten Auflage (Fungizidbehandlung nicht vor einem bestimmten Wachstumsstadium der Getreidepflanzen, normalerweise Anfang Mai) ist nur zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

81. In Frankreich hängt der Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle von der Übermittlung der Stichprobe ab. Die Vor-Ort-Kontrollen werden nach Erhalt der Unterlagen so schnell wie möglich durchgeführt, um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden (in der Praxis zwischen Juli und Oktober). Die Kontrollen werden daher nicht unbedingt zum geeigneten Zeitpunkt entsprechend einer Risikoanalyse für die zu prüfende Maßnahme durchgeführt. Außerdem ist kein weiterer Besuch vorgesehen, wenn ein Begünstigter gemäß den Vertragsvorgaben zur Umsetzung oder Unterlassung einer Praxis verpflichtet ist, die sich nicht nur auf ein Schlüsseldatum bezieht.

82. Welche Probleme sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Kontrollen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums vorzunehmen oder ein Projekt öfter als einmal zu prüfen, wurde im Bericht der Kommission an die Haushaltsbehörde über die aus dem vorhergehenden Zeitraum zu ziehenden Lehren dargelegt<sup>(2)</sup>.

83. Die Notwendigkeit, mehr als einen Kontrollbesuch vor Ort durchzuführen, wurde in der Verordnung (EG) Nr. 746/96 bestätigt, in deren Artikel 19 Absatz 4 es heißt: „Soweit möglich, sind alle Verpflichtungen eines Begünstigten Gegenstand einer Kontrolle. Falls notwendig, werden Kontrollen spezifischer Verpflichtungen zu verschiedenen Zeiten des Jahres gemacht.“<sup>(3)</sup> Die Behörden mussten ein Agrarumweltprojekt also noch einmal vor Ort kontrollieren, wenn dies zur Überprüfung der Einhaltung aller Verpflichtungen erforderlich war.

84. Für den Zeitraum 2000-2006 sind die entsprechenden Vorgaben den Artikeln 67-69 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 zu entnehmen. Die Vorgabe, alle vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen, ist ebenso weggefallen wie jene, beim Begünstigten zu verschiedenen Zeiten während des Jahres zu kontrollieren. Gemäß den Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten für den laufenden Zeitraum müssen nur noch die repräsentativen Verpflichtungen und Auflagen kontrolliert werden. Die Mitgliedstaaten werden in diesen Leitlinien ermuntert, das Kontrollsystem so zu organisieren, dass die Zahl der Besuche bei einem Begünstigten möglichst klein (theoretisch nur ein Besuch) gehalten wird<sup>(4)</sup>.

85. Die geltenden Rechtsvorschriften lassen folglich zu, dass viele Verpflichtungen selbst bei jenen Begünstigten, die Teil der vor Ort zu kontrollierenden 5 %-Stichprobe sind, nicht geprüft werden.

(2) Abschnitt 3.7.3 dieses Berichts.

(3) Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABL L 102 vom 25.4.1996, S. 19).

(4) Punkt 4.4 und Punkt 4.5 der Leitlinien der Kommission.

*Eigenangaben der Begünstigten als Grundlage für nationale Kontrollitätigkeiten*

86. Der Hof stellte in allen besuchten Mitgliedstaaten fest, dass die eigenen Angaben der Begünstigten in hohem Maße als Grundlage herangezogen wurden.

87. In Frankreich stützen sich die Kontrollen der geprüften Teilmaßnahmen beispielsweise in hohem Maße auf die Richtigkeit der Erklärungen der Begünstigten, insbesondere auf die Zuverlässigkeit der parzellenbezogenen Aufzeichnungen und der Weidebücher. In diese Unterlagen trägt der Landwirt selbst den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, die Anbau-, Mäh- und Erntetätigkeiten sowie die Weidezeiten ein. Die Kontrollreue sind nicht verpflichtet, über die bloße Überprüfung der Eintragung dieser Angaben in die Aufzeichnungen und Bücher hinauszugehen.

88. Die Kommission kam in einem Kontrollbericht (siehe Ziffer 37) zu dem Schluss, dass diese Art von Kontrolle nicht als ausreichend angesehen werden kann und durch weitere Kontrollen ergänzt werden müsse (<sup>1</sup>). Tatsächlich empfiehlt die Kommission in ihren Leitlinien, die Kontrolle der Aufzeichnungen des Begünstigten durch andere Kontrollen, etwa des Ertrags, der Rechnungen, von Boden- und Pflanzenanalysen zu ergänzen (<sup>2</sup>).

89. Die Teilmaßnahme „Verringerung der Stickstoffdüngung um 20 %“ sei als Beispiel angeführt:

- i) der Referenzwert, der als Grundlage für die Berechnung der 20 % Verringerung herangezogen wird, hängt von den vom Begünstigten angegebenen Ertragswartungen ab;
- ii) die tatsächliche Einhaltung der Verringerung um 20 % wird anhand der Aufzeichnungen des Begünstigten überprüft.

90. Der Hof stellte fest, dass kein Standardverfahren für die Durchführung der Überprüfung der Unterlagen vorhanden ist, die als Nachweis für die Einhaltung der Vertragsvorgaben dienen. Während ein Kontrollreue möglicherweise anhand mathematischer Berechnungen überprüft, ob die Grenzen eingehalten wurden, kontrolliert ein anderer lediglich, ob die entsprechenden Unterlagen ausgefüllt wurden. Desgleichen nehmen einige Kontrollreue Verwaltungskontrollen aller in die Verpflichtung einbezogenen Parzellen vor, während andere nur eine Stichprobe kontrollieren.

91. Diese Teilmaßnahme, bei der der Begünstigte die empfohlene bedarfsgerechte Menge Stickstoffdünger um 20 % verringert, ist beispielsweise auch eine der wichtigsten Agrarumweltmaßnahmen in Baden-Württemberg. Nach Maßgabe der Checkliste für die Vor-Ort-Kontrollen muss der Kontrollreue bei dieser Teilmaßnahme beurteilen, ob die Aufzeichnungen über die eingesetzte Düngermenge plausibel und vollständig sind.

(<sup>1</sup>) Rapport de synthèse de l'enquête sur la mise en place des systèmes de gestion, contrôle et sanctions mis en place par les EM pour les mesures de DR 2000-2006, page 22, du 16.8.2001. (Zusammenfassender Bericht über die Studie zur Einrichtung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen durch die Mitgliedstaaten für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006, S. 22, 16.8.2001).

(<sup>2</sup>) Punkt 4.12 der Leitlinien der Kommission.

92. Zusätzlich ist die Stimmigkeit der Angaben zur Berechnung der optimalen Stickstoffdüngermenge zu kontrollieren. Die Grundlage für die Berechnung (und folglich für die Verringerung der entsprechenden Düngung um 20 %) ist die Ertragswartung. Diese Angabe wird vom Begünstigten geliefert. Es gibt keine Standardmengenangabe, und um +/- 15 % abweichende Ertragswartungen werden als plausibel angesehen. Der Kontrollreue muss nur dann weitere Nachforschungen anstellen, wenn die Mengenangaben offensichtlich deutlich überhöht sind. Somit sind bei der Methode zur Berechnung der optimalen Menge Stickstoffdünger relativ kleine Veränderungen bei der Ertragswartung von erheblicher Bedeutung.

93. Das Beispiel in Kasten 3 veranschaulicht, dass ein Begünstigter durch Angabe einer Ertragswartung, die um einen noch als „plausibel“ angesehenen Prozentsatz (z. B. 14 %) überhöht ist, erreichen kann, dass er trotz des Einsatzes von 100 % der empfohlenen Stickstoffdüngermenge (64 kg N/ha) den im Rahmen der Teilmaßnahme vorgesehenen Ausgleich für die Verringerung der Stickstoffdüngung um 20 % beantragen kann.

**Kasten 3**  
**Baden-Württemberg: Verringerung der Stickstoffdüngung um 20 %**

Die Erhöhung der Ertragswartung durch den Begünstigten um 14 % (d. h. innerhalb der zulässigen Abweichung um +/- 15 %) hätte zur Folge, dass die reduzierte Stickstoffdüngermenge (N - 20 %) gleich hoch wäre wie die im Rahmen der GLP empfohlene Stickstoffdüngermenge (im nachstehenden Beispiel 64 kg/ha).

	Reale Gegebenheiten	Hypothetisches Beispiel um 14 % überhöht Angabe zur Ertragswartung
Ertragswartung	50	57
* Faktor für die Kulturart	2,3	2,3
	115	131
+ Stickstoff aus nicht erntefähigen Rosspflanzen	20	20
Stickstoffbedarf insgesamt	135	151
- Stickstoff aus dem Boden aus der Vorrucht	-71	-71
Stickstoffdüngung nach GLP	64	80
- 20 %	-12,8	-16
N - 20 %	51,2	64

94. Die zweite wichtige Angabe, die vom Begünstigten geliefert wird, ist die tatsächlich eingesetzte Düngermenge (mineralischer und organischer Dünger). Für diese Angabe ist es wichtig, dass der Begünstigte in den parzellenbezogenen Aufzeichnungen den ausgebrachten Dünger genau einträgt. Die Prüfung des Hofes ergab, dass sich in der Praxis nur schwer feststellen lässt, ob die ausgebrachte Düngermenge korrekt aufgezeichnet wurde. Die Kontrolleure stellen lediglich fest, ob die Aufzeichnungen auf dem letzten Stand und plausibel sind.

95. Bei Angabe einer Düngermenge, die geringer ist als die tatsächlich ausgebrachte Menge, könnte im Rahmen dieser Teilmaßnahme ein ungerechtfertigter Ausgleich gezahlt werden. Eine etwas weniger niedrige Angabe in Verbindung mit einer leicht überhöhten Angabe zur Ertragswartung hätte denselben Effekt und wäre noch schwerer aufzudecken.

96. Der Hof gelangt zu dem Schluss, dass Teilmaßnahmen dieser Art nur auf der Grundlage der vom Begünstigten vorgelegten Angaben überprüft werden können. Damit ist die Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 nicht erfüllt, wonach Zahlungen nur dann von einer Begrenzung des Einsatzes von Betriebsmitteln abhängig gemacht werden können, wenn solche Begrenzungen technisch und ökonomisch messbar sind.

#### Überprüfung durch visuelle Kontrollen

97. Die Vor-Ort-Kontrolleure nehmen visuelle Kontrollen an Ort und Stelle vor, um sicherzustellen, dass Auflagen wie der verringerte Einsatz von Betriebsmitteln eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind insofern wichtig, als sie zusätzliche Sicherheit liefern, sie stoßen vor allem bei schwer überprüfbareren Verpflichtungen jedoch an Grenzen.

98. Das baden-württembergische Agrarumweltprogramm enthält eine Teilmaßnahme, bei der der Landwirt sich verpflichtet, auf Wachstumsregulatoren zu verzichten. Die Vor-Ort-Kontrolle dieser Teilmaßnahme erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Getreidepflanzen in unterschiedlicher Höhe und ein ungleichmäßig wirkendes Feld werden als angemessener Nachweis für den Verzicht auf Wachstumsregulatoren betrachtet.

99. Die Lage ist jedoch nicht immer eindeutig bestimmbar. Die Höhenunterschiede infolge der Verwendung bzw. Nichtverwendung von Wachstumsregulatoren sind relativ gering (bei Roggen liegen sie bei 20 cm, bei Weizen aber nur bei 4 cm). Außerdem hängen Höhenunterschiede auch vom Klima, vom Zeitpunkt der Aussaat, von der Bodenqualität und von der betreffenden Getreidesorte ab. Siehe dazu das Beispiel in Kasten 4.

#### Kasten 4

Es wurden zwei aneinander grenzende Parzellen kontrolliert, auf denen dieselbe Weizensorte angebaut wurde, einmal mit und einmal ohne Wachstumsregulatoren. Erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Feldern konnten nicht festgestellt werden. Die erkennbaren, geringfügigen Unterschiede in der Pflanzenhöhe hätten auch auf eine unterschiedliche Bodenverbereitungs-, eine unterschiedliche Vorfrucht und/oder einen unterschiedlichen Zeitpunkt der Aussaat zurückzuführen sein können.

Gemäß den Anweisungen der örtlichen Stellen sollten Laboranalysen nur dann durchgeführt werden, wenn die Wirkung der Wachstumsregler augenscheinlich nicht beurteilt werden kann. Der finanzielle Aufwand für solche Analysen wird nur dann für vertretbar gehalten, wenn ganz offensichtlich gegen die Bestimmungen verstoßen wird.

100. Die in allen vom Hof geprüften Mitgliedstaaten von den Kontrolleuren vor Ort vorgenommenen Kontrollen basieren auf dem individuellen Wissen der Kontrolleure und (bei einigen Auflagen) in geringem Umfang auch auf ausführenden Anweisungen für Vor-Ort-Kontrollen. Die Handbücher enthalten selten Indikatoren, die zu überprüfen sind. Bei der Durchführung ihrer Kontrollen vor Ort ziehen die Kontrolleure jedoch zahlreiche Indikatoren heran, die auf ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung basieren. Der Hof hat festgestellt, dass viele dieser Indikatoren sehr nützlich und für das Kontrolleergebnis bei mehreren wichtigen Teilmaßnahmen, etwa der Verringerung von Betriebsmitteln, entscheidend sind. Zu diesen Indikatoren zählen beispielsweise die Farbe und Höhe der Pflanzen, das Vorhandensein von Unkraut usw.

101. Es wäre möglicherweise nicht zweckmäßig, ausführende Beschreibungen aller Kriterien, Indikatoren bzw. Parameter in das Handbuch für Kontrolleure aufzunehmen. Nach Ansicht des Hofes wäre es jedoch sinnvoll, ein Mindestmaß an allgemeinen Vorschriften für die Überprüfung der Auflagen vor Ort in das Handbuch aufzunehmen. Dadurch würde die Kontrollierbarkeit der Verpflichtungen sowie eine einheitliche Vorgehensweise bei der Kontrolltätigkeit gewährleistet. Mit schriftlichen Anweisungen würden den Kontrolleuren überprüfbare Kriterien als Kontrollmaßstäbe an die Hand gegeben. Dadurch würde auch die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen verbessert und der Nutzen der Kontrollberichte für nachfolgende Kontrollen erhöht.

#### Fehlende Basisdaten

102. In Frankreich enthalten die vom Präfekten und vom Begünstigten unterzeichneten Verträge die Grundbedingungen, die der Begünstigte im Rahmen seiner Agrarumweltverpflichtungen einhalten muss. Der Hof entdeckte zahlreiche Fälle, in denen die genaue Bedeutung der Bedingungen nicht klar war und weder Kontrolleure noch Begünstigter die eigentlichen Anforderungen nachvollziehen konnte. Darüber hinaus legten die Kontrolleure einige Bedingungen unterschiedlich aus.

103. Im Anhang zu diesem Bericht wird dieses Phänomen anhand von vier Beispielen veranschaulicht. Diese mangelnde Klarheit erschwert den Kontrolleuren die Arbeit vor Ort, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass sie auch in sieben weiteren Departements Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Da jedes Departement eigene Vorgaben formuliert, können sich die Vorschriften für eine bestimmte Maßnahme je nach Departement unterscheiden.

104. Die Teilmaßnahme „Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen“ umfasst den pflegerischen Umgang mit Bäumen, Gräben usw., wobei der Landwirt auch sicherzustellen hat, dass das betreffende Element nicht entfernt wird.

105. Eine Überprüfung der Existenz und der Einhaltung der Auflagen ist wegen der Art der Auflagen nicht immer möglich, da die bei den Kontrollen herangezogenen Bezugskriterien allgemeiner Art oder nicht immer nachvollziehbar sind. Bei der Mehrzahl der besuchten Begünstigten und aus den Aussagen der Kontrolleure ist zu erkennen, dass die Auflagen recht flexibel umgesetzt und auch überprüft werden.

106. Der Hof stellte fest, dass es bei der Kontrolle von Landschaftselementen aus verwaltungstechnischen und finanziellen Gründen kaum möglich ist, die Anforderungen bezüglich der Dokumentation zu erfüllen, da eine entsprechende Kartierung für das ganze Land vorgenommen werden müsste. In Österreich, könnte sich die Qualität der Kontrollen von Landschaftselementen ab 2005 durch die Verwendung von Luftaufnahmen verbessern, wobei auch rückwirkende Kontrollen möglich sein werden.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

### Gesamtabschlussfolgerung

107. Anders als bei den Ausgaben der ersten Säule ist es nicht möglich, zu angemessenen Kosten Gewähr dafür zu erlangen, dass alle für den Bezug der Beihilfe erforderlichen Agrarumweltverpflichtungen eingehalten wurden. Auch nur hinreichende Gewähr für die Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen bezogen auf eine Stichprobe von mindestens 5 % der Begünstigten pro Jahr zu erlangen, ist für die Mitgliedstaaten mit erheblichen Kosten — in Form von Vor-Ort-Kontrollen oder teuren Laboranalysen — verbunden. Die Fernerkundung eignet sich nur bedingt für die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen (und GLP). Die Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen ist folglich arbeitsintensiver als die Kontrolle von Maßnahmen der ersten Säule. Außerdem stellen die Kontrollen fachlich höhere Anforderungen (siehe Ziffern 60-61).

### Auf der Ebene der Kommission

108. Die Kommission hat in der Genehmigungsphase der Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums die Überprüfbarkeit der Agrarumweltmaßnahmen nur begrenzt sichergestellt und somit auch die Maßnahmen mit hohem Kontrollrisiko nicht ermittelt (siehe Ziffern 32-35).

109. Die Kommission hat in keinem Mitgliedstaat an Ort und Stelle die Kontrollsysteme geprüft, die in den ersten fünf Jahren des siebenjährigen Planungszeitraums bei den Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt wurden, obwohl es sich dabei um das umfangreichste Instrument zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums handelt, das bekanntermaßen mit hohem Risiko behaftet ist (siehe Ziffern 36-39).

110. In Bezug auf die ökologische Landwirtschaft sind die Berichte der Mitgliedstaaten, die Gewähr für die Objektivität und Wirksamkeit des Kontrollsystems liefern sollen, unvollständig, ungenau und werden verspätet vorgelegt. Dies ist im Fall der Agrarumweltmaßnahmen insofern von Bedeutung, als die Mitgliedstaaten sich auf das Kontrollsystem stützen, um ihre eigenen Kontrollen dieser Teilmaßnahme zu ersetzen (siehe Ziffern 46-49).

111. Bei Kontrollen der Kommission in sieben Mitgliedstaaten zwischen 1998 und 2001 wurden erhebliche Schwachstellen in der Überwachung der Kontrollsysteme entdeckt. Diese Feststellungen wurden aber nicht angemessen weiterverfolgt. In keinem Mitgliedstaat wurden weitere Kontrollen vorgenommen, obwohl die Kommission die Notwendigkeit festgestellt hatte. Die Kommission hat somit nicht gewährleistet, dass die Schlüsselkontrolle, nämlich die Überwachung des Kontrollsystems, angemessen funktioniert (siehe Ziffern 50-54).

112. Im Aktionsplan der Kommission für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel heißt es: „Das derzeitige Kontrollsystem arbeitet in den meisten Fällen sehr wirksam.“ Die Prüfung des Hofes ließ nicht erkennen, dass die Kommission über ausreichende Sicherheit für diese Aussage verfügte (siehe Ziffern 44, 46-54).

### Auf der Ebene der Mitgliedstaaten

113. Die im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen geprüften GLP-Aspekte beschränken sich auf eine Reihe wenig anspruchsvoller, aber leicht überprüfbarer Kriterien (siehe Ziffern 62-69).

114. Die Risikoanalysen für die Bestimmung der auszuwählenden Stichproben umfassen selten agrarumweltspezifische Erwägungen. Die Kontrollergebnisse werden im Hinblick auf die Analyse des Folgejahres kaum ausgewertet (siehe Ziffern 70-73).

115. Die geprüften Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten wenden weitgehend die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 817/2004 und (EG) Nr. 2419/2001 bezüglich der Vor-Ort-Kontrollen an sowie die Leitlinien der Kommission. Aufgrund der Tatsache, dass die Verpflichtungen (und die GLP) aber zu verschiedenen Zeiten oder ständig eingehalten werden müssen, ist es ihnen vielfach jedoch nicht möglich, auch nur hinreichende Gewähr für die Einhaltung zu erlangen. Die Verfahren für die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort sind eng an die Verfahren für die erste Säule gebunden, die häufig zur gleichen Zeit wie die Kontrollen der Direktbeihilfen — ungefähr zur Erntezeit — vorgenommen werden. Dies ist für eine Überprüfung der Einhaltung der Agrarumweltverpflichtungen und der GLP nicht immer der geeignete Zeitpunkt (siehe Ziffern 74-85).

116. Die Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen in den geprüften Mitgliedstaaten beruhen in hohem Maße auf den Eigenangaben der Begünstigten (siehe Ziffern 86-96).

117. Einige der in der vor Ort zu kontrollierenden Stichprobe enthaltenen Auflagen werden nicht zuverlässig kontrolliert, weil objektive Parameter für die visuellen Kontrollen fehlen (siehe Ziffern 97-106).

### Empfehlungen

118. Der Hof hat eine Reihe konkreter Punkte ermittelt, in denen die Regelungen für die Überprüfung der Agrarumweltausgaben verbessert werden könnten:

- Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Generaldirektionen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie Gesundheit und Verbraucherschutz der Kommission in Bezug auf die ökologische Landwirtschaft sollte klar geregelt werden.
- Die Kommission sollte die Funktionstüchtigkeit des bestehenden Kontrollsystems für die Agrarumweltmaßnahmen überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse könnten so für den kommenden Programmplanungszeitraum herangezogen werden. Außerdem sollte die Kommission vorsehen, das Funktionieren des Kontrollsystems für die Agrarumweltmaßnahmen für diesen nächsten Planungszeitraum zu einem geeigneten Zeitpunkt zu überprüfen.
- Die Kommission sollte Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Berichte über die Überwachung der Kontrolle der ökologischen Landwirtschaft die erforderlichen Informationen enthalten, rechtzeitig vorgelegt und angemessen weiterverfolgt werden.

- Die Mitgliedstaaten sollten die Kontrollen der Agrarumweltausgaben auf der Grundlage einer agrarumweltspezifischen Risikobewertung planen und durchführen, damit alle wesentlichen Teilmaßnahmen im geeigneten Zeitraum kontrolliert werden können. Sie sollten auch dafür sorgen, dass den Kontrolleuren klare Kriterien als Kontrollmaßstäbe an die Hand gegeben werden.

Die Prüfung des Hofes lässt jedoch erkennen, dass bei der Kontrolle wesentlicher Teile der Agrarumweltausgaben erhebliche Probleme gegeben sind. Für eine wirksame Überprüfung müssen Nachweise über die konkreten Bewirtschaftungsmethoden zusammengetragen werden, und die Beschaffung dieser Nachweise ist vielfach

- mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und/oder
- aus fachlicher Sicht äußerst anspruchsvoll.

119. Die Kommission kam in ihrer Evaluierung zu dem Schluss, dass keine Zahlungen der öffentlichen Hand erfolgen sollten, wenn sich eine Maßnahme nicht entsprechend überprüfen lässt (siehe Ziffer 31). Die Prüfung des Hofes macht deutlich, dass dieser Grundsatz bedingt eingehalten wird. Die Kommission, der Rat und das Parlament sollten erwägen, wie dieser Grundsatz im Rahmen der Vorschläge für Agrarumweltausgaben im Planungszeitraum 2007-2013 umgesetzt werden kann, wobei einerseits das Risiko der Nichteinhaltung und andererseits der potenzielle Nutzen dieser Ausgabenart zu berücksichtigen wäre.

Dieser Bericht wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 14. Juli 2005 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof  
Hubert WEBER  
Präsident

## ANHANG

**Beispiele für unklare Vertragsvorgaben im Agrarumweltprogramm für Côte D'Or**

1. „Die Analysen (eine je 5-10 ha) werden ausgewertet und als Grundlage für die Erstellung einer Nährstoffbilanz im ersten sowie im fünften Jahr herangezogen und als jährliche Bezugsgröße verwendet“. In einem Fall wurde die Tatsache, dass der Begünstigte keine Bodenanalyse pro Jahr je 10 ha vorgenommen hatte, als Anomalie vermerkt (diese Anomalie war bei einer Vor-Ort-Kontrolle im Jahr zuvor unentdeckt geblieben). Ein für einen anderen Fall zuständiger weiterer Kontrolleur, den der Begünstigte über die Feststellungen des technischen Sachverständigen unterrichtet hatte, legte die Verpflichtung zur Durchführung einer Bodenanalyse je 10 ha so aus, dass nur einmal während der fünfjährigen Vertragslaufzeit eine Analyse vorzunehmen sei, und hielt es nicht für ungewöhnlich, dass diese Analyse im zweiten Jahr noch nicht gemacht worden war. Nach Angaben der französischen Behörden ist aber eine dritte Interpretation korrekt, nämlich dass eine Bodenanalyse je 10 ha sowohl im ersten als auch im fünften Jahr durchzuführen ist.
2. „Der Einsatz von organischem Dünger darf rund 65 Einheiten Stickstoff nicht überschreiten“. Das Wort „rund“ eignet sich nicht für eine Mengenbeschränkung. Wären 66 Einheiten trotz der Beschränkung auf „rund 65“ zulässig? Wie verhielte es sich bei 70 Einheiten?
3. Es lässt sich nur schwer feststellen, ob die Höchstzahl Großvieheinheiten/ha für den gesamten Betrieb gilt oder lediglich für die Hektarflächen, für die im Rahmen der entsprechenden Teilmaßnahme eine Verpflichtung eingegangen wurde. Den Kontrolleuren lagen diesbezüglich keine Informationen vor.
4. Die Bedeutung des Satzteiltes „im Falle beweideter Flächen die vom Landwirt kontrollierbare Menge“ ist nicht klar. Bedeutet dies, dass der Landwirt beeinflussen kann, wie viel Dung durch auf der Wiese weidende Tiere anfällt?

## ANTWORTEN DER KOMMISSION

## ZUSAMMENFASSUNG

I-III. Die Agrarumweltmaßnahmen bilden ein zentrales Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und entsprechen dem Anliegen der Gesellschaft, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt in den ländlichen Gebieten sicherzustellen. Die Kommission begrüßt in dieser Hinsicht den Bericht des Rechnungshofes. Als Antwort auf die Feststellungen des Hofes möchte die Kommission folgende Aspekte hervorheben:

- Zu Beginn eines jeden Programmplanungszeitraums begutachtet die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Die Kommission hat ihren Sachbearbeitern nützliche Leitlinien an die Hand gegeben, die es diesen ermöglichen, die Überprüfbarkeit der meisten Agrarumweltmaßnahmen zu beurteilen. Ferner ist auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung hinzuweisen: Die Kommission legt den rechtlichen Rahmen fest, und den Mitgliedstaaten obliegt es, überprüfbare Maßnahmen vorzuschlagen<sup>(1)</sup>. Die Tatsache, dass ein Programm von der Kommission genehmigt worden ist, entlässt den Mitgliedstaat nicht aus seiner Verantwortung (siehe die Antwort auf die Ziffern 32-35).
- Die für den Rechnungsabschluss zuständige Direktion organisiert ihre Auditarbeiten auf der Grundlage einer zentralen Risikoanalyse, die sämtliche Agrarausgaben abdeckt. Mittels dieses Instruments berücksichtigt sie die verschiedenen Risikofaktoren, einschließlich der Befunde des Rechnungshofes und der seit dem letzten Audit vergangenen Zeitspanne, und bestimmt die Auditprioritäten. Aufgrund dieser Risikobewertung wurde in den vorangegangenen Jahren beschlossen, anderen Audits die Priorität einzuräumen. Beim Rechnungsabschluss der GD AGRI sind jedoch die bestehenden Systeme für die Agrarumweltmaßnahmen bereits in unterschiedlicher Weise beurteilt worden, wie aus den nachfolgenden Punkten zu ersehen ist:
  - Die Agrarumweltmaßnahmen wurden im Zeitraum 1997-1999 in allen Mitgliedstaaten einem Audit unterzogen, und darüber hinaus fanden im Zeitraum 2000-2002 noch Nachfolgeaudits in denjenigen Mitgliedstaaten statt, für die finanzielle Berichtigungen vorgeschlagen worden waren. Nach Auffassung der Kommission wurde hierdurch eine hinreichende Gewähr dafür erlangt, dass die bestehenden Systeme vorschriftenkonform waren und insbesondere geeignete Kontrollsysteme für die verschiedenen Teilmaßnahmen angewendet wurden, einschließlich solcher Maßnahmen, deren Überprüfbarkeit als begrenzt anzusehen ist.
  - Des Weiteren wurde die mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingeführte neue Grundanforderung, dass die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis als Ausgangsbasis kontrolliert werden muss, einer eingehenden Überprüfung im Verlauf der Untersuchung zu den benachteiligten Gebieten unterworfen, die in den Jahren 2003 und 2004 in den meisten Mitgliedstaaten durchgeführt wurde (siehe die Antwort auf Ziffer 39).
  - Die Handlungsmöglichkeiten der Kommission waren gelegentlich dadurch eingeengt, dass sie über keine Rechtsgrundlage für Inspektionsbesuche in den Mitgliedstaaten verfügte. Für den ökologischen Landbau machte sie sich allerdings laufend ein Bild vom Kontrollsystem in den Mitgliedstaaten anhand von deren Überwachungsberichten und anderer Informationsquellen.

Den Überwachungsberichten der Mitgliedstaaten war zu entnehmen, dass die meisten Wirtschaftsbeteiligten jedes Jahr kontrolliert werden.

Soweit Fördermaßnahmen für den ökologischen Landbau durch den EAGFL im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums kofinanziert werden, nehmen die Audit-Dienststellen der GD AGRI ferner bei ihrer derzeit im Gang befindlichen Untersuchung zu den Agrarumweltmaßnahmen (2005-2006) auch eine partielle Überprüfung des Kontrollsystems in den betreffenden Regionen und Mitgliedstaaten vor.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004: „Je nach Art der Fördermaßnahme bestimmen die Mitgliedstaaten die für die Kontrollen erforderlichen Methoden und Mittel ebenso wie die zu kontrollierenden Personen.“

— Die jährlichen Überwachungsberichte geben eine Reihe von Anhaltspunkten zu dem vorhandenen Kontrollsystem und verzeichnen z. B. die Zahl der Kontrollbesuche und der gemeldeten Verstöße. Dennoch hat die Kommission im Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, die Qualität der Überwachungsberichte zu verbessern. Die Frage der Überwachung ist Teil der gegenwärtigen Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Desgleichen ist sie im Zusammenhang mit der ab 2006 anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 882/2004 <sup>(1)</sup> zu sehen, durch die der rechtliche Rahmen für die amtliche Kontrolle und Überwachung auf Ebene der Mitgliedstaaten verstärkt wird (siehe die Antwort auf die Ziffern 47-49).

— Die Kommission hat sich mit den Prüfungsberichten über die Dienstbesuche in allen sieben Mitgliedstaaten befasst. Außerdem zog sie noch andere Informationsquellen zum Kontrollsystem in diesen Mitgliedstaaten heran (siehe die Antwort auf die Ziffern 50-54).

IV. Die vom Rechnungshof aufgezeigten Schwachstellen hat die Kommission zur Kenntnis genommen und wird auch künftig darauf hinwirken, dass bei den einzelnen Fällen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten für weitestmögliche Abhilfe gesorgt wird:

— Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 müssen entsprechend einer Risikoanalyse für jede Maßnahme zur ländlichen Entwicklung die Kontrollen über das ganze Jahr verteilt werden. Diese von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Risikoanalyse wird alljährlich aufgrund der vorausgegangenen Feststellungen angepasst, wobei die Kontrollen vorzugsweise zu den Zeitpunkten zu erfolgen haben, an denen die stärker risikobehafteten Elemente kontrolliert werden können (siehe die Antwort auf die Ziffern 74 und 77).

— Der Rückgriff auf die eigenen Angaben der Begünstigten (z. B. Buchführung über Datum und Mengen des Düngemittel- oder Pestizideinsatzes je Parzelle) ist u. a. nützlich, wenn die Umweltverpflichtung sich über das gesamte Jahr erstreckt und regelmäßige Kontrollbesuche im Laufe des Jahres nicht möglich sind. In Zweifelsfällen sollten die Behörden zu weiteren Überprüfungen und/oder Analysen schreiten (siehe die Antwort auf Ziffer 97).

— Visuelle Kontrollen werden gewöhnlich in Verbindung mit anderen Kontrollinstrumenten durchgeführt und machen nur einen begrenzten Teil der Kontrollen der Agrarumweltverpflichtungen aus.

— Das Fachwissen und die Erfahrung der Kontrolleure spielen eine wichtige Rolle bei den Vor-Ort-Kontrollen. Die Mitgliedstaaten haben einen Katalog für die gute landwirtschaftliche Praxis erarbeitet, der oftmals durch Checklisten, Anleitungen, Schulungen, ein Qualitätssicherungskonzept sowie die Pflicht ergänzt wird, sich im Zweifelsfall bei den zuständigen Behörden zu erkundigen. Für die spezifischen Verpflichtungen einer jeden Agrarumweltmaßnahme haben die meisten Mitgliedstaaten Verfahrenshandbücher, Rundschreiben und/oder Dienstanweisungen für die Kontrolleure herausgegeben, sodass innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets eine gewisse Einheitlichkeit der bei derselben Maßnahme ausgeübten Kontrollen gewährleistet ist (siehe die Antwort auf die Ziffern 100 und 101).

V. Die Kommission stimmt zu, dass die Kontrolle einiger Agrarumweltmaßnahmen wegen deren besonderen Komplexität ressourcenintensiv sowohl in technischer als auch finanzieller Hinsicht ist. Ein Vergleich des Ressourcenbedarfs zwischen den Agrarumweltmaßnahmen und den Maßnahmen der ersten GAP-Säule sollte jedoch in einen weiteren Zusammenhang eingebettet sein, und der Ressourcenaufwand für die Agrarumweltmaßnahmen muss im Lichte der angestrebten Ziele beurteilt werden. Die Agrarumweltpolitik bildet nämlich einen zentralen und wesentlichen Bestandteil der Strategie zur Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Politikbereiche wie z. B. die Landwirtschaft.

VI. Die Kommission möchte die Frage der Überprüfbarkeit der Agrarumweltverpflichtungen in einen größeren Zusammenhang stellen:

— Viele Agrarumweltmaßnahmen und -verpflichtungen lassen sich grundsätzlich in Bezug auf ihre Überprüfbarkeit beurteilen und werden auch daraufhin beurteilt, wenn die vorgelegten Programme durch die Dienststellen der Kommission begutachtet werden. Bei einigen anderen Verpflichtungen kann sich artbedingt die Überprüfbarkeit schwieriger gestalten, sodass häufig äußerst teure Analysen notwendig sind. Eine vollständige Überprüfung wäre daher mit zu hohen Kosten verbunden und bringt zudem möglicherweise nur einen begrenzten Mehrwert bei der Minimierung der Risiken für den Haushalt und/oder die Umwelt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

- Das Risiko einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen muss allerdings gegen den potenziellen Nutzen der betreffenden Maßnahme abgewogen werden. Für die Agrarumweltmaßnahmen, die nach Auffassung der Kommission ein wesentliches Element der Strategie zur Einbeziehung der Umweltbelange in die GAP darstellen, wird somit ein System benötigt, das eine genügende Kontrolle bietet und zugleich die Verhältnismäßigkeit wahrt. Wie der Rechnungshof selbst erklärt hat, sollte die Kontrolle eine hinreichende Gewähr zu angemessenen Kosten liefern.
- Für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission ein Kontrollsystem vorgeschlagen, das so weit wie möglich an die Kontrollsysteme für die Auflagenbindung (Cross Compliance) angeglichen sein wird, die von den Mitgliedstaaten für die Zahlungen im Rahmen der ersten GAP-Säule eingerichtet werden müssen.
- Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, eine klarere Zuweisung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzunehmen und so den Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung zu stärken.

## EINLEITUNG

9.-10. Die Kommission kann nur bestätigen, dass dem Zusammenspiel von Landwirtschaft und Umwelt ein großes öffentliches und politisches Interesse zukommt. Sie möchte darauf hinweisen, dass sowohl die Agrarumweltmaßnahmen wie auch die als „Cross Compliance“ bezeichnete Auflagenbindung darauf abzielen, die Umweltbelange in die Agrarpolitik einzubeziehen, und einander hierbei ergänzen. Bei der Auflagenbindung handelt es sich um grundlegende Umweltauflagen, bei deren Nichterfüllung den Landwirten die ihnen zustehenden Direktzahlungen teilweise gekürzt oder ganz gestrichen werden. Demgegenüber werden Zahlungen für Agrarumweltverpflichtungen an Landwirte gewährt, die bereit sind, wesentlich über die Minimalanforderungen hinauszugehen, und bezahlte Umweltdienstleistungen erbringen.

## PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUF DER EBENE DER KOMMISSION

32.-35. Im Zuge der Analyse der vorgelegten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vergewisserte sich die Kommission, dass die von den Mitgliedstaaten geplanten Agrarumweltmaßnahmen genehmigungsfähig und zweckdienlich waren. Hierfür hat die Kommission ihren Sachbearbeitern nützliche Leitlinien an die Hand gegeben, um die Beurteilung der vorgeschlagenen Agrarumweltmaßnahmen zu erleichtern. Die Kommission vertritt allerdings die Auffassung, dass sich grundsätzlich bei den meisten Agrarumweltmaßnahmen die Überprüfbarkeit angemessen beurteilen lässt (z. B. nicht bewirtschaftete Feldraine, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Mahdzeitpunkt, Gründecke im Winter, Erhaltung von seltenen Tierrassen oder Pflanzensorten, Fruchtfolge, eingeschränkte Bewässerung und Höchstbesatzdichte).

Dennoch mag bei einigen anderen Agrarumweltverpflichtungen eine solche Beurteilung schwieriger erscheinen. In diesem Zusammenhang beschloss die Kommission, bestimmte Maßnahmen wegen ihrer geringen Überprüfbarkeit nicht zu genehmigen (z. B. Verringerung der Stickstoffdüngung um weniger als 5 % oder Verminderung des Einsatzes anderer Düngemittel um weniger als 20 %).

Richtig ist, dass die Kommission nicht in der Lage war, eine umfassende Ex-ante-Prüfung der Kontrollierbarkeit aller vorgeschlagenen Teilmaßnahmen durchzuführen. Zu berücksichtigen sind hier die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, bei der die Kommission den rechtlichen Rahmen festlegt und es den Mitgliedstaaten obliegt, Maßnahmen vorzuschlagen und jeweils für geeignete und überprüfbare Indikatoren zu sorgen. Die Tatsache, dass ein Programm von der Kommission genehmigt worden ist, entlastet den Mitgliedstaat nicht aus seiner Verantwortung.

33. Bei der internen Risikobewertung ging es um eine globale Evaluierung der Politikinstrumente für die Entwicklung des ländlichen Raums, gedacht als ein Managementwerkzeug zur Verbesserung dieser Politik nach 2006. In dem betreffenden Dokument wies das zuständige Referat für das Audit der ländlichen Entwicklungsmaßnahmen darauf hin, dass es (angesichts der kurzen Frist für die Programmgenehmigung und mangels Ressourcen) unmöglich war, die Kontrollierbarkeit aller Förderkriterien zu überprüfen und die von den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Entwicklungspläne und -programme eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme einer Ex-ante-Beurteilung zu unterziehen.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum wird die GD AGRI darüber nachdenken, welche geeigneten Schritte aufgrund der Ergebnisse dieser globalen Evaluierung zu treffen sind.

37.-38. Die „vorübergehende Untersuchung“, die die Kommission zwischen 2000 und 2001 in zwölf Mitgliedstaaten durchführte, hatte zum Hauptziel eine Bewertung der von den besuchten Einrichtungen geplanten Kontrollsysteme, die bei der Verwaltung und Kontrolle aller Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung im Programmplanungszeitraum 2000-2006 Anwendung finden sollten.

Eine gesonderte „Nachfolgeuntersuchung“ fand in den Jahren 2000-2002 in zahlreichen Mitgliedstaaten statt, die bereits 1997-1999 einem Audit der flankierenden Maßnahmen (des Programmplanungszeitraums 1993-1999) unterzogen worden waren, um sich zu vergewissern, dass die festgestellten Mängel inzwischen behoben wurden. Diese Untersuchung umfasste neun speziell den Agrarumweltmaßnahmen gewidmete Dienstbesuche in fünf Mitgliedstaaten, bei denen finanzielle Berichtigungen wegen Unzulänglichkeiten an ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen erforderlich gewesen waren.

39. Die für den Rechnungsabschluss zuständige Direktion organisiert ihre Auditarbeiten auf der Grundlage einer zentralen Risikoanalyse, die sich auf sämtliche Agrarausgaben erstreckt. Mithilfe dieses Instruments berücksichtigt sie die verschiedenen Risikofaktoren, einschließlich der Befunde des Rechnungshofes und der seit dem letzten Audit vergangenen Zeitspanne, und bestimmt die Auditprioritäten.

Aufgrund dieser Risikobewertung wurde in den vorangegangenen Jahren beschlossen, anderen Audits die Priorität einzuräumen. Die zentrale Risikoanalyse für 2005 wies dann aber einen relativ hohen Risikowert für die Agrarumweltmaßnahmen auf, sodass diese für ein Audit im Zeitraum 2005-2006 ausgewählt wurden.

Beim Rechnungsabschluss der GD AGRI sind jedoch die bestehenden Systeme für die Agrarumweltmaßnahmen bereits in unterschiedlicher Weise beurteilt worden, wie aus den nachfolgenden Punkten ersichtlich ist:

- Die Audits der Jahre 1997-1999 (siehe die Antwort auf Ziffer 37) deckten die Agrarumweltmaßnahmen in nahezu allen Mitgliedstaaten ab, und bei den Nachfolgeaudits von 2000-2002 wurden dann die Verbesserungen in den Mitgliedstaaten bewertet, in denen zuvor Mängel festgestellt worden waren. Diese Audits lieferten hinreichende Gewähr über die Zuverlässigkeit der vorhandenen Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen im Programmplanungszeitraum 1993-1999, und die für zuverlässig befundenen Systeme blieben zumeist auch im Planungszeitraum 2000-2006 unverändert. Bei den Audits wurde ferner die Anwendung geeigneter Kontrollmethoden für Teilmaßnahmen begutachtet, die als nur schwer überprüfbar gelten.
  - Die Untersuchung, die 2000-2001 in den meisten Mitgliedstaaten durchgeführt wurde (siehe die Antwort auf Ziffer 37), schloss gleichfalls eine Konformitätsprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Agrarumweltmaßnahmen ein.
  - Das einzige wirklich neue Element, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bei den Agrarumweltmaßnahmen eingeführt worden war, nämlich die gute landwirtschaftliche Praxis als Ausgangsbasis, wurde eingehenden Systemprüfungen im Rahmen der Untersuchung zu den benachteiligten Gebieten unterzogen, die 2003-2004 in den meisten Mitgliedstaaten stattfand.
- 47.
- b) Das Ausfüllen der Standardtabellen bildet die Mindestanforderung an die Berichterstattung, doch heißt es in der diesbezüglichen Anleitung, dass „noch weitere Informationen übermittelt werden können, wenn dies den Mitgliedstaaten zweckmäßig erscheint“. Einige Mitgliedstaaten übersenden deshalb ferner einen schriftlichen Bericht, der ihr Kontrollsystem beschreibt und in dem Schlussfolgerungen aus den vorgenommenen Kontrollen gezogen werden.
  - c) Für die Beurteilung der Überwachung durch die Behörden der Mitgliedstaaten waren diese Berichte nur von begrenztem Nutzen, allerdings waren sie insofern hilfreich, als sie erkennen ließen, ob alle Wirtschaftsbeteiligten den Kontrollen unterworfen wurden (siehe die Antwort auf Ziffer 49).
- d) Die genannte Anleitung zielte darauf ab, den Mitgliedstaaten eine Handreichung zu Art und Format der von ihnen zu übermittelnden Angaben zu bieten. Seither werden die Berichte schon in einem wesentlich einheitlicheren Format erstellt. Die Kommission hat nunmehr in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die weitere Verbesserung von Format und Inhalt der Überwachungsberichte in Angriff genommen.
  - e) In dem am 10. Juni 2004 beschlossenen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel hat die Kommission die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen hervorgehoben.
- Die ab 2006 anwendbare Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält ein ganzes Bündel von einschlägigen Vorschriften, die den Mitgliedstaaten klare Kriterien u. a. zu folgenden Aspekten vorgeben werden: Organisation amtlicher Kontrollen (Artikel 3), Benennung der zuständigen Behörden (Artikel 4), Übertragung bestimmter Kontrollaufgaben (Artikel 5), Kontroll- und Verifizierungsverfahren (Artikel 8) sowie Kontrolltätigkeit und -techniken (Artikel 10). Im Zusammenhang damit werden derzeit die Überwachungsanforderungen im Hinblick auf eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 überarbeitet.
49. Die Überwachungsberichte liefern eine Reihe von Anhaltspunkten zu dem vorhandenen Kontrollsystem und verzeichnen z. B. die Zahl der Kontrollbesuche, die mindestens in etwa der Zahl der Wirtschaftsbeteiligten entspricht und meistens darüber hinausgeht, sowie die Zahl der gemeldeten Verstöße. Trotzdem hat die Kommission im Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel die Notwendigkeit bekundet, die Qualität der Berichte zu verbessern.
50. Ungeachtet dessen, dass das geltende Gemeinschaftsrecht keine Rechtsgrundlage für Inspektionen von Gemeinschaftsseite enthält, um die Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Kontrollvorschriften für den ökologischen Landbau zu überprüfen, fanden zwischen 1998 und 2001 mehrere Inspektionsbesuche durch das Lebensmittel- und Veterinäramt statt. Dies geschah vor dem Hintergrund der von einigen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für den ökologischen Landbau geäußerten Besorgnis über zunehmende Mengen an Ökoprodukten, die aus 75 Drittländern in die EU eingeführt werden.
51. Die Kommission betrachtet „Vor-Ort-Kontrollen“ durch Gemeinschaftsinspektoren als zusätzliches Mittel, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in dem jeweiligen Mitgliedstaat eingerichteten Kontrollsystems für den ökologischen Landbau zu überprüfen.
- Dennoch wird die Frage der amtlichen Kontrollen im ökologischen Landbau, einschließlich der nationalen Überwachungssysteme für die Kontrollstellen, im Zuge der mit dem Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel in die Wege geleiteten Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 neu überdacht werden.

Soweit Fördermaßnahmen für den ökologischen Landbau durch den EAGFL im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums kofinanziert werden, nehmen die Audit-Dienststellen der GD AGRI ferner bei ihrer derzeit im Gang befindlichen Untersuchung zu den Agrarumweltmaßnahmen (2005-2006) auch eine partielle Überprüfung des Kontrollsystems in den betreffenden Regionen und Mitgliedstaaten vor. Hierbei richten sie den Blick auf die Überwachungsstätigkeit der zuständigen Behörden gegenüber den zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau sowie auf die von den Kontrollbehörden für die ländlichen Entwicklungsmaßnahmen angewendeten Verfahren, durch die die jährliche Zertifizierung der aus dem EAGFL geförderten Ökolandwirte systematisch überprüft wird.

Letzten Endes verfügte die Kommission nicht über ausreichende Ressourcen, um das Lebensmittel- und Veterinäramt noch mit anderen als den Inspektionen zu beauftragen, die aufgrund der von den Mitgliedstaaten geäußerten Besorgnis über Einführen von Ökoprodukten durchgeführt worden waren.

Der ökologische Landbau wurde darüber hinaus als ein Bereich mit geringem Risiko für die Lebensmittelsicherheit im Vergleich zu den anderweitigen Herausforderungen erachtet. Die Kernaufgaben des Lebensmittel- und Veterinäramts liegen ja in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit. Die an das Lebensmittel- und Veterinäramt gerichteten Erwartungen hinsichtlich von Inspektionsbesuchen in diesen Bereichen übersteigen schon bei weitem dessen Kapazitäten. Folglich musste bei der Aufstellung des Inspektionsprogramms des Lebensmittel- und Veterinäramts eine Auswahl anhand der Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit und den Tier- und Pflanzenschutz getroffen werden. Außerdem bestand eine Hauptpriorität für das Lebensmittel- und Veterinäramt darin, Inspektionsbesuche in den Bewerberländern im Vorfeld von deren EU-Beitritt abzustatten. So entfielen 36 % aller Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinäramts im Jahr 2003 auf die Bewerberländer.

52. Die Empfehlungen zur Systemverbesserung sind von den meisten Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Ferner hat die Kommission mit ihrem am 10. Juni 2004 beschlossenen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel ein politisches Gesamtkonzept verabschiedet, das auch eine weitere Verbesserung und Stärkung der Kontrollsysteme vorsieht.

53. Gemäß den gängigen Verfahren des Lebensmittel- und Veterinäramts zur Weiterverfolgung seiner Befunde wurden die betreffenden sechs Mitgliedstaaten nochmals zur Vorlage von Maßnahmenplänen aufgefordert. Nach Ausbleiben einer Antwort wurde ein Vermerk an die GD AGRI gerichtet, woraufhin diese die etwaigen erforderlichen Schritte einleitete.

Eine weitere wichtige Maßnahme war die in der Antwort zu Ziffer 47 Buchstabe e bereits erwähnte Verabschiedung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel.

54. Die GD AGRI erhielt und befasste sich mit den Berichten der GD SANCO über alle sieben betreffenden Mitgliedstaaten. Zugleich zog sie noch andere Informationsquellen zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten heran. Von der Kommission wurde daraufhin, soweit erforderlich, eine Weiterverfolgung vorgenommen. Kennzeichnend gerade für den ökologischen Landbau ist außerdem, dass die Kontrollsysteme über den Markt an zertifizierten und entsprechend etikettierten Ökoprodukten selbst verstärkt werden, d. h. sowohl durch die Anbieter als auch die interessierten Verbraucher. Der Wettbewerb auf dem Markt sorgt dafür, dass die Kontrollsysteme von den Wirtschaftsbeteiligten genau beobachtet werden, die häufig den zuständigen Behörden mögliche Unregelmäßigkeiten anzeigen. Dies bewirkt bereits eine bedeutende Selbstkorrektur.

Antwort auf die Bemerkungen in Kasten 2:

Zur Weiterverfolgung im Einzelnen ist beispielsweise zu sagen, dass aufgrund des von Österreich vorgelegten Maßnahmenplans und der von den österreichischen Behörden übermittelten einschlägigen Zusatzinformationen die Kommission zu der Auffassung gelangte, dass die im Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramts aufgezeigten Schwachstellen ausreichend behoben worden waren und keine unummittelbare Notwendigkeit für eine Überprüfung vor Ort bestand.

Im Fall des Vereinigten Königreichs enthielt der Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramts über seinen Prüfungsbesuch die Mahnung, das Kontrollsystem in diesem Mitgliedstaat durch einen Ausbau der Überwachung der Kontrollstellen zu verbessern. Seitdem hat die britische Regierung eine Reihe von Strukturveränderungen am Kontrollsystem im Vereinigten Königreich mitgeteilt. Mit Schreiben vom 21. Juli 2003 kündigte das britische Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten (DEFRA) die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Qualitätsstandards des ökologischen Landbaus an, der das Ministerium bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kontrollstellen und den Beschlüssen über die Beibehaltung von deren Zulassung unterstützen soll. Die Stellungnahme des Ausschusses stützt sich auf eine Bewertung durch die britische Zulassungsbehörde für die Kontrollstellen sowie Vor-Ort-Inspektionen durch unabhängige Beratungsfirmen. Nach Ansicht der Kommission ist dies ein Schritt in die richtige Richtung.

Bei Italien verfolgte die Kommission die Empfehlungen im Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramts weiter, indem sie ihr zugeleiteten einschlägigen Informationen begutachtete. Nachdem die italienischen Behörden in den fraglichen Einzelfällen die notwendigen Abhilfemaßnahmen getroffen und auch regelmäßig die jährlichen Überwachungsberichte für die Kontrollstellen übermittelten hatten, entschied die Kommission, dass die Weiterverfolgung nicht mehr erforderlich war.

Spanien hatte zum Entwurf des Berichts des Lebensmittel- und Veterinäramts erläuternde Anmerkungen übersandt, von denen einige in die endgültige Fassung des Berichts aufgenommen wurden. Die Kommission ihrerseits wurde bei dem von ihr als wichtigste Unzulänglichkeit erachteten Punkt tätig, nämlich bei der Etikettierung, und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Im Übrigen wird in den neuesten Jahresberichten aus Spanien jetzt die Überwachung der privaten Kontrollstellen beschrieben.

**PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN**

58.-59. Im Hinblick auf die Beurteilung der von Frankreich vorgeschlagenen Änderungen am nationalen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Jahres 2004 forderte die Kommission die französischen Behörden auf, sie über die Maßnahmen zur Beseitigung der vom Rechnungshof aufgezeigten Schwachstellen zu unterrichten. Diese Änderungen stehen auf der Tagesordnung für die Sitzung des STAR-Ausschusses im September 2005.

60.-61. Bei einem Vergleich des Ressourcenbedarfs sollte Vorsicht walten, weil der Ressourcenaufwand für die Agrarumweltmaßnahmen im Lichte der angestrebten Ziele beurteilt werden muss. Die Agrarumweltpolitik bildet nämlich einen zentralen und wesentlichen Bestandteil der Strategie zur Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Politikbereiche, wie z. B. die Landwirtschaft. Die Kommission erkennt unumwunden an, dass für eine wirksame Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen oftmals ein hohes Maß an spezialisierten Ressourcen nötig ist. Daher haben die Dienststellen der Kommission Leitlinien herausgegeben, die Anhaltspunkte liefern sollen, wie die Einhaltung der komplexen Agrarumweltverpflichtungen (Verbot bzw. Verringerung des Einsatzes bestimmter Betriebsmittel) sowie der Mindestanforderungen guter landwirtschaftlicher Praxis am besten überprüft werden kann.

64.-65. Die gute landwirtschaftliche Praxis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist in Deutschland in einschlägigen agrarrechtlichen Vorschriften verankert, die deutschlandweit für die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche und alle Tierhaltungen sowie für sämtliche Agrarbetriebe, unabhängig von Produktionssektor oder Größe, verbindlich sind. Die in Deutschland übliche zweistufige Vorgehensweise (zunächst Kontrolle der Indikatoren und anschließende tiefer gehende Kontrolle in Zweifelsfällen) erscheint als ein angemessener Weg.

Im Fall von Luxemburg war bei der Halbezeitevaluierung bereits das Fehlen spezifischer Indikatoren für den Agrarumweltbereich und das damit verbundene Risiko für die Kontrolle der Einhaltung der Mindestanforderungen und zusätzlichen Verpflichtungen bemängelt worden. Die Kommission brachte diese Fragen bei den Erörterungen mit dem Mitgliedstaat über seinen Jahresbericht 2003 zur Sprache. Anlässlich des Jahresberichts von Luxemburg für 2004 wird die Kommission diese Aspekte mit dem betreffenden Mitgliedstaat erneut aufgreifen.

67.-68. Die sieben Kriterien in Frankreich entsprechen den von der Kommission formulierten Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und erstrecken sich auf die wichtigsten Aspekte der Bewirtschaftungsmethoden in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Weitere Elemente guter landwirtschaftlicher Praxis sind darüber hinaus für jede Agrarumweltmaßnahme festgelegt. Die Kommission hat die genannten sieben Kriterien genehmigt, doch fallen die zugehörigen nationalen Anweisungen in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats.

69. Die Kommission ist sich der beschriebenen Situation bewusst und hat daher in ihrem Verordnungsvorschlag für den nächsten Programmplanungszeitraum vorgesehen, dass Agrarumweltzahlungen künftig nur noch für Verpflichtungen gewährt werden, die über die Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 sowie den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinausgehen ebenso wie über die im einzelstaatlichen Recht festgelegten und im ländlichen Entwicklungsprogramm aufgeführten verpflichtenden Minimalanforderungen beim Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und in anderen Bereichen landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Hierdurch werden die Kontrollen effizienter gestaltet (gemeinsam für die erste und zweite GAP-Säule) und somit Kapazitäten zur Kontrolle der vorgesehenen neuen Mindestanforderungen im Agrarumweltbereich (siehe Artikel 37 des Kommissionsvorschlags) freigesetzt.

70. Siehe die Antwort auf die Ziffern 58 und 59.

72. Siehe die Antwort auf Ziffer 64.

74. Diese Empfehlung wurde von der Kommission in ihre Leitlinien aufgenommen, um den Mitgliedstaaten deutlich zu machen, dass sie die Vor-Ort-Kontrollen während geeigneter Zeiträume durchführen müssen.

Um zu vermeiden, dass alle Vor-Ort-Kontrollen im selben Zeitraum des Jahres stattfinden und somit bestimmte Verpflichtungen niemals kontrolliert werden, müssen die Kontrollen jedoch über das ganze Jahr verteilt werden. Dies hat mittels einer vom Mitgliedstaat vorgenommenen und alljährlich aufgrund der Feststellungen des Vorjahres angepassten Risikoanalyse für jede Agrarumweltmaßnahme zu geschehen, damit die Kontrollen vorzugsweise zu Zeitpunkten erfolgen, an denen die stärker risikobehafteten Elemente überprüft werden können.

75. Siehe die Antwort auf Ziffer 64.

77.-78. Grundsätzliche Mehrfachkontrollen beim selben Begünstigten erscheinen als nicht praktikabel und würden gemessen am dafür nötigen Ressourcenaufwand auch nur einen sehr begrenzten Mehrwert erbringen. Soweit angezeigt, müssen aber im Einzelfall Zusatzkontrollen vorgenommen werden. Ferner ist durch die Verteilung der Kontrollen auf unterschiedliche Zeiträume des Jahres gewährleistet, dass sämtliche Verpflichtungen zumindest bei einigen Begünstigten überprüft werden. Auf diese Weise ist es möglich, die bei jeder der Verpflichtungen und Auflagen bestehenden Risiken abzuschätzen und zugleich den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 nachzukommen (siehe die Antwort auf Ziffer 74 oben).

81. Siehe die Antwort auf die Ziffern 58 und 59.

84.-85. Die genannte Anforderung wurde gestrichen, um einerseits im Sinne einer Vereinfachung die verwaltungsmäßige und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten zu verringern und sich andererseits bei den Standardkontrollen auf die wesentlichen Aspekte der Verpflichtungen zu konzentrieren, die Anhaltspunkte dafür liefern könnten, wie genau der Begünstigte die von ihm übernommenen Verpflichtungen insgesamt eingehalten hat. Werden Unregelmäßigkeiten vorgefunden oder verbleiben Zweifel, so sollte sich eine umfassende Kontrolle anschließen. Die Vereinfachung bleibt auch im nächsten Programmplanungszeitraum ein wichtiges Anliegen für die Mitgliedstaaten.

(Siehe auch die Antwort auf die Ziffern 74 und 77.)

86. Die eigenen Angaben der Begünstigten bestehen zumeist in Aufzeichnungen zu bestimmten Bewirtschaftungsmethoden (z. B. Angaben über den Kauf sowie Datum und Mengen des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden). Erstreckt sich die Verpflichtung über das ganze Jahr und erweisen sich regelmäßige Kontrollbesuche im Jahresverlauf als zu kostenaufwendig, ist es nützlich, wenn der Kontrollleur zunächst einmal die Bücher und Aufzeichnungen überprüft. In Zweifelsfällen sollten die Behörden dann tiefer gehende Kontrollen veranlassen.

87. Siehe die Antwort auf die Ziffern 58 und 59.

89.-90. Siehe die Antwort auf die Ziffern 58 und 59.

91.-96. Die angesprochene Agrarumweltmaßnahme ist angesichts ihrer Komplexität und der bei der praktischen Durchführung gemachten Erfahrungen in Baden-Württemberg im Jahr 2005 nicht mehr angeboten worden.

97.-98. Seit dem Prüfungsbesuch des Rechnungshofes in Baden-Württemberg wurde beschlossen, dass bei 50 % der Vor-Ort-Kontrollen eine Probenahme zwecks Laboranalyse stattzufinden hat.

Ein anderes Beispiel ist Österreich, wo zusätzlich zu den visuellen Kontrollen ebenfalls ausgiebige Blatt- und Bodenanalysen vorgenommen werden.

100.-101. Das Fachwissen und die Erfahrung der Kontrolleure spielen eine wichtige Rolle bei den Vor-Ort-Kontrollen. Alle Mitgliedstaaten haben einen Katalog für die gute landwirtschaftliche Praxis erarbeitet, der oftmals durch Checklisten, Anleitungen, Schulungen, ein Qualitätssicherungskonzept sowie die Pflicht ergänzt wird, sich im Zweifelsfall bei den zuständigen Behörden zu erkundigen. Für die spezifischen Verpflichtungen einer jeden Agrarumweltmaßnahme haben die meisten Mitgliedstaaten Verfahrenshandbücher, Rundschreiben und/oder Dienstweisungen für die Kontrolleure herausgegeben, sodass innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets eine gewisse Einheitlichkeit der bei derselben Maßnahme ausgeübten Kontrollen gewährleistet ist.

102.-103. Die Kommission wird auch künftig darauf hinwirken, dass bei den einzelnen Fällen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten für weitestmögliche Abhilfe gesorgt wird. Dies gilt zum Beispiel für eine klare Information der Begünstigten und der Kontrolleure über die Einzelheiten der Verpflichtungen sowie für eine Überprüfung des Sanktionsumfangs bei Nichteinhaltung.

104.-106. Soweit ein Verzeichnis der Landschaftselemente fehlt, muss auf andere Möglichkeiten zurückgegriffen werden, um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren. Das wichtigste Instrument bilden hier visuelle Kontrollen, die in vielen Fällen hinreichend verlässlich sind, indem z. B. eine Aussage über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Landschaftsmerkmalen gemacht werden kann.

Weitere Verbesserungen in diesem Zusammenhang dürfen sich ab 2005 aus der Umsetzung und Kontrolle der Anforderungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Verbot der Beseitigung von Landschaftsmerkmalen) sowie durch die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Kartierung der Landschaftselemente ergeben.

#### SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

107. Ein Vergleich des Ressourcenbedarfs zwischen den Agrarumweltmaßnahmen und den Maßnahmen der ersten GAP-Säule sollte in einen weiteren Zusammenhang eingebettet sein, und der Ressourcenaufwand für die Agrarumweltmaßnahmen muss im Lichte der angestrebten Ziele beurteilt werden. Die Agrarumweltpolitik bildet nämlich einen zentralen und wesentlichen Bestandteil der Strategie zur Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Politikbereiche wie z. B. die Landwirtschaft.

Die Kommission stimmt zu, dass die Kontrolle von Agrarumweltmaßnahmen wegen deren besonderer Komplexität arbeitsintensiv und kostenaufwendig ist. Es können hierfür also „erhebliche“ Kosten entstehen, doch ist dies unvermeidlich bei einer Politik, die darauf abzielt, in Form einer komplexen Beziehung die Umweltbelange in die Landwirtschaft einzubringen. Eine vollständige Überprüfung wäre mit zu hohen Kosten verbunden und bringt zudem möglicherweise nur einen begrenzten Mehrwert bei der Minimierung der Risiken für den Haushalt. Dagegen sind nach Ansicht der Kommission auch „erhebliche“ Kosten für die Kontrolle ein akzeptabler Preis für die Agrarumweltpolitik. Die in einigen Mitgliedstaaten übliche zweistufige Vorgehensweise erscheint ihr als ein angemessener Weg. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Systeme eine hinreichende Gewähr liefern.

108. Im Zuge der Analyse der vorgelegten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vergewisserte sich die Kommission, dass die von den Mitgliedstaaten geplanten Agrarumweltmaßnahmen genehmigungsfähig und zweckdienlich waren. Dabei lehnte die Kommission durchaus auch einige Maßnahmenvorschläge wegen eines zu geringen Mehrwerts und/oder mangelnder Überprüfbarkeit ab (siehe Antwort auf Ziffer 32).

Richtig ist allerdings, dass die Kommission nicht in der Lage war, eine umfassende Ex-ante-Prüfung der Kontrollierbarkeit aller vorgeschlagenen Teilmaßnahmen durchzuführen. Unbedingt zu berücksichtigen sind hierbei die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung.

109. Die für den Rechnungsabschluss zuständige Direktion organisiert ihre Auditarbeiten auf der Grundlage einer zentralen Risikoanalyse, die sämtliche Agrarausgaben abdeckt, und bestimmt mittels dieses Instruments die Auditprioritäten.

Aus den Gründen, die in der Antwort auf Ziffer 39 oben dargelegt sind, ist sie jedoch der Ansicht, dass seit Beginn des derzeit laufenden Programmplanungszeitraums die Kontrollsysteme für die Agrarumweltmaßnahmen angemessen einbezogen wurden.

Zudem wurden die Agrarumweltmaßnahmen aufgrund der neuesten zentralen Risikoanalyse für ein Audit im Zeitraum 2005-2006 ausgewählt.

110. In jüngster Zeit haben sich bei den Überwachungsberichten der Mitgliedstaaten Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage verbessert. Aus diesen Berichten ist zu ersehen, dass die Zahl der Kontrollbesuche in ihrer Größenordnung mindestens der Zahl der Wirtschaftsbeteiligten entspricht. Bis Juni 2005 sind sämtliche Überwachungsberichte seit dem Jahr 2000 eingegangen, mit Ausnahme der Berichte eines Mitgliedstaats für die Jahre 2000 und 2001. Im Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel wurde die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der Qualität der Überwachungsberichte bekundet. Die Kommission hat dabei zugesagt, sich der Frage anzunehmen, und im Ständigen Ausschuss für den ökologischen Landbau haben die Erörterungen über eine Formatänderung und die Veröffentlichung der Überwachungsberichte bereits begonnen.

111. Die Notwendigkeit weiterer Kontrollen muss im Lichte der Risiken bei allen Maßnahmen und Richtlinien, deren Einhaltung zu kontrollieren ist, beurteilt werden, insbesondere des Risikos für die Lebensmittelsicherheit. Auf der Grundlage anderer Informationsquellen und unter Berücksichtigung der durch den Wettbewerb auf dem Markt für Ökoprodukte bewirkten Selbstkorrektur hat die Kommission die Überwachung der Kontrollsysteme in allen Mitgliedstaaten sehr wohl einer allgemeinen Weiterverfolgung nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen unterzogen (siehe die Antwort auf Ziffer 54).

Die Frage der Überwachung ist Teil der gegenwärtigen Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Desgleichen ist sie im Zusammenhang mit der ab 2006 anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu sehen, durch die der rechtliche Rahmen für die amtliche Kontrolle und Überwachung auf Ebene der Mitgliedstaaten verstärkt wird.

112. Schwachpunkte zeigten sich hauptsächlich bei der Überwachung der privaten Kontrollstellen, weshalb hierzu Empfehlungen abgegeben wurden. Aus den Anhörungen und Konsultationen im Hinblick auf die Ausarbeitung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel konnte die Kommission jedoch den Schluss ziehen, dass das Kontrollsystem wirksam funktioniert.

113. Zunächst bedarf es leicht überprüfbarer Kontrollparameter, um sich bei einem ersten Kontrollbesuch einen angemessenen Überblick zu verschaffen, wie genau der Begünstigte die für ihn geltenden Auflagen insgesamt eingehalten hat. In Zweifelsfällen können und müssen sich dann zusätzliche tiefer gehende Kontrollen anschließen.

114. Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 ist in dieser Hinsicht klar formuliert und besagt, dass die Kontrollen vor Ort „entsprechend einer Risikoanalyse für jede Maßnahme der ländlichen Entwicklung“ über das Jahr zu verteilen sind. Werden Schwachstellen entdeckt, so bringt die Kommission dies gegenüber den Mitgliedstaaten zur Sprache. Darüber hinaus kann die Kommission aufgrund einer Ex-post-Prüfung im Rahmen des Rechnungsabschlusses finanzielle Berichtigungen verhängen.

115. Die Kommission wird in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten auf eine Situationsverbesserung entsprechend der jeweiligen Machbarkeit hinwirken.

116. Nach Auffassung der Kommission sind die eigenen Angaben der Begünstigten (etwa in Form von Aufzeichnungen über den Kauf sowie Datum und Mengen des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden) ein nützliches Arbeitswerkzeug, das den Kontrolleuren erste Anhaltspunkte liefert, z. B. bei Verpflichtungen, die sich über das ganze Jahr erstrecken. Anschließend sollten jedoch, falls dies für erforderlich gehalten wird, so häufig wie möglich weitere Überprüfungen und/oder Analysen stattfinden.

117. Visuelle Kontrollen werden gewöhnlich in Verbindung mit anderen Kontrollinstrumenten durchgeführt und machen nur einen begrenzten Teil der Kontrollen der Agrarumweltverpflichtungen aus. Es liegt in der Natur der Parameter für solche visuellen Kontrollen, dass sie nicht immer notwendigerweise quantifizierbar sind. Künftige Verbesserungen können insbesondere bei der Kontrolle der Erhaltung von Landschaftselementen (z. B. durch deren Kartierung) erwartet werden. Im Fall der festgestellten Schwachpunkte wird die Kommission in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten Schritte unternehmen, um für Abhilfe zu sorgen.

118.

— Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 überträgt eindeutig den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau. Dennoch wird die Frage der amtlichen Kontrollen im ökologischen Landbau, einschließlich der nationalen Überwachungssysteme für die Kontrollstellen, im Zuge der mit dem Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel in die Wege geleiteten Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 neu überdacht werden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit spezifischer Kontrollen vonsiten der Kommission müssen allerdings die Risiken bei den Maßnahmen aller auf Einhaltung zu kontrollierenden Verordnungen und Richtlinien in Betracht gezogen werden, und hier nicht zuletzt das Risiko für die Lebensmittelsicherheit.

— Die Audit-Dienststellen der GD AGRI nehmen derzeit eine eingehende Überprüfung der Funktionsweise der bestehenden Kontrollsysteme für die Agrarumweltmaßnahmen vor und werden, soweit sie dabei auf Mängel stoßen, geeignete Maßnahmen ergreifen, zu denen auch Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrollvorkehrungen im nächsten Programmplanungszeitraum gehören.

— In den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für den ökologischen Landbau, die zuletzt im November 2004 sowie im Februar und März 2005 stattfanden, werden die Mitgliedstaaten regelmäßig an ihre Berichterstattungspflichten erinnert. Bis März 2005 sind sämtliche Überwachungsberichte für das Jahr 2003 eingegangen. Die Kommission hat im Ständigen Ausschuss für den ökologischen Landbau bereits Erörterungen mit den Mitgliedstaaten aufgenommen, wie sich die Qualität und die Zweckdienlichkeit der Überwachungsberichte verbessern lassen. Die Anforderungen an die Berichterstattung sind gleichfalls eine zu überdenkende Frage im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

- Die Kommission teilt die Auffassung des Rechnungshofes zu einer agrarumweltspezifischen Risikobewertung und hat daher schon entsprechende Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 817/2004 aufgenommen.
- Auch nach Ansicht der Kommission sind die Kosten für die Kontrolle der Agrarumweltverpflichtungen vergleichsweise hoch, was an der Komplexität des Sachgegenstands und der Notwendigkeit von speziellem Fachwissen liegt. Für eine wirksame Einbeziehung der Umweltbelange in die Landwirtschaft müssen die Agrarumweltmaßnahmen jedoch komplex sein, und ihr Wert als eine ganzheitliche Politik rechtfertigt die erforderlichen Ausgaben.
- Weil, wie mehrfach dargelegt, die Einbeziehung der Umweltbelange in die Landwirtschaft eine von Natur aus komplexe und sehr technische Fragestellung bildet, ist es ebenfalls normal, dass für die Kontrolle bestimmter Agrarumweltmaßnahmen ein angemessenes Fachwissen unverzichtbar ist. Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird dadurch nicht geschmälert und ihr Wert als eine ganzheitliche Politik rechtfertigt auch das notwendige Fachwissen.

119. Die Mitgliedstaaten haben Kontrollsysteme für die Agrarumweltmaßnahmen geschaffen und die Einhaltung der Agrarumweltverpflichtungen wird in allen Mitgliedstaaten kontrolliert. Dennoch gibt es, wie vom Rechnungshof aufgezeigt, Schwachstellen in der Anwendung der Kontrollsysteme. Die für den Rechnungsabschluss zuständige Dienststelle der Kommission führt im Zeitraum 2005/2006 ein Audit-Programm durch, um die Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu überprüfen. Aufgrund der Prüfungsergebnisse könnten erneut finanzielle Berichtigungen auferlegt werden, wie dies im letzten Programmplanungszeitraum 1993-1999 bereits geschehen ist.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission ein Kontrollsystem vorgeschlagen, das so weit wie möglich an die Kontrollsysteme für die Auflagenbindung (Cross Compliance) angegliedert sein wird, die von den Mitgliedstaaten für die Zahlungen im Rahmen der ersten GAP-Säule eingerichtet werden müssen. Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, eine klarere Zuweisung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzunehmen und so den Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung zu stärken.

**18**



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate F. Horizontal aspects of rural development  
Director

Brussels,  
AGRI F.5/FB/D (2005) 38847  
19.12.05 AGR 032404

**SHORT REPORT  
OF THE MEETING OF THE 62<sup>nd</sup> STANDING COMMITTEE  
ON ORGANIC FARMING HELD ON 30 NOVEMBER AND 1 DECEMBER 2005**

**President:** Mr Sivenas, Ms Peutz, Mr Bailleux

*25 Member States were present; NO was present as an observer.*

**Section A Drafts presented for an opinion**

- 1. Avian influenza: Draft Commission Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs ( Doc. AGRI/2005/63953)**

The Commission presented the draft proposal. An inconclusive exchange of views took place.

The Chair reported the discussion to an ulterior date.

- 2. Food additives and processing aids: Draft Commission Regulation amending Annex VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs ( Doc. AGRI/2005/60270 rev 1)**

The item was withdrawn from the agenda.

- 3. Draft Commission Decision on a common Community position on amending Appendix 1 to Annex 9 to the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products**

The Commission presented the Decision on a common Community position on amending Appendix 1 to annex 9 to the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products.

The draft Decision received a favourable opinion by a qualified majority (309 for; 0 against, 12 abstentions).

**Section B Information and/or discussion**

- 1. Standards for rearing of organic pullets (Annex I, Sections B and Annex VIII): Exchange of views on revised non-paper first presented in March.**

The Commission presented a revised non paper. An exchange of views with the Member States took place.

- 2. Revision of the list of permitted non organic feed materials (Annex I, Sections B and Annex II, Sections C): Presentation on the conclusions from a study on the possibilities of 100 % organic rations for poultry and pigs from "Research to support the revision of the EU Regulation on Organic Agriculture" - Presented by one of the Authors (external). Exchange of views.**

Mr Albert Sundrum presented the conclusions of the study on possibilities of 100% organic rations for poultry and pigs and answered the questions and comments of the Member States.

- 3. Use of the same production line in a feed plant for both organic and non-organic feedstuffs (Annex III, Sections E): Presentation of a UK study on future allocation of designated organic feed plants and the experience of production of organic feedstuff in a mixed feed plant - Presented by UK representative. Exchange of views on a non-paper.**

An exchange of views took place after the presentation of the UK delegation.

- 4. Updating and alignment of the list of additives with Council Regulation (EC) No 1831/2003 (Annex I, Sections B and Annex II, Sections D): Exchange of views on a revised non-paper.**

The Commission presented a non paper. An exchange of views with the Member States took place.

- 5. Use of crops/grass from fields in the first year of conversion to organic farming (Annex I, Section B): Exchange of views on non-paper.**

The Commission presented a non paper. An exchange of views with the Member States took place.

**6. Feeding rules for livestock in transhumance (Annex I, Section B):  
Exchange of views on a non-paper.**

The Commission presented a non paper. An exchange of views with the Member States took place.

**7. Attachment of new disinfection agent to positive list (Annex II, Sections E): Presentation of DE paper and exchange of views.**

The DE delegation presented a paper for discussion. Other Member States were invited to send written comments.

**8. German request for including several processing aids in Annex VI.B of Council Regulation (EEC) No 2092/91 for the preparation of biogelatin**

The DE delegation presented the note and the technical file which was previously sent to the Member States. The translations in English and French will be sent to all the Member States as soon as they are available.

**9. Report on the meeting of 28 October of an expert group on active substances used for plant protection in organic farming.**

The Commission presented the main results of an expert meeting on the risks of a number of key plant protection substances being withdrawn for use in organic farming.

**10. Size of the EU logo: exchange of views (request from Denmark)**

An exchange of views took place.

**11. Information about third countries**

**(a) Japan: new requirements for imports into Japan.**

An exchange of views with the Member States took place, with the participation of a representative of DG AGRI, Unit A.I.2, Mr Charles Dunkey, desk officer for Japan.

**(b) Article 11.6: Import authorisations granted for bananas from Ecuador.**

Information by the Commission and the DE delegation on irregularities encountered with the production and export of bananas coming from Ecuador. An exchange of views with the Member States took place.

**(c) Prolongation of the duration of inclusion of Costa Rica, New Zealand and Switzerland; planning of other amendments to Commission Regulation 94/92.**

Information by the Commission.

**12. Follow-up on implementation of article 15 of Regulation (EEC) No 2092/91 and exchange of views on the supervision report.**

The Commission presented a non paper, which was followed by an exchange of views with the Member States.

**13. Follow-up of notifications according to article 10a of Regulation (EEC) 2092/91.**

Information by the Commission and the Member States on the follow-up of some notifications according to Article 10a of Regulation (EEC) No 2092/91.

**14. Miscellaneous.**

The following items were addressed under miscellaneous: the UNCTAD meeting in Hammamet (Tunisia) from 5 to 7 December 2005, the Codex electronic working group on procedures for Substance Evaluation, the National Strategy Plans for the next programming period under the revised Rural Development Regulation, the end date for two substances in Annex II (metaldehyde and composted or fermented household waste), and the reform of Regulation 2092/91.

**SIGNED**

**M. N. SIVENAS**  
Director

*N.B.: Measures on which the Committees have delivered an opinion are formally adopted by the Commission in accordance with an appropriate procedure.*



**SHORT REPORT  
OF THE MEETING OF THE 63<sup>rd</sup> STANDING COMMITTEE  
ON ORGANIC FARMING HELD ON 11 JANUARY 2006**

President: Mr Sivenas, Ms Peutz

*24 Member States were present (Malta was absent); Bulgaria and Norway were present as observers.*

**Section A Drafts presented for an opinion**

- 1. Avian influenza: Draft Commission Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 as regards conditions of access for poultry to open-air runs (Doc. AGRI/2005/63953 Rev 1)**

The Commission presented the draft proposal. A preliminary discussion indicated that there was insufficient support from the Member States for the draft regulation in its current form. The point was therefore withdrawn from the agenda.

**Section B Information and/or discussion**

- 1. Presentation of the conclusions of the conference on aquaculture which took place on 12-13 December 2005 in Brussels**

The Commission presented the conclusions of the Conference on Aquaculture which took place on 12-13 December in Brussels. The presentation was given by the competent department, namely DG FISH.

- 2. New Rural Development Policy: the integration of organic farming into national rural development plans**

The Commission informed the Member States about the new Rural Development policy.

- 3. Reporting requirement according to Article 15 of Regulation (EEC) No 2092/91: exchange of views on a non paper**

An exchange of views with the Member States took place on a revised non-paper.

- 4. Statistics on organic farming:**

**a) Presentation of the outcomes of the EISfOM conference in Brussels on 10-11 November 2005**

The Commission presented the conclusions of the 2<sup>nd</sup> EISfOM (European Information System for Organic Markets) European Seminar held in Brussels on 10-11 November 2005.

**b) Eurostat's proposals to improve the collection and classification of statistics**

The Commission presented its proposal to improve the collection and classification of statistics on organic farming to the Member States. The presentation was given by the competent department, namely DG ESTAT.

**5 Miscellaneous.**

The following items were addressed under miscellaneous: a possible amendment to Annex I.B point 8.4.1 of Regulation 2092/91; the end date for "metaldehyde" in Annex II of Regulation 2092/91; the work plan of the Austrian Presidency regarding the Proposal for a Council Regulation on organic production and labelling of organic products and the Proposal for a Council Regulation amending Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto in agricultural products and foodstuffs (COM (2005) 671).

*signed*

M. N. SIVENAS  
Director



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate F. Horizontal aspects of rural development  
Director

Brussels, 04/04/2006

**SHORT REPORT  
OF THE MEETING OF THE 64<sup>th</sup> STANDING COMMITTEE  
ON ORGANIC FARMING HELD ON 23 MARCH 2006**

President: Mr Sivenas, Ms Peutz

*24 Member States were present (Malta was absent); Bulgaria, Romania, and Norway were present as observers.*

**Section A Drafts presented for an opinion**

**Section A Drafts presented for discussion and possible opinion**

**1. Avian influenza: Draft Commission Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 as regards conditions of access for poultry to open-air runs ( Doc. AGRI/2005/63953 Rev 2)**

The Commission presented the draft Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 as regards conditions of access for poultry to open-air runs, where restrictions including veterinary restrictions taken on the basis of Community law for the purpose of protecting public or animal health prevent the access of these animals to open-air runs.

The Commission introduced a slight amendment to the draft Regulation in Article 1, at the end of the sentence: "prevent or restrict access of the poultry to open-air runs".

Moreover, the term "dust bath" will be changed in the Portuguese version in order to include the correct wording.

The draft Commission Regulation received a favourable opinion by a qualified majority (318 for, 0 against, 0 abstention; Malta was absent).

**2. Draft Commission Regulation amending Annex II to Council Regulation (EEC) No Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (AGRI/2006/60538)**

The Commission presented the draft proposal amending Annex II to Council Regulation (EEC) No 2092/91 in order to maintain the authorisation to use composted or fermented household waste in organic farming.

The draft Commission Regulation received a favourable opinion by a qualified majority (246 for, 72 against, 0 abstention; Malta was absent).

**3. Draft Commission Regulation amending Annex VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (AGRI/2005/60270 rev 1)**

The Commission presented the draft Regulation amending Annex VI to Council Regulation EEC No 2092/91 in order to establish and harmonize the limitative list of the additives and processing aids which may be used, under certain defined conditions, in the preparation of foodstuffs of animal origin. The draft also updates the existing harmonised list of these substances used in the preparation of food of plant origin.

The following amendment was introduced in the Commission draft Regulation: “[This Regulation] shall apply from eighteen months after publication” (instead of six months). Furthermore, the Commission made the following declaration: “The competent services of the Commission undertake to review the outstanding technical elements of the draft Commission Regulation AGRI/2005/60270 rev 1 on additives and processing aids in animal products before its entry into application, and if necessary propose the appropriate measures. The issues to be examined are, in particular, alcoholic fruit drinks, talc, bentonite, kaolin, nitrates/nitrites, gelatine produced from organic raw materials, sodium hydrogencarbonate, hydrochloric acid and purity of processing aids.”

The draft Commission Regulation received a favourable opinion by a qualified majority (264 for, 19 against, 35 abstention; Malta was absent).

**Section B Information and/or discussion**

**1. Standards for rearing of organic pullets (Annex I, Sections B and Annex VIII): Exchange of views on a staff working paper on the basis of the non-paper first presented in March 2005**

The Commission presented a staff working paper. An exchange of views with the Member States took place.

**2. Align the term “open-range conditions” in MS (Annex I, Sections B): exchange of views on the basis of a staff working paper.**

The Commission presented a staff working paper. An exchange of views with the Member States took place.

**3. Reporting requirement according to Article 15 of Regulation (EEC) No 2092/91: exchange of views on a non paper.**

The Commission presented a revised staff working paper. An exchange of views with the Member States took place.

**4. Regulation 94/92: List of Third countries: exchange of views on a non paper**

The Commission presented a staff working paper. An exchange of views with the Member States took place.

**5. Codex**

The Commission informed the Member States that the 34<sup>th</sup> session of the Codex Committee on Food Labelling will be held from 1 to 5 May 2006 in Ottawa and that a working group on organic farming will take place on 29 April.

**6. Article 10a: Follow-up of notifications**

The point was withdrawn from the agenda.

**7. Organic seeds: Application of Commission regulation 1452/2003: state of play.**

The Commission presented a state of play on the organic seeds reports.

**8. Miscellaneous.**

The Commission informed the Member States that the next meeting of the SCOF was planned for 17-18 May.

*signed*

M. N. SIVENAS  
Director



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate F. Horizontal aspects of rural development  
Director

Brussels,  
F.5/FB/jm/D(18899)  
reg\_com\_scof\_minutes

**SHORT REPORT  
OF THE MEETING OF THE 65<sup>th</sup> STANDING COMMITTEE  
ON ORGANIC FARMING HELD ON 6-7 JUNE 2006**

President: Mr Sivenas, Ms Peutz

*25 Member States were present; Bulgaria, Romania, and Norway were present as observers.*

**Section A Drafts presented for discussion and possible opinion**

- 1. List of third countries: Draft Commission Regulation amending Regulation (EEC) No 94/92, as regards the list of third countries from which certain agricultural products obtained by organic production must originate to be marketed within the Community ( Doc. AGRI/06/61472\_rev.1\_en)**

The Commission presented the draft Regulation amending Regulation (EEC) No 94/92, as regards the list of third countries from which certain agricultural products obtained by organic production must originate to be marketed within the Community.

The following amendments were introduced into the draft Regulation.

The reference in footnote 1 was changed from Commission Regulation (EC) No 592/2006 to Commission Regulation (EC) No 780/2006 to take account of the most recent amendment

The second amendment, in Article 2, modified the date of entry into force of this Regulation from the twentieth day to the seventh day following that of its publication in the Official Journal of the European Union.

The draft Commission Regulation received a favourable opinion by unanimity (321 for, 0 against, 0 abstention).

- 2. Keeping conditions for poultry: Draft Commission Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (AGRI/2006/61508)**

The Commission presented the draft Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 as concerns keeping conditions for poultry.

A preliminary discussion indicated that there was insufficient support from the Member States for the draft regulation. The point was therefore withdrawn from the agenda.

#### **Section B Information and/or discussion**

- 1. Use of non organic pasture during transhumance (Annex I, Sections B): exchange of views on a revised non-paper.**

The Commission presented a revised non paper. An exchange of views with the Member States took place.

- 2. Use of pasture from first year of conversion on own farm (Annex I, Sections B): exchange of views on a revised non-paper.**

The Commission presented a revised non paper. An exchange of views with the Member States took place.

- 3. Align the list of additives with Regulation (EC) No 1831/2003 of 22. September 2003 on feedstuff additives (Annex I, part B and Annex II, part D): exchange of views on a revised non-paper.**

The Commission presented a revised non paper. An exchange of views with the Member States took place.

- 4. Annex VI.B: Isopropanol, expiry date 31/12/06: exchange of views.**

The Commission raised the issue of the expiry date of isopropanol in Annex VI.B. An exchange of views with the Member States took place.

- 5. The availability of organically reared livestock in the European Union (Annex I, Sections B): Presentation of an Agra CEAS Consulting study on the amount of organically reared livestock in the European Union and possibility for organic breeding – Presented by an Agra CEAS Consulting representative and a IPTS project official.**

An expert from Agra CEAS consulting and a representative of IPTS presented the preliminary conclusions of a study on the availability of organically reared livestock in the European Union and the prospects for organic breeding. The presentation was followed by a discussion with the Member States.

**6. Danish request for extending the derogation for using non organic piglets under 35kg for breeding foreseen Annex I. part B, No 3.6. of Council Regulation (EEC) No 2092/91.**

The Danish delegation presented a request for extending the derogation for using non organic piglets under 35kg for breeding foreseen Annex I. part B, No 3.6 of Council Regulation (EEC) No 2092/91. An exchange of views with the Member States took place.

**7. German request for including 3 substances into Annex II. part D, No 1.6. of Council Regulation (EEC) No 2092/91, namely: E 535 Sodium Ferrocyanid, E 551a Silicic Acid and E 566 Natrolite-Phonolite.**

The German delegation presented a request for including 3 substances into Annex II. part D, No 1.6 of Council Regulation (EEC) No 2092/91, namely: E 535 sodium ferrocyanid, E 551a silicic acid and E 566 natrolite-phonolite. An exchange of views with the Member States followed.

**8. Pesticides in organic farming - Fourth stage of review of existing substances, Commission Regulation (EC) No 2229/2004: state of play and impact on substances in Annex II B of Regulation (EEC) No 2092/91.**

The Commission presented a state of play of the fourth stage of review of existing substances, according to Commission Regulation (EC) No 2229/2004 on pesticides and its impact on substances in Annex II B of Regulation (EEC) No 2092/91. A discussion with the Member States followed.

**9. Request to re-introduce metaldehyde as a molluscicide in Annex II, part A, of Regulation (EEC) No 2092/91: exchange of views.**

An exchange of views with the Member States took place.

**10. Statistics on organic farming: Presentation of the conclusions of the EISfOM (European Information System for Organic markets) project by the coordinator of the EISfOM project.**

The coordinator of the EISfOM project presented the final conclusions of the project. It was followed by a discussion with the Member States.

**11. Third countries:**

**a. Overview**

The Commission presented a state of play of the list of Third Countries according to Article 11.1 of Council Regulation (EEC) No 2092/91.

**b. Co-reporters for Mexico and Peru**

The Commission asked for Member States to volunteer as co-reporters on Mexico's and Peru's application for being included in the list of third countries.

**c. Argentina: citrus fruit**

The Commission updated the members of the Committee on the issue of citrus fruit from Argentina.

**12. CODEX: report of CCFL, Ottawa.**

The Commission presented the outcome of the 34<sup>th</sup> session of the Codex Committee on Food Labelling which took place from 1 to 5 May 2006 in Ottawa.

**13. Seed - application of Commission Regulation 1452/2003: examination of the availability and use of seed and vegetative propagating material and the effective implementation of the regulation.**

The Commission presented its examination of the availability and use of organic seed and vegetative propagating material and its examination of the effective implementation of Commission Regulation 1452/2003. A discussion with the Member States followed.

**14. Article 10a: Follow-up of notifications.**

The Commission presented the pending cases according to Article 10a of Council Regulation (EEC) No 2092/91 (cross-border irregularities). A discussion with the Member States followed.

**15. OFIS: state of play of current changes in the application.**

The Commission presented the changes to be introduced in the Organic Farming Information System.

**16. Miscellaneous.**

The following issues were raised under miscellaneous: the functioning of the advisory group on organic farming, the implementation of the prohibition of GMOs in organic farming, the implementation of Article 8 of Council Regulation (EEC) No 2092/91, as regards controls on distribution, and several requests to include new products under Annex II.B of Council Regulation (EEC) No 2092/91.

*Signed*  
Nikiforos SIVENAS  
Director



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate F. Horizontal aspects of rural development  
F.5. Organic Farming

Brussels, 26.09.2006  
AGR 25403  
F.5/PB/jm/D(2006)30797  
committees/sc/0f/2006meetings/21+22/09/2006

**SHORT REPORT  
OF THE MEETING OF THE 66<sup>TH</sup> STANDING COMMITTEE ON ORGANIC  
FARMING HELD ON 21 AND 22 SEPTEMBER 2006**

**President : Mr Sivenas, Ms Peutz, Mr Baillieux**

*24 Member States were present (Malta was absent, Luxembourg was present only on 22 September); Bulgaria, Romania and Norway were present as observers.*

**Section A Drafts presented for a possible opinion**

- 1. Uptake of conventional feed during periods of transhumance: draft Commission Regulation amending Annex I to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (AGRI/2006/62895)**

The Commission presented the draft Regulation amending Annex 1 to Council Regulation (EEC) N° 2092/91 of 24 June 1991 as regards uptake of conventional feed during periods of transhumance.

The following amendments were introduced into the draft Regulation;

The recitals 3 and 4 are replaced by a new recital 3 : " In some Member States, the use of pasturage on organic land is combined with the traditional grazing system of transhumance. When animals under transhumance are moved on foot from one pasture to another, they will pass through and graze on conventional land, both on the way in and out of the areas of transhumance and between the different transhumance grazing pastures."

The reference in footnote 1 was changed from Commission Regulation (EC) N° 699/2006 (OJ L 121, 6.5.2006,p 36) to Commission Regulation (EEC) N° 780/2006 (OJ L 137, 25.5.2006, p 9).

The draft Commission Regulation, subject to a jurist-linguist revision, received a favourable opinion by qualified majority: 289 for, 29 against (Italy), 0 abstention; Luxembourg was represented by Belgium; Malta was absent.

Italy voted against the proposal because they considered that the draft measure would not provide adequate guarantees that the animals are moved to organic grazing areas before and after the transhumance. It suggested text amendments to this end.

## **Section B Information and/or discussion**

- 1. Commission questionnaire on the application of the provision to restrict the access to open-air runs for organic poultry, in particular the animal welfare consequences of the provisions laid down in Commission Regulation (EC) No 699/2006<sup>1</sup> of 5 May 2006: exchange of views on the outcome of the survey.**

The Commission presented a revised staff working paper. An exchange of views with the Member States took place.

- 2. Commission questionnaire on the implementation of the ending of the transitional derogation in Annex I, part B, No. 6.1.5 and 8.5.1 of 2092/91 on minimum requirements for housing of organic livestock: exchange of views on two non-papers taking account of the outcome of the expert meeting on 13 September 2006.**

The Commission presented a revised questionnaire following the comments made during the last working group (13 september). An exchange of views with the Member States took place.

- 3. Align the list of feed additives (Annex I, part B and Annex II, part D) with Council Regulation (EC) No 1831/2003 of 22 September 2003 on feedstuff additives for use in animal nutrition<sup>2</sup>: exchange of views on a revised non-paper.**

The Commission presented a revised non paper. An exchange of views with the Member States took place.

**Allowing the use of 3 anticaking agents for feedstuffs (Annex II, part D, No 1.6), namely: E 535 Sodium Ferrocyanid, E 551a Silicic Acid and E 566 Natrolite-Phonolite.**

The German delegation presented the elements in favour of the inclusion of 3 substances into Annex II, Part D of Council Regulation (EEC) N° 2092/91, namely E 535 sodium ferrocyanid, E551a silicic acid and E 566 natrolite-phonolite. An exchange of views with the Member States followed.

- 4. Use of pasture from first year of conversion on the own farm (Annex I, Sections B): exchange of views on a revised staff working document.**

The point was withdrawn from the agenda.

- 5. Seed - application of Commission Regulation 1452/2003: confirmation of the examination results of the availability and use of seed and vegetative propagating material and the effective implementation of the regulation.**

Confirmation of the minutes of the previous Standing Committee on Organic Farming reporting on the subject in question.

- 6. Allowing the use of metaldehyde (reintroduction in Annex II B): exchange of views on a staff working document.**

An exchange of views with the Member States took place.

- 7. Codex: submission of comments to items B.3 and B.4 of Circular letter CL 2006/12-FL.**

The Commission explained that there has been no time to organise a meeting of a group of experts to examine the substances in square brackets of the Codex Guidelines. Therefore, the comments to CL 2006/12-FL should not enter into details.

## **8. Third countries**

### **a) Overview**

The Commission presented a state of play of the list of Third Countries according to Article 11.1 of Council Regulation (EEC) N° 2092/91

**b) co-reporters for Tunisia, Peru, Mexico and Nicaragua**

The Commission asked for Member States to volunteer as co-reporters for Mexico, Peru, Nicaragua and Tunisia.

**c) Argentina: follow-up of a pesticide residue notification.**

The Commission updated the members of the Committee on a notification of pesticide residues on apples imported from Argentina. An exchange of views with the Member States took place.

**9. Article 10a: follow-up of notifications.**

The Commission presented the pending cases notified according to Article 10a of Council Regulation (EEC) N° 2092/91 (cross-border irregularities).

**10. Miscellaneous.**

The following issues were raised under miscellaneous: demand for the use of the ethylene on the citrus fruits, state of play on the implementation of (EEC) Regulation 2092/91 article 15 concerning the annual reports, date of the next meeting of the SCOF (4 and 5 december).

**SIGNED**  
Nikiforos SIVENAS  
Director

19



Plantedirektoratet  
Skovbrynet 20  
DK - 2800 Lyngby

Att.: Sektor for Økologi

4. april 2006

### **Request for prolongation of the possibility to buy non-organic sows for breeding in organic production**

Organic Denmark would like to ask for a prolongation of the possibility to buy not certified organic gilts with a live weight below 35 kg beyond the 20% for renewal. The prolongation should be two years.

In Denmark the organic sector are not close to be able to meet the demands of a Danish breeding programme thus the end of the possibility to buy not certified organic gilts will have severe consequences for the organic pig production in Denmark

A prolongation of two years should make it possible to educate our organic farmers in the practice of Nucleous Management or other breeding strategies with the aim of self supply on the farm.

The 20% for renewal does not meet our demands. In practice the renewal percentage made up of purchase of young gilts is at the level of 40 – 50%. This level is attained because not all pigs turn out to have the necessary quality to be used as sows in the production. However in order to be sure that the animals is apt for the organic production system we need to buy them when they are young, before we know how they turn out. Thus the real renewal percentage counted as renewal in the production will of course be lower than 40 – 50%.

Pig breeding has been a professional subject in Denmark for more than hundred years. There is a breeding programme in Denmark that is directed by the National Committee for Pig Production. Participating herds enter into a contract with the National Committee stipulating rules, rights and obligations with regard to recording, testing, health status and sale of stock. Any commercial pig herd in EU can purchase animals from the breeding programme in Denmark when signing an agreement that he or she will not sell genetic material i.e. only sell pigs for slaughter. This means that an organic herd will have to enter into the program – and be able to meet the health status required - to be able to produce and sell females for the “commercial” organic farmers. However the size of organic pig farming is still so small, that it will not be possible to run a breeding herd inside the recognized breeding programme.

If nevertheless a breeder of organic pigs started in Denmark at the point where we are now, it would not be less risky for the producers of final pigs as they would all be dependant of the same breeder. If something went wrong at this breeder, it would influence all producers. Moreover the genetic pool would be very narrow.

All tests on consumer preferences when tasting meat show that they want tender and lean meat with a high meat percentage. If we shall succeed in meeting the consumer expectations asking for meat that at least meet the same organoleptic quality as non-organic meat, we have to be able to take the same advantages from the general breeding programme as the non-organic farmers do.



And concerning products labelled organic it is important to be aware that sows not borne organic can never be market as certified organic meat. This means we only buy a high value genetic animal, and thus we do not violate the trust of the consumers, when they buy their meat.

#### *Information about the breeds in Denmark*

The Danish breeding system is based on the following four breeds:

##### **Landrace (L):**

Landrace is used as a dam line in breeding programmes. The very high litter performance and excellent maternal qualities of this breed makes it highly suitable as dam of LY hybrid sows. Crossed with Yorkshire and criss-cross sows, Landrace boars are used for production of hybrid sows.

##### **Yorkshire (Y):**

Yorkshire is used as a dam line in breeding programmes. This makes the sows of this breed suitable as dams of LY hybrid sows. Crossed with Landrace and criss-cross sows, Yorkshire boars are used for production of hybrid sows. Yorkshire is used for production of finishing pigs and boars with a high sire line index which can be used to produce YD boars.

##### **Duroc (D):**

Duroc is used as a sire line for cross-breeding. This breed has a very high daily gain and an excellent feed conversion ratio. Duroc boars are of great economic value in the production of finishing pigs. The breed is also used for HD and DH hybrid boars. A dam line index is calculated for the Duroc breed. Gene researchers have succeeded in eliminating the colour gene, the result being a white Duroc without the risk for pigmented offspring.

To ensure tasty meat with inter muscularly fat the main slaughter company asks for at least 25 % Duroc in the finishing pigs.

##### **Hampshire (H):**

Hampshire is used as a sire line. The breed has very high lean meat content. The breed is used for production of HD and DH hybrid boars. Because of the black skin Hampshire is not very common in use.

For some years most farmers had DYL sows (Duroc boar x LY sow). This combination gave strong sows with an easy temper. (In Denmark the organic sow has its piglets for 7 weeks). To produce finishing pigs Y or YD boar were used. However there were problems with sows with Duroc genes, like high live weight and poor performance after only 3 – 4 litter.

This turned focus back to the use of the traditionally LY sow and D or DY boar. Most farmers find LY sow different - concerning to temper and body fat/live weight - compared to the three-race sow with Duroc. And it is in any case very sure that the herd has to be homogeny. A mix of DYL sows and LY sows in an out-door group will turn the LY sows into skinny losers as they cannot compete with the DYL about the feed. The LY sows perform high milk yield for their litter, making them having a need for a high feed level.



*To summarize*

Different experiences have been made in Denmark with different combinations of breeds. Still there is not only "one perfect way" to do it. In some herds LY sows perform well, in some others LYD sows will do better. For the farmers it is important to have the freedom to choose different combinations of breeds for both sows and boars.

Concerning the breed of the boar/semen there are different experiences and it should anyhow be considered how to fulfil the demand from the dominating slaughter house in Denmark to have at least 25 % Duroc in the porkers.

We will however and of course strive to meet the demand of favouring organic breeding animals. Organic Denmark should therefore like to ask for a two year prolongation that should make it possible for our farmers to learn to practice Nucleous Management on farm. We hope Nucleous Management on farm will make it possible to secure the demands of high genetic quality animals, that is necessary to produce the meat with the organoleptic quality of the meat the consumers expect.

Kind regards

Sybille Kyed  
Political Senior advisor

**20**

**Schriftliche Fragen****mit den in der Woche vom 27. Februar bis 3. März 2006  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung****Verzeichnis der Fragenden**

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11	Homburger, Birgit (FDP)	18
Beck, Ernst-Reinhard (Reutlingen) (CDU/CSU)	13, 14	Klößner, Julia (CDU/CSU)	23
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Krichbaum, Gunther (CDU/CSU)	1
Brase, Willi (SPD)	16, 17	Dr. Loske, Reinhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 26, 27
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)	8	Dr. Paech, Norman (DIE LINKE.)	24, 25
Gruß, Miriam (FDP)	19, 20, 21, 22	Piltz, Gisela (FDP)	6
Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.)	4	Schäffler, Frank (FDP)	9
Hoff, Elke (FDP)	15	Steinbach, Erika (CDU/CSU)	2, 3
		Dr. Wissing, Volker (FDP)	7

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>
Krichbaum, Gunther (CDU/CSU) Ausgaben der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Europäische Union seit 2002 ..... 1	Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.) Chancen des Stiftungsmodells für die Galopprennbahn Hoppegarten bei wegfallender finanzieller Beteiligung des Landes Brandenburg ..... 9
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	Schäffler, Frank (FDP) Verrechnung des im Rahmen der sog. Riester-Rente abgeleiteten Zulagenanspruchs für den nicht erwerbstätigen Partner mit dem Sonderausgabenabzug ..... 9
Steinbach, Erika (CDU/CSU) Berichte bezüglich schwerwiegender Einschränkungen der Religionsfreiheit von Christen durch die Übergangsregierung des derzeitigen eritreanischen Präsidenten ..... 2	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwertung des Labels „Bio“ durch eine EU-Richtlinie zum Ökolandbau ..... 10
Hirsch, Cornelia (DIE LINKE.) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation von Honorarkräften, die Integrationskurse nach der Integrationskursverordnung durchführen ..... 3	Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Untersuchung von Wildfleisch auf Blei im Rahmen des Lebensmittelmonitorings ..... 12
Dr. Loske, Reinhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz auf die Sicherheit von Atomkraftwerken bei Terrorangriffen ..... 4	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
Piltz, Gisela (FDP) Förderung des Bundes Deutscher Karneval e. V. mit öffentlichen Mitteln ..... 4	Beck, Ernst-Reinhard (Reutlingen) (CDU/CSU) Zahl der in Afghanistan an Leishmaniose erkrankten Soldaten der Bundeswehr sowie Schutzmaßnahmen und Kosten ..... 13
Dr. Wissing, Volker (FDP) Regierungsbeauftragte seit 18. Oktober 2005, Kosten ..... 5	Hoff, Elke (FDP) Vorlage des Weißbuchs zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr ..... 14

verzichtet. Das heißt, der mittelbar Zulageberechtigte erhält die ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag geleistet hat. Ein gesondertes Abzugsvolumen nach § 10a EStG wurde dem mittelbar Zulageberechtigten nicht eingeräumt. Dies ist auch steuersystematisch nicht erforderlich, da der mittelbar Zulageberechtigte keinen eigenen Mindesteigenbeitrag leisten muss.

Im Rahmen der nach § 10a EStG vorzunehmenden Günstigerprüfung wird der sich aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ergebende Steuervorteil mit dem betreffenden Zulageanspruch verglichen und ggf. ein über die Zulage hinausgehender Steuervorteil gewährt. In dem angesprochenen Sachverhalt wird der sich ergebende Steuervorteil mit dem den Ehegatten zustehenden Zulagenanspruch verglichen. Die Ehegatten werden insoweit als Einheit behandelt.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

10. Abgeordneter  
Volker  
Beck  
(Köln)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Presseberichten (s. die tageszeitung vom 20. Februar 2006, S. 1), wonach zu befürchten ist, dass durch eine EU-Richtlinie zum Ökolandbau eine - gemessen an deutschen Standards - Entwertung des Labels „Bio“ droht und wie begründet sie ihre Sichtweise?

**Antwort des Staatssekretärs Gert Lindemann  
vom 23. Februar 2006**

Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 2005 einen

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und einen
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

verabschiedet.

Dem Vorschlag folgend sollen die derzeitigen, seit 1991 geltenden detaillierten Regelungen durch die Definition allgemeiner Ziele, Prinzipien und Grundregeln für die Kennzeichnung, Kontrolle, den Import und die Produktion der Öko-Produkte ersetzt werden. Ausgehend von den im Ratsrecht definierten Bestimmungen soll die Kommission sodann ermächtigt werden, im notwendigen Umfang detaillierte Durchführungsvorschriften im Komitologieverfahren zu erlassen.

Die Kennzeichnungsvorschriften sollen eine verpflichtende Verwendung entweder des EU-Öko-Logos oder eines bestimmten Wortlauts (in Deutsch: EU-ökologisch) in der Kennzeichnung von Öko-Produkten vorsehen.

Diese Kennzeichnungspflicht, die sich allerdings nicht auf Importware aus Drittländern erstrecken soll, ist aus deutscher Sicht nicht akzeptabel, da sie einen großen Schritt hin zu einer EU-weit staatlich reglementierten Einheitsqualität im ökologischen Landbau, einen unangemessenen Eingriff in die Eigentumsrechte der Wirtschaftsbeteiligten und eine weitgehende Ausschaltung des Qualitätswettbewerbs darstellen würde.

In gleicher Weise zu beurteilen sind die vorgeschlagenen Beschränkungen bei der Kommunikation von auf strengeren Regeln basierenden Qualitätsunterschieden in der Kennzeichnung von Produkten und der Werbung für Produkte von Verbänden des ökologischen Landbaus. Diese sind ebenfalls als untaugliches Instrument zur Verbesserung des freien Warenverkehrs sowie zur Förderung der Transparenz für die Verbraucher abzulehnen.

11. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über diese EU-Richtlinie, und beabsichtigt sie – und gegebenenfalls wie – zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland einer Verwässerung der deutschen Bioprodukt-Standards in diesen Verhandlungen entgegenzutreten?

**Antwort des Staatssekretärs Gert Lindemann  
vom 23. Februar 2006**

Die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, insbesondere die Einführung der Ziele, Prinzipien und Grundregeln als Rahmen auf der Ebene des Ratsrechts ist grundsätzlich zu begrüßen.

Mit den Verordnungsvorschlägen hat sich die EU-Kommission ein Projekt vorgenommen, das einen weitgehenden Umbau des bisherigen Regelungssystems für den ökologischen Landbau anstrebt.

Dieses macht sehr sorgfältige Verhandlungen erforderlich, bei denen Qualität den Vorrang vor dem zeitlichen Aspekt haben sollte.

Die Verordnungsvorschläge enthalten, abgesehen von vielen Details, die einer umfassenden fachlichen Prüfung bedürfen, eine Reihe von Regelungsvorschlägen, für die erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Insbesondere sind dieses

- die unnötige Einschränkung des materiellen Geltungsbereichs,
- der ausdrückliche Ausschluss der Außer-Haus-Verpflegung,

- die Eröffnung der Möglichkeit lokaler Flexibilisierung, die Abkehr vom bisherigen Konzept der Kennzeichnungsvorschriften (s. Antwort auf Frage 10),
- der Systemwechsel im Kontrollverfahren - Tendenz zur Verstaatlichung des Kontrollsystems,
- die Erleichterung von Importen durch Liberalisierung des Handels,
- die Umwandlung des bisherigen Reglungsin in einen Verwaltungsausschuss.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnungsvorschläge insgesamt in der vorliegenden Form nicht akzeptabel sind.

Die Bundesregierung wird diese Position bei den Verhandlungen mit Nachdruck vertreten.

12. Abgeordnete  
**Cornelia Behm**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung eine systematische Untersuchung von Wildfleisch auf Blei im Rahmen des Lebensmittelmonitorings für erforderlich, nachdem bei Einzeluntersuchungen von Wildfleisch extreme Blei-Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Gert Lindemann  
vom 23. Februar 2006

Bisher liegen keine repräsentativen Daten für eine Expositionsabschätzung des Verbrauchers durch Blei aus Wildfleisch vor. Auch zur Beschreibung der aktuellen Belastungssituation fehlen repräsentative Ergebnisse.

Lediglich für Wildschweinfleisch wurden im Rahmen des Lebensmittelmonitorings in den Jahren 1997 und 1998 umfangreiche Untersuchungen an 390 Proben, unter anderem auch auf Blei, durchgeführt. Im Ergebnis konnte der mittlere Bleigehalt mit Werten deutlich unter 0,1 mg/kg als gering bezeichnet werden. Der Anteil von Bleigehalten in Muskelfleisch von mehr als 0,1 mg/kg lag bei ca. 16 Prozent und ist nach Ansicht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vermutlich insbesondere bei höheren Konzentrationen im Wesentlichen auf Sekundärkontamination durch Geschosspartikel der Jagdmunition zurückzuführen. In den entsprechenden Monitoringberichten wurde deshalb empfohlen, das Fleisch im Bereich des Einschusskanals großzügig zu entfernen.

Aus der Lebensmittelüberwachung liegen derzeit Informationen zu Untersuchungen von Wildfleisch auf Blei von 590 Proben aus den Jahren 1997 bis 2005 vor. In insgesamt 330 Proben (55,95 Prozent) wurde Blei nachgewiesen, davon lag bei 153 Proben (25,9 Prozent) der Bleigehalt über 0,1 mg/kg. Auch bei den höheren Konzentrationen nimmt das BVL an, dass die Geschosspartikel der Jagdmunition als ein Eintragungsweg anzusehen sind.

**21**

07.04.06

**Beschluss**

des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

**KOM(2005) 671 endg.; Ratsdok. 5101/06**

Der Bundesrat hat in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Grundsätze und Ziele der ökologischen Landwirtschaft noch deutlicher fassen möchte. Sie hat hierzu einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen vorgelegt, der der intensiven Diskussion bedarf.
2. Der Bundesrat erkennt die Bemühungen an, zu einer einfacheren, klareren und transparenteren Verordnung zu gelangen, um somit einen Beitrag zu einer wesentlichen Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens zu leisten.
3. Es ist auch in Zukunft sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführender Kennzeichnung im Bereich der ökologischen Landwirtschaft umfassend geschützt werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen

sich darauf verlassen können, dass Lebensmittel, die als Ökolebensmittel gekennzeichnet werden, eindeutig aus ökologischer Erzeugung stammen.

4. Der Bundesrat bezweifelt, dass diese Ziele mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag erreicht werden können. Der Verordnungsvorschlag weist in vielen Regelungsbereichen Lücken auf, die durch weitere Durchführungsverordnungen geschlossen werden müssen, so dass materielle Vereinfachungen fraglich sind.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich in den Beratungen der EU-Gremien mit Nachdruck dafür einzusetzen, die neue Verordnung so auszugestalten, dass mit dieser tatsächlich ein deutlicher Beitrag zur Entbürokratisierung, Deregulierung und Vereinfachung des EU-Agrarrechts geleistet wird.
6. Der Bundesrat betont, dass sich die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bewährt hat. Daher sollten die wesentlichen Regelungen dieser Verordnung in die neue Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen überführt und beibehalten werden. Beispielhaft ist das bewährte, durch die Rechtsprechung des EuGH bestätigte System für den Schutz der Kennzeichnung von Bio-Produkten gegenüber anderen Produkten zu nennen.
7. Die neue Verordnung darf keinen Rückschritt beim derzeit erreichten hohen Standard des ökologischen Landbaus in der EG bedeuten:
  - Artikel 1 ist dahin gehend zu ändern, dass Verpflegungsbetriebe, Betriebskantinen, Großküchen, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie bisher vom Anwendungsbereich der neuen Verordnung umfasst sind. Der Schutz vor irreführender Kennzeichnung wird durch die Ausgrenzung von Gastronomiebetrieben im Verordnungsvorschlag aufgeweicht statt gefestigt.
  - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Beibehaltung des strengen Verwendungsverbots von genetisch veränderten Organismen (GVO) in der ökologischen Landwirtschaft einzusetzen. Gleichzeitig hält der Bundesrat es für unumgänglich, dass auch im ökologischen Landbau der allgemeine Schwellenwert für zufällige und technisch nicht vermeidbare Anteile an GVO angewandt wird.

- Über die EU-Verordnung hinausgehende private und nationale (staatliche) Qualitätsstandards sollen auch weiterhin gekennzeichnet und beworben werden dürfen. Die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Historie der ökologischen Landwirtschaft nicht nachzuvollziehen. Zudem stellt das Verbot der Kommunikation von auf strengeren Regelungen basierenden Qualitätsunterschieden im Hinblick auf Aussagen in der Etikettierung und Werbung einen zusätzlichen Eingriff für die Wirtschaftsbeteiligten dar. Der Wettbewerb wird unnötig eingeschränkt und die Kommunikation von Qualitätsunterschieden erschwert.
8. Der Bundesrat betrachtet viele Grundsätze und Regelungen in der neuen Verordnung als zu vage, unscharf und sehr interpretationsbedürftig. Die Grundsätze und Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung müssen sowohl im Bereich pflanzliche als auch tierische Erzeugung präzisiert und ergänzt werden. So soll am Grundprinzip des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie an verbindlichen Vorschriften zum Flächenangebot im Stall und Außenfläche festgehalten werden.
  9. Der Bundesrat befürchtet, dass die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Einführung einer "flexibleren" Vorgehensweise bei "weniger restriktiven Produktionsvorschriften" zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen oder gar zu einem "Wettlauf zum niedrigsten Niveau" führen kann. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass auch in Zukunft EU-weit die gleichen Standards des ökologischen Landbaus eingehalten werden müssen. Gleichzeitig hält der Bundesrat es nach 15 Jahren Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für erforderlich, die ursprünglich eingeführten Ausnahmetatbestände schrittweise stärker einzuschränken.
  10. Der Bundesrat hält klare und umfassende Regelungen für den Handel mit Drittländern für notwendig. Erleichterungen werden begrüßt, allerdings dürfen diese Regelungen weder die Wettbewerbschancen verzerren, noch zu einer Absenkung des hohen Standards führen, noch die strengen Maßstäbe bei der Kontrolle von Importen aufweichen.

11. Aus Sicht des Bundesrates haben sich die Kontrollvorschriften der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bewährt. Insbesondere hält der Bundesrat an der Möglichkeit einer Zweiteilung des Kontrollverfahrens (private Kontrollstellen zulassende und überwachende Behörden) und an den im Ökolandbaugesetz vorgesehenen Mitwirkungs- und Beilehungsmöglichkeiten fest. Der Bundesrat lehnt eine vollständige Verstaatlichung des Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau durch Übergang auf das System der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab. Mit dem Kommissionsvorschlag ist ein Paradigmenwechsel verbunden, so dass im Gesamtsystem des ökologischen Landbaus ein von Grund auf neuer organisatorischer Aufbau, verbunden mit enormen bürokratischen Belastungen, geleistet werden müsste. Die amtliche Kontrolle zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts hat neben einem risikobasierten vor allem einen produkt- und rückstandsorientierten Kontrollansatz. Letzterer unterscheidet sich deutlich vom prozess- und verfahrensorientierten EG-Öko-Kontrollsystem. Ein Ersatz der gegenwärtig geltenden Bestimmungen für das Öko-Kontrollsystem durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 würde allen positiven Erfahrungen mit dem bisherigen Kontrollverfahren zuwiderlaufen.
12. Der Bundesrat hält es für notwendig, folgende Punkte im Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2092/91 zu berücksichtigen:
- Die Bewirtschaftung des Gesamtbetriebs nach den Kriterien des Ökolandbaus sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.
  - In Zusammenhang mit dem Standort ökologischer Imkereien sollte auf eine Verschärfung der Vorschriften verzichtet werden, um jene auch weiterhin unter kleinräumigen Strukturen betreiben zu können.
13. Der Bundesrat lehnt eine Verlagerung der Arbeiten zur Weiterentwicklung der Verordnung vom bisherigen "Regelungsausschuss" in einen "Verwaltungsausschuss" ab. Diese Änderung würde die Position der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erheblich schwächen, was aus Sicht des Bundesrates nicht akzeptabel ist.

14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass der Vorschlag der EU-Ratsverordnung erst dann verabschiedet wird, wenn die Entwürfe der Anhänge und Durchführungsverordnungen vorliegen und inhaltlich ausreichend diskutiert wurden. Nach Auffassung des Bundesrates ist es nicht hinnehmbar, dass die Grundlagenverordnung erörtert und verabschiedet werden soll, bevor die möglichen Inhalte der für die Praxis entscheidenden Anlagen und Durchführungsverordnungen bekannt sind.

22



Pressemitteilung Nr. 097 vom 22. Mai 2006 | 13:08

## Vorschläge der Kommission zur Reform der EU-ÖKO-Verordnung bisher enttäuschend

**Beim Agrarrat in Brüssel wurde heute über die Totalrevision der EG-Öko-Verordnung beraten. „Die vorliegenden Vorschläge enttäuschen in ihrer Gesamtheit. Sie sind in der vorliegenden Fassung ungeeignet, erforderliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des ökologischen Landbau zu schaffen und seine Identität zu wahren“, kritisierte Gert Lindemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz heute den Entwurf.**

Grundlage der heutigen Debatte sind die von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge. Sie würden zu einer weitreichenden Umgestaltung des in Jahren gewachsenen Systems für den ökologischen Landbau führen.

Grundsätzlich begrüße die Bundesregierung eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Mit ihren Vorschlägen verfehle die Kommission aber ihre selbst formulierten Ziele nach Bürokratieabbau, Vereinfachung, Wettbewerbsstärkung und stärkerer Transparenz für Verbraucher. Durch die vorgesehenen Regelungen würde stattdessen Rechtsunsicherheit geschaffen, die Wettbewerbsstellung des ökologischen Landbaus nachhaltig geschwächt und das in vielen Jahren aufgebaute Vertrauen der Verbraucher ohne Not aufs Spiel gesetzt.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehe deshalb grundlegender Nachbesserungsbedarf.

Wesentliche Kritikpunkte sind:

- die unnötige Einschränkung des materiellen Geltungsbereichs wie z.B. der Ausschluss bestimmter Lebensmittel wie Feingebäck, Bier,
- der ausdrückliche Ausschluss der Außer-Haus-Verpflegung, der zu einer Lücke im Verbraucherschutz und zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde,
- die Eröffnung der Möglichkeit lokaler Flexibilisierung birgt die Gefahr verstärkter Wettbewerbsverzerrungen,
- die Abkehr vom bisherigen Konzept der Kennzeichnungsvorschriften, verbunden mit Eingriffen in Marken- und Eigentumsrechte führen zu einer EU-Einheitsqualität und schwächen den Qualitätswettbewerb,
- der Systemwechsel im Kontrollverfahren mit der Tendenz zur Verstaatlichung des Kontrollsystems.
- die Umwandlung des bisherigen Regelungs- in einen Verwaltungsausschuss, wodurch demokratische Mitentscheidungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission erheblich geschwächt werden würden.

„Wir werden in unserer Kritik an den Verordnungsvorschlägen von allen beteiligten Wirtschafts- und Verbraucherverbänden, wie auch dem Bundesrat und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages fraktionsübergreifend und umfassend unterstützt. Für alle ist klar: Wir dürfen diesen wachsenden Markt nicht durch Senkung der Qualitätskriterien schwächen“, so Lindemann weiter.

**23**

## Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Ökologischen Landbau in Deutschland und Europa weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission, die Defizite der bestehenden Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Ökoverordnung) aufzuarbeiten. Mit ihrem Vorschlag zur Revision der Verordnung verfolgt die Kommission erklärtermaßen das Ziel

- einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische Erzeugnisse zu gewährleisten,
- das Vertrauen der Verbraucher in als Öko-Erzeugnisse gekennzeichnete Produkte zu wahren und zu rechtfertigen,
- einen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem sich der Öko-Sektor nach Maßgabe der jeweiligen Erzeugungs- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann und
- eine wesentliche Vereinfachung und Entbürokratisierung der bestehenden rechtlichen Regelungen für den ökologischen Landbau zu erreichen.

Diese Zielsetzung wird vom Deutschen Bundestag nachdrücklich unterstützt. Allerdings sind die Vorschläge in der vorliegenden Form nicht geeignet, dem Anspruch gerecht zu werden, die Identität des ökologischen Landbaus in der Europäischen Union zu wahren und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die von den Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau betroffene Wirtschaft lehnt die Verordnungsvorschläge in großer Übereinstimmung als völlig ungeeignet ab. Darüber hinaus werden die Verfahrensweise und der viel zu knappe Zeitplan der Verhandlungen über die Totalrevision kritisiert.

Der Bundesrat hat die Verordnungsvorschläge in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 einer umfassenden Kritik unterzogen. In seiner Stellungnahme, der sich der Deutsche Bundestag grundsätzlich anschließt, bezweifelt der Bundesrat, dass insbesondere die Ziele des Verbraucherschutzes, eines fairen Wettbewerbs und einer wesentlichen Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens mit den vorgelegten Verordnungsvorschlägen erreicht werden können.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission würden dazu führen, dass der bisherige umfassende Schutz vor irreführenden Kennzeichnungen durch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs und die Ausgrenzung von Tätigkeiten aufgeweicht und nicht gefestigt wird. Durch die vorgesehenen Kennzeichnungsregeln würde der Qualitätswettbewerb unnötig eingeschränkt und die Kommunikation von Qualitätsunterschieden erschwert. Marktwirtschaftliche Prinzipien

im Sinne einer positiven Konkurrenz mit entsprechenden Marktanreizen, die Standards des ökologischen Landbaus weiter zu verbessern, würden unwirksam. Dadurch sind der Fortbestand des erfolgreich eingeführten nationalen Biosiegels sowie die Verwendung der am Markt etablierten Warenzeichen der Anbauverbände in Frage gestellt.

Die im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehenen Grundsätze und Regelungen sind überwiegend zu vage und unscharf formuliert und eröffnen einen breiten Interpretationsspielraum. Wichtige Grundsätze fehlen. Die konzipierte Flexibilisierung birgt die Gefahr regionaler Wettbewerbsverzerrungen sowie eines Wertlaufs zum niedrigsten Niveau. Die vorgesehenen Regelungen bei Drittlandimporten könnten ökologisches Dumping und einen Wettbewerbsnachteil für europäische Produzenten bewirken. Bei der Weiterentwicklung der Regelungen für den Handel mit Drittländern müssen, anders als in den Verordnungsvorschlägen, die Belange des Wettbewerbs, hoher Qualitätsstandards und strenger Kontrollmaßstäbe stärkere Beachtung finden.

Das gemäß der derzeit geltenden EG-Öko-Verordnung etablierte EG-Kontrollsystem für den ökologischen Landbau hat sich nach allseitiger Einschätzung bewährt. An der Möglichkeit der Durchführung der Kontrollen durch staatlich zugelassene und überwachte private Kontrollstellen, von der in Deutschland seit 15 Jahren Gebrauch gemacht wird, sollte festgehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass das bisherige Kontrollsystem als Sondertatbestand der (EG) Nr. 882/2004 beibehalten werden kann. Eine Überführung des Kontrollsystems in die Systematik der (EG) Nr. 882/2004, also weg von der Prozess- hin zur Produktkontrolle, wäre kontraproduktiv und wird abgelehnt. Ein solcher Wechsel würde vermehrten Bürokratieaufwand nach sich ziehen und allen positiven Erfahrungen mit dem bisherigen Kontrollverfahren zuwiderlaufen. Vielmehr sollte eine EU-weite Harmonisierung der Akkreditierung der Kontrollstellen nach DIN EN 45011 etabliert werden.

Der in dem Revisionsvorschlag vorgesehenen Verlagerung der Arbeiten zur Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse der Europäischen Kommission von dem bisherigen Regelungsausschuss in einen Verwaltungsausschuss kann nicht zugestimmt werden. Die damit einhergehende Schwächung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess der Kommission wäre nicht akzeptabel.

Mit der bestehenden EG-Öko-Verordnung hat sich in den letzten 15 Jahren für alle Marktteiligen, einschließlich der Verbraucher, ein hohes Maß an übereinstimmender Interpretation und Rechtssicherheit eingestellt. Diesem wertvollen Gut steht die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung gegenüber, die über Jahre hinaus zu großer Planungs- und Rechtsunsicherheit führen würde. Es ist zu befürchten, dass die europäischen Erzeuger im Wettbewerb geschwächt, an einer Umstellung zum Ökologischen Landbau interessierte Landwirte verunsichert und das Vertrauen der Verbraucher in Bio-Produkte geschädigt würden. Eine Totalrevision der Verordnung wäre nur gerechtfertigt, wenn sie notwendig wäre und substanzielle Verbesserungen mit sich bringen würde. Angesichts der vorliegenden Vorschläge ist jedoch eher mit einer deutlichen Verschlechterung zu rechnen.

Der Bundestag schlägt vor, von den bewährten bestehenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auszugehen, und die erforderlichen Verbesserungen und neuen Regelungselemente in das bestehende Rechtssystem einzufügen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- die Verordnungsvorschläge in der vorliegenden Form zurückzuweisen;
  - sich für die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau auf der Grundlage der bewährten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzusetzen;
  - bei dieser Weiterentwicklung die im Memorandum der Bundesregierung im November 2001 dokumentierten Ziele in Richtung Anhebung der Qualitätsstandards weiter zu verfolgen, beispielsweise für das Gebot der Gesamtbetriebsumstellung und ein Verbot von konventioneller Gülle und Geflügelmist einzutreten;
  - darauf zu dringen, dass auf europäischer Ebene keine Entscheidung getroffen wird, bevor nicht Klarheit über die zur Verordnung gehörenden Durchführungsbestimmungen erzielt wurde;
  - den Erhalt des nationalen Biosiegels sicherzustellen und gemäß den Anforderungen des Marktes weiterzuentwickeln. Der Erhalt der am Markt etablierten Warenzeichen der Anbauverbände ist ebenso sicherzustellen;
  - einer verordneten Verstaatlichung des Kontrollsystems nicht zuzustimmen und sich für die Beibehaltung des Prinzips der Prozesskontrolle einzusetzen.

Berlin, den 28. Juni 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion**  
**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**  
**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

24

### Ausnahmen von der Kontrollpflicht des Einzelhandels

#### Hinweise zur Auslegung von § 3 Abs. 1 a Öko-Landbaugesetz („an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern“)

§ 3 Abs. 1 a Öko-Landbaugesetz (ÖLG) befreit den Einzelhändler, der Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder –nutzer verkauft, von der Kontrollpflicht, soweit der Einzelhändler diese Erzeugnisse nicht an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagert oder lagern lässt. Untersucht wird im Folgenden die Frage, ob **Zentrallager** oder **Supermarkt-Vertriebszentren**, derer sich in der Praxis große Einzelhandelsketten bedienen, um Waren zentral zu lagern und von dort eigene Verkaufsfilialen zu beliefern, dem Kontrollverfahren unterliegen. Fraglich ist hier insbesondere, ob ein Zentrallager als ein Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle im Sinne der o. g. Vorschriften angesehen werden kann, wenn die Verbindung zur Verkaufsstelle entsprechend der Praxis großer Einzelhandelsketten eher organisatorischer, logistischer Natur und weniger oder kaum durch eine räumliche Nähe zum Verkaufsort geprägt ist.

Die Auslegung des Wortlauts von § 3 Abs. 1 a ÖLG, der mit dem Wortlaut der EG-rechtlichen Ermächtigung in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 EG-Öko-Verordnung identisch ist, spricht durch die mehrmalige Bezugnahme auf das Wort „Ort“ dafür, die räumliche Verbindung oder Nähe zu einer Verkaufsstelle als ein entscheidendes Kriterium bei der Prüfung der Frage heranzuziehen, ob im Einzelfall eine Verbindung mit der Verkaufsstelle im Sinne der genannten Vorschriften vorliegt. Überzeugende Anhaltspunkte dafür, dass – wie zum Teil behauptet wird- die deutsche Sprachfassung der EG-Öko-Verordnung an dieser Stelle im Vergleich zu Sprachfassungen anderer Amtssprachen enger sei und insoweit ein Dissens vorliege, bestehen nicht.

Sinn und Zweck der Vorschrift weisen ebenfalls in diese Richtung. Befreit werden von der Kontrollpflicht sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit solche Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder –nutzer verkaufen. Die Ausnahme soll nur soweit gelten, als Einzelhändler keine ansonsten kontrollpflichtigen Tätigkeiten (wie Erzeugen, Aufbereiten, Lagern oder Einführen) durchführen. Grundsätzlich geht Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der EG-Öko-Verordnung davon aus, dass es auch im Einzelhandel Lager-tätigkeiten geben kann, die dem Kontrollverfahren unterliegen. Da Lagerhaltung im Einzelhandel selbstverständlich nie zweckfrei, sondern immer mit dem Ziel der späteren Vermarktung (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 EG-Öko-Verordnung) geschieht, würde eine Auslegung, nach der die

Verbindung mit der Verkaufsstelle auch ohne räumliche Nähe, sondern im wesentlichen organisatorischer, funktioneller Natur sein kann, dazu führen, dass Lagertätigkeiten beim Einzelhandel praktisch immer vom Kontrollverfahren befreit wären.

Dies wäre mit dem Sinn und Zweck der Ausnahmenvorschrift § 3 Abs. 1 a ÖLG, die als solche eng auszulegen ist, nicht vereinbar. Die grundsätzlich kontrollpflichtige Tätigkeit des Lagerns wird nur insofern von der Kontrollpflicht ausgenommen, als sie in Verbindung mit der Verkaufsstelle stattfindet. Die einschränkende Ausnahme für lagernde Tätigkeiten „in Verbindung mit der Verkaufsstelle“ hat den Sinn, die praktischen Gegebenheiten und Bedürfnisse des direkt im Kontakt mit dem Kunden stehenden Einzelhändlers (begrenzte Platzkapazitäten bei vielfältigem Markenangebot) zu berücksichtigen und ihm eine gewisse Flexibilität am Ort des Verkaufs zuzugestehen.

Anders ist es bei einem Zentrallager. Das Zentrallager ist ein aus Gründen der zentralen Unternehmensorganisation geschaffener „Umschlagsort“, der gleichermaßen zur koordinierten Aufnahme der gekauften Ware von ihrem Ursprungsort dient wie auch zur späteren Belieferung von Verkaufsfilialen, die zum Zeitpunkt der Einlagerung oft noch gar nicht für eine konkrete Belieferung feststehen. Der Zweck der Ausnahmenvorschrift, der Verkaufsfiliale unter Ausnutzung sparsamer Raumkapazitäten eine Befreiung von der Kontrollpflicht zu ermöglichen, weil die Ware quasi „um die Ecke“ wie in der Verkaufsstelle selbst lagert, wird in diesem Fall nicht erreicht. In diesen Fällen ist die Lagerhaltung des Unternehmens vielmehr mit der Tätigkeit eines Großhändlers vergleichbar und sollte deshalb auch entsprechend der Tätigkeit eines Großhändlers bewertet werden, für den die Kontrollpflicht gilt.

Aus den vorgenannten Gründen wird es bei der Entscheidung, ob im Einzelfall ein kontrollpflichtiges Lagern vorliegt, darauf ankommen zu prüfen, ob eine Verbindung zur Verkaufsstelle besteht, die anders als bei einem Großhändler nicht nur organisatorischer, funktioneller Natur, sondern auch durch eine räumliche Nähe zur Verkaufsstelle gekennzeichnet ist. Bei einem Zentrallager, wo ein Einzelhandelsunternehmen wie ein Großhändler aus rein logistischen Gründen und ohne weitere räumliche Verbindung zu einer Verkaufsfiliale zwischenlagert, fehlt es an der für die Freistellung vom Kontrollverfahren erforderlichen Verbindung zur Verkaufsstelle.

Ob die Ware im Zentrallager fertig verpackt oder lose lagert, ist für die Frage, ob eine kontrollpflichtige Tätigkeit im Einzelfall vorliegt, von untergeordneter Bedeutung. Die Ausnahme nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 EG-Öko-Verordnung für den Einzelhandel differenziert nicht nach dem Kriterium, wie die Ware beschaffen oder verpackt ist. Soweit die Auffassung besteht, dass im Einzelfall aufgrund einer Risikobetrachtung in Bezug auf Missbrauchsgefahren und mögliche Kontaminationen bei verpackten Waren eine größere

Sicherheit besteht, ist dies ein Gesichtspunkt, der nicht bei der Frage relevant wird, ob, sondern wie intensiv das Kontrollverfahren durchzuführen ist. Ein Kontrollverfahren in einem Zentrallager mit lediglich fertig verpackten Waren wird wesentlich schlanker und weniger aufwendig betrieben werden können als in den Fällen, wo auch lose Ware gelagert wird.

Haniel

**25**

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)  
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten  
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Belgien	24.04.2005	Milchprotein, getrocknet, Cegeprot MC-B 099	50 kg	10.12.2006
		Milchprotein, getrocknet, Promilk 801	50 kg	
Belgien	04.11.2005	Reis	500 kg	27.04.2007
Belgien	04.11.2005	Hafer	500 kg	27.04.2007
Deutschland	01.08.2006	Ölmischung aus pflanzlichen und tierischen Ölen (Palmöl, Rapsöl, Sonnenblumenöl, Eieröl, Fischöl)	1.530 kg	31.10.2006
Deutschland	10.04.2006	Süßlupinenmehl, glutenfrei (FRALU-T)	3 t	09.11.2006
Deutschland	10.08.2006	Vitacel Apfelfaser AF 401	200 kg	09.11.2006
Deutschland	12.04.2006	Karottensaftkonzentrat, schwarz	3.721 kg	11.11.2006
Deutschland	25.08.2006	Kartoffelstärkepulver	20 kg	24.11.2006
Deutschland	01.09.2006	Revel A Flakes	5 t	30.11.2006
Deutschland	10.05.2006	Bukko, Blätter, getrocknet	60 kg	09.12.2006
Deutschland	10.05.2006	Kollagenfolie	12.000 m	09.12.2006
Deutschland	15.09.2006	Asant, gemahlen	500 g	14.12.2006
Deutschland	01.10.2006	Süßlupinenmehl, glutenfrei (FRALU-T)	1.250 kg	31.12.2006
Deutschland	05.06.2006	Malzextrakt/Färbieber	630 l	04.01.2007
Deutschland	12.06.2006	Frucht- und Pflanzenextrakte "Rubini",	100 kg	11.01.2007
		"Edulis Sims",	40 kg	
		"Actinidia"	70 kg	
Deutschland	15.06.2006	Haronga-Rinde	0,42 kg*	14.01.2007
Deutschland	15.10.2006	Aroniabeer-Extrakt	4 kg	14.01.2007
		Betatene	12 kg	
		schwarzer Johannisbeer-Extrakt	3 kg	
		Tagetes-Extrakt (5%Lutein)	28 kg	
Deutschland	15.10.2006	Curcumin C3 Complex (Kurkuma-Extrakt)	40 kg	14.01.2007
Deutschland	20.06.2006	Trüffel	175 kg	19.01.2007

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)  
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten  
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Deutschland	20.10.2006	Weizenkeime	800 kg	19.01.2007
Deutschland	15.07.2006	Bertramwurzel	18 kg	14.02.2007
Deutschland	19.07.2006	Lapacho-Rinde	234 kg	18.02.2007
Deutschland	01.08.2006	Inulin	308,5 kg	28.02.2007
Deutschland	01.08.2006	Kartoffelstärkpulver	900 kg	28.02.2007
Deutschland	20.08.2006	Hagelezucker	990 kg	19.03.2007
Deutschland	25.08.2006	Gerstenmalzextrakt, entbittert SINAMAR	784 kg	24.03.2007
Deutschland	01.10.2006	Lapacho-Rinde	12,5 kg	30.04.2007
Deutschland	03.10.2006	Super Red Palmolein	40 kg	02.05.2007
Deutschland	05.10.2006	Bambusblätter-Tee	20 kg	04.05.2007
Deutschland	15.10.2006	Damianablätter	6 kg	14.05.2007
Deutschland	17.10.2006	Weizenteigplatten	192,5 kg	16.05.2007
Deutschland	20.10.2006	Revel A Flakes, Prifat 9838 Superstearin	230 kg	19.05.2007
Frankreich	07.07.2000	Myrrhe	3 kg	08.11.2006
		Gelbwurz, Zedeoria	3 kg	
		Esche	3 kg	
Frankreich	01.06.2004	Röhrenpilz, schwarz, getrocknet	7 kg	01.12.2006
Frankreich	07.10.1999	Weizenkeimpulver	1 t	14.12.2006
Frankreich	17.03.2003	Orangen, Zellen	20 t	17.12.2006
Frankreich	10.09.2002	Malzextrakt, diastasisch	8 kg	10.01.2007
Österreich	01.05.2006	Karottensaftkonzentrat, schwarz	374 kg	01.12.2006
Österreich	08.05.2006	Milchprotein, fermentiert	16,64 t	08.12.2006
Österreich	21.06.2006	Rum	30 l	21.01.2007
Österreich	23.06.2006	Inulin	20 t	23.01.2007
Österreich	30.06.2006	Inulin	1.570 kg	30.01.2007
Österreich	01.08.2006	Karottensaftkonzentrat, schwarz	1.862 kg	01.03.2007

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)  
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten  
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Schweden	31.01.2006	Kristall-Zucker Pfeffer, weiß, gemahlen Senf, getrocknet Zwiebeln, getrocknet	100 kg 50 kg 200 kg 500 kg	30.11.2006
Schweden	29.08.2005	Rum	30 l	11.03.2007
Schweden	14.07.2006	Anis, getrocknet Fenchel, Samen, getrocknet Hagebutten, getrocknet Koriander, Samen Kümmel, Samen, getrocknet Bitterorange, Schale Zucker	15 kg 15 kg 400 kg 200 g 1.000 kg 5 kg 18 kg	14.05.2007
Schweden	21.08.2006	Stärke	10,36 t	21.07.2007

**26**



Pressemitteilung Nr. 113 vom 28. Juni 2006 | 09:00

## Öko-Sektor in Deutschland auch 2005 gewachsen

**Aus den Jahresmeldungen der Länder über den ökologischen Landbau für 2005 geht hervor, dass der Öko-Sektor in Deutschland auch im vergangenen Jahr wieder ein Wachstum verzeichnen konnte. Bei einem Zuwachs der ökologisch bewirtschafteten Fläche um 5,2 % (2004: 4,6 %) hat sich auch die Zahl der ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen um 2,5 % (2004: 0,8 %) erhöht.**

Den Meldungen zufolge wurden bis Ende des Jahres 2005 in Deutschland 807.406 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF) von insgesamt 17.020 Betrieben nach den EU-weiten Regelungen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Die Zahl der landwirtschaftlichen Öko-Betriebe nahm damit gegenüber dem Vorjahr um 417 und die nach den Regelungen der EG-Öko-Verordnung bewirtschaftete Fläche um 39.515 Hektar zu. Der Anteil an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe betrug im Jahr 2005 ca. 4,3 % (2004: 4,1 %), der an der gesamten LF 4,7 % (2004: 4,5 %).

Die Gesamtzahl der im Öko-Sektor tätigen Unternehmen (Erzeuger, Verarbeiter, Importeure, Händler) in Deutschland ist 2005 um 5,4 % auf 22.032 angestiegen. Während bei den verarbeitenden Betrieben gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 10,7 % zu verzeichnen war, nahm insbesondere die Anzahl der im Importgeschäft mit Drittländern tätigen Unternehmen überdurchschnittlich um 15 % zu.

Bei einem Rückgang der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland um ca. 1,5 % konnte der ökologische Landbau sowohl bei der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe als auch bei der bewirtschafteten Fläche erneut einen Zuwachs erzielen. Dabei ist besonders in den letzten beiden Jahren eine deutlich stärkere prozentuale Zunahme der ökologisch bewirtschafteten Fläche gegenüber dem Wachstum der Zahl der nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe festzustellen. Demnach hat die Durchschnittsgröße der Öko-Betriebe in 2004 und 2005 zugenommen. Sie betrug im Jahr 2005 47,4 Hektar und liegt damit im Bereich der Durchschnittsgröße aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland ab 2 Hektar LF (46,4 ha).

© Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

27

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm,  
Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/2485 –

### Wachstum des Bio-Markts und der ökologischen Landwirtschaft in Deutschland

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bio boomt im Lebensmittelbereich. Wie sehr biologisch erzeugte Lebensmittel im Trend liegen, zeigen nicht nur die aktuellen Studien, sondern auch die Entwicklung des Markts der letzten Jahre. Auch bei Umwelt und Gesundheit liegen Bio-Lebensmittel vorn, wie z. B. Untersuchungen über Pestizidbelastungen beweisen. Seit Jahren ist der Bio-Bereich eines der wenigen wachsenden Segmente im ansonsten stagnierenden Lebensmittelmarkt. In 2005 ist der Gesamtumsatz des Bio-Markts in Deutschland um 11 Prozent von 3,5 Mrd. auf 3,9 Mrd. gestiegen.

Gerade der Lebensmitteleinzelhandel hat dabei mit 41 Prozent Marktanteil und einem Wachstum von 25 Prozent bei der Bio-Vermarktung besonders deutlich zugelegt. Dies ist auch auf den Markteinstieg der Discounter zurückzuführen, die inzwischen nahezu alle das Öko-Segment als wichtige Ergänzung ihres Angebots entdeckt haben. Es ist davon auszugehen, dass der Bio-Anteil im Lebensmitteleinzelhandel auch weiter kräftig wachsen wird, wenn dort das Bio-Basissortiment erweitert und die Verkaufsanstrengungen ausgebaut werden. Auch in den klassischen Vertriebschienen wuchsen im Jahr 2005 die Umsätze der Öko-Lebensmittel zweistellig. Hier kommt dem Naturkostfachhandel seit jeher eine besondere Bedeutung zu.

Weiteres Indiz für den wachsenden Bio-Markt ist die stetig steigende Anzahl der mit dem Bio-Siegel ausgezeichneten Produkte. Im Juli 2006 waren 32 850 Produkte von 1 670 Unternehmen mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet. Das sind 3 384 Produkte und 260 Unternehmen mehr als im Jahr 2005. Auch die Analysen der Wirtschaft zeigen, dass der Absatz hochpreisiger Qualitätslebensmittel wächst.

Während der Markt für Öko-Lebensmittel also konstant wächst, sind die Zuwachsraten bei Bio-Betrieben und der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Deutschland geringer. So hat die Anzahl der Öko-Betriebe in Deutschland im letzten Jahr lediglich um 2,5 Prozent zugenommen, die bewirtschaftete Fläche um 5,2 Prozent.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12. September 2006 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die gleichzeitige Zunahme der verarbeitenden Unternehmen um 10,7 Prozent und der im Import von Öko-Produkten tätigen Firmen um 15 Prozent zeigen, dass Rohware für die Herstellung von Öko-Produkten in Deutschland zunehmend aus dem Ausland importiert wird. Eine solche negative Entwicklung bei den Marktanteilen darf nicht hingenommen werden.

Für die deutsche Landwirtschaft bestehen erhebliche Chancen, gerade für Betriebe, die durch die globalisierten Agrarmärkte am Scheideweg stehen: Höchstqualitätsproduktion oder Wettbewerbsfähigkeit auf dem globalen Massenproduktemarkt. Schon heute sind 150 000 Arbeitsplätze in der ökologischen Lebensmittelwirtschaft entstanden (zum Vergleich: selbst bei wohlwollender Betrachtung bietet Agrogentechnik höchstens 2 500 Arbeitsplätze). Hier besteht Handlungsbedarf, damit Deutschland die Potenziale im ökologischen Lebensmittelbereich nutzt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung des Bio-Siegels für den stetig wachsenden Öko-Markt?

Das Bio-Siegel hat seinen Anteil an der positiven Marktentwicklung. Es hat dazu beigetragen, Bioprodukte einer größeren Käuferschicht zugänglich zu machen.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Bekanntheitsgrad des Bio-Siegels in der Bevölkerung?

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den Bekanntheitsgrad zu halten bzw. weiter zu steigern?

Das Bio-Siegel ist weiten Teilen der Bevölkerung bekannt. Eine aktuelle Studie der Information Resources GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass das Bio-Siegel bei den Biokäufern einen Bekanntheitsgrad von rund 70 Prozent hat. Das Bio-Siegel und seine Inhalte werden weiterhin im Rahmen verschiedener Maßnahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau kommuniziert.

3. Welche Folgen hat nach Meinung der Bundesregierung der Wechsel der Zuständigkeit für das Bio-Siegel von der ÖPZ GmbH an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Vergabe und die Bewerbung des Bio-Siegels?

Der Wechsel der Zuständigkeit hat keine Auswirkungen.

4. Welche Maßnahmen der gezielten Verbraucherinformation und -aufklärung plant die Bundesregierung in diesem Segment?

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) werden weiterhin

- spezifische Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen für die unterschiedlichen Gruppen von Wirtschaftsbeteiligten und
- zielgruppenorientierte Informations- und Aufklärungsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher (inkl. Großverbraucher)

initiiert und finanziell unterstützt. Bei diesen Maßnahmen wird das Bio-Siegel einbezogen.

5. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit für eine Weiterentwicklung des Bio-Siegels, und wenn ja, in welche Richtung soll diese Weiterentwicklung gehen?

Wie steht die Bundesregierung zu einer zusätzlichen Ausstattung des Bio-Siegels bzw. eines kommenden EU-Siegels mit einem Herkunftszeichen?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dabei wird sie insbesondere darauf achten, dass die Identität des ökologischen Landbaus gewahrt bleibt. Das schließt auch die Vorschriften zur Kennzeichnung und somit zum Bio-Siegel ein.

Die Vorschriften zum Bio-Siegel eröffnen die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis regionale oder andere Herkunftsangaben im unmittelbaren Umfeld des Bio-Siegels anzubringen. Diese Möglichkeit nutzen die Länder Baden-Württemberg und Hessen. Außerdem gibt es ein länderübergreifendes Zeichen für die Rhön.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es in erster Linie eine unternehmerische Entscheidung, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Die Bundesregierung plant keine weiteren staatlichen Vorgaben.

6. Welche Bedeutung haben nach Auffassung der Bundesregierung die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Lebensmitteln für die deutsche Landwirtschaft und die deutsche Lebensmittelherstellung zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in Zukunft?

Der ökologische Landbau hat sich in den letzten Jahren in Deutschland zu einem festen Bestandteil der Agrar- und Ernährungswirtschaft entwickelt. Marktexperten gehen auch weiterhin von einem stabilen und dynamischen Wachstum aus.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das relativ geringe Wachstum an ökologisch wirtschaftenden Betrieben und ökologisch bewirtschafteter Fläche in Deutschland vor dem Hintergrund des stark wachsenden Bio-Markts und der positiven Verbrauchernachfrage?

Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für diese Entwicklung?

Die Entscheidung, ein landwirtschaftliches Unternehmen auf ökologischen Anbau umzustellen, ist eine sehr weitreichende und grundlegende unternehmerische Entscheidung. Grundsatzentscheidungen werden aber nicht von heute auf morgen getroffen, sondern erfordern Zeit. Eine Umstellung setzt zum einen eine umfassende und fundierte Prüfung der persönlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen für Produktion und Vermarktung von Bio-Produkten voraus; dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die erfolgreiche Herstellung und Vermarktung von Bio-Produkten häufig sehr spezielle Kenntnisse und Erfahrungen verlangt. Unsicherheiten sowohl im Produktionsprozess als auch hinsichtlich der zukünftigen Marktbedingungen verzögern oder hemmen Entscheidungsprozesse. Eine stabile und deutliche Steigerung der Nachfrage nach Bio-Produkten zeichnete sich auch für langjährige Marktexperten erst vor zwei Jahren ab.

Verzögerungen in der Angebotsentwicklung erwachsen zudem aus der Tatsache, dass die Produkte von Umstellungsbetrieben erst nach zwei bzw. drei Jahren als Bio-Produkte vermarktet werden dürfen.

Schließlich gilt zu berücksichtigen, dass es vor wenigen Jahren auf einzelnen Märkten für Bio-Produkte sowohl in Deutschland als auch im angrenzenden Ausland noch einen Angebotsüberhang gab und ein Teil der Bio-Erzeugnisse als konventionelle Ware vermarktet werden musste. Diese nun als Bio-Produkte

vermarkteten Mengen erhöhen damit das Angebot an Bio-Ware, ohne dass sich dies in einer Erhöhung der Anzahl ökologisch wirtschaftender Betriebe niederschlägt.

8. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die deutsche Landwirtschaft wieder stärker am wachsenden Bio-Markt zu beteiligen, und wenn ja, welche?

Auch im Bio-Lebensmittelmarkt sind Wettbewerb, Preise und Kosten zunehmend wichtige Faktoren. Bei wichtigen Grundprodukten ist mittlerweile von einem weitgehend europäischen Binnenmarkt mit der Tendenz zur weiteren Internationalisierung auszugehen. Dieser Entwicklung muss sich auch die Bio-Branche stellen. Neben strukturellen Anpassungen der Betriebe und der Realisierung von Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung wird die Qualität der Erzeugnisse für die Unternehmen ein entscheidender Erfolgsfaktor sein.

Die Bundesregierung unterstützt den ökologischen Landbau auch weiterhin im Rahmen der Grundsätze „Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Danach kann sowohl die Einführung des ökologischen Landbaus als auch die Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsform mit Bundesmitteln gefördert werden.

Neben der unmittelbaren Förderung der Produktion ist es nach Auffassung der Bundesregierung ganz entscheidend, dass die Verbraucher über den mit der biologischen Produktion verbundenen Mehrwert insbesondere für die Umwelt und die Entwicklung des ländlichen Raums informiert werden. Hier setzen verschiedene Aufklärungsmaßnahmen an, die mit Mitteln des BÖL finanziell unterstützt werden.

9. Wie will die Bundesregierung die klein- und mittelständischen Landwirtschaftsbetriebe unterstützen, die sich am Weltmarkt nicht behaupten können, deren Chance aber gerade in der ökologischen Qualitätsproduktion liegt?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie will die Bundesregierung dazu beitragen, den Bedarf an Arbeitskräften im ökologischen Land-, Garten- und Weinbau, aber auch im Bereich der konventionellen artgerechten Tierhaltung und der Obst- und Gemüseerzeugung zu decken?

Plant die Bundesregierung, für diese Bereiche Kombilohnangebote oder Arbeitnehmer-Pools einzurichten?

Eines der Hauptziele der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist der rasche Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Die kostenlose öffentliche Arbeitsvermittlung ist dabei das wichtigste Instrument, um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Die Bundesagentur für Arbeit unterhält als Träger der Arbeitsförderung fünf so genannte Fachvermittlungseinrichtungen für landwirtschaftliche Fachkräfte, um den überregionalen Ausgleich von Angebot und Nachfrage in den genannten Bereichen zu unterstützen. Auch die Online-Jobbörse des Virtuellen Arbeitsmarktes der Bundesagentur für Arbeit bietet einen bundesweiten Überblick über die angebotenen Stellen und die zur Verfügung stehenden Bewerber. Da es sich bei den hier relevanten Berufsfeldern um

qualifizierte Tätigkeiten handelt, kann in den Datenbanken der Bundesagentur für Arbeit gezielt nach entsprechenden Bewerberprofilen gesucht werden.

Am Arbeitsmarkt nachgefragte Qualifikationen können arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente vermittelt werden. Dies gilt branchenunabhängig und kann somit auch für die genannten Bereiche genutzt werden.

Die Bundesregierung plant nicht, für die genannten Bereiche spezielle Kombi-lohnangebote zu entwickeln.

11. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Kürzung der EU-Gelder in der zweiten Säule der EU-Agrarförderung und der daraus entstehenden Unsicherheit in Bezug auf die Fortsetzung der Förderung der Umstellung und Beibehaltung ökologischer Wirtschaftsweisen auf der einen Seite und dem stagnierenden Anteil der Öko-Landwirtschaft in Deutschland auf der anderen Seite?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass das Wachstum ökologisch wirtschaftender Betriebe in Deutschland stagniert. Aus Gründen, die unter Frage 7 ausgeführt werden, wird eine Verzögerung der Angebotsentwicklung im Vergleich zur jüngsten Nachfrageentwicklung erklärbar.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben fast alle Bundesländer die Absicht, zukünftig wieder eine Förderung der Umstellung und der Beibehaltung des ökologischen Landbaus anzubieten.

12. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung die Kürzung der EU-Gelder in der zweiten Säule aufgefangen werden, um auch weiterhin eine zuverlässige Förderung des ökologischen Landbaus sicherzustellen?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Über den Einsatz der Mittel der zweiten Säule in Deutschland und damit die inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte – z. B. den ökologischen Landbau – entscheiden letztlich die Bundesländer im Rahmen ihrer Entwicklungspläne für den ländlichen Raum. Insofern bleibt abzuwarten, welche Priorität sie auch mit eigenen Mitteln dem ökologischen Landbau im Vergleich zu andern Maßnahmen der zweiten Säule in ihren Programmen für die neue Förderperiode beimessen werden.

Dabei ist es auch Sache der Länder zu entscheiden, ob und wie sie von dem in der GAK vorhandenen Förderangebot Gebrauch machen. Bei den GAK-Bundesmitteln sieht der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2007 und die mittelfristige Finanzplanung eine Stabilisierung auf 615 Mio. Euro jährlich vor.

13. Wie ist die Entwicklung der Mittel aus dem Bundeshaushalt für die Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft seit 1995 bis 2006?

Welche Mittel sind für den Haushalt 2007 und folgende geplant?

Die Entwicklung der Mittel für die Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft stellt sich wie folgt dar:

Einzelplan 10	- in T€ -											2006	2007	2008	2009	2010
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Soll	RegE	Finplan		
Bundesprogramm Ökologischer Landbau (1002-686 19/893 19)								25.118	32.453	19.770	18.498	20.000	16.000	10.000	10.000	10.000
Bio-Siegel-Kampagne (1001-542 01/1002-684 24)						580	7.480	6.640								
GAK - Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte **)	1.657	1.163	1.061	838	540	554	601	489	784	863	1.288	1.580	1.580	1.580	1.580	1.580
GAK (1003)-markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) insgesamt	23.238	33.136	39.518	27.974	24.082	21.053	22.736	25.547	26.008	47.897	53.593	57.764	57.764	57.764	57.764	57.764
davon Ausgaben MSL nur für Umstellung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus *) **)						2.607	3.933	6.772	10.998	21.668	23.236	23.663				

\*) Bis 2000 keine gesonderte Ausweisung dieser Mittel möglich.

\*\*) Für das Haushaltsjahr 2007 und folgende ist bei gleich bleibenden Mitteln für die GAK von ähnlicher Entwicklung wie 2006 auszugehen, allerdings obliegt die Durchführung der GAK den Ländern.

14. Wie will die Bundesregierung dem wachsenden Bedarf nach Forschung im Bereich des Bio-Landbaus, des biologischen Pflanzenschutzes und der ökologischen Tierhaltung und der Bedeutung der Forschung für das weitere Wachstum der ökologischen Landwirtschaft gerecht werden?

Ein Großteil der Mittel des Bundesprogramms Ökologischer Landbau sollen auch zukünftig für die Förderung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Aktivitäten zum Wissenstransfer verwendet werden. Das BÖL soll bis zum Jahr 2010 weitergeführt werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) beteiligt sich darüber hinaus im 6. Forschungsrahmenprogramm der EU an einem europäischen Verbundvorhaben (CORE Organic) zur Koordination der Öko-Forschungsprogramme von elf teilnehmenden Partnerstaaten.

Was die Ressortforschung des BMELV angeht, so wird derzeit ein Konzept für eine zukunftsfähige Ressortforschung entwickelt. Die Eckpunkte dieses Konzeptes wird Bundesminister Horst Seehofer voraussichtlich im Oktober der

Öffentlichkeit vorstellen. Dann wird er auch über das weitere Verfahren und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wie Weiterentwicklung von Instituten und Schwerpunkte der Ressortforschung des BMELV informieren.

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sollen auch weiterhin gezielt Vorhaben zur Verbesserung der Leistungen des ökologischen Landbaus für die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt gefördert werden.

15. In welcher Weise plant die Bundesregierung, diese Forschung zukünftig weiter zu fördern und zu unterstützen, und in welchem Umfang?

Wie sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die weitere Entwicklung des Instituts für ökologischen Landbau der FAL in Trenthorst?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Plant die Bundesregierung die Forschung für Biolandwirtschaft auszubauen z. B. auch im Bereich Bio-Energien?

Auch wenn nachwachsende Rohstoffe nicht für die menschliche und tierische Ernährung bestimmt sind, beobachtet die Bundesregierung sorgfältig die ökologischen Auswirkungen des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. Energiepflanzen.

Bei der Forschungsförderung nachwachsender Rohstoffe unterstützt das BMELV auch Vorhaben im oder mit engem Bezug zum Bereich Ökolandbau. Zu nennen sind hier vor allem folgende gegenwärtig laufende Projekte:

- „Bedeutung des Anbaus und der Nutzung Nachwachsender Rohstoffe im Ökologischen Landbau“;
- „Bioenergie und Biogas-Förderung nach dem neuen EEG und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft“;
- „Entwicklung und Vergleich von optimierten Anbausystemen für die landwirtschaftliche Produktion von Energiepflanzen unter den verschiedenen Standortbedingungen Deutschlands“.

Bei letztgenanntem Projekt werden neben verschiedenen Minimierungsstrategien zur Reduzierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes die praktische Anwendbarkeit besonders umweltverträglicher ackerbaulicher Konzepte und Anbausysteme (z. B. Mischfruchtanbau u. Zweikulturen-Nutzungssystem) unter Einbeziehung neuer Kulturpflanzen eingehend untersucht. Wesentliche Teilbereiche des Projektes basieren auf Methoden des ökologischen Landbaus.

Die Ergebnisse aus diesen Projekten kommen auch dem ökologischen Landbau zugute.

Die Bundesregierung wird die Weiterentwicklung umweltschonender Anbauweisen bei nachwachsenden Rohstoffen und Energiepflanzen auch künftig unterstützen und wissenschaftlich begleiten.

Ergänzend sei ferner auf Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Welche Aktivitäten plant die Bundesregierung, um die Entwicklung und Etablierung neuer Öko-Segmente wie der Öko-Aquakultur oder der ökologischen Kaninchenhaltung in Deutschland zu fördern?

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative zur Einbeziehung der Erzeugnisse der Aquakultur in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Die Aufnahme in die EG-Öko-Verordnung entspricht einer langjährigen deutschen Forderung. Produktion, Verarbeitung und Handel von Aquakulturerzeugnissen erhalten damit einen für alle Wirtschaftsbeteiligten klaren und in der EU einheitlichen Rechtsrahmen. Die Bundesregierung erwartet hiervon positive Effekte für die zukünftige Branchenentwicklung. Zur Flankierung dieses Prozesses sowie zur weiteren Förderung dieses speziellen Sektors werden zudem Forschungsvorhaben zu Fragen der Aquakultur unterstützt.

Zur ökologischen Kaninchenhaltung sind derzeit keine speziellen Aktivitäten vorgesehen.

18. Welche Aktivitäten plant die Bundesregierung, um den Anbau und die Verarbeitung von Öko-Wein zu unterstützen?

Wie ist der Stand der Planungen zum Bio-Wein-Institut?

Die Bundesregierung unterstützt auch die Initiative zur vollständigen Einbeziehung von Regelungen zur Weinherstellung in die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Die Aufnahme in die EG-Öko-Verordnung entspricht einer zweiten langjährigen deutschen Forderung. Neben dem ökologischen Rebenanbau erhalten hierdurch auch Herstellung und Handel von Wein aus Bio-Trauben einen für alle Wirtschaftsbeteiligten klaren und in der EU einheitlichen Rechtsrahmen. Die Bundesregierung erwartet hiervon positive Effekte für die zukünftige Branchenentwicklung. Zur Flankierung dieses Prozesses sowie zur weiteren Förderung dieses Sektors werden zudem spezielle Forschungsvorhaben zu Fragen der Bioweinerzeugung unterstützt.

Zum zweiten Teil der Frage wird ebenfalls auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.





KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.3.2006  
KOM(2006) 104 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE  
PARLAMENT**

**Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz  
gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen**

{SEK(2006) 313}

DE

DE

## 1. EINLEITUNG

Koexistenz bedeutet, dass die Landwirte zwischen konventionellem oder ökologischem Anbau und dem Anbau genetisch veränderter Kulturen wählen können. Sie ist auch Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Verbraucher. Die Kommission ist der Überzeugung, dass die Verbraucher und die Erzeuger eine echte Wahl haben sollten, welcher Art landwirtschaftlicher Erzeugnisse und welcher Erzeugungsform sie den Vorzug geben. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Koexistenz sollten in dem durch das Gemeinschaftsrecht abgesteckten Rahmen ein freies Spiel der Marktkräfte ermöglichen.

Da der Landbau auf offenen Flächen erfolgt, ist ein unbeabsichtigtes Vorkommen genetisch veränderter Kulturen in nicht genetisch veränderten Kulturen nicht auszuschließen, und bei unterschiedlichem Marktwert der beiden Kulturarten kann dies auch wirtschaftliche Folgen haben. Daher bedarf es praktisch durchführbarer, kostenwirksamer Koexistenzmaßnahmen, mit denen sich gewährleisten lässt, dass genetisch veränderte und nicht genetisch veränderte Kulturpflanzen im Einklang mit den auf Gemeinschaftsebene geltenden Rechtsnormen erzeugt werden können.

Da in der EU nur zugelassene genetisch veränderte Organismen (GVO) angebaut werden dürfen und es zu den einschlägigen Umwelt- und Gesundheitsaspekten bereits Gemeinschaftsrechtsvorschriften gibt, nämlich vor allem die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt<sup>1</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>2</sup>, brauchen in Zusammenhang mit der Koexistenz lediglich die *wirtschaftlichen* Aspekte der Beimischung genetisch veränderter zu nicht veränderten Kulturpflanzen und die Frage der geeigneten Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Beimischung behandelt zu werden.

Mit Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, geeignete Koexistenzmaßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern; zum Handeln verpflichtet werden die Mitgliedstaaten hierdurch jedoch nicht. Dieser Artikel ist in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des Vertrags zu sehen. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten nach Artikel 22 der Richtlinie 2001/18/EG das Inverkehrbringen von zugelassenen GVO im Allgemeinen nicht verbieten, einschränken oder behindern.

Am 23. Juli 2003 hat die Kommission die Empfehlung 2003/556/EG mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen<sup>3</sup> angenommen, die den Mitgliedstaaten helfen soll, einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder andere Strategien für die Koexistenz zu entwickeln. Sie enthält eine Aufstellung allgemeiner Grundsätze, die bei der Entwicklung einzelstaatlicher Konzepte zu beachten sind, und eine Aufstellung technischer Maßnahmen.

Was geeignete Koexistenzmaßnahmen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von einer Region zur anderen unterschiedlich ausfallen, unter anderem von den Witterungs- und Bodenbedingungen, der Größe und Verteilung der Felder, den Anbaustrukturen und dem

<sup>1</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 36.

Fruchtwechsel usw. Der auf Subsidiarität gegründete Ansatz für die Koexistenz ermöglicht den Mitgliedstaaten, gezielt auf ihre lokalen Bedingungen abgestimmte Koexistenzmaßnahmen zu entwickeln.

## 2. ERFahrungen mit dem Anbau von genetisch veränderten Kulturen

Der gewerbliche Anbau von genetisch veränderten (GV) Kulturen beschränkt sich in der EU bislang auf zwei Sorten von GV-Mais (Bt176 und MON810).

In Spanien wurde im Jahr 2004 auf 58 000 ha Bt-Mais angebaut, was rund 12 % der spanischen Maisanbaufläche entsprach. In anderen Mitgliedstaaten beschränkt sich der Anbau von GV-Mais auf einige wenige hundert Hektar. Daher sind die Erfahrungen mit dem Anbau von genetisch veränderten Kulturen in der EU nach wie vor sehr begrenzt.

## 3. Gesetzgeberische Ansätze in den Mitgliedstaaten

Für diesen Bericht wurden hauptsächlich drei Informationsquellen herangezogen, nämlich die erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die der Kommission übermittelten einzelstaatlichen Vorlagen für Rechtsvorschriften, die Antworten auf einen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden verteilten Fragebogen sowie die Auskünfte, die einzelstaatliche Sachverständige im Rahmen des Koordinationsnetzes für die Koexistenz (COEX-NET) erteilt haben.

Bis Ende 2005 hatten vier Mitgliedstaaten (DE, DK, PT und sechs österreichische Bundesländer – siehe Anlage) besondere Rechtsvorschriften für die Koexistenz verabschiedet. In der großen Mehrzahl der restlichen Mitgliedstaaten sind lediglich Entwürfe von Koexistenzmaßnahmen ausgearbeitet worden. In einigen Mitgliedstaaten wurden oder werden derzeit auf regionaler Ebene Rechtsvorschriften für die Koexistenz ausgearbeitet.

Bis Ende 2005 sind 20 Entwürfe von Rechtsvorschriften aus sieben Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften angemeldet worden. In 10 dieser Fälle hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass die angemeldeten Maßnahmen den freien Warenverkehr behindern könnten; in vier Fällen hat sie keine solchen Einwände erhoben. Zwei Anmeldungen wurden zurückgezogen, und vier weitere waren Ende 2005 noch in Bearbeitung.

Der Dialog zwischen der Kommission und den anmeldenden Behörden im Rahmen des Meldeverfahrens hat zu einer beträchtlichen Verbesserung der vorgeschlagenen Koexistenzmaßnahmen beigetragen, auch wenn die Bemerkungen der Kommission in den letztlich erlassenen Rechtsvorschriften nicht immer in vollem Umfang Berücksichtigung gefunden haben.

Die Tschechische Republik hat vorläufige Koexistenzmaßnahmen im Rahmen ihres Programms zur ländlichen Entwicklung angemeldet, die den Anbau von GV-Mais im Jahr 2005 betreffen.

Neben den genannten Koexistenzmaßnahmen haben verschiedene Mitgliedstaaten und Regionalregierungen weitere Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Anbau von genetisch veränderten Kulturen getroffen. Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg meldeten unter Berufung auf Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag bei der Kommission einen Entwurf von Rechtsvorschriften an, die abweichend von den harmonisierten Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG ein vollständiges Verbot des Anbaus genetisch veränderter Kulturen in diesen

Bundesländern vorsahen. Salzburg zog seine Anmeldung später zurück. Die Kommission wies die Anmeldung Oberösterreichs mit der Begründung ab, die in Artikel 95 Absatz 5 niedergelegten Bedingungen seien nicht erfüllt. Diese Entscheidung wurde im Oktober 2005 durch ein Urteil des Gerichts erster Instanz bestätigt<sup>4</sup>. Im Dezember 2005 haben das Bundesland Oberösterreich und die Republik Österreich beim Europäischen Gerichtshof gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Slowenien sah im Rahmen seines Programms zur ländlichen Entwicklung für den Programmzeitraum 2004-2006 vor, dass an Agrarumweltmaßnahmen nur Landwirte teilnehmen können, die keine GVO verwenden. Die Kommission unterrichtete die slowenischen Behörden davon, dass eine solche Einschränkung nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen<sup>5</sup> in Einklang steht, da die Verwendung von GVO keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat, wenn dabei die Bedingungen eingehalten werden, unter denen die entsprechenden GVO zugelassen wurden. Daraufhin teilten die slowenischen Behörden mit, die Förderung im Rahmen der für den konventionellen Anbau geltenden Agrarumweltregelung werde nicht länger davon abhängig gemacht, dass keine GVO verwendet werden.

Einige Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit GVO getroffen haben, sind nicht angemeldet worden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind einzelstaatliche Maßnahmen, die ohne Beachtung der entsprechenden Meldeverfahren erlassen wurden, in der Regel nicht gegenüber Einzelpersonen durchsetzbar. Sehen solche Maßnahmen ein vollständiges Verbot des Anbaus von genetisch veränderten Kulturen vor, so laufen sie dem Gemeinschaftsrecht zuwider und können nicht als legitime Koexistenzmaßnahmen nach Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG betrachtet werden.

Mit einem im November 2004 erlassenen und im Januar 2005 geänderten italienischen Gesetzesdekret wird der Anbau genetisch veränderter Kulturen in Italien solange vollständig untersagt, bis die italienischen Regionen Koexistenzmaßnahmen getroffen haben. Vor der Verabschiedung des nationalen Gesetzes hatten mehrere italienische Regionen die Verwendung von GVO in ihrem Gebiet verboten. Um prüfen zu können, ob das italienische Gesetz mit der Richtlinie 2001/18/EG in Einklang steht, hat die Kommission Italien um weitere Auskünfte ersucht. Da Italien hierauf nicht antwortete, hat die Kommission im Oktober 2005 eine schriftliche Mahnung wegen Verstoßes gegen Artikel 10 des Vertrags an Italien gerichtet.

Im Februar 2005 haben 20 Regionen verschiedener Mitgliedstaaten, von denen viele nicht über die Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften für die Koexistenz verfügen, in Florenz eine Charta unterzeichnet, in der sie erklären, dass sie den Anbau genetisch veränderter Kulturen in ihrem Gebiet ablehnen. Seither haben sich weitere Regionen dem Netz angeschlossen.

<sup>4</sup> Verbundene Rechtssachen T-366/03 und T-235/04, Urteil vom 5.10.2005 - Land Oberösterreich und Österreich gegen Kommission.

<sup>5</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

## Überblick über die einzelstaatlichen Koexistenzmaßnahmen

Der folgende Überblick über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten oder Regionen durchgeführt oder vorgeschlagen wurden, bezieht sich seinem Aufbau nach auf die in der Empfehlung 2003/556/EG enthaltenen allgemeinen Grundsätze.

### *Wirtschaftliche Aspekte der Koexistenz gegenüber Umwelt- und Gesundheitsaspekten*

Während die meisten Mitgliedstaaten zwischen den wirtschaftlichen Aspekten der Koexistenz und den Umwelt- und Gesundheitsaspekten, die in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für GVO behandelt werden, klar unterscheiden, haben andere Mitgliedstaaten vorgeschlagen, in die einzelstaatlichen Umweltschutzvorschriften besondere Bestimmungen über die Koexistenz aufzunehmen. Im Besonderen haben einige Mitgliedstaaten vorgeschlagen, den Anbau genetisch veränderter Kulturen in geschützten oder ökologisch empfindlichen Gebieten zu untersagen oder einzuschränken. In diesen Fällen hat die Kommission klargestellt, dass durch einzelstaatliche Koexistenzmaßnahmen keine Umweltauflagen eingeführt werden dürfen, die über die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts hinausgehen.

### *Transparenz und Einbeziehung von Interessengruppen*

In den meisten Mitgliedstaaten wurden umfangreiche Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Interessengruppen geführt - ein Zeichen für ein transparentes Vorgehen bei der Entwicklung von Koexistenzmaßnahmen.

### *Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage*

Die meisten Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, auf welche bereits abgeschlossenen oder geplanten Forschungstätigkeiten sie sich bei der Erarbeitung der Koexistenzmaßnahmen stützen.

### *Aufbau auf bestehenden Trennungsvorahren/-praktiken*

In Anbetracht der begrenzten praktischen Erfahrungen mit genetisch veränderten Kulturen haben offenbar nur wenige Mitgliedstaaten auf bestehende Verfahren oder Praktiken für die Erzeugung genetischer veränderter Kulturpflanzen aufgebaut. Als Grundlage für spezifische Koexistenzmaßnahmen dienten, soweit hierzu Angaben gemacht wurden, hauptsächlich Techniken für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut, die teilweise abgeändert wurden, um den Unterschieden zwischen der Saatguterzeugung und der Pflanzenproduktion Rechnung zu tragen; in anderen Fällen wurden diese Techniken direkt als Koexistenzmaßnahmen übernommen.

Manche Maßnahmen gehen weiter als diejenigen, die gewöhnlich im Rahmen der bestehenden landwirtschaftlichen Trennungspraktiken angewandt werden. Zu nennen sind hier etwa betriebsspezifische Einzelfallgenehmigungen oder Meldeverfahren für den Anbau genetisch veränderter Pflanzen; solche Maßnahmen könnten dazu führen, dass die Verwendung genetisch veränderter Kulturen, die nach dem Gemeinschaftsrecht zum Anbau zugelassen sind, einem doppelten Genehmigungsverfahren unterworfen wird.

### *Verhältnismäßigkeit*

Nach der Empfehlung 2003/556/EG der Kommission sollten die Koexistenzmaßnahmen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Richtlinie 2001/18/EG festgesetzten Schwellenwerte für die Etikettierung zu halten; damit soll eine unnötige Belastung der betroffenen Marktteilnehmer vermieden werden.

Während einige Mitgliedstaaten diesen Rat berücksichtigt haben, haben sich andere dafür entschieden, Maßnahmen zu erlassen oder vorzuschlagen, mit denen das zufällige Vorhandensein von GVO unter diesen Schwellenwert abgesenkt werden soll. In manchen Fällen scheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie etwa Sicherheitsabstände zwischen Feldern mit genetisch veränderten Kulturen und mit nicht veränderten Kulturen, den Anbauern genetisch veränderter Kulturen größere Anstrengungen als nötig abzuverlangen, so dass sich bei bestimmten Maßnahmen die Frage der Verhältnismäßigkeit stellt.

Einige Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Auflagen für den Sicherheitsabstand zwischen Feldern mit genetisch veränderten und mit nicht veränderten Kulturen vorgeschlagen, je nach dem, ob die nicht genetisch veränderten Kulturpflanzen nach konventionellen oder nach ökologischen Methoden erzeugt werden, obgleich im konventionellen und im ökologischen Landbau für das zufällige Vorhandensein von GVO dieselben Etikettierungsschwellenwerte gelten. Andere Mitgliedstaaten haben identische Trennungsmaßnahmen vorgeschlagen oder beschlossen.

Da die meisten Mitgliedstaaten noch keine technischen Feldmaßnahmen für die Koexistenz vorgeschlagen haben und es nur wenig praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet gibt, kann noch keine umfassende Bewertung dieser Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Kommission erkennt zwar das legitime Recht an, den Anbau genetisch veränderter Kulturen zu regeln, damit das Ziel der Koexistenz erreicht werden kann, betont aber, dass solche Regelungen in angemessenem Verhältnis zu diesem Ziel stehen müssen.

### *Tragweite*

Im Einklang mit der Kommissionsempfehlung gründen die meisten Mitgliedstaaten ihre Koexistenzkonzepte auf Betriebsführungsmaßnahmen auf Ebene der einzelnen Betriebe oder in Abstimmung mit benachbarten Betrieben. Die Mitgliedstaaten haben keine spezifischen Vorschläge für regionale Maßnahmen unterbreitet.

Portugal und Luxemburg haben die Möglichkeit vorgesehen, Gebiete festzulegen, in denen bestimmte Arten von GVO nicht angebaut werden dürfen, wenn sich die Koexistenz nur auf diese Weise erreichen lässt.

### *Spezifität der Maßnahmen*

Bei den technischen Trennungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten in einigen wenigen Fällen ausgearbeitet haben, handelt es sich um kulturspezifische Maßnahmen, die unter anderem Mais, Ölsaatenraps, Rüben und Kartoffeln betreffen.

In einigen Fällen wurden gesonderte Trennungsmaßnahmen für die Saatguterzeugung ausgearbeitet.

### *Durchführung der Maßnahmen*

Die Mitgliedstaaten haben die Verantwortung für die Durchführung der Koexistenzmaßnahmen in der Regel den Landwirten übertragen, die genetisch veränderte Kulturen anbauen. Das bedeutet, dass die Landwirte, die nicht genetisch veränderte Kulturpflanzen anbauen, ihre Landbautechniken nach Einführung der genetisch veränderten Kulturen nicht umzustellen brauchen.

Zumeist sehen die Entwürfe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vor, dass benachbarte Landwirte auf freiwilliger Basis untereinander vereinbaren können, keine Trennung von genetisch veränderter und nicht veränderter Erzeugung vorzunehmen, was zur Folge hat, dass die erzeugten nicht genetisch veränderten Pflanzen als genetisch veränderte Erzeugnisse zu etikettieren sind. Dies entspricht der Empfehlung der Kommission, keine Trennungsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn benachbarte Landwirte sich darauf verständigen, dass keine Trennung erforderlich ist.

Alle Mitgliedstaaten haben ein nationales Register für den Anbau von genetisch veränderten Kulturen eingerichtet, zu dem die Öffentlichkeit Zugang hat, wobei allerdings die der Öffentlichkeit zugänglichen Angaben einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen. Die meisten Mitgliedstaaten verlangen auch, dass die Anbauer genetisch veränderter Kulturen die benachbarten Landwirte von ihrer Absicht unterrichten, solche Kulturen anzubauen.

Bisher hat noch kein Mitgliedstaat eine grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Nachbarländern vorgeschlagen, um die Frage der Koexistenz in den Grenzgebieten anzugehen.

### *Politische Instrumente*

Die meisten Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, die Koexistenz durch Rechtsvorschriften zu regeln. In Spanien wird seit 1998 GV-Mais im Rahmen eines unverbindlichen Verhaltenskodexes angebaut.

### *Haftung*

Etwaige wirtschaftliche Schäden aufgrund der Beimischung von genetisch veränderten Erzeugnissen zu nicht veränderten Erzeugnissen fallen gewöhnlich unter die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Zivilhaftung. Wegen des besonderen Charakters solcher Schäden haben einige Mitgliedstaaten beschlossen, hierfür spezifische Rechtsvorschriften auszuarbeiten.

Einige Mitgliedstaaten erwägen die Einführung einer Entschädigungsregelung. Im November 2005 hat die Kommission auf der Grundlage der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen eine von Dänemark angemeldete Entschädigungsregelung genehmigt, die einen Ausgleich für wirtschaftliche Schäden aufgrund der Beimischung von GVO vorsieht und durch eine Abgabe auf den Anbau von genetisch veränderten Kulturen finanziert wird<sup>6</sup>.

Andere Mitgliedstaaten wirken darauf hin oder verlangen, dass Anbauer genetisch veränderter Kulturen eine Haftpflichtversicherung abschließen. Gegenwärtig gibt es in der EU keinen Versicherungsschutz für wirtschaftliche Schäden, die durch das zufällige Vorhandensein von GVO entstehen. Daher sollte keine solche Versicherungspflicht eingeführt werden, denn mangels eines entsprechenden Versicherungsmarktes würde dadurch der Anbau genetisch veränderter Kulturen unmöglich gemacht.

<sup>6</sup> Staatliche Beihilfe N 568/2004.

In Spanien unterliegt der gewerbliche Anbau von GV-Mais dem allgemeinen Zivilhaftungsrecht, da es keine besonderen Vorschriften für die Haftung in Zusammenhang mit der Koexistenz gibt.

#### *Überwachung und Bewertung*

Da genetisch veränderte Kulturen in der EU nur in begrenztem Umfang angebaut werden, haben die meisten Mitgliedstaaten noch keine Überwachungs- und Bewertungsprogramme durchgeführt.

In Spanien beliefern die Landwirte häufig denselben Markt mit genetisch veränderten und mit nicht veränderten Futtermitteln. Dies hat dazu geführt, dass die Landwirte nur begrenzte Anreize haben, bei zur Verfütterung bestimmtem Mais auf Betriebsebene genetisch veränderten von nicht verändertem Mais zu trennen. Soweit Koexistenzmaßnahmen umgesetzt wurden, sind nur wenige Beschwerden gemeldet worden, dass aufgrund des Vorhandenseins von genetisch verändertem Mais in nicht verändertem Mais wirtschaftliche Nachteile entstanden seien.

#### *Bereitstellung und Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene*

Mit dem Beschluss 2005/463/EG<sup>7</sup> hat die Kommission eine Netzwerkgruppe für den Austausch und die Koordinierung von Informationen über die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (COEX-NET) eingesetzt. Auf deren erster Sitzung im September 2005 begrüßten die Mitgliedstaaten diese Koordinierung, die ihnen erlaubt, sich einen Überblick über in anderen Mitgliedstaaten entwickelte geeignete Verfahren zu verschaffen, und betonten, dass bei der Entwicklung technischer Koexistenzmaßnahmen verstärkt zusammengearbeitet werden müsse.

#### *Forschung und Austausch von Forschungsergebnissen*

Auf einzelstaatlicher Ebene wurden und werden auch weiterhin zahlreiche Forschungsprojekte durchgeführt. Diese Forschungen werden durch Maßnahmen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft sowie durch direkte Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission ergänzt. Die jüngeren Forschungen konzentrieren sich zunehmend auf die wirtschaftlichen Aspekte der Koexistenz.

#### **Schlussfolgerungen**

Die Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten mit dem Anbau genetisch veränderter Kulturen gemacht wurden, sind noch sehr begrenzt und auf einige Gemeinschaftsregionen beschränkt, wobei jedoch Spanien als Ausnahme hervorzuheben ist. In den meisten Mitgliedstaaten wird an dem Regelungsrahmen für die Koexistenz noch gearbeitet, auch wenn oftmals schon Entwürfe von Rechtsvorschriften vorliegen. Der Anbau genetischer veränderter Kulturen im Rahmen der neuen Rechtsvorschriften, die von den als Wegbereiter auf diesem Gebiet vorangehenden Mitgliedstaaten (AT, DE, DK und PT) erlassen wurden, hat bislang noch keinen nennenswerten Umfang erreicht. Die Überwachungsprogramme, mit denen die Wirksamkeit und die wirtschaftliche Machbarkeit der getroffenen Maßnahmen geprüft werden sollen, müssen erst noch aufgestellt und umgesetzt werden.

<sup>7</sup> ABl. L 164 vom 24.6.2005, S. 50.

Alle von den Mitgliedstaaten beschlossenen oder vorgeschlagenen Koexistenzmaßnahmen weisen eine Reihe gemeinsamer Kernbestandteile auf: Sie sollen die Landwirte, die nicht genetisch veränderte Kulturen anbauen, vor den etwaigen wirtschaftlichen Folgen einer unbeabsichtigten Beimischung von GVO schützen. Gleichzeitig wird der Anbau von genetisch veränderten Kulturen nicht untersagt. Die Mitgliedstaaten haben sich im Allgemeinen, auch wenn unleugbar mit unterschiedlicher konzeptueller Stringenz, darum bemüht, dass die verschiedenen Erzeugungsformen - konventionelle, ökologische und genetisch veränderte Kulturen - innerhalb eines gegebenen Gebiets nebeneinander bestehen können. Die Verantwortung dafür, die genetisch veränderten und die nicht veränderten Kulturen voneinander zu trennen, wird in der Regel den Anbauern genetisch veränderter Kulturen auferlegt.

Es gibt wichtige Unterschiede zwischen den verschiedenen einzelstaatlichen Konzepten. Vor allem betrifft dies die Frage der Haftung, wenn das zufällige Vorhandensein von GVO in anderen Kulturen einen wirtschaftlichen Schaden verursacht. Einige Mitgliedstaaten haben hierzu keine spezifischen Vorschriften vorgeschlagen, und das heißt, dass die allgemeinen Zivilhaftungsvorschriften Anwendung finden. Da die Zivilhaftung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, sind gewisse Unterschiede bei den für die Koexistenz geltenden Regeln zu erwarten, wie sie auch in Bezug auf andere Tätigkeiten zu finden sind. Andere Mitgliedstaaten schlagen vor, spezifische Haftungsvorschriften und/oder Entschädigungsregelungen festzulegen.

Auch hinsichtlich des Trennungsgrads, den es zu erreichen gilt, gibt es Unterschiede. In einigen Mitgliedstaaten zielen die Koexistenzmaßnahmen - im Einklang mit der Kommissionsempfehlung - darauf ab, dass die gemeinschaftlichen Etikettierungsschwellenwerte nicht überschritten werden. Andere Mitgliedstaaten geben entweder nicht klar an, bis zu welchem Grad eine Beimischung von GVO geduldet wird, oder setzen Zielwerte unterhalb der gemeinschaftlichen Etikettierungsschwellenwerte fest.

Nicht immer sind nach Einführung genetisch veränderter Kulturen verbindliche Vorschriften oder Koexistenzmaßnahmen festgelegt worden. In Spanien wurde dies nicht für nötig erachtet, da der Markt bei zur Verfütterung bestimmtem Mais keine Trennung von genetisch verändertem und nicht verändertem Mais verlangt.

Die Entwicklung allgemeiner Rechtsrahmen für die Koexistenz ist bereits vergleichsweise fortgeschritten, wohingegen die Entwicklung kulturspezifischer Feldmaßnahmen weit weniger vorangekommen ist und sich zumeist auf einige wenige Kulturen beschränkt.

Das liegt daran, dass für die verschiedenen Kulturen nicht in gleichem Maße wissenschaftliche Erkenntnisse verfügbar sind, auf die sich die Koexistenzmaßnahmen zu gründen hätten. Für Mais, der gegenwärtig einzigen Kulturpflanze, die in genetisch veränderter Form zum Anbau zugelassen ist, kann auf umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zurückgegriffen werden. Diese zeigen, dass die Trennung der Produktion von genetisch verändertem und nicht verändertem Mais durch technische Maßnahmen auf Ebene des Einzelbetriebs oder in Abstimmung mit den benachbarten Betrieben erreicht werden kann.

Doch die Landwirte in der EU arbeiten unter sehr unterschiedlichen Bedingungen, was die Größe der Betriebe und der Felder, die Erzeugungsformen, die Fruchtfolgen, die Anbaustrukturen und auch die natürlichen Gegebenheiten anlangt. Diese Unterschiede können sich auf die Kostenwirksamkeit der Trennungsmaßnahmen auswirken, die deshalb den örtlichen Bedingungen angepasst werden müssen.

Da die Einführung genetisch veränderter Kulturen noch in den Kinderschuhen steckt und insgesamt nur begrenzte Angaben zu der Durchführbarkeit und dem Kosten-/Nutzenverhältnis praktischer Koexistenzmaßnahmen verfügbar sind, ist es weiterhin unabdingbar, den Mitgliedstaaten größtmöglichen Spielraum zu lassen, damit sie spezifische Lösungen für die Verwirklichung der Koexistenz entwickeln können.

Die einzelstaatlichen oder regionalen Konzepte für die Koexistenz müssen in jeder Hinsicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen, das ein allgemeines Verbot von GVO in einer bestimmten Region ebenso ausschließt wie allzu restriktive Maßnahmen, die über das Ziel der Sicherung der Koexistenz hinausgehen und den Anbau genetisch veränderter Kulturen praktisch unmöglich machen können. Die Kommission wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass bei den einzelstaatlichen oder regionalen Rechtsvorschriften für die Koexistenz das Gemeinschaftsrecht beachtet wird.

Die Erfahrungen in Spanien zeigen, dass selbst in einem Mitgliedstaat, in dessen gesamten Gebiet dieselben Koexistenzregeln gelten, sich der Anbau genetisch veränderter Kulturen ungleich auf die verschiedenen Regionen verteilt, beispielsweise wegen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Bedingungen oder anderer Präferenzen der Marktteilnehmer in einem bestimmten Gebiet. Eine ungleiche Verteilung des Anbaus genetisch veränderter Kulturen auf die verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen ist also nicht unbedingt einer Marktverzerrung gleichzusetzen. Gegenwärtig lässt sich nicht hinreichend beurteilen, wie sich die unterschiedlichen Koexistenzkonzepte auf den Binnenmarkt auswirken.

Wirtschaftlich tragfähige Koexistenzmaßnahmen zu entwickeln, das ist die Aufgabe, die die Mitgliedstaaten zu bewältigen haben. Hierzu wird es erforderlich sein, die technischen Vorschriften für Feldmaßnahmen entsprechend den Ergebnissen der Überwachungsprogramme flexibel anzupassen. Die Kommission erkennt an, dass die Koexistenzmaßnahmen auf die besonderen Bedingungen auf nationaler oder regionaler Ebene abgestimmt werden müssen, doch muss dies auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Forschungsergebnisse und der praktischen Erfahrungen geschehen. Ein großer Teil der Forschungsarbeiten zur Koexistenz ist auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführt worden, ist aufgesplittert und steht nicht unbedingt allen Regelungsbehörden zur Verfügung.

### **Der weitere Weg**

Angesichts dieser Befunde gilt es nach Auffassung der Kommission, weitere Erfahrungen mit der Durchführung einzelstaatlicher Koexistenzmaßnahmen zu sammeln. Gleichzeitig hält die Kommission eine aktivere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für erforderlich, damit die Koexistenz sichergestellt werden kann. In Anbetracht der begrenzten Erfahrungen und der noch nicht abgeschlossenen Einführung und Durchführung einzelstaatlicher Koexistenzmaßnahmen erscheint es derzeit nicht gerechtfertigt, spezifische harmonisierte Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Doch vor jeder Entscheidung sollte zunächst die Konsultation der einschlägigen Interessengruppen abgeschlossen werden. Eine Gelegenheit hierfür bietet die Konferenz zu der Frage der Koexistenz, die vom 4. bis 6. April 2006 in Wien stattfindet.

In der Zwischenzeit schlägt die Kommission folgende Maßnahmen vor:

- Die Kommission schlägt vor, sich verstärkt darum zu bemühen, die verfügbaren Informationen allen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen und Forschungstätigkeiten zu unterstützen, mit denen wichtige Wissenslücken bezüglich der Koexistenz gefüllt werden können. Die positive Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Netzwerkgruppe (COEX-NET) bietet eine gute Grundlage für weitere Aktivitäten in

diesem Zusammenhang.

- Die Kommission schlägt vor, die jüngsten verfügbaren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Angaben über Trennungsmaßnahmen bei der Pflanzen- und Saatguterzeugung und über die damit verbundenen Kosten zu untersuchen. Bei dieser Prüfung sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit mit einer Trennung eine Nachfrage auf dem Markt bedient wird und welchen relativen Anteil in den verschiedenen Regionen die zum Verzehr und die zur Verfütterung bestimmte Produktion ausmachen.
- Die Kommission schlägt vor, ab 2006 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den betroffenen Interessengruppen an der Entwicklung geeigneter Verfahren für technische Trennungsmaßnahmen zu arbeiten, mit dem Ziel, zu kulturspezifischen Empfehlungen zu gelangen. Die praktischen Erfahrungen mit dem gewerblichen Anbau genetisch veränderter Kulturen in Spanien und anderen Mitgliedstaaten werden dabei besonders wichtig sein. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit örtliche Faktoren (z. B. durchschnittliche Feldgröße, Anteil der verschiedenen Kulturen usw.) sich auf die Anwendbarkeit allgemein vereinbarter Maßnahmen in den Mitgliedstaaten auswirken.
- Die Kommission beabsichtigt, in Zusammenhang mit der Frage der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Falle einer Beimischung genetisch veränderter Kulturen zu nicht veränderten Kulturen anwendbar sind, mehr Informationen über die bestehenden einzelstaatlichen Zivilhaftungssysteme einzuholen. Diese Informationen werden helfen, die Wirksamkeit und die möglichen Auswirkungen unterschiedlicher Haftungsvorschriften und Entschädigungsregelungen im Hinblick auf die Koexistenz zu beurteilen.
- Im Jahr 2008 wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Fortschritte bei den oben genannten Tätigkeiten sowie über den neuesten Stand bei der Entwicklung und Durchführung einzelstaatlicher Koexistenzmaßnahmen Bericht erstatten.







Bund für Umwelt und Naturschutz  
 Deutschland e. V.  
 Frau Heike Moldenhauer  
 Herrn Olaf Bandt  
 Am Köllnischen Park 1  
 10179 Berlin

Haftpflicht- und  
 Kreditversicherung

Az  
 121/189

Zeichen  
 S1 Hel/San

Durchwahl  
 - 5310

Datum  
 24.08.06

**Ihr Schreiben vom 10. August 2006**

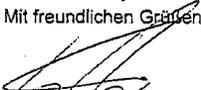
Sehr geehrte Frau Moldenhauer,  
 sehr geehrter Herr Bandt,

wir danken Ihnen für den Erhalt Ihres o. g. Schreibens. Hinsichtlich einer eventuellen Entwicklung von Versicherungslösungen landwirtschaftlicher Gentechnikrisiken vertreten wir folgende Auffassung:

Auch bei Einführung von Regelungen zur guten fachlichen Praxis verbleibt es bei einer Gefährdungshaftung. Das heißt, dass der die Gentechnik nutzende Landwirt seine Haftung auch nicht durch Einhaltung der künftigen Regeln zur guten fachlichen Praxis abwenden können soll. Aus unserer Sicht fehlen darüber hinaus hinreichende praktische Erfahrungen mit der Koexistenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden. Die im Erprobungsanbau gewonnenen Erkenntnisse basieren auf einem streng kontrollierten und „punktuellen“ Anbau und lassen sich nicht eins zu eins auf einen großflächigen Anbau ohne entsprechende strenge Überwachung übertragen. So sind insbesondere die in der Waren- und Lieferkette zu erwartenden Probleme im Erprobungsanbau bislang unberücksichtigt geblieben. Die sowohl im Anbau als auch in der Waren- und Lieferkette zu erwartenden Kumulationseffekte werden sich daher möglicherweise erst in einigen Jahren abschätzen lassen. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft führt dies zu einer gegenwärtigen Unkalkulierbarkeit des landwirtschaftlichen Gentechnikrisikos auch nach Einführung von Regelungen zur guten fachlichen Praxis.

Das muss allerdings nicht bedeuten, dass sich die Versicherungswirtschaft dauerhaft der Versicherung von Gentechnikrisiken verschließen wird. So hat unsere Branche selbstverständlich ein grundsätzliches Interesse daran, dass Haftungsregelungen so ausgestaltet werden, dass die Versicherungswirtschaft in der Lage wäre, bei Bedarf Versicherungslösungen anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

  
 (Stefan Richter)

  
 (Niils Hellberg)

Gesamtverband der De  
 Versicherungswirtschaft

Friedrichstraße 191, 101  
 Postfach 08 02 64, 1000

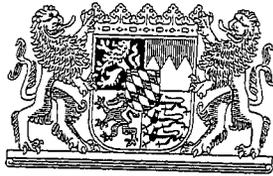
Tel.: 030 / 20 20 - 53 11  
 Fax: 030 / 20 20 - 63 11

E-Mail: n.hellberg@gdv.

www.gdv.de



19 N 04.1774



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,  
Montgelsplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

§ 11 AV-EG-LF und § 8a ZuVOWiG

hier: Normenkontrolle;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. Dezember 2005

am 19. Dezember 2005

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

1. Die Antragstellerin (Astin.) hat seit 1989 Kontrollen so genannter Ökobauern auf privatrechtlicher Basis hinsichtlich der Einhaltung von Normen der Ökobauorganisationen durchgeführt. Letztere haben aus Gründen des Wettbewerbs und der Einheitlichkeit bei der Herstellung so genannter Ökoprodukte bei der Europäischen Union eine gemeinschaftsrechtliche Regelung angeregt. Daraufhin ist die VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 (ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1336/2005 der Kommission vom 12. August 2005 (ABl. Nr. L 211 vom 13.8.2005, S. 11 ff.), ergangen. Diese Verordnung sieht in Artikeln 8 und 9 ein von den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu schaffendes Kontrollsystem zur Einhaltung der Erzeugungsvorschriften für Ökoprodukte mit der Möglichkeit von Sanktionen gegenüber Unternehmen bei Unregelmäßigkeiten vor.

Daraufhin hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558 ff.) beschlossen, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431 ff.), das in § 2 Abs. 3 a u.a. eine Ermächtigung der Landesregierungen enthält, durch Rechtsverordnung die Aufgaben ganz oder teilweise auf Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung). \*

Im Vollzug dieser Rechtsnormen hat der Antragsgegner (Agg.) die Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft - AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (BayGVBl Nr. 9/2003, S. 293 ff.) erlassen. Dort ist in § 11 Abs. 1 vorgesehen, dass zugelassenen privaten Kontrollstellen in Bayern bestimmte Aufgaben (Nm. 1 – 5) zur Erfüllung als beliehenen Unternehmern übertragen werden; das nähere über die Beleihung regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung. Hierzu ist wiederum die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003, Az. R 6-7305-2648 (AllMBI Nr. 16/2003, S. 890 ff.) ergangen.

In einem Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 27. Juli 2003 (BayGVBl Nr. 16/2003, S. 470 ff.) hat der Landtag zudem die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 durch einen § 8 a ergänzt, wonach für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das ÖLG grundsätzlich die beliehenen Kontrollstellen zuständig sind.

2. Am 21. April 2004 hat die Astin, ihre Zulassung zur Tätigkeit als private Kontrollstelle ohne hoheitliche Beleihung und Auferlegung der Pflicht einer Bußgeldbehörde beantragt. Mit Bescheiden jeweils vom 18. Mai 2004 hat die Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
  - (1) den Antrag hinsichtlich einer Tätigkeit ohne Beleihung oder beschränkt auf einzelne Vollzugsaufgaben abgelehnt (Az. IEM-6-7675.2.2),
  - (2) die Astin, in Bayern zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kontrollstelle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beliehen (Az. IEM-6-7675.2.1) und
  - (3) dem Einsatz bestimmter Personen als Kontrolleure im Rahmen der Beleihung zugestimmt (Az. IEM-7673.3).

Gegen die Ablehnung hat die Astin. mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 1. Juni 2004 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

3. Mit weiterem Schriftsatz vom 25. Juni 2004 hat die Astin. beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollantrag betreffend die Gültigkeit des § 11 AV-EG-LF und des § 8 a ZuVOWiG stellen lassen.

Zur Begründung wurde umfangreich und sich teilweise wiederholend im Wesentlichen ausgeführt: Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe die Kontrolle von Ökolandbaubetrieben nicht als Staatsaufgabe qualifiziert, sondern dies sowie die weitere Entscheidung, ob dies durch Private als Verwaltungshelfer oder Belehene geschehe, den Mitgliedsstaaten überlassen.

Das bundesgesetzliche ÖLG könne man so lesen, dass nur hinsichtlich der Aufgaben beliehen werden dürfe, für die der Gemeinschaftsgesetzgeber ausdrücklich Behörden benannt habe (1. Lesart). Dann bestehe keine Rechtsgrundlage für die angefochtenen Normen, da sie auch bisher private Kontrollaufgaben als Staatsaufgaben qualifizierten.

Man könne das ÖLG aber auch so lesen, dass es die Landesregierungen frei ermächtige, alle privaten Aufgaben im Kontrollsystem zu Staatsaufgaben zu qualifizieren und durch Beleihung zu übertragen (2. Lesart). In diesem Fall verletze das Bundesgesetz den Parlamentsvorbehalt der Länder, denn das ÖLG selbst qualifiziere die Ökokontrolle nicht als Staatsaufgabe. Außerdem wäre das Bundesgesetz dann ungeeignet zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, so dass es an einer verfassungsrechtlichen Ermächtigungsnorm hierfür fehle. Die Ermächtigung an die Länder, das Kontrollverfahren als Behörde, durch Belehene oder Private durchführen zu lassen, führe vielmehr gerade zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Zudem werde durch die Übertragung an die Exekutive gegen den Grundsatz verstoßen, dass der parlamentarische Gesetzgeber das Wesentliche selbst zu regeln habe. Die bayerischen Rechtsverordnungen stützten sich somit auf verfassungswidriges Bundesrecht.

Die Astin. werde durch die angegriffenen Rechtsverordnungen sowie deren Anwendungen auch in ihren Rechten verletzt. Die Kontrolle ökologischer Landbaubetriebe sei primär private Aufgabe. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe die staatliche Zulassung und Aufsicht privater Kontrollstellen mit der privaten Aufgabe sachverständiger Inspektion von Betrieben im Sinne eines public-private-partnerships verbunden. Es könne nicht der Exekutive überlassen sein, diese zur

Staatsaufgabe zu qualifizieren. Durch die Beleihung verliere der Private seine Grundrechte; es werde in Art. 12 und Art. 14 GG eingegriffen. Es fehle auch eine Regelung hinsichtlich einer angemessenen Finanzierung der privaten Kontrollstellen, die einen angemessenen unternehmerischen Überschuss gewährleiste. Die Weisungsgebundenheit bei der Bewertung kontrollunterworfenener Unternehmen führe letztlich zu Rechtsmittelverfahren, die die Kontrollstellen mit erheblichem finanziellen Aufwand durchzuführen hätten und die durch Sonderzuweisungen ausgeglichen werden müssten. Insoweit sei eine Verletzung des Rechts auf amtsangemessene Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 GG möglich. Schließlich bestehe auch kein bayerisches Gesetz, das eine Ermächtigung des Ministeriums enthalte, Aufgaben als Staatsaufgaben zu qualifizieren.

Die Astin. beantragt,

festzustellen, dass § 11 AV-EG-LF und § 8 a ZuVOWiG nichtig sind,

hilfsweise, die Frage einer Nichtigkeit des § 3 Abs. 3 ÖLG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen bzw. die Frage privater Aufgabenerledigung im Rahmen der EU-Ökolandbau-Verordnung dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Der Agg. beantragt,

die Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit des § 11 AV-EG-LF und des § 8 a ZuVOWiG abzulehnen.

Mit Schriftsatz vom 28. September 2004 hat die Landesadvokatur Bayern (LAB) zur Antragsabweisung im Wesentlichen vorgetragen: Das ÖLG enthalte – mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen – eine Ermächtigung zur vollumfänglichen Aufgabenübertragung auf Kontrollstellen im Wege der Beleihung. Die Qualifikation des Kontrollverfahrens als hoheitliche Aufgabe erfolge durch das ÖLG bzw. werde dort entsprechend den Vorgaben der EG-Öko-VO vorausgesetzt und festgeschrieben. Dies ergebe sich sowohl aus der Gesetzesbegründung als auch dem Wortlaut des Art. 9 EG-Öko-VO selbst. Die Übertragung der Regelungsbefugnis auf die Landesregierungen entspreche der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Gesetze. § 11 EG-Öko-VO sei somit von der Ermächtigungsnorm gedeckt. Den öffentlich-rechtlichen Charakter der Tätigkeit zugelassener privater Kontrollstellen

habe der Bevollmächtigte der Astin. in seiner Kommentierung der EG-Öko-VO noch selbst betont. Hinsichtlich des durch förmliches Gesetz in die ZuVOWiG eingefügten § 8 a sei bereits fraglich, ob dieser geeigneter Prüfungsgegenstand einer Normenkontrolle sei.

4. Mit weiterem Schriftsatz vom 5. Dezember 2005 hat die Astin. ihr bisheriges Vorbringen ergänzt. So ergebe sich aus verschiedenen Regelungen der EG-Öko-VO (Anhang III Nr. 3; Art. 9 Abs. 11 i.V.m. Norm EN 45011), dass grundsätzlich von einer nicht hoheitlichen Kontrolltätigkeit ausgegangen werde. Außerdem wurden die Ausführungen zu einer konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes vertieft und dargestellt, wie sich eine unterschiedliche Ausführung in den Bundesländern belastend auf bundesweit tätige Kontrollunternehmen auswirke. In der Neufassung des ÖLG vom 12. August 2005 sei nachträglich noch die Möglichkeit einer so genannten Mitwirkung als Verwaltungshelfer anstelle Beleihung hinzugekommen.

Hierzu hat sich die LAB mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 nochmals geäußert.

In der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2005 hat die Astin. die Situation vor Einführung des streitbefangenen Kontrollsystems und danach eingetretene Änderungen ihrer Tätigkeit dargestellt sowie das Ziel der Normenkontrolle erläutert, nämlich eine beschränkte Aufgabenerfüllung nur durch Behörden und ansonsten eine privatrechtliche Tätigkeit zugelassener Kontrollstellen auf vertraglicher Grundlage. Im Übrigen wurden die Rechtspositionen der Beteiligten nochmals dargelegt und mit dem Senat erörtert. Über zwei Beweisanträge der Astin. wurde durch Beschluss entschieden. Die Beteiligten wiederholten die schriftsätzlichen Anträge; der Bevollmächtigte der Astin. beantragte hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die ministerielle Normaufstellungsakte, die gewechselten Schriftsätze mit Anlagen sowie die Verhandlungsniederschrift vom 14. Dezember 2005 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

1. Der auf Feststellung der Nichtigkeit des § 11 AV-EG-LF und des § 8 a ZuVOWiG gerichtete Normenkontrollantrag der Astin. vom 25. Juni 2004, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 29. Juni 2004, ist statthaft und zulässig.
  - 1.1 Bei der AV-EG-LF der Bayerischen Staatsregierung vom 8. April 2003 als einer unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift handelt es sich unstreitig um einen geeigneten Antragsgegenstand im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO. Als juristische Person des Privatrechts ist die Astin. antragsberechtigt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 13 Abs. 1 GmbHG) und der Antrag ist gegen den Freistaat Bayern als Körperschaft der erlassenden Stelle gerichtet (§ 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Schließlich ist auch die Zwei-Jahres-Frist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, letzt. HS VwGO gewahrt.
  - 1.2 Hinsichtlich § 8 a ZuVOWiG in der Fassung des Änderungsgesetzes des Bayerischen Landtags vom 24. Juli 2003 ist umstritten, ob eine durch förmliches Gesetz vorgenommene Änderung einer Verordnung eine unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO darstellt (verneinend: BayVGH, B.v. 29.8.2000 – 8 N 00.1599; Sodan/Ziekow, Nomos-Kommentar zur VwGO, § 47 RdNr. 109; Ossenbühl, JZ 2003, 1066; wohl auch BVerfG v. 15.11.1967 – 2 BvL 7/64 und BVerfGE 22, 330. Bejahend: BVerwG v. 16.1.2003 – 4 ZN 8/01 und BVerwGE 117, 313). Der Senat folgt hier der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, da eine Verordnung als einheitlicher Rechtsakt zu betrachten ist und eine Änderung einzelner Regelungen durch höherrangiges Recht der Norm nicht den Gesamtcharakter als unter dem Landesgesetz stehend nimmt. Andernfalls würde dies zu schwer nachvollziehbaren Differenzierungen hinsichtlich einzelner Regelungen innerhalb einer Verordnung führen, nämlich ob diese formalgesetzliche oder unter Landesgesetz angeordnete Rechtsnormen sind. Demnach erweist sich auch § 8 a ZuVOWiG als geeigneter Antragsgegenstand. Hinsichtlich der Antragsberechtigung, des Antragsgegners und der Antragsfrist gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

1.3 Eine ausschließliche Zuständigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (§ 47 Abs. 3 VwGO) besteht in beiden Fällen nicht.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO muss die Astin. geltend machen, durch die gerügten Rechtsverordnungen oder ihre Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein, also in Rechten, die ihrem Wesen nach einer juristischen Person des Privatrechts zustehen. Dies ist in der Antragsschrift vom 25. Juni 2004 eher verhalten geschehen, indem die Verletzung verschiedener Grundrechte zwar behauptet wurde, ohne dies allerdings hinsichtlich des Schutzbereichs dieser Normen, eines Eingriffs oder einer fehlenden Rechtfertigung substantiiert darzutun. Gleiches gilt hinsichtlich der Antragsergänzung vom 5. Dezember 2005, wo es letztlich heißt, die Astin. begehre „Schutz vor dem damit (der unterschiedlichen Regelung der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Bundesländern) für sie entstandenen Durcheinander“. Andererseits ist aus dem Gesamtzusammenhang des Vortrags erkennbar, dass die Astin. meint, durch die unter Verletzung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zustande gekommenen streitbefangenen Rechtsvorschriften bzw. durch die Beileihung gegenüber einem vorangegangenen Zustand in subjektiven Rechten (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG u.a.) verletzt zu sein. Damit wurde die erforderliche Möglichkeit einer Rechtsverletzung hinreichend dargetan (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 12. Aufl. 2000, RdNm. 46 und 81 zu § 47).

2. Der Normenkontrollantrag erweist sich jedoch in beiden Punkten als unbegründet, da den streitbefangenen Normen kein höherrangiges Recht entgegensteht und sie auf wirksamer Ermächtigungsgrundlage ergangen sind, die Astin. somit nicht in ihren Rechten verletzt ist.

2.1 Beide angefochtene Bestimmungen betreffen die Kontrolle von Unternehmen, die ökologische Agrarprodukte erzeugen oder verarbeiten. Für derartige Erzeugnisse, die auf besonders naturnahe Weise und ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel gewonnen werden sollen und für die dementsprechend höhere Preise gefordert werden können, ist ein wachsender Markt entstanden. Eine allgemein verbindliche Regelung, welche Anforderungen ökologischer Landbau zu erfüllen habe, existierte zunächst nicht. Lediglich auf privater Ebene wurden durch so genannte Ökoanbauorganisationen (z.B. Demeter) Richtlinien geschaffen. Erzeuger, die sich dem anschlossen, konnten auf vertraglicher Basis eine Überprüfung durch Betriebe wie den der Astin. herbeiführen, ob ihre Pro-

dukte den Kriterien dieser Ökoanbauorganisationen entsprachen, und dies bei der Vermarktung anführen. Der einzelne Erzeuger war allerdings nicht gehindert, seine Produkte auch ohne eine solche Überprüfung oder ohne dass er die Anforderungen der Ökoanbauorganisationen ganz oder teilweise erfüllte, unspezifisch als „ökologisch“ anzubieten. Um eine allgemein verbindliche Regelung zu erreichen, haben sich verschiedene Ökoanbauorganisationen an die Europäische Gemeinschaft gewandt, die daraufhin durch Verordnung für Unternehmen, die weiterhin ökologische Agrarerzeugnisse vermarkten wollten, zwingende Vorschriften hinsichtlich Erzeugung und deren Kontrolle einführte. Die Schaffung eines entsprechenden Kontrollverfahrens wurde dabei den jeweiligen Mitgliedsstaaten auferlegt (Art. 9 Abs. 1 EG-Öko-VO).

Damit ist ein in seiner rechtlichen Qualität und Funktion völlig neues Kontrollsystem entstanden. Bereits im Prolog der EU-Öko-VO werden als Grund für den Erlass einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung nicht nur die von der Astin angeführten wettbewerbsrechtlichen Gründe, sondern – neben Extensivierung der Bodennutzung und Schutz der Umwelt – auch der Verbraucherschutz genannt, was den „lebensmittelpolizeilichen“ Charakter des Kontrollverfahrens erkennen lässt. Während das Zivilrecht keine Rechtsgrundlagen enthält, die Privaten eine Berechtigung gäben, andere Private gegen deren Willen auf Einhaltung bestimmter Produktionsverfahren hin zu kontrollieren, sind Unternehmen mit ökologischer Agrarproduktion nunmehr generell einem Kontrollverfahren unterworfen. Überwachung und Kontrolle stellen jedoch aus der Natur der Sache heraus eine hoheitliche Funktion dar, die grundsätzlich keiner ausdrücklichen Qualifizierung als Staatsaufgabe bedarf, sondern allenfalls einer Grundlage für spezielle Eingriffsbefugnisse. Umgekehrt ist für Private die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im eigenen Namen nur zulässig, wenn ihnen kraft staatlichen Verleihungsaktes vollziehende Gewalt (teilweise) übertragen worden ist (vgl. Stern, Das Staatsrecht in der BRD, Band III, § 74 Abs. 1 Nr. 5). Die Astin geht bei ihrer Argumentation somit bereits von einem unzutreffenden Ausgangspunkt aus, wenn sie meint, dass die Kontrolle von Betrieben des ökologischen Landbaus „wie alles, was Menschen tun“, zunächst einmal private Aufgabe sei und nicht in den Bereich des Staates falle.

2.2 Auch der Gemeinschaftsrechtsgeber geht erkennbar von einem Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Kontrollierendem und Unternehmer und damit von einem hoheitlichen Kontrollsystem aus: So ist in Art. 9 Abs. 1 EG-Öko-VO die

Rede davon, dass die Unternehmen (Art. 4 Nr. 5 EG-Öko-VO) dem Kontrollverfahren „unterstellt“ sind. In Art. 9 Abs. 5 a EG-Öko-VO heißt es, dass die Kontrollstelle den Unternehmen ein Kontrollprogramm „zur Auflage macht“. Art. 9 Abs. 5 b EG-Öko-VO geht für den Fall von Unregelmäßigkeiten von Seiten der Kontrollstelle „erwogenen Sanktionen“ aus; desgleichen sieht Art. 9 Abs. 6 c EG-Öko-VO eine Erfassung der „verhängten Sanktionen“ vor. Art. 9 Abs. 9 a EG-Öko-VO bestimmt, dass bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten die Hinweise auf den ökologischen Landbau (Art. 2 EG-Öko-VO) zu „entfernen“ sind, und bei offenkundigen bzw. langfristig wirkenden Verstößen kann gemäß Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO sogar für eine bestimmte Frist die Vermarktung „untersagt“ werden. Schließlich sehen auch Art. 10 Abs. 3 a und 3 b EG-Öko-VO die Möglichkeit vor, einen Vermerk nach Anhang V der Verordnung von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie „entfernen“ zu lassen bzw. bei schwerem Verstoß für eine bestimmte Frist gänzlich das „Recht (zu) entziehen“, einen solchen Vermerk zu verwenden. Sämtliche vorgenannte Beispiele für Eingriffe gelten nach dem ausdrücklichen Wortlaut der EG-Öko-VO auch für zugelassene private Kontrollstellen, betreffen also keine Fälle, in denen allein Behörden angesprochen sind. Insoweit ist die in der mündlichen Verhandlung von der Astin. vorgelegte Auflistung über allein durch eine Behörde zu treffende Entscheidungen (teilweise) unzutreffend, denn gemäß Art. 9 Abs. 9 b und Art. 10 Abs. 3 b EG-Öko-VO ist mit der Behörde lediglich die Frist für eine von der Kontrollstelle vorzunehmende Untersagung bzw. Entziehung zu vereinbaren. Insgesamt sieht somit bereits die gemeinschaftsrechtliche Regelung an verschiedenen Stellen Verfahrensweisen vor, die nach klassischem Verständnis grundsätzlich der öffentlichen Gewalt zugehören und damit hoheitlicher Natur sind. Die von der Astin. in der Antragsergänzung vom 5. Dezember 2005 für ein grundsätzlich zivilrechtliches Verständnis des Kontrollverfahrens angeführten Argumente sind demgegenüber nicht überzeugend: Der Umstand, dass Anhang III Nr. 3 der EG-Öko-VO eine Verpflichtungserklärung des Unternehmers vorsieht, einverstanden zu sein, dass im Verstoßfall eine Aberkennung oder befristete Untersagung erfolge, spricht in keiner Weise gegen eine hoheitliche Betätigung. Zum einen kennt auch das öffentliche Recht derartige Verpflichtungserklärungen (z.B. im landwirtschaftlichen Subventionsrecht hinsichtlich der Rückforderung von Fördermitteln bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen). Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die EG-Öko-VO für die Durchführung des Kontrollverfahrens durchaus unterschiedliche Möglichkeiten, nämlich durch

„Kontrollbehörden und/oder zugelassene private Kontrollstellen“ vorsieht. Soweit ein Mitgliedsstaat die Ausführung allein letzteren überlässt, gewinnt die vorgenannte Verpflichtungserklärung wieder eigene Bedeutung. Gleiches gilt, soweit die Astin, den dynamischen Verweis in Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO auf die von privaten Organisationen entwickelte Norm EN 45011 anführt. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass derartige Bezugnahmen auch in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts nicht unüblich sind (DIN-Normen im Baurecht, im Immissionsschutzrecht u.a.). Zum anderen soll damit lediglich sichergestellt werden, dass beliehene private Kontrollstellen den dort geforderten Mindeststandard erfüllen. Dementsprechend sind in der Verweisung des Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO lediglich zugelassene Kontrollstellen genannt; Behörden sind dagegen keine „dritte Stellen“ im Sinne der Norm EN 45011, da sie nach allgemeinem Staats- bzw. Verwaltungsverständnis von Haus aus die dort genannten Anforderungen erfüllen.

Unabhängig vom vorgehend behandelten Rechtscharakter des Kontrollverfahrens sieht die EG-Öko-VO für dessen Durchführung verschiedene Möglichkeiten vor, nämlich a) nur durch eine Kontrollbehörde, b) in der Form einer Kombination aus Kontrollbehörde und privater Kontrollstelle und c) allein durch private Kontrollstellen, wobei die Kontrollstellen jeweils einer staatlichen Zulassung bedürfen (Art. 9 Abs. 1 EG-Öko-VO). Der Gemeinschaftsrechtsgeber überlässt den Vollzug somit den jeweiligen Mitgliedsstaaten entsprechend deren unterschiedlichen Staatsauffassungen und Verwaltungstraditionen. Eine bestimmte Priorität ist der EG-Öko-VO dabei nicht zu entnehmen, vielmehr spricht die Norm an mehreren Stellen Kontrollbehörde und Kontrollstelle gleichberechtigt an. Der in der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2005 gestellte erste Beweis Antrag führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist für die Entscheidung unerheblich, ob in einem Großteil der Mitgliedsstaaten die Durchführung der EG-Öko-VO durch Private in den Formen des Privatrechts geschieht. Wie in dem Beweis Antrag selbst eingeräumt wird, haben andere Mitgliedsstaaten durchaus in der Weise von der Option des Art. 9 Abs. 1 EG-Öko-VO Gebrauch gemacht, dass zumindest teilweise die Durchführung Kontrollbehörden übertragen oder eine Kombination aus Kontrollbehörde und privater Kontrollstelle gewählt wurde. Entscheidungserheblich ist nicht ein überwiegendes Verständnis der Durchführung des Kontrollsystems in den Mitgliedsstaaten, sondern die gemeinschafts-

rechtliche Vorgabe in Art. 9 Abs. 1 EG-Öko-VO, die – wie ausgeführt – unterschiedliche Durchführungsmodelle zulässt.

2.3 Das ÖLG der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der EG-Öko-VO stellt eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den streitgegenständlichen § 11 AV-EG-LF dar und entspricht der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe.

In der Bundesrepublik als föderalem Bundesstaat sind die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung grundsätzlich Sache der Länder (Art. 20 Abs. 1, 30 Abs. 1, 70 GG). Dementsprechend sind zur Ausführung der gemeinschaftsrechtlichen Normen – wie hier die Durchführung des Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau – primär die Bundesländer berufen. Das Grundgesetz sieht jedoch z.T. abweichende Regelungen vor bzw. verleiht dem Bund vorrangige Befugnisse. So hat im gegebenen Fall der Bundesgesetzgeber aufgrund seiner Ermächtigung zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72, 74 Nrn. 11, 17 und 20 GG) das ÖLG erlassen. Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung (Art. 72 Abs. 2 GG) lag vor und ist insbesondere aus den einzelnen dort enthaltenen Regelungen sowie der Gesetzesbegründung erkennbar: So wurden in § 2 Abs. 2 und § 4 ÖLG eine allgemeine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entsprechend Art. 87 Abs. 3 GG für die Zulassung (und deren Entzug) privater Kontrollstellen einschließlich der Zulassungs- und Entzugsvoraussetzungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bundesweit geregelt. Ebenfalls bundesweit geltende Vollzugsvorschriften wurden in § 5 ÖLG hinsichtlich der grundlegenden Pflichten der Kontrollstellen und in § 7 ff. ÖLG getroffen. Dementsprechend sind in der Begründung zum ÖLG die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die bundesweite Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben in den Vordergrund gestellt worden. Auch der weiteren Begründung des Bundestags zur teilweisen Änderung des ÖLG (Drucksache 15/4735 vom 26.1.2005) ist zu entnehmen, dass in Bezug auf den Kreis der in das Kontrollverfahren einbezogenen Unternehmen bzw. deren Produkte unterschiedliche oder fehlende Landesregelungen nicht hinnehmbar seien, desgleichen in Bezug auf zu erfüllende Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie hinsichtlich Sanktionen.

§ 2 Abs. 1, 3 ÖLG nimmt dagegen die Vorgabe der gemeinschaftsrechtlichen Verordnung auf und überlässt es wiederum den Bundesländern, die Durchführung des Kontrollverfahrens (§ 1 ÖLG) auf Kontrollstellen zu übertragen

(Beleihung) oder sie daran in Form der Mitwirkung zu beteiligen; lediglich für den Fall, dass ein Bundesland von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht, ist in § 3 ÖLG als Auffangtatbestand geregelt, dass das Kontrollverfahren von (zugelassenen) Kontrollstellen durchgeführt wird, die allerdings keine Aufgaben im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wahrnehmen dürfen. Mit dieser Regelung wird Art. 30, 83 GG entsprochen, wonach grundsätzlich die Länder die staatlichen Aufgaben erfüllen bzw. die gemeinschaftsrechtlichen Normen ausführen. §§ 2 Abs. 3 und 3 ÖLG bleiben dabei im Rahmen der von der EG-Öko-VO aufgezeigten Möglichkeiten und schränken diese sogar im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ein, da z.B. eine Durchführung des Kontrollverfahrens allein durch Behörden nicht vorgesehen ist. Ob der Bund ermächtigt gewesen wäre, die Durchführung des Kontrollverfahrens einheitlich auf eine einzige Variante zu beschränken, bedarf keiner Erörterung, da es nicht entscheidungserheblich ist, ob eine andere Regelung möglich oder eventuell sogar besser gewesen wäre, vielmehr kommt es darauf an, ob die streitbefangene Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Die Folge, dass in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Verfahrensweisen (Beleihung, Mitwirkung oder zugelassene private Kontrollstellen mit lediglich feststellender Tätigkeit und zusätzlich hoheitlich tätigen Behörden) gewählt werden können, ist dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik immanent und in einer Vielzahl staatlicher Aufgabenbereiche feststellbar. Allein dieser Ausfluss des föderalen Systems der Bundesrepublik wird in dem von der Astin. zitierten Bericht der bundesministeriellen ad-hoc-Arbeitsgruppe vom 5. August 2002 konstatiert, wenn es dort heißt, dass sich ein einheitliches Vorgehen in den Bundesländern nicht abzeichne. Im Übrigen wird dort gerade die Beleihung von Kontrollstellen als der Effizienz des Kontrollverfahrens dienend propagiert.

Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 2 Abs. 3 ÖLG zur Beteiligung privater Kontrollstellen im Verordnungsweg beschränkt sich auch nicht auf die Aufgaben, die die EG-Öko-VO den Behörden vorbehält (so genannte 1. Lesart der Astin.). Offensichtlich ist dies hinsichtlich der Behördenaufgaben, die der Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen dienen (z.B. Art. 8 Abs. 2, 3; 9 Abs. 4, 6, 8 EG-Öko-VO), denn andernfalls würde der Normzweck einer staatlichen Aufsicht über die privaten Kontrollstellen verfehlt. Gleiches gilt für weitere in der von der Astin. in der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auflistung genannte gemeinschaftsrechtliche Regelungen, die u.a. die Einfuhren öko-

logischer Erzeugnisse aus Drittländern, die Erteilung von Importermächtigungen und die Saatgutverfügbarkeit betreffen, die jeweils schon von der Natur der Sache bzw. der Zielrichtung der Regelung her den Behörden der Mitgliedsstaaten vorzubehalten sind. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Bundesrepublik überhaupt berechtigt gewesen wäre, die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe hinsichtlich den Behörden vorbehaltener Aufgaben in der von der Astin. behaupteten Weise zu transformieren. Dass solche Aufgaben in der Form einer Beleihung oder Mitwirkung übertragen werden sollten, wird nämlich bereits dadurch widerlegt, dass diese durch das ÖLG gerade Behörden wie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (§ 2 Abs. 2 ÖLG) bzw. den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ÖLG) übertragen worden sind. Die von der Astin. propagierte so genannte 1. Lesart, nach der eine Ermessensgrundlage für § 11 AV-EG-LF fehle, erweist sich somit als unschlüssig. Die Ermächtigung in § 2 Abs. 3 ÖLG erfasst vielmehr die gesamten Aufgaben, die nach der EG-Öko-VO von zugelassenen privaten Kontrollstellen ausgeführt werden können. Dies lässt bereits der Wortlaut erkennen, der unbeschränkt die Aufgaben „nach Abs. 1“ bezeichnet, der wiederum ohne Einschränkung die Durchführung der EG-Öko-VO in der jeweils geltenden Form sowie die hierzu erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft anführt. Dies ergibt sich letztlich auch aus dem Aktenvermerk vom 31. August 2004 (Bl. 181 VGH-Akte) betreffend eine telefonische Bestätigung seitens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur vollumfänglichen Aufgabenübertragung.

Bei der Verordnungsermächtigung (Art. 80 Abs. 1 GG) geht der Bundesgesetzgeber auch erkennbar davon aus, dass es sich bei den die Durchführung des Kontrollverfahrens betreffenden Aufgaben – wie oben ausgeführt – angesichts der damit verbundenen Eingriffsakte um hoheitliche Tätigkeit handelt. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem ÖLG, das in § 2 Abs. 1 die Durchführung zunächst – entsprechend Art. 30, 83 GG – grundsätzlich den Landesbehörden auferlegt. Auch der Umstand, dass § 2 Abs. 3 ÖLG die Möglichkeit einer Beleihung vorsieht, setzt denotwendig das Vorliegen einer Staatsaufgabe voraus. Dem entsprechend regelt der Auffangtatbestand des § 3 ÖLG, dass Verwaltungsbehörden für die mit dem Kontrollverfahren verbundenen Eingriffsakte zuständig bleiben und diese wegen ihres hoheitlichen Charakters gerade nicht von privaten Kontrollstellen durchgeführt werden. Dass der Bundesgesetzgeber bei dem nach Gemeinschaftsrecht zu schaffenden Kontrollverfahren von hoheitlichen Aufgaben

ausgegangen ist, ergibt sich schließlich auch aus der Gesetzesbegründung, wo zu §§ 2 und 4 ausdrücklich von der Erfüllung „hoheitlicher Aufgaben“ durch die Länder die Rede ist. Selbst wenn man somit der Ansicht der Astin. folgen wollte, dass die EG-Öko-VO beim Kontrollverfahren nicht von einer Staatsaufgabe ausgehe, wäre aus den vorgenannten Gründen jedenfalls durch das ÖLG eine hoheitliche Aufgabe festgeschrieben. Insoweit liegt offensichtlich kein Verstoß gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz vor, denn der Bundesgesetzgeber hat es gerade nicht den Landesregierungen überlassen, erst im Verordnungswege eine Qualifizierung des Kontrollverfahrens als Staatsaufgabe vorzunehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise der Form einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß Art. 80 Abs. 1 GG bedient. Die Landesregierungen sind danach ausdrücklich zulässiger Ermächtigungsadressat. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind im Gesetz ebenfalls hinreichend bestimmt. So ergeben sich Inhalt und Ausmaß klar aus der Möglichkeit der Beleihung bzw. alternativ der Mitwirkung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts bei der Überwachung der Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte über den ökologischen Landbau (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1 ÖLG). Der Zweck, nämlich die Durchführung eines Kontrollverfahrens, ist dem Gesetz in Verbindung mit den dort genannten Normen, insbesondere der gemeinschaftsrechtlichen Regelung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls entnehmbar (§ 2 Abs. 3, 1 i.V.m. § 1 ÖLG). Darüber hinaus bedurfte es keiner weiteren Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Beleihung bzw. Mitwirkung, noch dazu, als – wie ausgeführt – der Vollzug gemeinschaftsrechtlicher Normen sowieso in die Kompetenz der Länder fällt und § 2 Abs. 1, 3 ÖLG lediglich eine Fortschreibung der bereits durch EG-Öko-VO vorgegebenen Aufgaben darstellt. Schließlich hat der Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 3 Satz 2 ÖLG zulässigerweise von der in Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung der Landesregierungen auf andere Behörden des Landes zu übertragen. Insgesamt erfüllt das ÖLG somit die verfassungsrechtlichen Anforderungen und stellt eine wirksame Ermächtigungsgrundlage dar.

2.4 § 11 AV-EG-LF verletzt die Astin. ebenfalls nicht in ihren Rechten. Die landesrechtliche Verordnung erfüllt die formellen Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG und wurde vom zutreffenden Ermächtigungsadressaten erlassen. Sie bleibt innerhalb des vorgegebenen Ermächtigungsrahmens, insbesondere entspricht die Beleihung durch die Landesanstalt der Regelung des § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ÖLG bzw. Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der EG vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S). Dies gilt auch im Hinblick auf die so genannte Wesentlichkeitstheorie (vgl. BVerfGE 77/170, 230 f.; 61/260, 275 und 49/89, 126). Entgegen der Ansicht der Astin. wird nämlich – wie ausgeführt – nicht erst durch die Aufgabenübertragung in Form der Beleihung privater Kontrollstellen das Kontrollverfahren (zugleich) als Staatsaufgabe qualifiziert.

Durch die Beleihung, also die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf private Unternehmen mit der Folge, dass diese dann in diesem Bereich staatliche Aufgaben erfüllen, wird auch nicht in Grundrechte der Astin. eingegriffen.

Hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 GG ist bereits nicht erkennbar, dass der Schutzbereich eröffnet wäre. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb der Astin. (GmbH) bleibt vollumfänglich und unberührt bestehen. Die eigentliche unternehmerische Betätigung und eine eventuell beeinträchtigte Gewinnchance, als privatrechtlich tätiger Betrieb höhere Gewinne erwirtschaften zu können als in Form von Gebühren durch einen Beliehenen, wird von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG nicht umfasst.

Auch hinsichtlich Art. 12 Abs. 1 GG ist fraglich, ob der Schutzbereich eröffnet ist. Selbst wenn man bezüglich der Beleihungsmöglichkeit von einer berufsregelnden Tendenz des § 11 AV-EG-LF ausgeht, ist Folgendes zu berücksichtigen: Wenn die Astin. bisher „Kontrollen“ durchgeführt hat, dann aufgrund freiwilliger Vereinbarung mit den Unternehmen, was zu tun sie auch in Zukunft nicht gehindert wäre, dann allerdings ohne die Bedeutung, Funktion und Befugnisse, wie sie die EG-Öko-VO vorgibt. Hierfür wird seitens der ökologischen Landbaubetriebe allerdings kein Bedarf mehr bestehen, vielmehr sind diese daran interessiert, im Rahmen des formellen gemeinschaftsrechtlichen Kontrollverfahrens überprüft zu werden, um den für den Handel wertvollen Konformitätsvermerk zu erhalten und entsprechende Hinweise in der Etikettierung ökologischer Produkte anbringen zu können. Aufgrund der Beleihung ist die Astin. in der Lage, auch diese Aufgaben zu erledigen und sich entsprechend beruflich zu betätigen. Die

Astin. wird durch die landesrechtliche Verordnung somit nicht in ihrer Berufswahl beeinträchtigt. Allenfalls kann in der mit der Beleihung verbundenen Weisungsbefugnis des Hoheitsträgers eine Berufsausübungsbeschränkung gesehen werden, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden kann (vgl. BVerwGE 68/272, 281 f. und 86/28, 38 betreffend die Zulassung zur technischen Überwachung oder als Sachverständiger). Die Beleihung ist offensichtlich geeignet und auch erforderlich, um die hoheitlichen Befugnisse im Rahmen der Ausführung des Kontrollverfahrens zu übertragen; sie ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die damit verbundene Weisungsbefugnis nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich einer wirkungsvollen Kontrolle der Produkte und Vermarktung ökologisch gewonnener Lebensmittel steht. Damit liegen ausreichende Gründe des Gemeinwohls für eine Berufsausübungsbeschränkung bei der Astin. vor. Die Frage, ob der Agg. den Erlass einer Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen hätte unterlassen sollen, so dass die Astin. im Sinne des Auffangtatbestandes des § 3 Abs. 1 ÖLG lediglich eine Hilfstätigkeit für die hoheitlich tätige Behörde (in Form sachverständiger Feststellung) durchführen könnte, ist dagegen nicht entscheidungserheblich; insoweit besitzt der Normgeber einen weiten Spielraum. Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) vor, das grundsätzlich nur bei gezielten und unmittelbaren Grundrechtseinschränkungen, nicht jedoch bei grundgesetzlich vorgesehenen Regelungsaufträgen wie in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gilt.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Ausführungen ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bevollmächtigte der Astin. als Co-Autor in der Kommentierung zur EG-Öko-VO, Verlag C.F. Müller 1994, unter Hinweis darauf, dass es in Deutschland keine Kontrollbehörden im Sinne Art. 9 Abs. 1 EG-Öko-VO gibt, selbst zu dem Ergebnis gelangte, dass (auch) private Kontrollstellen in subjektive Rechte der kontrollierten Unternehmen eingreifen und somit als Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) handeln und deshalb Beliehene sind. Dies sah der Bevollmächtigte selbst dann als gegeben an, wenn – anders als in Bayern – kein ausdrücklicher Beleihungsakt stattgefunden hat, da jedenfalls die Zulassung als solche wirke. Zu einem entsprechenden Ergebnis ist schließlich auch der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Brandenburg in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 1996 (Bl. 177-179 VGH-Akte) gelangt. Der in der mündlichen Verhandlung gestellte zweite Beweisantrag i.V.m. der gleichzeitig vorgelegten Liste über die Umsetzung des Kontrollverfahrens in

den Bundesländern führt zu keinem anderen Ergebnis. Vielmehr entspricht die dort behauptete und vom Senat nicht in Zweifel gezogene Tatsache, dass einige Bundesländer auf die Möglichkeit einer Beleihung verzichtet haben und zugelassene private Kontrollstellen dort als sachverständige Dienstleister tätig sind, der durch §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 ÖLG vorgegebenen Rechtslage, besagt jedoch nichts, dass eine förmliche Beleihung wie in fünf anderen Bundesländern praktiziert rechtswidrig wäre.

Die knappen Ausführungen der Astin. zu einer angeblichen Verletzung des Rechts auf amtsangemessene Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gehen an der Sache vorbei. Diese Norm kann grundsätzlich nur einen Anspruch des einzelnen Amtswalters (Beamten) gegenüber den Dienstherrn begründen und nicht den eines Beliehenen als selbst mit hoheitlicher Befugnis ausgestatteter Stelle gegenüber dem delegierenden Staat.

Soweit die Astin. darüber hinaus rügt, dass die wichtigsten Aspekte einer angemessenen Finanzierung der privaten Kontrollstellen durch Parlamentsgesetz hätten geregelt werden müssen, fehlt wiederum eine hinreichende Auseinandersetzung mit der tatsächlichen gesetzlichen Grundlage. Gemäß § 9 Abs. 1 ÖLG können für Amtshandlungen, die nach Art. 9 EG-Öko-VO zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt (§ 9 Abs. 2 ÖLG). Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 AV-EG-LF i.V.m. Ziff. 8.2 der LMBek. vom 7. November 2003 werden die Gebühren für die Tätigkeit der Kontrollstellen „aufgrund einer Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorgelegt worden ist“ erhoben. Somit bestimmt zunächst die beliehene Kontrollstelle die Gebühren bzw. den Gebührenrahmen selbst. Bei der Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist die Kontrollstelle allerdings an die Regelungen des Kostengesetzes – als Parlamentsgesetz – gebunden (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 KG). Die dort normierten Grundsätze (u.a. Gleichheitssatz, Äquivalenzprinzip, Willkürverbot) genügen der Wesentlichkeitstheorie und lassen bei der Festsetzung der Gebühren einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl. BayVGh, B.v. 12.4.2000 – 19 N 98.3739). Dementsprechend verweist Ziff. 1.2.1 des – in Vollzug der LMBek. vom 7. November 2003 ergangenen – Handbuchs ausdrücklich darauf, dass nicht nur die unmittelbar durch die Amtshandlung veranlassten Kosten, sondern anteilig auch die einschlägigen Allgemeinkosten veranschlagt werden können. Hierzu zählen auch die von der Astin. genannten Kosten z.B. einer Prozess-

vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Gleiches gilt für die Verhängung von Verwarnungsgeldern. Die Astin. erkennt somit bereits, dass nicht der Agg., sondern sie selbst – im Rahmen des allgemeinen Kostengesetzes – die von ihr als unzureichend bezeichnete Finanzierung der Kontrolltätigkeit festsetzt. Der Vortrag, dass bei Entscheidungen zu Lasten betroffener Unternehmer aufgrund „engerer Interpretation“ der Aufsichtsbehörde ungedeckter Aufwand für Widerspruchs- und Klageverfahren entstünde, ist aus den vorgenannten Gründen nicht nachvollziehbar und eher geeignet, die bereits von der EG-Ökovo hervorgehobene Objektivität der privaten Kontrollstelle in Frage zu stellen.

Eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Astin. im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht erkennbar. Soweit die gegenüber Art. 12 Abs. 1 GG subsidiäre Norm überhaupt zum Zuge kommt, ist die allgemeine Handlungsfreiheit durch die verfassungsmäßige Ordnung, also die formellen und materiellen verfassungsmäßigen Gesetze, zu denen auch das Recht der EG gehört, beschränkt (vgl. Ziff. 2.1 – 2.3). Die vom Agg. in Anspruch genommene Möglichkeit der Beleihung zur Ausführung des gemeinschaftsrechtlichen Kontrollverfahrens in § 11 AV-EG-LF erweist sich aus den vorgenannten Gründen jedoch als verhältnismäßig im weiteren Sinne. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftspolitik besteht dabei ein weiter Prognose-spielraum des Normgebers.

2.5 Auch die Regelung in § 8 a ZuVOWiG verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Formelle Rechtsgrundlagen hierfür sind § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG i.V.m. § 80 Abs. 4 GG. Nachdem die Norm durch förmliches Gesetz in die bestehende Verordnung eingefügt wurde, greift das Argument der Astin. eines fehlenden Parlamentsgesetzes nicht. Da § 8 a Satz 1 ZuVOWiG von vornherein nicht die Astin., sondern die Landesanstalt für Landwirtschaft verpflichtet, kann sie bereits nicht in eigenen Rechten verletzt sein. Erst § 8 a Satz 2 ZuVOWiG erklärt die beliebige Kontrollstelle zuständig für die Erteilung von Verwarnungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das ÖLG. Insoweit stellt die Norm einen Annex zu § 11 AV-EG-LF dar, da sie eine Beleihung voraussetzt und lediglich eine Konkretisierung hinsichtlich der hoheitlichen Befugnisse der beliebigen privaten Kontrollstelle enthält. Eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG scheidet aus den oben genannten Gründen aus. Allenfalls stellt die Zuständigkeitsübertragung eine Berufsausübungsregelung im Sinne Art. 12 Abs. 1 GG dar. Es handelt sich

jedoch um eine verhältnismäßige Regelung im Sinne Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, denn es entspricht vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, die Ahndung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten (§ 56 OWiG) den unmittelbar vor Ort tätigen privaten Kontrollstellen zu überlassen und erst weitergehende Zuwiderhandlungen durch die staatlichen Behörden zu verfolgen. Eine subjektive Zulassungsvoraussetzung zum Beruf, wie sie die Astin. in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, ist in der Zuständigkeitsbestimmung des § 8 a Satz 2 ZuVOWiG offensichtlich nicht erkennbar.

2.6 Auf das weitere, nicht ausdrücklich behandelte Vorbringen der Astin. kommt es für den Senat nicht entscheidungserheblich an. Insbesondere trifft es nicht zu, dass durch die Neufassung des ÖLG vom 12. August 2005 nachträglich eine Beteiligung privater Kontrollstellen in Form einer Mitwirkung zusätzlich zur Übertragung durch Beleihung in § 2 ÖLG aufgenommen worden wäre und zu einer „weiteren Zersplitterung“ geführt hätte, vielmehr war diese Möglichkeit bereits in der Urfassung des ÖLG vorgesehen und wurde § 4 Abs. 2 Satz 3 ÖLG insoweit lediglich redaktionell ergänzt.

3. Angesichts des gefundenen Ergebnisses besteht keine Veranlassung zu einer Richtervorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG. Der Senat hält weder § 2 Abs. 3 ÖLG wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 oder 14 Abs. 1 GG für verfassungswidrig noch die landesrechtlichen Regelungen des § 11 Abs. 3 AV-EG-LF und des § 8 a zu VOWiG mit dem Bundesgesetz oder dem Grundgesetz für unvereinbar. Allein von der Astin. hierfür angeführte Zweifel reichen nicht aus, um dem Antrag auf Richtervorlage stattzugeben.

Hinsichtlich einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 Abs. 3 EG-Vertrag beantwortet sich die in der Antragsschrift vom 25. Juni 2004 aufgeworfene Frage – wie ausgeführt – bereits klar aus dem Wortlaut bzw. der Bedeutung der verwendeten Begriffe der EG-Öko-VO, so dass entsprechend der acte-claire-Theorie der Antrag vom Senat abgelehnt wird.

4. Insgesamt sind der Normenkontrollantrag und die Hilfsanträge der Astin. abzulehnen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit entspricht §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schaudig

Kögler

Krodell

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**Begründung:**

Die Festsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt der von der Astin. bezifferten Bedeutung der Rechtssache; der Antragsgegner ist dem genannten Betrag nicht entgegengetreten.

Schaudig

Kögler

Krodel

Ausfertigung



Eingang

29 Jun 2001

RA H. Schmidt

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 BN 1.06  
VGH 19 N 04.1774

In der Normenkontrollsache

Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

den Freistaat Bayern,  
vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

Antragsgegner  
und Beschwerdegegner,

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 13. Juni 2006  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler und Prof. Dr. Rennert

4

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 20 000 € festgesetzt.

#### Gründe:

- 1 Die Antragstellerin erzielt ihr Einkommen aus der Kontrolle sogenannter Öko-Landbau-Unternehmen, also derjenigen Unternehmen, die Erzeugnisse aus ökologischem Landbau herstellen, aufbereiten, lagern oder einführen. Mit ihrem Antrag gemäß § 47 VwGO wendet sie sich dagegen, dass diese Kontrolle nunmehr vom Staat normiert und organisiert wird und dass sie durch die zur gerichtlichen Prüfung gestellten Vorschriften des bayerischen Verwaltungsrechts als private Kontrollstelle in die Wahrnehmung der Aufgabe einbezogen und hierzu mit hoheitlichen Befugnissen beliehen wird. Darin sieht sie eine übermäßige Verkürzung ihrer Grundrechtsstellung namentlich aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 GG. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag abgelehnt und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergeben sich keine Gründe für die Zulassung der Revision.
- 3 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

5

4 a) Die Antragstellerin hält die Frage für klärungsbedürftig, ob die Aufgabe der Kontrolle nach Art. 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI L Nr. 198 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1336/2005 der Kommission vom 12. August 2005 (ABI L Nr. 211 S. 11) - im Folgenden: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 - bereits durch diese gemeinschaftsrechtliche Verordnung selbst oder doch durch das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431) als Staatsaufgabe bzw. als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet sei. Sie möchte die Frage - anders als der Verwaltungsgerichtshof - verneinen. In diesem Falle hält sie ihren Normenkontrollantrag für begründet; denn die Kontrollaufgabe sei dann erst durch die zur gerichtlichen Prüfung gestellten Vorschriften des bayerischen Verordnungsrechts als hoheitliche Aufgabe qualifiziert worden, was dem Gesetzesvorbehalt im Grundrechtsbereich nicht genüge.

5 Damit ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es liegt auf der Hand und bedarf nicht der Klärung in einem Revisionsverfahren, dass Art. 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 die Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen zu einer öffentlichen Aufgabe erklären, also zu einer Aufgabe, die aus Gründen des Gemeinwohls vom Staat bzw. hier von der Europäischen Gemeinschaft definiert und soweit erforderlich organisiert wird. Das ist gerade der Inhalt dieser Bestimmungen. Sie verpflichten diejenigen Unternehmen, die ihre Produkte und Waren als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau kennzeichnen wollen, dies bei der zuständigen Behörde zu melden und ihre Tätigkeit einem Kontrollverfahren zu unterstellen (Art. 8 Abs. 1), und sie treffen Regelungen über den Inhalt dieses Kontrollverfahrens (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Anhang III) und seine Organisation (Art. 9 im Übrigen). Auch das Öko-Landbaugesetz geht selbstverständlich davon aus, dass es sich bei der Kontrolle der Öko-Landbau-Unternehmen um eine öffentliche Aufgabe handelt. Damit wurde die für die Ausübung der Grundrechte eines privaten Kontrollun-

ternehmens wesentliche Entscheidung über die Errichtung eines öffentlichen Kontrollsystems durch den Gesetzgeber getroffen.

- 6 b) Eine andere Frage ist, wie die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe organisiert wird, namentlich ob und in welchem Umfang private Kontrollunternehmen einbezogen werden oder nicht. Die Antragstellerin wendet sich nicht dagegen, dass private Kontrollunternehmen bei der Durchführung der Kontrolle überhaupt beteiligt werden können; hierdurch wird sie nur begünstigt. Ihrem Vortrag lässt sich entnehmen, dass sie sich dadurch in ihren Rechten verletzt sieht, dass der Antragsgegner ihre Beteiligung nur in der Form der Beleihung vorsieht und die Form der bloßen Mitwirkung - etwa als Verwaltungshelfer oder externer Sachverständiger - nicht kennt.

- 7 Auch dieser Vortrag führt nicht auf eine in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftige Rechtsfrage. Wiederum liegt auf der Hand, dass die grundsätzliche Entscheidung, dass private Kontrollunternehmen - als sogenannte Kontrollstellen - unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt werden können, durch den Gesetzgeber getroffen wurde. Das gilt schon für das europäische Gemeinschaftsrecht. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ermächtigt die Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass das Kontrollverfahren zur Gänze von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt wird. Das schließt Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten gegenüber den kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen ein, die nach deutschem Rechtsverständnis hoheitlicher Art sind; mit Recht verweist der Verwaltungsgerichtshof insofern auf die Verhängung von Sanktionen (Art. 9 Abs. 5 Buchstabe b, Abs. 6 Buchstabe c), auf die Anordnung, Hinweise auf den ökologischen Landbau von Erzeugnissen zu entfernen (Art. 9 Abs. 9 Buchstabe a), und auf die Untersagung, Erzeugnisse mit derartigen Hinweisen zu vermarkten (Art. 9 Abs. 9 Buchstabe b der Verordnung <EWG> Nr. 2092/91). Es bedarf keiner Entscheidung, ob das Gemeinschaftsrecht damit einer mitgliedstaatlichen Regelung, nach der die Befugnis der privaten Kontrollstelle zu diesen Maßnahmen zwischen ihr und dem kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen privatvertraglich vereinbart wird, entgegensteht. Jedenfalls trägt es auch ein hoheitsrechtliches Verständnis und legt es sogar nahe. Im Gefolge dieser gemeinschafts-

rechtlichen Regelung hat der Bundesgesetzgeber entschieden, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorsehen können, dass die Durchführung der Kontrolle privaten Kontrollstellen oder anderen Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe bieten, auf Antrag übertragen wird. § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG bezeichnet diese Form der Einbeziehung ausdrücklich als „Beleihung“. Damit ist dem Gesetzesvorbehalt ersichtlich genügt.

- 8 Auf eine grundsätzlich klärungsbedürftige Frage des Bundesrechts führt auch nicht der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber dem Landesverordnungsgeber die Wahl zwischen diesem Beleihungsmodell und einer bloßen Mitwirkung privater Unternehmen im Rahmen der von staatlichen Behörden wahrgenommenen Kontrollaufgabe gelassen hat. Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art. 80 Abs. 1 GG hat der Verwaltungsgerichtshof nicht erhoben, und die Beschwerde bringt insofern nichts vor. Die Antragstellerin leitet ihre Einwände aus ihren Grundrechten her und meint, das Beleihungsmodell sei für sie ungünstiger als das Mitwirkungsmodell, weshalb es nicht erforderlich sei. Dahinter verbirgt sich die Auffassung, der Gesetzgeber dürfe dem Verordnungsgeber nicht zwei ungleich belastende Modelle zur freien Wahl stellen, sondern müsse die Auswahlentscheidung vorstrukturieren. Ob dem zu folgen wäre, bedarf aber keiner Entscheidung. Das Beleihungsmodell muss nämlich nicht jedem privaten Kontrollunternehmen als nachteiliger erscheinen als das bloße Mitwirkungsmodell; im Gegenteil kann die Befugnis zu eigenständigem hoheitlichem Handeln als Vorzug erscheinen. Auf der anderen Seite musste der Bundesgesetzgeber Rücksicht auf die Befugnis der Länder zur Organisation ihrer Verwaltung nehmen (Art. 83 f. GG).
- 9 c) Schließlich lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen, inwiefern das in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Zitiergebot einer weitergehenden Klärung bedürfte. Die Antragstellerin bringt zwar ihre Auffassung zum Ausdruck, durch die „Verstaatlichung“ der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen oder doch jedenfalls durch die Einbeziehung privater Kontrollunternehmen in die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe nur im Wege der Beleihung würden ihre Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 GG derart eingeschränkt, dass das einschrän-

kende Gesetz gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG diese Grundrechte unter Angabe ihres Artikels hätte nennen müssen. Damit tritt sie der anderen Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs entgegen. Sie zeigt indes nicht auf, inwiefern sich hieraus ein Klärungsbedarf zur Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergäbe.

- 10 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist schon im Ansatz nicht dargetan. Die Antragstellerin beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Grundrechtsfähigkeit von Gemeinden. Sie ist aber keine Gemeinde und steht diesen auch nicht gleich.
- 11 3. Das angefochtene Urteil beruht schließlich nicht auf einem Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 12 Der Verwaltungsgerichtshof war nicht verpflichtet, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen, schon weil er nicht als letztinstanzliches Gericht entschieden hat (Art. 234 Abs. 2 EG).
- 13 Dass der Verwaltungsgerichtshof die beiden Beweisanträge prozessordnungswidrig abgelehnt hätte (§ 86 Abs. 2 VwGO), legt die Antragstellerin nicht dar. Sie bemängelt vor allem, dass der Verwaltungsgerichtshof die Beweisanträge für unerheblich erachtet hat. Dabei verkennt sie, dass es insofern allein auf den eigenen materiellen Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofs ankommt.
- 14 Ob der Verwaltungsgerichtshof die telefonische Auskunft eines Mitarbeiters des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft prozessordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt hat, mag offen bleiben. Jedenfalls beruht die angefochtene Entscheidung hierauf nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Auskunft nicht als Beweismittel zu Tatfragen, sondern nur zur Bekräftigung seiner schon anderweit begründeten Rechtsauffassung angeführt.

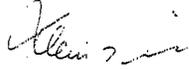
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 sowie § 72 Nr. 1 GKG.

Kley

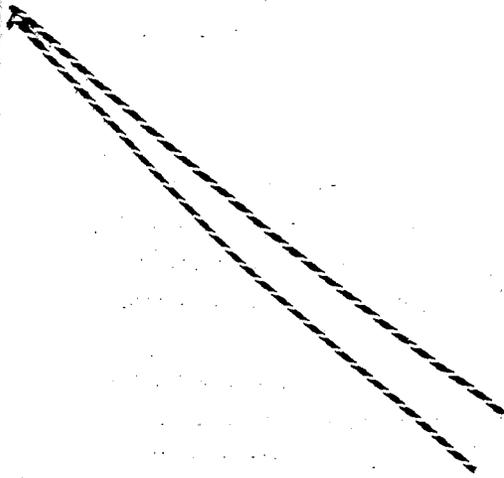
Liebler

Prof. Dr. Rennert

Ausgefertigt »



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





# Bundesverfassungsgericht

Erster Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt

Empfang  
11.07.2006  
K. M. Schmitt

Aktenzeichen  
**1 BvR 1855/06**  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter  
**Herr Leyerle**

☎ (0721)  
**9101-403**

Datum  
**28.07.2006**

Verfassungsbeschwerde der

**vom 18. Juli 2006**

Ihr Zeichen: **schm/mü/fi NZ 117/2004 dd 19393**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

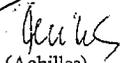
die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 20.07.2006 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

**1 BvR 1855/06**

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Name/ die Namen des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführer anonymisiert werden, nicht aber der Name/ die Namen des/der Bevollmächtigten. Es wird davon ausgegangen, dass Sie mit dieser Praxis hinsichtlich der Nennung Ihres Namens einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Achilles)  
Amtsinspektorin





# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

2 StR 174/05

vom

28. April 2006

in der Strafsache

gegen

wegen Betrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Grund der Verhandlung vom  
12. April 2006 in der Sitzung am 28. April 2006, an denen teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof  
Dr. Rissing-van Saan

und die Richterin am Bundesgerichtshof  
Dr. Otten,  
der Richter am Bundesgerichtshof  
Prof. Dr. Fischer,  
die Richterin am Bundesgerichtshof  
Roggenbuck,  
der Richter am Bundesgerichtshof  
Dr. Appl,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt – in der Verhandlung –,  
Rechtsanwalt – in der Verhandlung –,  
Rechtsanwalt in der Verhandlung  
und bei der Verkündung  
als Verteidiger,

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 29. April 2004 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine Strafkammer des Landgerichts Mainz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betrugs in Tateinheit mit Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und die Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Angeklagte rügt mit seiner Revision die Verletzung materiellen und formellen Rechts und macht Verfahrenshindernisse geltend. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

2 1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils fasste der Angeklagte den Plan, gemeinschaftlich mit seinem Schwager Yggfried S., der als Inhaber der Firma E. im Handel mit ökologisch erzeugten Agrarprodukten tätig war, seiner damaligen Ehefrau Solveig, seinem Sohn Gernot und seinem Neffen Gunnar N. konventionell erzeugtes Speise- und Futtergetreide, konventionell erzeugten Raps und konventionell erzeugte Hülsenfrüchte als

Ware aus kontrolliert ökologischem Anbau gemäß VO (EWG) 2092/91, deren Preis etwa doppelt so hoch war wie für konventionelle Ware, zu verkaufen. Entsprechend diesem Plan schloss Yggfried S. ab Juni 1999 in 58 Fällen Verträge über die Lieferung von „Bio“- oder „Öko“-Erzeugnissen aus EU-konformem Anbau, wobei 27 Verträge die Lieferung von Speisegetreide, die übrigen Verträge Futtermittel betrafen. Die tatsächlich gelieferten Produkte stammten aus konventionellem Anbau, was die Abnehmer nicht erkannten. Der Nettoverkaufspreis der Lieferungen betrug insgesamt 11.627.458,28 DM, der Preis für konventionelle Produkte hätte hingegen nur 7.055.088,37 DM betragen, so dass den Abnehmern ein Schaden von 4.572.369,91 DM entstanden ist.

- 3            2. Verfahrenshindernisse liegen nicht vor. Nur schwere Mängel einer Anklageschrift führen zu ihrer Unwirksamkeit. Sachliche Lücken der Anklageschrift begründen nur dann ein Verfahrenshindernis, wenn die angeklagten Taten anhand der Anklageschrift nicht genügend konkretisierbar sind, so dass unklar bleibt, auf welchen konkreten Sachverhalt sich die Anklage bezieht und welchen Umfang die Rechtskraft eines daraufhin ergehenden Urteils haben würde (BGH NStZ 1984, 133; 1992, 553). Auch wenn der Anklagesatz hier lückenhaft ist (dazu unter 3.), erfüllt die Anklage die Umgrenzungsfunktion noch hinreichend, da der Angeklagte die einzelnen Tatvorwürfe dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen entnehmen konnte (vgl. BGHR StPO § 200 Abs. 1 Satz 1 Tat 12).
- 4            3. Der Rüge der Verletzung des § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO, weil der in der Hauptverhandlung verletzte Anklagesatz keine ausreichende Konkretisierung der einzelnen Tatvorwürfe und Tatumstände enthalte, ist hingegen begründet.
- 5            a) Die Anklageschrift vom 16. November 2001 warf dem Angeklagten vor, in der Zeit vom 4. Juli 1999 bis zum 24. August 2000 in A.            , B.

und an anderen Orten gemeinschaftlich handelnd in 104 Fällen als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach § 263 StGB verbunden hat, gewerbsmäßig in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte und in 38 Fällen tateinheitlich hierzu entgegen § 17 Nr. 5 LMBG Lebensmittel unter irreführender Angabe in den Verkehr gebracht zu haben. Der Anklagesatz beschrieb allgemein den Tatplan und die Tatausführung und teilte mit, dass mit Kunden der Firma E. des mitangeklagten Schwagers des Angeklagten 38 Verträge über Speisegetreide und 74 Verträge über Futterware aus kontrolliert biologischem Anbau geschlossen worden waren, tatsächlich aber in 1058 Einzelpartien 28.670.034 kg Ware aus konventionellem Anbau zu einem Gesamtpreis von 11.192.953,35 DM geliefert worden war. Die notwendigen Einzelheiten zu den Verträgen, den Vertragspartnern oder zu den Lieferungen, wie zum Beispiel wann mit wem welcher Vertrag über welches Erzeugnis zu welchem Preis geschlossen worden ist und durch welche Einzellieferungen (Produkt, Menge, Zeitpunkt) die Verträge erfüllt wurden; enthielt erst das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen. Dieses ist aber gerade nicht nach § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO zu verlesen.

6 b) Dieser Anklagesatz genügt nicht den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO. Danach ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs dargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist; sie muss sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen des Täters unterscheiden lassen. Dabei muss die Schilderung umso konkreter sein, je größer die allgemeine Möglichkeit ist, dass der Angeklagte verwechselbare weitere Straftaten gleicher Art verübt hat (st. Rspr., vgl. BGHR StPO § 200 Abs. 1 Satz 1 Tat 3, 7, 20; Meyer-Goßner StPO 48. Aufl. § 200 Rdn. 7; Tolks-

dorf in KK-StPO 5. Aufl. § 200 Rdn. 3; Rieß in Löwe/Rosenberg StPO 25. Aufl. § 200 Rdn. 13). Danach ist, um der Informationsfunktion der Anklage gerecht zu werden, bei einer Serie von Straftaten erforderlich, dass die dem Angeklagten im einzelnen vorgeworfenen Tathandlungen nach Tatzeit, Tatort, Tatausführung und anderen individualisierenden Merkmalen ausreichend beschrieben und dargelegt werden (Rieß aaO § 200 Rdn. 14 b). So genügt es grundsätzlich nicht, den Tatzeitraum nach Beginn und Ende einzugrenzen, die in allen Fällen gleichartige Begehungsweise allgemein zu schildern und dabei den betrügerisch herbeigeführten Gesamtschaden zu beziffern (vgl. BGH NSTZ 1986, 275, 276; vgl. aber auch OLG Düsseldorf, NSTZ-RR 1996, 275, 276). Eine Ausnahme wird, beispielsweise bei Serienfällen sexuellen Kindesmissbrauchs nach der Rechtsprechung nur dann zugelassen, wenn eine Individualisierbarkeit nach genauer Tatzeit und genauem Geschehensablauf bei der Begehung einer Vielzahl gleichartiger Taten nicht möglich ist und dies zu gewichtigen Lücken in der Strafverfolgung führen würde und wenn es im Rahmen der Anklageerhebung wenigstens gelingt, das Tatopfer, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung, einen bestimmten Tatzeitraum und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Straftaten, die Gegenstand der Anklage sein sollen, mitzuteilen (vgl. BGHSt 40, 44, 46; Rieß aaO § 200 Rdn. 14 b, 14 c m.w.N.).

- 7 c) Die danach erforderliche hinreichende Konkretisierung der Tat muss sich grundsätzlich schon aus dem Anklagesatz ergeben, um der Informationsfunktion der Anklage gerecht zu werden. Der Zweck der Verlesung des Anklagesatzes (§ 243 Abs. 3 Satz 1 StPO) geht dahin, diejenigen Richter – insbesondere die Schöffen –, denen der Inhalt der Anklage noch nicht bekannt ist, sowie die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, auf welchen geschichtlichen Vorgang sich das Verfahren bezieht, und ihnen zu ermöglichen, während der ganzen Verhandlung ihr Augenmerk auf die Umstände zu richten, auf die es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ankommt. Den Prozessbeteiligten soll

Gewissheit darüber vermittelt werden, auf welche Tat sie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen einzurichten haben (vgl. BGHR StPO § 243 Abs. 3 Anklagesatz 2; BGH NJW 1982, 1057; Toiksdorf aaO § 243 Rdn. 23; Gollwitzer in Löwe/Rosenberg StPO 25. Aufl. § 243 Rdn. 50 m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt der Anklagesatz hier nicht.

8 d) Ein Beruhen des Urteils auf dem Gesetzesverstoß vermag der Senat in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt nicht auszuschließen. Zwar kann in Ausnahmefällen der Verhandlungsverlauf es trotz mangelhaftem oder überhaupt nicht verlesenem Anklagesatz allen Verfahrensbeteiligten gestatten, den Tatvorwurf im erforderlichen Umfang zu erfassen und ihre Prozessführung entsprechend einzurichten, nämlich dann, wenn die Sach- und Rechtslage einfach und überschaubar ist oder wenn die Prozessbeteiligten auf andere Weise über den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet worden sind (vgl. BGH NSTZ 2000, 214; bei Miebach NSTZ 1991, 28; BGHR StPO § 243 Abs. 3 Anklagesatz 2; Gollwitzer aaO § 243 Rdn. 107; Meyer-Goßner aaO § 243 Rdn. 38). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier angesichts des Umfangs des Prozessstoffs (1058 Einzellieferungen, 139 Hauptverhandlungstage) jedoch ersichtlich nicht vor.

9 4. Zu den übrigen Verfahrensrügen bemerkt der Senat Folgendes: Rechte des Angeklagten können bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten eingeschränkt oder sogar ganz verwirkt werden. Für das Beweisantragsrecht gelten insoweit die Grundsätze der Entscheidung BGHSt 38, 111, gegebenenfalls können auch die vom 5. Strafsenat, Beschluss vom 14. Juni 2005 - 5 StR 129/05 (StV 2006, 113 m. Anm. Dahs und m. Anm. Gössel JR 2006, 125) aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten erwogen werden. Das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen (Art. 6 Abs. 3 Buchst. c und d EMRK) gebieten es allerdings, permanent zu überprüfen, ob eine Beschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten weiterhin

erforderlich ist. Eine vorweggenommene Einschränkung des letzten Wortes kommt nur unter ganz besonderen Umständen in Betracht, insbesondere wenn feststeht oder sicher zu erwarten ist, dass der Angeklagte das letzte Wort in rechtsmissbräuchlicher Weise ausübt oder ausüben wird.

10           5. Die Sachrüge zeigt keinen Rechtsfehler auf, insbesondere gehen die Einwendungen des Angeklagten gegen die Anwendung des § 263 StGB ins Leere.

11           6. Der Senat hat angesichts der Besonderheiten des Verfahrens von § 354 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative Gebrauch gemacht und die Sache an ein anderes Landgericht zurückverwiesen.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Otten

Fischer

RIBGH Appl ist urlaubs-  
bedingt ortsabwesend und  
deshalb an der Unterschrift  
gehindert.

Rissing-van Saan

**32**

Verwaltungsgericht Köln, 18 K 9251/03, 12.05.2006

„Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat und die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 11.11.2003 verpflichtet, hinsichtlich der Indikation „Katarrrhe der Luftwege, entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachenschleimhaut“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Auflage A.4, soweit sie die Anordnung betrifft, in allen Textentwürfen die Angaben des Öko-Labels zu streichen, und die Auflage A.15 des Bescheides vom 11.11.2003 werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.“

"(1) Im Juni 1991 beantragte die Rechtsvorgängerin der Klägerin die Verlängerung der Zulassung für das Fertigarzneimittel "Pflanzenextrakt Spitzwegerich" in der Darreichungsform Presssaft nach § 2 Nr. 2, Anlage 3, Kapitel II, § 4 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18.12.1990. Als Bestandteile des Arzneimittels wurden Spitzwegerichblätter sowie gereinigtes Wasser angegeben und die Wirkungen des Arzneimittels mit "hustenlindernd" bezeichnet. Die Anwendungsgebiete lauteten "Entzündungen des Mund- und Rachenraumes – Husten und Bronchitis". Im März 1995 stellte die Klägerin den sogenannten Langantrag unter (teilweiser) Anpassung an die Monographie zu Spitzwegerichkraut vom 30.11.1985 (Bundesanzeiger Nr. 223). Im April 1996 zeigte die Klägerin die Änderung der Anwendungsgebiete im Zusammenhang mit der nunmehr begehrten Aufnahme in die sogenannte Traditionsliste nach § 109 a Abs. 3 AMG an. Die Anwendungsgebiete lauteten: "Zur Unterstützung der Schleimlösung im Bereich der Atemwege. Diese Angabe beruht ausschließlich auf Überlieferung und langjähriger Erfahrungen." Im August 2000 beanpruchte die Klägerin die Aufnahme in das Zulassungsverfahren nach § 105 AMG und berief sich erneut auf die Monographie zu Spitzwegerichkraut. Mit Anzeige vom 17.01.2001 zeigte die Klägerin die Änderung der Anwendungsgebiete unter Anpassung an die genannte Monographie an. Die Anwendungsgebiete lauteten: "Katarrrhe der Luftwege, entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachenschleimhaut".

(2) Mit Bescheid vom 11.11.2003 verlängerte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Zulassung für das Fertigarzneimittel gemäß § 105 AMG und setzte die Anwendungsgebiete mit der Formulierung "Zur Besserung der Beschwerden bei Erkältungskrankheiten der Atemwege; entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachenschleimhaut" fest. Die Nachzulassung war unter der Überschrift "Auflagen gemäß § 28 Abs. 2 AMG" mit verschiedenen Auflagen verbunden. Unter anderem waren dem Bescheid die folgenden Auflagen beigefügt:

## A.2

Auf der äußeren Umhüllung und dem Behältnis sind die Angaben zur Dosierung und den Anwendungsgebieten exakt entsprechend den Angaben in der Packungsbeilage zu übernehmen. Alternativ können die Angaben gestrichen werden, da sie nicht der Kennzeichnungspflicht des § 10 AMG entsprechen.

## A.4

Streichen Sie in allen Textentwürfen den Hinweis ‚Pflanzliches Ausgangsmaterial aus kontrolliert ökologischem Landbau‘ und die Angabe des Öko-Labels.

## A.15 Anwendungsgebiete

Das Anwendungsgebiet ist wie folgt zu formulieren:

### Gebrauchsinformation

"Zur Besserung der Beschwerden bei Erkältungskrankheiten der Atemwege; entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachenschleimhaut."

Die Klägerin hat am 10.12.2003 Klage gegen Auflagen des Zulassungsbescheides erhoben und eine detaillierte Auflistung der angefochtenen Auflagen angekündigt. Mit Schriftsatz vom 22.01.2004 wendet sich die Klägerin gegen die Auflagen A.2, A.4, A.5, A.15, A.17, A.18, A.19, A.20, A.21, A.31, A.35 sowie gegen die Auflage A.36.

Die Klägerin hat die Klage hinsichtlich der Auflage A.35 zurückgenommen. Hinsichtlich der Auflagen A.18, A.20, A.21 und A.31 haben die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklärt.

Zur Begründung führt die Klägerin insbesondere aus:

Mit der Auflage A.2 verlange das BfArM zu Unrecht, die Angaben zur Dosierung und zu den Anwendungsgebieten auf der äußeren Umhüllung und dem Behältnis vollständig entsprechend der Packungsbeilage wiederzugeben. Es handle sich um Informationen, die für die gesundheitliche Aufklärung wichtig seien. Sie widersprächen nicht den Angaben in der Packungsbeilage. Das Gesetz verlange keine wörtliche Übernahme der Angaben auf der Packungsbeilage. Es dürften auf der äußeren Umhüllung allerdings keine Angaben gemacht werden, die mit den Pflichtangaben nach § 11 AMG nicht übereinstimmen.

Die Anbringung des Bio-Siegels sei zulässig. Es handle sich nicht um eine Angabe mit Werbecharakter. Die Angabe stehe mit der Verwendung des Arzneimittels im Zusammenhang und sei für die Aufklärung der Patienten wichtig.

Die Einschränkung der Indikation aufgrund der Auflage A.15 sei nicht gerechtfertigt. Die von ihr beantragte Formulierung entspreche den Vorgaben der Monographie. Dort sei von einer Besserung des Befindens nicht die Rede.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage gegen die Auflage A.4 hinsichtlich der Formulierung "pflanzliches Ausgangsmaterial aus kontrolliert

ökologischem Anbau" zurückgenommen. Hinsichtlich der Auflagen A.5, A. 17 und A.19 haben die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklärt und hinsichtlich der Auflage A.36 hat sich die Klägerin der schon zuvor erklärten Teilerledigungserklärung der Beklagten angeschlossen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 11.11.2003 zu verpflichten, hinsichtlich der Indikation "Katarrhe der Luftwege, entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachenschleimhaut" unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, und die Auflage A.15 des Bescheides vom 11.11.2003 aufzuheben,

sowie

die Auflagen A.2 und A.4 aufzuheben, soweit letztere die Anordnung betrifft, in allen Textentwürfen die Angabe des Öko-Labels zu streichen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus:

Ermächtigungsgrundlage für die Auflage A.2 sei § 28 Abs. 2 Nr. 3 AMG. Danach müssten aus Gründen der Arzneimittelsicherheit Pflichtangaben, die freiwillig auch auf dem Behältnis oder der Verpackung angebracht würden, mit den Angaben in der Packungsbeilage wörtlich übereinstimmen und vollständig sein. Ferner werde die Auflage auf § 28 Abs. 2 Nr. 1 AMG gestützt. Diese Rechtsgrundlage befuge zu Auflagen, um die Einhaltung der Vorschrift des § 10 AMG sicherzustellen. § 10 Abs. 1 Satz 3 AMG schreibe vor, dass weitere Angaben nur zulässig seien, wenn sie mit der Anwendung des Arzneimittels im Zusammenhang stünden, für die gesundheitliche Aufklärung wichtig seien und den Angaben nach § 11 a AMG nicht widersprächen. Für die gesundheitliche Aufklärung seien die Angabe des Anwendungsgebietes und der Dosierung nur dann wichtig, wenn der Verbraucher hier identische Angaben wie in der Packungsbeilage finde.

Mit der Auflage A.4 werde zu Recht die Anbringung des Bio-Siegels untersagt. Das Bio-Siegel habe für die sichere und wirksamkeitsgewährleistende Verwendung des Arzneimittels keine Bedeutung und sei für die gesundheitliche Aufklärung nicht wichtig. Die Auflage A.15 sei erforderlich, um zum Ausdruck zu bringen, dass Erkältungskrankheiten mit Spitzwegerichkraut nicht kausal behandelt werden könnten. Spitzwegerichkraut sei lediglich zur symptomatischen Behandlung der Erkrankungen bestimmt. Entsprechend dem für Spitzwegerich vorliegenden Erkenntnismaterial solle die streitige Indikationsformulierung für alle Arzneimittel mit dieser Droge aus Gründen der Einheitlichkeit im Rahmen der Zulassung und Zulassungsverlängerung angeordnet werden. Nach den Monographieaussagen wirke Spitzwegerichkraut reizlin-  
dernd. Es trage damit zur Besserung des Befindens bei Erkältungskrankheiten bei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

### Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO in direkter und in entsprechender Anwendung einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben und die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen hat die Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klage auf Aufhebung der Auflage A.2 in dem Bescheid des BfArM vom 11.11.2003 ist unbegründet (1.). Die Klage gegen die Auflage A.4, soweit die Klägerin die Anordnung angefochten hat, in allen Textentwürfen die Angabe des Öko-Labels zu streichen, ist hingegen begründet (2.). Ebenso hat die Klage Erfolg, soweit die Auflage A.15 angefochten ist und die Teilversagung hinsichtlich der Indikation "Katarhe der Luftwege, entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachen-schleimhaut" betroffen ist (3.).

1. Die Auflage A.2 ist rechtmäßig. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Auflage A.2 ist § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des 11. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3348) – AMG –. Danach können Auflagen nach § 28 Abs. 1 AMG angeordnet werden, um sicherzustellen, dass die Angaben nach den §§ 10, 11 und 11a den für die Zulassung eingereichten Unterlagen entsprechen und dabei einheitliche und allgemeinverständliche Begriffe und ein einheitlicher Wortlaut verwendet werden, wobei die Angabe weiterer Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen zulässig bleibt. Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage liegen vor. Die Auffassung der Beklagten, das Merkmal "ein einheitlicher Wortlaut" meine die Verwendung texteinheitlicher Formulierungen, ist zutreffend.

Bereits der Wortsinn der Ausdrucks "ein einheitlicher Wortlaut" weist darauf hin, dass eine wörtliche Übereinstimmung in den Formulierungen der Angaben zu erreichen ist. Der Begriff "einheitlich" ist ein anderer Ausdruck für unterschiedslos, was bedeutet; dass bei einem Vergleich Abweichungen nicht festzustellen sind. Für das Erfordernis von textlich identischen Formulierungen sprechen auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Kennzeichnung und Gebrauchsinformation erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn die Verbraucher, für die sie bestimmt sind, ihre Aussage verstehen können. Ein einheitlicher Wortlaut der vorgeschriebenen Informationen soll einmal bei der Vielzahl gleichartiger Arzneimittel der Transparenz für den Verbraucher und den beschreibenden Arzt dienen, aber auch ein rationelleres Arbeiten der Zulassungsbehörde ermöglichen.

Vgl. Kloesel/Cyran, Loseblattkommentar zum Arzneimittelrecht, Stand: März 2005, § 28 Rdnr. 16; Rehmann, Kommentar zum Arzneimittelgesetz, 2. Auflage, 2003, § 28 Rdnr. 8; vgl. auch Sander, Loseblattkommentar zum Arzneimittelrecht, Stand: Dezember 2003, § 28 Rdnr. 7.

Ein weites Begriffsverständnis liefe daher den gesetzgeberischen Zielen der Arzneimittelsicherheit und der Transparenz zuwider. In diesem Fall bestünde nicht nur die nicht auszuschließende Möglichkeit der Verunsicherung von Verbrauchern, die komplexen Informationen zur sicheren Anwendung von Arzneimitteln nachzuvollziehen, was insbesondere bei einem - wie hier gegebenen - freiverkäuflichen Präparat in Betracht kommt. Auch ein effizientes Arbeiten des BfArM wäre beeinträchtigt. Jede Textabweichung müsste nämlich fachlich dahin überprüft werden, ob sie mit dem Inhalt der Zulassung übereinstimmt.

Hierauf weisen Kloesel/Cyran, a.a.O., zutreffend hin.

Dieses Auslegungsergebnis wird schließlich durch die Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 2 Nr. 3 AMG bestätigt. Das Merkmal "einheitlicher Wortlaut" wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 20.07.1988 (BGBl. I S. 1050) eingeführt. In der Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (BT-Drucks 11/2357) wird unter Berücksichtigung der Ziele der Arzneimittelsicherheit und der Transparenz davon ausgegangen, dass mit dieser Vorschrift der Bundesoberbehörde die Befugnis verliehen werden solle, texteinheitliche Formulierungen für die Kennzeichnung, insbesondere aber für die Gebrauchsinformation nach § 11 und die Fachinformation nach § 11a AMG, vorzuschreiben.

Schließlich ist die Auflage A.2 auch nicht ermessensfehlerhaft ergangen. Entsprechende Anhaltspunkte sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Die Auflage A.4, soweit sie die Anordnung betrifft, in allen Textentwürfen die Angabe des Öko-Labels zu streichen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen der vom BfArM herangezogenen Rechtsgrundgrundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Satz 4 AMG liegen nicht vor.

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AMG fordert, dass die Kennzeichnung der Behältnisse und äußeren Umhüllungen den Vorschriften des § 10 AMG und dass die Packungsbeilagen den Vorschriften des § 11 AMG entsprechen müssen. Der Katalog des § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 AMG sieht die Verwendung des Öko-Labels, womit das sogenannte Bio-Siegel gemeint ist, nicht vor. Weitere Angaben sind aber zulässig, soweit sie mit der Verwendung des Arzneimittels in Zusammenhang stehen, für die gesundheitliche Aufklärung wichtig sind und den Angaben nach § 11a nicht widersprechen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Satz 4 AMG).

Ob die Verwendung des Öko-Labels für die gesundheitliche Aufklärung im Sinne des Arzneimittelgesetzes wichtig ist, muss die Kammer letztlich nicht entscheiden. Auch wenn diese Voraussetzung keine Unverzichtbarkeit der zusätzlichen Angaben aus dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Aufklärung fordern sollte, sondern es ausreichend wäre, dass die Angaben der gesundheitlichen Aufklärung dienlich seien, vgl. Kloesel/Cyran, a.a.O., § 10 Rdnr. 44, ist es fraglich, ob diese Voraussetzungen im Fall der Anbringung des Bio-Siegels für die sichere und wirksamkeitsgewährleistende Verwendung des Arzneimittels Bedeutung haben und es der gesundheitlichen Aufklärung dienen kann. Das Bio-Siegel steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung von Arzneimitteln. Die Klägerin macht auch nicht schlüssig gel-

tend, dass es der gesundheitlichen Aufklärung im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Gesundheit förderlich sei.

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 AMG sind allerdings keine abschließenden Regelungen, die die Verwendung weiterer Angaben über den Rahmen dieser Bestimmungen hinaus stets ausschließen. Die Verwendung des Biosiegels in Ergänzung der Angaben nach §§ 10 und 11 AMG ist Ausdruck der grundrechtlich geschützten Berufsausübungsfreiheit des Unternehmers nach Art. 12 Abs. 1 GG. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit sind allein aus Gründen des gemeinen Wohls zulässig und müssen verhältnismäßig sein. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen deshalb nicht weiter gehen, als es die sie rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Juni 2004 – 1 BvR 636/02 –, BVerfGE 111, 10, 32 m.w.N.

Diese Gründe sind für den Bereich des Arzneimittelrechts in § 1 AMG näher bestimmt. Zweck des Arzneimittelgesetzes ist, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. § 1 AMG schreibt also die Arzneimittelsicherheit als oberstes mit dem Gesetz verfolgtes Gebot fest.

Vgl. Rehmann, a.a.O., § 1.

Ihre Berücksichtigung führt bei der Anwendung der §§ 10 und 11 AMG zu einer Grenzziehung. Soweit die Arzneimittelsicherheit durch weitere Angaben nicht beeinträchtigt ist, können sie zulässig sein. In diesem Fall besteht kein rechtfertigender Grund, die Verwendung weiterer Angaben zu untersagen.

So liegt es hier. Die Verwendung des Bio-Siegels als weitere Angabe zu dem Fertigarzneimittel "Pflanzenextrakt Spitzwegerich" beeinträchtigt nicht die vom Arzneimittelgesetz verfolgte Förderung der Arzneimittelsicherheit. Der Gebrauch des Biosiegels stützt sich auf einen besonderen Erlaubnissatz, der die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes ergänzt. Nach § 1 des Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vom 10.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3441) darf ein Erzeugnis im Sinne des Art. 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel mit einem Öko-Kennzeichen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau und die biologische Landwirtschaft nach Art. 5 Abs. 1 oder 3 der genannten Verordnung erfüllt sind. Das Bio-Siegel ist in Deutschland derzeit das einzige Öko-Zeichen, das unter strafrechtlichem Schutz steht (§ 3 des Öko-Kennzeichengesetzes).

Die EG-Öko-Verordnung verfolgt die Ziele der Verwirklichung einer ökologischen Landwirtschaft (vgl. hierzu im Einzelnen die Erwägungsgründe der EG-Öko-Verordnung). Sie betrifft daher Regelungszwecke, die nicht mit denen des Arzneimittelgesetzes konkurrieren.

Vgl. auch Kloesel/Cyran, a.a.O., § 10 Rdnr. 44.

Vielmehr stehen beide Gesetzesziele nebeneinander. Die Hinzufügung des Bio-Symbols weist den Verbraucher auf ein bestimmtes landwirtschaftliches Produktionsverfahren hin. An dieser Sachinformation hat der Verbraucher mit Rücksicht auf die rechtlichen Grundlagen ein berechtigtes Interesse. Diese Information betrifft andere Elemente als die, die sich unmittelbar nach den § 10 und 11 AMG auf das Arzneimittel beziehen. Bezogen auf das Arzneimittel "Pflanzenextrakt Spitzwegerich" bedeutet dies, dass der Verbraucher mit Hilfe des Bio-Siegels erfährt, dass die Spitzwegerichblätter, aus denen das Fertigarzneimittel hergestellt wird, nach den Kriterien der EG-Öko-Verordnung produziert worden sind.

Die Arzneimittelsicherheit ist auch nicht deshalb beeinträchtigt, weil die Verwendung des Bio-Siegels die Pflichtinformation der Deklarationsvorschriften überlagert und stört. Das Bio-Siegel ist die einzige zusätzliche Angabe zu den Informationen über das Arzneimittel "Pflanzenextrakt Spitzwegerich" nach den §§ 10 und 11 AMG. In welchen Fällen eine Beeinträchtigung der Arzneimittelsicherheit auf Grund der Verwendung von mehreren zusätzlichen Daten oder gar einer Vielzahl zusätzlicher Angaben gegeben sein kann, hat die Kammer im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, weil es hierauf nicht ankommt.

3. Soweit die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten beantragt, sie habe hinsichtlich der Anwendungsgebiete "Katarrhe der Luftwege, entzündliche Veränderungen der Mund- und Rachenschleimhaut" unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, und außerdem die Auflage A.15 angefochten hat, ist die Klage zulässig.

Hinsichtlich der beantragten Verpflichtung der Beklagten zur erneuten Entscheidung ist statthafte Klageart die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO). Die Klägerin hatte die Festsetzung der Anwendungsgebiete gemäß den Formulierungen in der Monographie zu Spitzwegerichkraut vom 30.11.1985 beantragt. Diesen Antrag hat das BfArM mit der abweichenden Festsetzung der Anwendungsgebiete teilweise abgelehnt. Ihr Ziel kann die Klägerin nur mit der Verpflichtungsklage erreichen, die die Verurteilung zum Erlass des begehrten Verwaltungsaktes ermöglicht. Statthafte Klageart gegen die die Festsetzung umsetzende Auflage A.15, die eine eigenständige Regelung enthält, ist die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO).

Diese Klageanträge sind auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrags. Der Bescheid vom 11.11.2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Es liegt kein Grund für eine Teilversagung nach § 25 Abs. 2 AMG vor. Insbesondere liegen nicht die Versagungsgründe der fehlenden oder nicht ausreichend belegten Wirksamkeit des Arzneimittels für das bezeichnete Anwendungsgebiet nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 AMG vor. Im Zusammenhang mit den Anwendungsgebieten hat der Unternehmer die Zustände aufzuführen, deren Beseitigung, Linderung oder Verhütung das Arzneimittel dienen soll; ferner ist die Wirksamkeit des Arzneimittels für die benannten Anwendungsgebiete zu belegen.

Vgl. Rehmann, a.a.O., § 22 Rdnr. 8.

Diesen Anforderungen hat die Klägerin Genüge getan. Die Kammer geht davon aus, dass die Wirksamkeit des Arzneimittels für die Anwendungsgebiete mit der Monographie vom 30.11.1985 belegt wird. Es sind mangels nachvollziehbarer Prüfergebnisse zurzeit keine Mängel hinsichtlich der Wirksamkeit des Arzneimittels gegeben, die zu einer Relativierung der Monographie und zu einer teilweisen Versagung der Zulassung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 AMG führen könnten.

Demgegenüber vertritt das BfArM die Auffassung, Erkältungskrankheiten könnten mit Spitzwegerichkraut nicht kausal behandelt werden. In der mündlichen Verhandlung hat es hierzu ausgeführt, seit November 2003 sei bei der Formulierung des Anwendungsgebiets eines Spitzwegerichpräparats der Evidenzlevel des vorliegenden Erkenntnismaterials stärker zu berücksichtigen. Es könne daher als Anwendungsgebiet allein die Besserung der Beschwerden bei Erkältungskrankheiten der Atemwege angegeben werden. Damit hat das BfArM aber nicht hinreichend dargetan, dass die Monographie zu Spitzwegerichkraut (Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985), auf die sich die Klägerin stützt, durch neuere Erkenntnisse überholt sei.

Soweit sich das BfArM auf eine Empfehlung der EMEA vom 03.03.2004 (EMA/CPMP/HMPWP/1156/03) beruft, wonach der Evidenzlevel vorliegender Erkenntnismaterialien bei der Formulierung der Anwendungsgebiete eines Medikaments stärker in den Blick zu nehmen sei, folgt hieraus nicht die Befugnis, nach § 25 Abs. 7 AMG von Aufbereitungskommissionen erstellte Aufbereitungsmonographien ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen. Will das BfArM in einem Zulassungs- oder Nachzulassungsverfahren von einer Aufbereitungsmonographie abweichen, so ist dies zu begründen. Das BfArM ist zwar an die Monographie nicht gebunden, muss aber die Gründe für ihre abweichende Entscheidung angeben.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 06.12.2005 – 7 K 2318/03 –; Urteil vom 20.01.2006 – 18 K 9912/03 –; Rehmann, a.a.O., § 25 Rdnr. 21.

Diese Anforderungen hat das BfArM indessen nicht durch nachvollziehbare Ausführungen erfüllt.

Schließlich kann die Teilversagung nicht auf § 28 Abs. 2 Nr. 3 AMG gestützt werden. Diese Vorschrift betrifft allein die Erteilung von Auflagen und erlaubt die Anpassung der Angaben nach den §§ 10, 11 und 11a AMG an die für die Zulassung eingereichten Unterlagen. Ein solcher Fall steht hier nicht in Rede, vielmehr begehrt die Klägerin die Verwendung der Angaben gemäß den eingereichten Unterlagen.

Die angegriffene Auflage A.15 ist aus den vorerwähnten Gründen rechtswidrig. Der Bescheid vom 11.11.2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1, § 155 Abs. 2 sowie aus § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Dabei entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des für erledigt erklärten Verfahrens hinsichtlich der Auflagen A. 5, A.18, A.20, A.21, A. 31 und A. 36 den Beteiligten jeweils zur Hälfte aufzuerlegen, weil die Erfolgsaussichten offen waren. Hinsichtlich der Auflagen A.17 und A.19 sind die Kosten der Verfahrens unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung abgeschlossenen Vergleiche gegeneinander aufzuheben.



Oberlandesgericht Rostock, 20.07.2006, 7 U 117/06

"Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Landgerichts Stralsund vom 22.09.2004 abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit 5.768,23 EUR nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des DÜG seit dem 08.01.2002 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben zu tragen die Beklagte 1/3, die Kläger 2/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar."

"I.

Die Kläger nehmen als Betreiber von ökologischem Landbau die Beklagte, die in konventioneller Weise Ackerflächen bewirtschaftet, auf Ausgleich von Schäden in Anspruch, die ihnen durch die Feststellung von Rückständen ausgebrachter Herbizide entstanden sein sollen. Den Klägern war im Herbst 2001 für die Dauer ca. eines Monats ein Vermarktungsverbot für Bio-Produkte erteilt worden. Sie beanspruchen den Ausgleich entgangenen Gewinns, der Kosten für Probenanalysen und der Anschaffung neutraler Tüten sowie die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren.

Die Kläger hatten auf von ihnen bewirtschafteten Flächen im Sommer 2001 Gemüse und Kartoffeln angebaut; die Beklagte auf ihren benachbarten Feldern Raps. Auf diesen Feldern brachte die Beklagte am 25./26.08.2001 die Pflanzenschutzmittel Nimbus und Brasan aus; diese enthalten den Wirkstoff Clomazone. Die Herstellerfirma von Brasan hatte Hinweise für den sicheren Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel am 29.06.2001 auf der Grundlage von Festlegungen der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

Die Kläger beobachteten um den 20.09.2001 auf von ihnen bewirtschafteten Flächen Verfärbungen bei Indikatorpflanzen den sog. "Bleaching Effect".

Anlässlich einer am 20.09.2001 mit Mitarbeitern des Landespflanzenchutzamtes durchgeführten Begehung wurde vermutet, dass es sich bei den gelb bis weißen Pflanzenverfärbungen um einen Clomazoneschaden handeln könne. In einem Begehungsprotokoll - Anlage K4 - wurde festgestellt, dass ein Verstoß der Beklagten gegen die Anwendungsbestimmungen und die gute fachliche Praxis nicht festzustellen sei. In einem Schreiben des Landespflanzenchutzamtes vom 29.10.2001 - Anlage K5 - wurde als Ursache für den festgestellten "Bleaching Effect" eine "mögliche Verfrachtung" aus der Behandlung von Rapsschlägen durch die Beklagte "vermutet".

Ab dem 20.09.2001 stoppten die Kläger wegen des Kontaminationsverdachtes ihrer Produkte den Verkauf im ... Naturkostladen und verkauften ab dem 21.09.2001 auch auf dem ökologischen Bauernmarkt in ... keine Produkte mehr. Nachdem sie den Kontrollverband ... GmbH von dem Vorfall unterrichtet hatten und dieser am 26.09.2001 je 5 Boden- und Pflanzenproben entnommen hatte, untersagte dieser am 28.09.2001 schriftlich die ökologische Vermarktung der Produkte der Kläger unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Landwirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern an das Amt für Landwirtschaft ... vom 27.09.2001. Mit Schreiben vom 02.10.2001 begrenzte der Kontrollverband das Vermarktungsverbot auf im Zeitraum zwischen dem 25.08. bis 30.11.2001 geerntete Produkte. Das Vermarktungsverbot wurde am 30.10.2001 ganz aufgehoben; am 05.10.2001 und 08.12.2001 teilte der Kontrollverband mit, dass in 5 Bodenproben sowie einer Pflanzenprobe der Wirkstoff Clomazone nicht bestimmbar, d.h., über der Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg nicht feststellbar sei.

Die Kläger haben die Beklagte unter Fristsetzung zum 07.01.2001 vergeblich aufgefordert, an sie 26.338,46 DM zu zahlen. Sie haben vorgetragen, die Beklagte habe die auf dem Wirkstoff Clomazone beruhenden Verfärbungen an den Indikatorpflanzen verursacht, weil sie Aufbringungshinweise nicht beachtet habe. Nur die Beklagte habe im Umkreis von mehreren Kilometern Clomazone enthaltende Herbizide verwendet. Sie haben die Ansicht vertreten, bereits der Verdacht einer Kontamination reiche aus, einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB zu begründen. Das Bestehen dieses Verdachtes führe zu einer Beweislastumkehr. Die Beklagte habe daher das Fehlen eines Verschuldens nachzuweisen.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger in ihrer gesamthänderischen Verbundenschaft 17.399,69 EUR nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 08.01.2002 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat vorgetragen, eine mögliche Abdrift des Wirkstoffs Clomazone könne auch von anderen Rapsfeldern erfolgt sein. Die Schadensersatzforderung hat sie dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat mit am 22.09.2004 verkündetem Urteil die Klage abgewiesen. Schadensersatzansprüche bestünden weder aus § 823 Abs. 1 BGB noch aus § 906 BGB. Eine tatsächliche Kontamination von Nutzpflanzen sei durch die Kläger nicht dargelegt worden. Die Bodenproben hätten einen über der Bestimmungsgrenze liegenden Wert nicht ergeben. Auf die bloße Vermutung einer Kontamination könne eine Rechtsgutverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB nicht gestützt werden. Soweit eine Eigentumsverletzung angenommen werden könne, weil die bestimmungsgemäße Verwertung der im Eigentum der Kläger stehenden Pflanzen beeinträchtigt gewesen sei, fehle es an einer der Beklagten zurechenbaren Verletzungshandlung. Es hätte den Klägern obliegen, Sorgfaltspflichtverstöße der Beklagten darzulegen. Eine Beweislastumkehr käme bereits mangels Feststellung einer objektiv tatsächlich vorhandenen Kontamination nicht in Betracht. Ein Anspruch gem. § 906 Abs. 2 BGB analog bestehe nicht, weil mangels Nachweises des Wirkstoffes Clomazone in einer der Pflanzen- oder Bodenproben nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden könne. Auch in diesem Zusammenhang könne der bloße Verdacht einer Kontamination nicht genügen. Im Übrigen handele es sich bei dem durch den

Kontrollverband ausgesprochenen Verwertungsverbot um einen mittelbaren, durch § 906 Abs. 2 BGB nicht erfassten Schaden.

Gegen das ihnen am 22.09.2004 zugestellte Urteil haben die Kläger am 28.09.2004 Berufung eingelegt und diese am Montag, den 29.11.2004, fristgerecht begründet.

Die Kläger tragen vor, dass entgegen der Ansicht des Landgerichtes § 823 Abs. 1 BGB keine Substanzverletzung voraussetze, sondern dass eine sonstige Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Sache zur Verwirklichung des Tatbestandes ausreiche. Auch wenn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Problematik höchstrichterlich noch nicht entschieden sei, könne der Rechtsprechung des BGH eine Tendenz entnommen werden, nach der der auf konkrete Anhaltspunkte gestützte Verdacht einer Substanzverletzung einer tatsächlichen Substanzverletzung gleichgesetzt werden könne. Zum Vorliegen eines konkreten Anhaltspunktes für eine Kontamination ihrer Flächen durch die auf den benachbarten Flächen aufgetragenen Herbizide hätten sie hinreichend konkret vorgetragen. Die Bodenprobe 6 des Gutachtens des Institutes Fresenius (Anlage B 2) sei auf der Gemüsesfläche der Kläger - gem. Anlage K 1 "1" gekennzeichnet - gezogen worden, die von den von der Beklagten behandelten Flächen "2" und "3" eingegrenzt werde. Hinsichtlich des Verschuldens der Beklagten fordere das Landgericht bei Annahme einer bei ihnen liegenden Darlegungs- und Beweislast Unmögliches. Bereits erstinstanzlich hätten sie dargelegt, dass sie faktisch rechtlos gestellt würden, wenn nicht eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten angenommen werde.

Auch für die Frage der "wesentlichen Beeinträchtigung" gem. § 906 Abs. 2 BGB analog reiche die von der Beklagten ausgehende tatsächliche - unter dem Grenzwert liegende - Kontamination bzw. der konkrete Verdacht einer solchen aus. Das Verwertungsverbot, beruhend auf den strengen Richtlinien des ökologischen Landbaus, sei adäquat - kausale Folge der Kontamination bzw. des Verdachts derselben.

Die Kläger beantragen unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung gemäß dem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil und verweist nochmals darauf, dass die für die Ausbringung der Herbizide geltenden Anwendungsbestimmungen und die gute fachliche Praxis eingehalten worden seien, so dass es an der Kausalität zwischen Handlung und eingetretener Rechtsgutverletzung fehle. Auch seien nur sogenannte Indikatorpflanzen, nicht jedoch das angebaute Gemüse belastet gewesen. Unstreitig seien in keiner Probe Schadstoffe oberhalb der zulässigen Grenzwerte festgestellt worden.

Der Senat hat aufgrund der Stellungnahme der Kläger zu seinem gem. § 522 Abs. 2 ZPO ergangenem Hinweisschreiben vom 10.02.2005 die Sache terminiert und aufgrund des auf die mündliche Verhandlung vom 19.07.2005 verkündeten Hinweis- und Beweisbeschlusses ein Gutachten des Sachverständigen ... eingeholt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird. Der Sachverständige hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2006 erläutert und ergänzt. Ferner hat der Senat ergänzend Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ... und ...

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst der darin bezeichneten Anlagen Bezug genommen, im Übrigen auf die Terminprotokolle der mündlichen Verhandlungen.

## Entscheidungsgründe

### II.

Die zulässige Berufung hat zum Teil Erfolg; die Kläger können von der Beklagten teilweise Ersatz des von ihnen geltend gemachten Schadens verlangen.  
20

Der Schadensersatzanspruch steht den Klägern nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dem Grunde nach aus § 823 Abs. 1 BGB, aber auch subsidiär aus § 906 Abs. 2 BGB analog zu.

a. Der Senat bejaht eine Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB. Eigentumsverletzung i.S.d. Vorschrift bedeutet eine derartige Einwirkung auf die Sache, dass ein adäquater Schaden eintritt, insbesondere durch Substanzverletzung, aber auch durch Entziehung der Sache, gleichgültig, ob durch tatsächliche Einwirkung oder rechtliche Verfügung, insbesondere, wenn die Sache ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen wird (vgl. Palandt/Sprau BGB, 65. Aufl., § 823 Rn. 7 m.w.N.; BGH, Urt. v. 18.11.2003, VI ZR 385/02, NJW 2004, 356 m.w.N.). Hier sind unstreitig die sog. Indikatorpflanzen - Vogelmiere, Taubnessel und Ampfer - in ihrem natürlichen Wachstum nachteilig beeinflusst worden dadurch, dass sie auf den Wirkstoff Clomazone mit einer Chlorophyllaufhellung, dem sog. "Bleaching Effect" reagiert haben. Dass es sich bei den an den Indikatorpflanzen festgestellten Verfärbungen um einen auf der Einwirkung von Clomazone beruhenden "Bleaching Effect" handelt, hält der Senat aufgrund der Aussage des sachverständigen Zeugen ..., der die Anbauflächen des Klägers am 20.09.2001 begutachtete und das Ergebnis seiner Feststellungen im Protokoll vom 20.09.2001 festhielt, und der Angaben des Sachverständigen ... für erwiesen. Zum einen verfügt der Zeuge ... aufgrund seiner Tätigkeit beim Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern über die nötige Sachkunde, die von ihm festgestellten Verfärbungen einordnen und als deren Ursache einen Clomazoneschaden vermuten zu können. Zum anderen hat der Sachverständige ... bereits in seinem schriftlichen Gutachten nachvollziehbar ausgeführt, dass besonders empfindliche Pflanzen auch bei Verlagerungen von Clomazonemengen in molekularen Bereichen mit der beobachteten Chlorophyllaufhellung reagieren, auch wenn ein analytischer Nachweis in Boden- und Pflanzenproben - wie hier - nicht möglich ist. Die festgestellten Störungen des organischen Wachstums der Indikatorpflanzen stellen somit eine Eigentumsverletzung dar (vgl. BGH, Beschluss v. 16.02.1993 - VI ZR 252/92 - NJW-RR 1993, 793).

Darüber hinaus nimmt der Senat trotz der negativen Analysewerte der von den Klägern gezogenen Nutzpflanzen auch insoweit eine Verletzung des Eigentums aus § 823 Abs. 1 BGB an. Die Verletzung des Eigentums an einer Sache kann nach der Rechtsprechung des BGH nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz, sondern auch durch eine Einwirkung auf die Nutzungs- und Verkaufsfähigkeit der Sache erfolgen. So hat der BGH eine Eigentumsverletzung darin gesehen, dass mit Antibiotikum kontaminiertes Fischfutter geliefert und verfüttert wurde und daraufhin

gegen den Fischzüchter ein behördliches Verkaufsverbot auch für diejenigen Fische verhängt wurde, an die das kontaminierte Fischfutter nicht verfüttert wurde ( BGH, Urt. v. 25.10.1988, VI ZR 344/97, BGHZ 105, 346 ). Auch hat er es als ausreichend für eine Eigentumsverletzung angesehen, wenn Wein durch einen Korkenmangel in seiner Beschaffenheit nachteilig beeinflusst worden ist, wobei es nicht erforderlich sei, dass der Wein ungenießbar geworden sei ( BGH, Urt. v. 21.11.1989, VI ZR 350/88, NJW 1990, 908 ). Der Senat sieht im Hinblick auf die heutige Bedeutung des ökologischen Landbaus und der Verbrauchererwartungen betreffend sog. "Bio"-Produkte und insbesondere aufgrund der Erläuterungen des Sachverständigen ... den Klägervortrag für erwiesen an, wonach bereits eine mögliche Verunreinigung der gezogenen Gemüsepflanzen mit im Öko-Anbau nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ausreicht, der Ware das BIO-Siegel abzuerkennen und bis zur Klärung des Befundes ein Verbot der Vermarktung durch die Kontrollstelle, hier des Kontrollverbandes für den ökologischen Landbau, der ... GmbH, ..., auszulösen. Der Senat sieht es aufgrund der nachvollziehbaren und durch den Sachverständigen bestätigten Angaben des Klägers auch für erwiesen an, dass die unter dem Verdacht einer Kontamination stehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht anderweitig vermarktet werden konnten. Bereits der Verlust des BIO-Siegels für diese Produkte stellt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung dar, wodurch das Eigentumsrecht der Kläger nicht lediglich unwesentlich gestört ist (vgl. Staudinger BGB 1999, § 823 Abschnitt B, B 97 m.w.N.).

b. Die festgestellten Verfärbungen der Indikatorpflanzen und damit die Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme darauf zurückzuführen, dass die Beklagte am 25./26.08.2001 den zur Bekämpfung von Ungräsern und Unkräutern in Winterraps zugelassenen Wirkstoff Clomazone mit 33,3 g/l bzw. 40 g/l der Herbizide NIMBUS bzw. BRASAN, wie vom Sachverständigen angegeben, auf ihren Rapsschlägen ausgebracht hat.

Die Beklagte hat zugestanden, auf den dem Feld 1 der Kläger benachbarten Flächen 2 u. 3 sowie auf dem dem mit 2 Gewächshäusern bebauten Feld 4 der Kläger benachbarten Feld 5 (Bezeichnung gem. Anlage K1) am 25./26.08.2001 die Pflanzenschutzmittel NIMBUS und BRASAN gespritzt zu haben. Soweit sie pauschal vorgebracht hat, die an den Pflanzen der Kläger festgestellten Verfärbungen könnten auch durch die Bearbeitung anderer Flächen mit den genannten Herbiziden durch Dritte verursacht worden sein, hält dies der Senat aufgrund der Befundungen des Sachverständigen mit der für eine sichere Überzeugungsbildung hinreichenden sehr hohen Wahrscheinlichkeit für ausgeschlossen. Der Sachverständige hat bereits in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass für das Sichtbarwerden des sog. "Bleaching Effects" gewisse Konzentrationen erforderlich seien, die mit zunehmenden Abstand durch den Verdünnungseffekt immer geringer würden. Da Symptome lediglich bis zu einer Entfernung von 200 m bekannt seien, könne mit Sicherheit anzunehmen sein, dass der Wirkstoff Clomazone nicht von weit entfernten Feldern stamme, wo u.U. Dritte Herbizide ausgebracht haben könnten. Dies hat der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung dahingehend erläutert, dass Symptome auch noch in einer größeren Entfernung auftreten könnten, dass jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden von der nächstliegenden Fläche komme, umso größer einzuschätzen sei, je größer der Schaden sei. Für ihn sei es daher ziemlich klar, dass es keine alternativen Schadensquellen für den streitgegenständlichen Clomazoneschaden gegeben habe. Dass die Spritzarbeiten der Beklagten allein schadensursächlich waren, nimmt der Senat insbesondere auch deshalb an, weil die beiein-

ander liegenden Flächen 1 der Kläger und 2 und 3 der Beklagten teilweise von Wald und auch der Ortschaft begrenzt werden, so dass weitere Ackerflächen erst in größerer Entfernung liegen. Zudem hat die Beklagte lediglich pauschal darauf verwiesen, dass in der Umgebung weitere Flächen mit Raps bestellt gewesen seien.

Angesichts der aufgezeigten, für ein schadensursächliches Verhalten der Beklagten sprechenden Umstände, ist der lediglich pauschale Hinweis auf eine mögliche Verursachung durch Dritte nicht ausreichend. Der Senat verkennt insoweit nicht, dass ein substantiiertes Bestreiten vom Prozessgegner nur gefordert werden kann, wenn der Beweis dem Behauptenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Streitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn eine darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufes steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt (vgl. BGH, Urt. v. 19.04.1999, II ZR 331/97, NJW-RR 1999, 1152; BGH, Urt. v. 07.12.1998, II ZR 266/97, BGHZ 140, 156 f. jeweils m.w.N.). Darum geht es hier aber angesichts der festgestellten Indizien nicht. Es wäre daher Sache der Beklagten gewesen, durch konkrete Bezeichnung anderer, fremder Rapsschläge alternative Schadensquellen aufzuzeigen.

c. Die Beklagte hat auch widerrechtlich i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB gehandelt. Die Verletzung eines nach § 823 BGB geschützten Rechtsgutes ist grundsätzlich rechtswidrig, wenn nicht ein Rechtfertigungsgrund besteht. Geht es - wie hier - um das Verhältnis zwischen Grundstücksnachbarn, so sind die nachbarrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 906 f. BGB in dem davon erfassten Regelungsbereich maßgebend dafür, ob die von dem einen auf das andere Grundstück ausgehenden Einwirkungen rechtswidrig sind; diese Bestimmungen entscheiden darüber, ob eine widerrechtliche deliktische Handlung gemäß § 823 BGB vorliegt oder nicht (vgl. BGH, Urt. v. 02.03.1984, V ZR 54/83, BGHZ 90, 255; BGH, Urt. v. 18.09.1984, VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143, jeweils m.w.N.). Beurteilungsmaßstab ist daher hier § 906 BGB, der die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Grundstückseigentümer die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen oder "ähnlichen Einwirkungen" dulden muss. "Ähnliche Einwirkungen" sind nach der Rechtsprechung des BGH solche, die den in dieser Vorschrift genannten Beispielen vergleichbar sind, also unwägbar, im Allgemeinen sinnlich wahrnehmbare Immissionen, welche auf natürlichem Wege zugeleitet werden, wozu insbesondere auch chemische Pflanzenschutzmittel gehören, die auf einem Grundstück versprüht werden und dann durch den Wind oder durch ähnliche Ursachen auf das Nachbargrundstück gelangen. Dabei ist die Art der Zuführung auf das Nachbargrundstück für die Anwendung des § 906 BGB bedeutungslos. Die Anwendung des § 906 BGB kommt hier auch insbesondere deshalb in Betracht, weil die Bestimmung voraussetzt, dass naturgegebene Vorgänge die Zuführung bewirken, es sich insbesondere um Immissionen handelt, die sich durch die Luft - wie u.a. Gase u. Dämpfe - oder als Folge physikalischer Wirkungen - wie Wärme - verbreiten (vgl. BGH, Urt. v. 02.03.1984, V ZR 54/83, BGHZ 90, 255).

Wird daher durch den Gebrauch eines chemischen Unkrautvernichtungsmittels ein Nachbargrundstück kontaminiert, so beurteilt sich nach § 906 BGB, ob der durch die Einwirkung betroffene Grundstücksnachbar die Beeinträchtigung seines Eigentums dulden muss. Nach § 906 Abs. 1 BGB muss der Eigentümer eine vom Nachbargrundstück ausgehende Immissionseinwirkung dulden, wenn sie die Benutzung sei-

nes Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigt. Die Frage, ob die Benutzung eines Grundstücks wesentlich oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist, hängt allein davon ab, in welchem Ausmaß die Benutzung nach der tatsächlichen Zweckbestimmung des Grundstücks gestört wird. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der biologische Landbau der Kläger im Unterschied zur konventionellen Landwirtschaft besonders störanfällig ist. Die Kläger dürfen ihr Eigentum grundsätzlich nach eigenem Belieben nutzen und brauchen sich nicht auf eine Art des Anbaues zu beschränken, die den Einwirkungen des Herbizides standgehalten hätte (vgl. BGH, Urt. v. 02.03.1984, V ZR 54/93 a.a.O.). Diese aus ihrem Eigentumsrecht resultierende Befugnis der Kläger, sich in der Nachbarschaft herkömmlich bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen für eine ökologische landwirtschaftliche Nutzung zu entscheiden, wird grundsätzlich auch nicht dadurch eingeschränkt, dass die Kläger ihren Betrieb erst "neu" angesiedelt haben. Können die Kläger aber ihre Produkte wegen des Verdachtes einer Kontamination mit Pflanzenschutzmitteln nicht gemäß der Zielausrichtung ihres Betriebes vermarkten, liegt eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung vor.

Die Kläger wären gemäß § 906 Abs. 2 S. 1 BGB zu einer Duldung dieser Beeinträchtigung nur dann verpflichtet, wenn sich die Beeinträchtigung als Folge einer ortsüblichen Benutzung des Grundbesitzes der Beklagten darstellte und von ihr nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden könnte. Unzweifelhaft steht auch der Beklagten als Eigentümerin oder Besitzerin der von ihr bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen das Recht zu, diese Flächen in konventioneller Weise zu bewirtschaften und Rapsflächen mit zugelassenen Unkrautvernichtungsmitteln in landwirtschaftlich üblicher Weise zu spritzen. Dabei hat sie aber eine Schädigung benachbarter Flächen durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch das Einhalten der guten fachlichen Praxis zu verhindern.

Die Beweislast dafür, dass sich die von ihrem Grundstück ausgehenden Immissionen im Rahmen der ortsüblichen Benutzung der landwirtschaftlichen Flächen gehalten haben und dass sie alle ihr wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um eine Schädigung der benachbarten Anbauflächen der Kläger zu verhindern, trägt die Beklagte, weil die allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Beweislast im Rahmen von deliktischen Schadensersatzansprüchen hinsichtlich der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens nicht eingreifen. Gemäß § 906 Abs. 2 S. 1 BGB kann sich ein betroffener Nachbar gegen eine Immission nicht wehren, wenn der Emittent sich im Rahmen einer ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks verhält. Auch in diesem Fall hat der Emittent aber Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Belastungen zu treffen, die technisch möglich und einem durchschnittlichen Besitzer dieser Immissionsquelle wirtschaftlich zumutbar sind. Das Gesetz legt dem Emittenten die Darlegungs- und Beweislast dafür auf, dass die schädlichen Immissionen auf einer ortsüblichen Benutzung des emittierenden Grundstücks beruhen und durch mögliche und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden können (vgl. BGH, Urt. v. 18.09.1984, VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143 m.w.N.).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme beruhen die schädlichen Immissionen zwar auf einer ortsüblichen Spritzung der konventionell bestellten Rapsfelder mit den genannten Herbiziden, jedoch stellt sich die clomazonebedingte Beeinträchtigung der Bio-Flächen der Kläger hier nicht als unvermeidbar dar. Nach den Ausführungen des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten (S. 4) hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) spezielle Anwendungshinweise im Umgang mit dem in den Herbiziden NIMBUS und BRASAN enthaltenen, zugelas-

senen Wirkstoff Clomazone festgesetzt, weil bei höheren Luft- und Bodentemperaturen und geringer Bodenfeuchtigkeit mit einer höheren Verflüchtigung des unter Berücksichtigung eines Dampfdruckes von  $1,92 \times 10^{-2}$  als halbflüchtig eingestuftes Wirkstoffes zu rechnen sei und die Bedingungen für das Auftreten derartiger Verflüchtigungen oftmals vorhanden seien, weil die Anwendung häufig in einem sehr engen Zeitfenster mit eben solchen Witterungsbedingungen durchgeführt werde. Um "Bleaching Effekte" sowohl für "Nichtzielpflanzen" als auch für Kulturpflanzen soweit möglich zu reduzieren, ist danach die Anwendung des Mittels bei zu erwartenden Tageshöchsttemperaturen von mehr als  $25^{\circ}\text{C}$  auf einen Zeitraum vor einer längeren abendlichen Abkühlungsperiode mit Temperaturen unter  $25^{\circ}\text{C}$  am Anwendungsort zu verlegen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Beklagte gegen diese Anwendungsbestimmungen verstoßen.

Die Beklagte hat bereits mit der Klageerwiderung zugestanden, die Spritzarbeiten am 25.08.2001 auf Feld 18 mit 2,5 l/ha Nimbus in der Zeit zwischen 8.00 und 10.00 Uhr und anschließend auf Feld 20 mit 2,0 l/ha Brasan in der Zeit zwischen 10.00 und 11.00 Uhr und im Übrigen am gleichen Tag zuvor auf Feld 19 mit 2,5 l/ha Nimbus zwischen 5.00 und 8.00 Uhr und am darauffolgenden 26.08.2001 auf Feld 19 mit 2,5 l/ha Nimbus zwischen 6.00 und 8.30 Uhr durchgeführt zu haben. Damit hat die Beklagte aber die Spritzarbeiten an keinem dieser Tage in den späten Abendstunden ab 20.00 Uhr durchgeführt; Feld 20 hat sie sogar erst ab 10.00 Uhr für eine Stunde bis kurz vor der Mittagszeit behandelt. Eine Spritzung erst in den Abendstunden wäre aber erforderlich gewesen im Hinblick auf den unbestritten gebliebenen Vortrag der Kläger, wonach aufgrund der Wettervorhersage an den genannten Tagen mit Tageshöchsttemperaturen über  $25^{\circ}\text{C}$  zu rechnen gewesen sei, auch wenn nach den in dem Protokoll des Landespflanzenschutzamtes vom 20.09.2001 mitgeteilten Wetterdaten die Temperatur von  $25^{\circ}\text{C}$  am 25.08.2001 nicht und am 26.08.2001 erst ab 12.00 Uhr überschritten worden sei, um sodann gegen 16.00 Uhr den Höchstwert von  $27,5^{\circ}\text{C}$  zu erreichen. Soweit diese Wetterdaten den Vortrag der Beklagten, sie habe die Spritzarbeiten nicht bei Temperaturen über  $25^{\circ}\text{C}$  ausgeführt, zu belegen scheinen, vermag dies die Beklagte dennoch nicht zu entlasten. Nach den Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung kann es bei hohen Temperaturen, zumal in Verbindung mit einem Gewitterregen, in einem Zeitfenster von ungefähr 2 - 4 Stunden nach Ausbringen des Herbizides zu Ausgasungen von Clomazone kommen. Um derartiges zu vermeiden seien Spritzarbeiten entsprechend den Anwendungsempfehlungen in den späten Abendstunden, d.h. ab 20.00 Uhr, durchzuführen. Dies wäre hier der allein sichere Weg gewesen. Dass es am 25.08.2001 an der Wetterstation bei Temperaturen unter  $25^{\circ}\text{C}$  geblieben ist, war für die Beklagte angesichts der Wettervorhersagen nicht abzusehen. Zudem kann nach Auffassung des Senats mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Grenzwert von  $25^{\circ}\text{C}$ , ab dem ein thermisches Ausgasen ermöglicht wird, auf den Anwendungsflächen infolge Sonneneinstrahlung an beiden Tagen überschritten worden ist. Es ist nämlich nach allgemeiner Lebenserfahrung sicher, dass auf sonnenbestrahlten Flächen erheblich höhere Temperaturen, als von amtlichen Wetterstationen im Schatten für die Luft gemessen, erzielt werden. Dass sich keine höheren Temperaturen als  $25^{\circ}\text{C}$  auf den behandelten Anbauflächen in einem Zeitfenster von bis zu 4 Stunden nach Ausbringen der Herbizide entwickelt haben, hat die Beklagte auch nicht plausibel dargetan. Dies kann sie mit der von dem Zeugen ... geschilderten Methode der Temperaturmessung auch nicht. Das Thermometer befindet sich nach seinen Angaben im landwirtschaftlichen Betrieb an der Wasserentnahmestelle und liegt nach seiner ersten, spontanen Beschreibung im

Schatten. Dies hat der Zeuge zwar noch dahingehend zu korrigieren versucht, dass die Wasserabgabestelle morgens noch im Sonneneinstrahlungsbereich liege und erst um 11.30 Uhr Schatten auf den Temperaturmesser falle. Letztlich hat der Zeuge geäußert, dass er dies aber nicht genau sagen könne. Unabhängig aber davon, ob der Temperaturmesser ständig im Schatten liegt, ist er jedenfalls ungeeignet, zur hinreichend sicheren Einschätzung der Temperaturen auf den Anwendungsflächen bei kritischen Wetterlagen dienen zu können. Eine Überprüfung der Temperaturen an Ort und Stelle hält der Senat im Hinblick auf die den Anwender von Herbiziden treffenden Sorgfaltspflichten unzweifelhaft für zumutbar, weil eine solche Messung ohnehin nur an wenigen Tagen im Jahr erforderlich werden kann. Ebenso hält er es für zumutbar, bei kritischen Wetterlagen das Ausbringen von Herbiziden ausschließlich vor Beginn der längeren nächtlichen Abkühlungsphase in den späten Abendstunden durchzuführen. Hierin sieht der Senat insbesondere auch keine nachhaltige Beschränkung der konventionellen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, zumal eine Bewirtschaftung in den späten Abend- oder sogar Nachtstunden, zumal während der Erntezeit, den in der Landwirtschaft üblichen Gepflogenheiten nicht fremd ist.

Nach alledem kann dahingestellt bleiben, ob ein Ausgasen hier zusätzlich noch durch den von den Klägern behaupteten Gewitterregen gefördert worden ist und dass die von der Beklagten von dem Deutschen Wetterdienst eingeholte Auskunft vom 08.05.2006 für die 5 km entfernte Niederschlagsmessstelle Zemitz, an der am 25./26.08. kein Niederschlag festgestellt wurde, nicht aussagekräftig ist, weil es allgemeiner Lebenserfahrung entspricht, dass gerade Gewitterregen regional äußerst begrenzt auftreten können.

d. Ist es damit der Beklagten grundsätzlich nicht gelungen, darzulegen und nachzuweisen, dass sie ihr zumutbare Vorkehrungen getroffen hatte, um eine Schädigung der Bioanbauflächen der Kläger zu verhindern, kommt es auf die Frage an, ob die Beklagte die Beeinträchtigung der Pflanzen und Produkte der Kläger verschuldet hat i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vermag der Senat aufgrund der im Jahr 2001 bekannten Herstellerhinweise auszuschließen, eine leichte Fahrlässigkeit ist indes anzurechnen.

Nach dem im BGB anzuwendenden, auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichteten objektiv-abstrakten Sorgfaltsmaßstab steht der Gedanke des Vertrauensschutzes im Vordergrund dahingehend, dass sich jeder grundsätzlich darauf verlassen darf, dass der Andere die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Insbesondere kann ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausgeräumt werden, dass sich der Schädiger auf fehlende Fachkenntnisse beruft. Jedoch kann trotz des im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anzulegenden erhöhten Sorgfaltsmaßstabes einem Schädiger dann kein Schuldvorwurf zu machen sein, wenn er sich so verhalten hat, wie es ihm von kompetenten Fachleuten, d.h. hier von dem Hersteller, empfohlen worden ist (vgl. Palandt/Heinrichs BGB, 65. Aufl., § 276 Rn. 15, 16 m.w.N.), es sei denn, dass er aufgrund seiner Fachkenntnisse Anlass zu Zweifeln haben muss, dass diese nicht geeignet sein könnten, jegliche und nicht nur fernliegende Schädigung Dritter auszuschließen. Leichte Fahrlässigkeit setzt nämlich nur voraus, dass der Haftungstatbestand für die Beklagte vorhersehbar gewesen ist. Ausreichend ist hierbei die allgemeine Vorhersehbarkeit eines schädigenden Erfolges, wohingegen der konkrete Ablauf in seinen Einzelheiten nicht vorhersehbar gewesen sein muss. Für mögliche Störungen ist dabei die notwendige

Vorsorge zu treffen; Vorkehrungen für alle abstrakt denkbaren Schadensrisiken können aber nicht verlangt werden, vielmehr muss die nicht ganz fernliegende Möglichkeit einer Schädigung bestehen (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O., § 276 Rn. 20 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ist der Beklagten leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Den Mitarbeitern der Beklagten, für deren betriebsbedingte Handlungen sie gem. § 831 Abs. 1 BGB haftet, musste aufgrund ihrer langjährigen landwirtschaftlichen Erfahrungen auch schon aus "Vorwendezeiten" bewusst sein, dass das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln eine Gefährdung der Umwelt bedeutet. Ihnen musste auch klar sein, dass hiermit insbesondere auch ein nicht unerhebliches Risiko für die in unmittelbarer Nachbarschaft ökologisch bewirtschafteten Flächen der Kläger verbunden war, weil hier eben, wie allgemein bekannt, Herbizide nicht zum Einsatz kommen dürfen. Dass Risiken zu minimieren waren und dass diese bei einem Ausbringen der Herbizide in den Abendstunden geringer ausfallen würden, musste ihnen bei Anwendung der von ihnen zu erwartenden Sorgfalt auch ohne Kenntnis der einzelnen chemischen Abläufe bewusst sein. Zudem war der mit einer Verlagerung der Spritzarbeiten in die Abendstunden verbundene Aufwand ohne weiteres als deutlich geringer einzuschätzen als der durch ein Unterlassen dieser Schutzmaßnahme möglicherweise entstehende, in seinem Umfang nicht abschätzbare Schaden auf den Flächen der Kläger (sog. Learned-Hand-Formel; vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O., § 276 Rn. 19).

Ist den Mitarbeitern der Beklagten aber in diesem Sinne der Vorwurf zu machen, sich durch das Spritzen zu den angegebenen Zeiten leicht fahrlässig verhalten zu haben, so kommt es nicht darauf an, dass ihnen sowohl vom Landespflanzenschutzamt als auch von dem Sachverständigen im Übrigen das Einhalten der guten fachlichen Praxis bescheinigt worden ist.

e. Aus dem vorstehenden folgt, dass sich der Schadensersatzanspruch der Kläger dem Grunde nach daneben auch aus § 906 Abs. 2 BGB ergibt.

2. Die Kläger können aber nicht Ersatz aller von ihnen geltend gemachten Schäden verlangen. Gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB haben die Kläger nach allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses, d.h., sie sind so zu stellen, wie sie ohne das haftungsbegründende Ereignis stünden, wobei insbesondere auch der mittelbare Schaden, der aus der Rechtsgutsverletzung entstanden ist, umfasst ist (vgl. Palandt/Sprau a.a.O., Einführung vor § 823 Rn. 17 m.w.N.). Zu den zu ersetzenden mittelbaren Schäden zählen die durch das schädigende Ereignis verursachten sonstigen Einbußen, insbesondere gemäß § 252 BGB entgangener Gewinn, sofern das Verhalten des Schädigers i.S.d. *conditio sine qua non* Formel ursächlich für den eingetretenen Schaden geworden ist. Dann kann der Geschädigte Ersatz seiner Aufwendung verlangen, soweit sie ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte und der entstandene Nachteil zu der geschaffenen Gefahrenlage in einem inneren Zusammenhang steht (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O., Vorbemerkung vor § 249 Rn. 15, 54, 58, 62, 72, 83 jeweils m.w.N.).

Danach können die Kläger Ersatz der folgenden, ihnen im Zusammenhang mit der Clomazone bedingten Kontamination entstandenen Aufwendungen verlangen:

a. 1.244,91 EUR gem. der Rechnung Nr. 53385 v. 13.11.2001 der A GmbH über  
2.434,84 DM (Anlage K15) für die Kontrolluntersuchung vom 26.05.2001 mit nachfol-

gender Analyse der Pflanzen- und Bodenproben. Dass diese Untersuchungskosten angefallen sind, ist von der Beklagten weder dem Grunde noch der Höhe nach bestritten worden.

b. 56,94 EUR für die Anschaffung neutraler Tüten,

Mangels Bestreitens hat der Senat davon auszugehen, dass die Kläger ihre Bio-Produkte in entsprechend werbemäßig gekennzeichneten Tüten verkaufen, sodass sie, als sie zwecks Schadensminderung ihre Produkte als konventionelle Ware absetzten, auf dieses Verpackungsmaterial verzichten mussten und hierfür neutralen Ersatz beschaffen mussten. Die Kläger haben diese Schadensposition weder durch Vorlage einer Rechnung noch ansonsten näher dargetan. Da neutrale Tüten aber auch zur Verpackung von Bio-Produkten durchaus tauglich sind, schätzt der Senat den insoweit den Klägern konkret entstandenen Schaden auf die Hälfte des geforderten Betrages, § 287 ZPO.

c. Den Klägern steht auch Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 466,38 EUR zu.

Für den Bereich der unerlaubten Handlungen ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass dem Geschädigten grundsätzlich auch diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 1 BGB vom Schädiger als zurechenbarer Folgeschaden zu ersetzen sind, die aus Sicht des Schadenersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH, Urt. v. 30.04.1986, VIII 112/85, NJW 1986, 2243 ; BGH, Urt. v. 23.10.2003, IX ZR 249/02, NJW 2004, 444 jeweils m.w.N.).

Die Kläger brauchen sich insoweit nicht - wie die Beklagte meint - auf das Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 91 f. ZPO verweisen zu lassen; die Klage ist auch insoweit zulässig. Zwar ist auch ein Kostenfestsetzungsbeschluss der materiellen Rechtskraft fähig; auch ist für einen materiell-rechtlichen Kostenersatzanspruch grundsätzlich dann kein Raum, soweit es um Kosten geht, die durch die Einleitung und Führung eines Prozesses ausgelöst werden. Das Kostenfestsetzungsverfahren betrifft jedoch allein die Erstattungsfähigkeit als Folge der gerichtlichen Kostenentscheidung als einer Entscheidung über die Zuordnung der Verfahrenskosten unter Verfahrensbeteiligten nach prozessualen Maßstäben und nach Maßgabe des Kostenrechts. Die Erstattungspflicht auf sachlich-rechtlicher Grundlage als Folge einer unerlaubten Handlung bildet demgegenüber einen andersartigen, die Verteilung von Kostenlasten in der außerprozessualen Rechtsbeziehung der Parteien zueinander betreffenden und von anderen Voraussetzungen abhängigen sowie ggf. eigene Rechtsfolgen mit sich bringenden Streitgegenstand. Die rechtskräftige Verneinung der Erstattungsfähigkeit im Kostenfestsetzungsverfahren würde deshalb die auf eine sachlich-rechtliche Erstattungspflicht gestützte Geltendmachung derselben Aufwendungen im Prozesswege unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraft nicht ausschließen (vgl. BGH, Urt. v. 24.04.1990, VI ZR 110/89, BGHZ 111, 186). Die vor Beginn eines Prozesses gemachten Aufwendungen können zwar nach Erlass einer Kostenentscheidung aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit in das Festsetzungsverfahren nach §§ 103 f. ZPO einbezogen werden, soweit sie der Vorbereitung eines konkreten bevorstehenden Rechtsstreits gedient haben. Dies schließt aber nicht aus, dass diese Kosten, deren Entstehungsgrund nicht der Rechtsstreit selbst ist, auch Gegenstand eines materiell-rechtlichen Kostenersatzanspruches sein können. Das

Rechtsschutzbedürfnis für eine selbständige Geltendmachung des materiell-rechtlichen Anspruches ist zu bejahen, wenn die vorprozessual entstandenen Aufwendungen, mögen sie auch aus nachträglicher Sicht im Ergebnis der Vorbereitung des Rechtsstreits gedient habe, primär zu dessen Abwendung bestimmt waren (vgl. BGH, Urt. v. 11.12.1986, III ZR 286/85, WM 1987, 247 ). In Anwendung der §§ 254 Abs. 1 und Abs. 2 BGB ist ein Schädiger allerdings nur zum Ersatz solcher Aufwendungen des Schadensersatzgläubigers verpflichtet, die sich aus dessen Sicht zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte als erforderlich und zweckmäßig bewerten lassen.

Es liegt auf der Hand, dass die Kläger angesichts der auch in der lokalen Presse (vgl. Anlage K13 j) bekannt gewordenen, jegliche Verantwortung leugnenden Haltung der Beklagten und der erkennbar schwierigen Rechtslage sich zunächst sach- und fachkundig über die Voraussetzungen und möglichen Risiken einer Verfolgung von Schadensersatzansprüchen beraten ließen. Auch ist der, die Vertretung der Kläger gegenüber der Beklagten anzeigende Schriftsatz vom 17.12.2001, Anlage K16, erkennbar noch auf die Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung gerichtet. Dass die danach primär zur Abwendung eines Rechtsstreits bestimmten vorprozessual entstandenen Aufwendungen aus nachträglicher Sicht im Ergebnis der Vorbereitung des Rechtsstreits gedient haben, schließt den Ersatzanspruch demnach nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 11.12.1986, III ZR 286/85, WM 1987, 247 ).

d. Gemäß §§ 249 Abs. 1 , 252 S. 1 BGB umfasst der den Klägern zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, § 252 S. 2 BGB . Bei entgangenem Verdienst aus selbständiger Arbeit, besteht, wenn, wie hier, der Betriebsablauf gestört wird, der Schaden in den entgangenen Roherlösen abzgl. ersparter Betriebskosten, zzgl. etwaiger Schadensminderungskosten. Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des Schadens von dem Betriebsergebnis in den letzten Jahren vor dem schädigenden Ereignis auszugehen (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O., § 252 Rn. 16 m.w.N.). Nach dem auch hier anzuwendenden § 287 ZPO reicht allerdings eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit für die richterliche Überzeugungsbildung aus, dass ein Schaden entstanden ist, wobei grundsätzlich die gesamte Schadensentwicklung bis zum prozessual spätest möglichen Zeitpunkt in die Schadensberechnung einzubeziehen ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.10.2003, IX ZR 249/02 a.a.O.). Für die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches sind die Kläger auch insoweit darlegungs- und beweissbelastet.

Der Vortrag der Kläger genügt den hieran zu stellenden Anforderungen grundsätzlich zwar nicht und ist teilweise auch insich widersprüchlich. Er erscheint dem Senat aber gerade noch geeignet, ihm die für eine Schätzung gemäß § 287 ZPO erforderlichen Anknüpfungstatsachen zu vermitteln. Die Kläger haben nachvollziehbar dargetan, warum sie lediglich die Umsatzzahlen ab der 33. Kalenderwoche (KW) zur Grundlage der bereits von ihnen vorgenommenen Schätzung des Umsatzaufalles bis zur 3. KW 2002 gemacht haben, so dass der Senat die Umsatzzahlen der 33. - 37. KW als Ausgangsgrundlage nehmen kann. Auch haben die Kläger für die Richtigkeit ihrer Behauptung, dass ihr Umsatz um 50 % zurückgegangen sei und sie ab der 42. KW 2001 pro Woche im Naturkostladen einen Umsatz von ca. 1.700,00 DM und auf dem Bauernmarkt einen solchen von 1.500,00 DM bzw. 1.000,00 DM gemacht hätten, mit

Schriftsatz vom 26.05.2004 Beweis durch Zeugenvernehmung und Parteivernehmung angeboten. Hierauf kommt es indes nicht an. Die bis zur 42. KW 2001 erzielten Umsätze und die auf dieser Grundlage bis zur 2. KW 2002 sich aus der Differenz zu den noch erzielten Umsätzen ergebende Differenz kann nicht, wie die Kläger glauben machen wollen, mit dem entgangenen Gewinn gleichgesetzt werden. Der Vortrag, wonach sie keine nennenswerten Kosten erspart hätten, die Produkte reif gewesen seien, sie das Personal (Erntehelfer) sowieso hätten vorhalten müssen und die Transportkosten nicht ins Gewicht fallen würden, ist zum einen unsubstantiiert, weil nicht einlassungsfähig und zum anderen zur Darlegung des entgangenen Gewinns ungeeignet. Es erscheint schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass die Kläger keine Aufwendungen erspart haben wollen, sei es, weil Erntehelfer nicht im sonst üblichen Umfang einzusetzen waren, sei es, dass Kosten für eine Lagerhaltung nicht angefallen sind, sei es, dass Transportkosten entfallen sind. Entgangener Gewinn kann bei dem hier offensichtlich überwiegend selbst bewirtschafteten ökologischem Landwirtschaftsbetrieb der Kläger nur der Betrag sein, der den Klägern nach Abzug aller Unkosten als persönliches Einkommen verblieben wäre.

Die Kläger haben mit der Klageschrift die Umsatzeinbuße im Naturkostladen für die 38. KW 2001 bis zur 3. KW 2002 auf insgesamt 19.561,13 DM beziffert und auf dem ökologischen Bauernmarkt für die 38. KW 2001 bis zur 3. KW 2002 auf insgesamt 10.900,00 DM, sodass sich der entgangene Gewinn auf 30.461,13 DM bzw. 15.574,53 EUR beliefe. Dem stehen aber die Angaben der Kläger zu ihren Einkommensverhältnissen im Prozesskostenhilfverfahren und insbesondere der von ihnen für das Jahr 2002 vorgelegte Einkommenssteuerbescheid entgegen, wonach sie gemeinsam Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft i.H.v. 5.833,00 EUR gehabt haben. Ausgehend davon, dass die Kläger für insgesamt 18 Kalenderwochen Umsatzeinbußen vortragen, sie aber in diesem Zeitraum auch Umsatz erzielt haben, schätzt der Senat den entgangenen Gewinn auf insgesamt 4.000,00 EUR (§ 287 ZPO).

Insgesamt steht den Klägern danach ein Anspruch auf Zahlung von 5.768,23 EUR Schadensersatz zu.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i.V.m. § 286 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BGB n.F.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Von der Zulassung der Revision hat der Senat abgesehen, weil der Sache zwar grundsätzliche Bedeutung zukommt, die Entscheidung sich aber aus den Umständen des Einzelfalles ergibt."

20644a